
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36603454390017

<36603454390017

Bayer. Staatsbibliothek

Klein

Crim. 142.

Jus Crim. 2396. aa.

GRUNDSÄTZE
DES
GEMEINEN
DEUTSCHEN UND PREUSSISCHEN
PEINLICHEN RECHTS

VON

D. ERNST FERDINAND KLEIN

KÖNIGL. PREUSSISCHEM GEHEIMEN JUSTIZ- UND CAMMERGERICHTS-RATH, DIRECTOR DER UNIVERSITÄT UND VORSTEHER DER JURISTEN-FACULTÄT ZU HALLE, MITGLIED DER ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN.

HALLE
BEY HEMMERDE UND SCHWETSCHKE
1796.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Obgleich die preussischen Lande eigene Kriminalgesetze haben; so müssen doch die allgemeinen Grundsätze, besonders von der Zurechnung, vom Corpus delicti, von den Anzeigen, vom Beweise und andre mehr aus eben der Quelle geschöpft werden, welche den übrigen Rechtsgelehrten offen stehet. Noch im-

mer ist also das Studium des gemeinen deutschen Kriminalrechts unentbehrlich, wenn man es auch nur als ein auf deutsche Sitten und Verfassung angewandtes natürliches Recht betrachtet. Daher dachte ich auf ein Lehrbuch, welches das Studium des preussischen und des gemeinen deutschen Kriminalrechts verbände: hierbey hatte ich noch die Nebenabsicht; ich wollte nämlich zwischen den preussischen und den übrigen deutschen Kriminalisten, eine wechselseitige Mittheilung der Erfindungen und Kenntnisse offen erhalten. Wenn dieses Lehrbuch auch nur einige wenige die deutsche Rechtsgelehrsamkeit überhaupt erweiternde Bemerkungen enthält, so glaube ich diesen Zweck erreicht zu haben.

Die Mängel dieses Werks sind mir nicht unbekannt, und ob ich gleich fürchte, es möchte deren noch mehrere haben, als ich ahnde: so schmeichle ich mir doch auch mit dem Gedanken, daſs es mir zuweilen gelungen sey, über einige schwierige Materien neues Licht zu verbreiten, und ich mache daher meine Leser auf die S. 7-18. 101. 120-123. 208 sq. 231. 549. 559. aufmerksam.

Da ich die bekannten literarischen Werke nicht ausschreiben wollte, so habe ich nur wenige Schriftsteller und diese nicht ohne besondern Grund angeführt.

Der Grund meiner Ordnung fällt von selbst in die Augen; einige Materien,

welche, wie z. B. die Lehren vom Thatbeſtande, der Anzeigen u. ſ. w. in den praktiſchen Theil pflegen verwieſen zu werden, habe ich im allgemeinen Theil abgehandelt, weil ich ſie in der Folge auf die verſchiedenen Arten der Verbrechen anwenden muſste. Betrachtet man auch dieſe Lehren näher, ſo findet man, daſs ſie nicht blos die Form der rechtlichen Verhandlungen, ſondern weſentliche Rechte der Angeſchuldigten betreffen; dagegen kann, wenn dieſe Lehren vorausgeſchickt werden, der Prozeſs ſelbſt deſto leichter in ſeinem Zuſammenhange dargeſtellt werden.

Noch über einen Umſtand muſs ich mich näher auslaſſen. Ich habe mich bey

Be-

Bestimmung der Strafen nach gemeinem Rechte öfters auf den Gerichtsbrauch berufen. Dies ist nicht deswegen geschehen, weil mir das, was man gegen ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht erinnert hat, unbekannt geblieben wäre, sondern weil in den Fällen, wo wenigstens so viel gewiss ist, dass das veraltete Gesetz keine volle Anwendung mehr finden könne, der Richter dennoch nicht nach eignem Gutdünken verfahren, sondern auf den bisherigen Gebrauch, so weit er nicht vernunft- oder gesetzwidrig ist, achten müsse; wie denn auch der Verbrecher keine andre als die bisher übliche Strafe erwarten konnte.

Ich ſchlieſse mit der Bemerkung, daſs das lebhafte Intereſſe, welches ich an der Wiſſenſchaft nehme, die ich in dieſem Lehrbuche bearbeite, mir jede Bemerkung darüber ſchätzbar machen werde; ſelbſt die unfreundliche werde ich zwar nicht mit Dank, aber mit Nutzen annehmen.

Halle, den 10ten Septemb. 1795.

Klein.

In-

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Philoſophiſche Grundbegriffe und Grundſätze §. 1 — 19.

1) Von den unerlaubten Handlungen und ihren Folgen, §. 1.

2) Rechtlicher Urſprung des Strafrechts und Begrif der Strafe, §. 4.

3) Nähere Beſtimmung des Strafrechtes §. 10.

4) Welche Handlungen ſind an ſich ſtrafbar? §. 16.

5) Begrif und Eintheilung der peinlichen Rechtsgelahrtheit, §. 19.

II. Geſchichte der Kriminal - Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit, beſonders in Deutſchland, §. 20 — 29.

III. Von den Gründen, auf welchen die peinliche Rechtsgelahrtheit beruht und von der Art, ſie zu erlernen, §. 30 — 33.

Allgemeiner Theil.

I. Von den Rechten und Pflichten des Staats in Anſehung der Verbrechen und Strafen und von den darauf ſich beziehenden Rechten der Privatperſonen.

A. Von der Einſchränkung des natürlichen Selbſtvertheidigungs - und des daraus flieſſenden Strafrechts, durch die Rechte des Staats, §. 34 — 40.

1) überhaupt und insbeſondre im Falle der Nothwehr, §. 34.

2) im Falle des Nothrechtes. §. 40.

B. Von den Hoheitsrechten in Beziehung auf das Kriminalweſen, §. 41. 42.

C. Von

C. Von der Kriminalgerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsſtande, §. 43—48.
D. Von der Anwendung der Kriminalgeſetze überhaupt, §. 49—60.
II. Von der Natur und den verſchiedenen Arten der Verbrechen.
A. Von der Qualität, Quantität und den verſchiednen Eintheilungen der Verbrechen, §. 61—67.
1) Nähere Entwickelung des Begrifs eines Kriminalverbrechens, §. 61.
2) Eintheilung der Verbrechen. §. 63.
B. Vom *Corpore delicti*. §. 68.
III. Von der Beſchaffenheit und den verſchiedenen Arten der Strafen, §. 69—94.
IV. Von der Zurechnung des Verbrechens zur Strafe.
A. überhaupt und insbeſondre von der Zurechnung der Thatſachen, §. 95—99.
B. Vom Beweiſe und den Anzeigen des Verbrechens, §. 100—115.
1) vom Beweiſe überhaupt, §. 100.
2) vom Bekenntniſs, §. 102.
3) von der Tortur, §. 106.
4) vom Zeugenbeweiſe, §. 107.
5) vom Documentenbeweiſe, §. 108.
6) von der Wirkung des Beweiſes, §. 109.
7) von den Anzeigen, §. 111.
C. Von der Zurechnung der Abſicht und den verſchiedenen Arten des ſtrafwürdigen böſen Willens, §. 116—123.
D. Von der Freiheit des Willens, welche bei Verbrechen vorausgeſezt wird und von den Perſonen, welche Verbrechen begehen und Strafe verwirken können, §. 124—137.
E. Von der Theilnehmung mehrerer Perſonen an einem Verbrechen, und von den verſchiednen Handlungen, wodurch dieſes geſchieht, §. 138—141.
F. Von der Quantität der Zurechnung überhaupt, §. 142. 143.

C. Von

G. Von der Quantität der Zurechnung in Ansehung des Fortschrittes des Vorsatzes zur That, §. 144—153.

H. Von Verschärfung der Strafe bei vermehrter Quantität des Verbrechens, §. 154.

I. Von der Quantität der Zurechnung bei Concurrenz mehrerer Verbrechen, §. 156–163.

K. Von der Verschärfung der Strafe wegen Umstände, welche die Strafbarkeit der That ohne Concurrenz andrer Verbrechen vermehren, §. 164.

L. Von der Milderung der Strafe, §. 168-177.
1) überhaupt, §. 168.
2) von der Milderung der gesetzlichen Strafe, §. 169.
3) Milderung unbestimmter Strafen, §. 177.

V. Von der Aufhebung der Strafe, §. 178—186.
1) durch den Tod des Verbrechers, §. 179.
2) durch Begnadigung, §. 180.
3) durch Verjährung, §. 184.

Specieller Theil.

Von den verschiednen Verbrechen insbesondre.

I. Von den formalen Verbrechen, §. 187—204.
1) überhaupt, §. 187.
2) von Gewaltthätigkeiten,
a) überhaupt, §. 190.
b) Concussion, §. 194.
c) unerlaubte Selbsthülfe, §. 196.
d) Beeinträchtigung der Freiheit Andrer, §. 198.
e) Menschenraub, §. 200.
f) Entführung und Nothzucht, beziehungsweise, §. 201. *b*.
g) Verletzung des Hausrechtes, §. 202.
h) körperliche Verletzungen, beziehungsweise, §. 203.
i) Täuschungen überhaupt. §. 204.

II. Von

II. Von den materiellen Verbrechen überhaupt, §. 205 — 207.

III. Von den Verletzungen der Ehre, §. 208 - 284.

1) Begrif der Injurie, §. 208.

2) *Corpus delicti*, §. 210.

3) Von den Perfonen, welche injuriiren und injuriirt werden können, §. 223.

4) Rechtliche Folgen der Injurien, §. 226.

5) Verfchiedne Arten der Injurien, §. 231.

6) Von Verbalinjurien, §. 235.

7) Symbolifche Injurien, §. 241.

8) Schmähfchriften und Pasquille, §. 243.

9) Spöttereien und harte Ausdrücke, §. 245.

10) Von Realinjurien, §. 246.

11) Strafen der Injurien nach dem preufs. Gefetzbuch, §. 247.

12) Aufhebung der Verbindlichkeit aus Injurien. §. 248.

IV. Von körperlichen Verletzungen. §. 249 — 262.

1) Andrer, §. 249.

2) Seiner felbst, §. 259.

V. Von Tödtungen.

A. überhaupt, §. 263 — 281.

B. vom blofsen Todfchlage, §. 282 — 291.

C. vom Morde überhaupt, §. 292 — 297.

D. Von dem unter Mehreren verabredeten, befonders vom aufgetragenen Morde, §. 298 — 301.

E. Vom eigennützigen, befonders vom Raubmorde, §. 302 — 305.

F. Vom liftigvorbereiteten Morde, befonders durch Vergiftung, §. 306 — 325.

G. Vom Zweikampf, §. 326 — 335.

H. Von dem durch perfönliche Verhältniffe ausgezeichneten Mord und Todfchlage. §. 336 — 344.

I. Vom eigentlichen Kindermorde, Abtreibung der Leibesfrucht, und der Unfruchtbarmachung, §. 345 — 364.

VI. Von

VI. Von den Fleischesverbrechen.
A. überhaupt, §. 365 — 369.
B. Vom unehelichen Beischlafe, §. 370 — 373.
C. Von den Verletzungen der Ehegesetze, §. 374 — 394.
1) überhaupt, §. 374.
2) durch Ehebruch, §. 376.
3) durch Vervielfältigung der Ehe, §. 384.
4) durch Concubinat, §. 391.
5) durch andre Verletzungen, §. 394.
D. Von der Blutschande, §. 395 — 400.
E. Von den unnatürlichen Fleischesverbrechen, §. 401 — 403.
F. Vom Beischlaf ohne Einwilligung des andern Theils, §. 404 — 412.
G. Von der Entführung, §. 413 — 415.
H. Von Kuppeley und Hurenwirthschaft, §. 416 - 422.
VII. Von den Beschädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendungen insbesondre.
A. Von Beeinträchtigung des Vermögens überhaupt, §. 423.
B. Von Entwendungen und Diebstählen überhaupt, §. 424 — 436.
C. Vom gemeinen Diebstahle, §. 437.
D. Von gesetzlich ausgezeichneten Diebstählen, §. 439 — 454.
1) an Esswaaren, §. 439.
2) vom Hausdiebstahl, §. 440.
3) von gefährlichen Diebstählen, §. 442.
4) vom Diebstahl an Sachen, die unter besonderm Schutze des Staats stehen, besonders vom Kirchendiebstahl, §. 450.
5) von wiederholten Diebstählen, §. 453.
E. Vom Raube, §. 455 — 458.
F. Von den Mitschuldigen und Theilnehmern an Raub und Diebstahl. §. 459.
VIII. Von Beeinträchtigung der Rechte Andrer ohne Entwendung.

A. vom strafbaren Eigennutz, §. 461—467.
1) überhaupt, §. 461.
2) durch unerlaubte Gewerbe, §. 462.
a) Wucher, § 463.
b) Dardanariat, §. 464.
c) Spiel und Wette, §. 465.
d) Betteley, §. 466.
3) durch unerlaubte Handlungen bei erlaubten Gewerben, §. 467.
B. Vom Betruge, §. 468—479.
1) überhaupt, §. 468.
2) durch Gränzverrückung, §. 472.
3) durch Praevarication, §. 473.
4) durch Meineid, §. 474.
5) durch vorgegebene oder eingebildete Zauberey, §. 476.
6) durch Banquerutt, §. 477.
IX. Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen, §. 480.
X. Von Beleidigungen Andrer mit gemeiner Gefahr, §. 481—496.
1) überhaupt, §. 481.
2) durch Landfriedensbruch, §. 482.
3) Von Beleidigung der Religionsgesellschaften, §. 484.
4) von der Blasphemie, §. 486.
6) von Sektenstiftung und Ketzermacherey, §. 487.
6) von Brandstiftungen, § 488.
7) von Ueberschwemmung, §. 496.
XI. Von den Verbrechen wider den Staat.
A. überhaupt und insbesondre von den Staatsverbrechen, §. 497—519.
1) überhaupt, §. 497.
2) vom Hochverrath im engern Sinne, §. 502.
3) von Landesverräthereien, §. 508.
4) von Verbrechen der beleidigten Majestät, §. 511.
5) von Widersetzlichkeit und Aufruhr. §. 516.

B. von

B. Von Anmaſsung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, §. 520—526.
1) überhaupt, §. 520.
2) von Münzverbrechen, §. 522.
C. Von den Verbrechen der Diener des Staats, §. 527 — 536.
1) überhaupt und von der Amtserſchleichung insbeſondre, §. 527.
2) bei der Amtsverwaltung, beſonders vom Ungehorſam der Untergebenen, und von den Beleidigungen der Vorgeſezten gegen ihre Untergebene, §. 529.
3) Gewinnſüchtige Amtsverletzungen, §. 530.
4) Misbrauch des Amts zu Befriedigung andrer Leidenſchaften, §. 531.
5) Von der gebrochenen Amtsverſchwiegenheit, §. 532.
6) Gewinnſüchtige Behandlung des Staatsvermögens, §. 533.
7) Verbrechen der Vorgeſezten, §. 534.
8) Verbrechen der Staatsbeamten auſser ihrem Amte, §. 535
9) Eigenmächtige Verlaſſung des Amts, beſonders der Kriegsdienſte, §. 536.

Der peinliche Prozeſs.

I. Vom Kriminalprozeſs überhaupt und von ſeinen Eintheilungen und Quellen, §. 537—544.
II. Vom förmlichen peinlichen Prozeſs überhaupt, §. 545.
III. Vom inquiſitoriſchen Prozeſs.
A. Von ſeiner Natur und dem Unterſchiede zwiſchen General- und Specialinquiſition, §. 546—549.
B. Von der Generalinquiſition insbeſondre, §. 550—558.
1) *Fundamentum inquiſitionis*, §. 550.
2) *Corpus delicti*, §. 551.
3) Summariſches Zeugenverhör, §. 552.
4) Verhaftnehmung, §. 553.

5) Steck-

5) Steckbriefe und fichres Geleit, §. 555.
6) Hausfuchung, §. 556.
7) Confrontation, §. 557.
8) Summarifches Verhör des Inkulpaten, §. 558.

C. Von der Specialinquifition insbefondere, §. 559—567.
1) Von ihrem Wefen, §. 559.
2) Artikulirtes Verhör, §. 561.
3) Beweis, §. 562.
4) Tortur, §. 564.
5) Defenfion, §. 565.
6) Inrotulation der Akten, §. 567.

D. Von den Erkenntniffen in Kriminalfachen, §. 568—570.

E. Von der Bekanntmachung der Erkenntniffe, ihrer Vollftreckung und den Rechtsmitteln dagegen, §. 571—576.

IV. Vom accufatorifchen, gemifchten und Adhaefionsprozeffe, §. 577—580.

V. Vom Verfahren gegen Abwefende, §. 581.

VI. Von den Kriminalkoften, §. 582—584.

Kri-

Kriminal-Recht.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Philosophische Grundbegriffe und Grundsätze.

§. 1.

Wenn eine Handlung dem Gesetz zuwider ist, so ist sie entweder nichtig, oder unerlaubt. *Nichtig* ist sie, insofern ihr die rechtlichen Wirkungen mangeln, welche das Gesetz mit seiner Beobachtung verbunden hat; *unerlaubt*, insofern das Gesetz die Unternehmung oder Vollziehung derselben verhindern will. Eine bloss nichtige Handlung kann erlaubt seyn und alsdann ist kein andrer Nachtheil damit verbunden, als der Mangel der beabsichtigten rechtlichen Wirkung. Unerlaubte Handlungen sind insofern nichtig, dass sie, soweit sie unerlaubt sind, kein Recht auf Seiten des Handelnden hervorbringen.

1) Von den unerlaubten Handlungen u. ihren Folgen.

§. 2.

Unerlaubte Handlungen im engern Sinne sind diejenigen Handlungen oder Unterlassungen,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wodurch das Recht eines Andern verletzt wird. Was Rechte verletzt, kann in Absicht auf den, dessen Recht verletzt worden, physisch, aber nicht moralisch möglich werden; er darf es also hindern und dessen Folgen aufheben.

§. 3.

Die physischen Folgen der unerlaubten Handlung sollten nicht vorhanden seyn (§. 1. 2.). Der Handelnde ist also verbunden, und der, dessen Recht verletzt worden, (der *Beleidigte*), ist befugt, sie, soweit es möglich ist, ungeschehen zu machen, und also den vorigen Zustand wieder herzustellen.

§. 4.

2. Rechtlicher Ursprung des Strafrechts, u. Begrif der Strafe.

Alles das, was der Beleidiger thun, unterlassen, oder dulden muss, damit der vorige Zustand soviel es möglich ist, wiederhergestellt werde, wird unter dem Namen der *Genugthuung* begriffen. Der durch die Beleidigung verschlimmerte Zustand, wird *Schade* genannt. Wo die vollkommne Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht durch die Wiedererstattung möglich ist, ist der Beleidiger zum *Ersatz* des Schadens und zu Verschaffung der Vortheile, wodurch der durch die Beleidigung erlittene Verlust ausgeglichen werden soll, verpflichtet.

Damnum positivum, negativum. Lucrum cessans.

§. 5.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 5.

Der Schade, welcher aus der Handlung, an und für betrachtet, nach dem gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge zu entstehen pflegt, wird der *unmittelbare Schade* genannt; *mittelbar* ist er, wenn die Wirkung nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit hergeleitet werden kann. Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten, werden als *zufällig* betrachtet.

Dieser Sprachgebrauch ist auch in dem preussischen Gesetzbuche *P.* 1. *Tit.* 3. §. 4—8. angenommen worden.

§. 6.

Alle durch die unerlaubte Handlung bestimmte Folgen gehören, soweit nicht die verschiedenen Grade der Verschuldung einen Unterschied machen, zu dem Schaden, welcher von Seiten des Beleidigers ersetzt werden muss.

§. 7.

Unter die mittelbaren Folgen der Beleidigung gehört auch der dadurch bewirkte Reitz, sie zu erneuern; er mag bei Andern oder bei dem Beleidiger selbst, aus dem Gelingen oder aus dem für den Beleidigten unnachtheiligen Mislingen der Beleidigung entstanden seyn. Es wird also das Recht des Beleidigers nicht verletzt, wenn er genöthiget wird, das zu thun, zu unterlassen oder zu dulden, was nothwendig ist, damit dieser Reitz gehoben werde.

§. 8.

Das *Recht der Selbstvertheidigung* kann auch dadurch ausgeübt werden, daſs dem Beleidiger auf den Fall, wenn er die unerlaubte Handlung vollenden oder wiederholen sollte, ein Uebel angedroht wird. Da die bloſse Drohung fruchtlos seyn würde, so muſs auch dem Beleidigten erlaubt seyn, sie an dem dadurch nicht abgeschreckten Beleidiger wirklich zu vollziehen.

§. 9.

Unter *Strafe* versteht man das auf die gesetzwidrige Handlung folgende Uebel, insofern es zur Bewirkung künftiger gesetzmäſsiger Handlungen oder Unterlassungen gebraucht wird. Eine *eigentliche Strafe* setzt voraus, daſs das Uebel mit der unerlaubten Handlung zu dem ebengedachten Zwekke willkührlich sey verbunden worden. Dergleichen Strafen sind besonders alsdann nothwendig, wenn durch die bloſse Verfolgung des Rechts entweder der vorige Zustand nicht wieder hergestellt werden kann, oder der Beleidiger dabei nichts weiter als den gehoften Vortheil verliert, gleichwohl aber der Reitz zur Fortsetzung oder Erneuerung der Beleidigung geblieben ist. (§. 6, 7. 8.) (Schaumanns Naturrecht, §. 271).

Ich weiſs wohl, was *Kleinschrod* in der *systematischen Entwikkelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts*, *Erlangen* 1794. *P.* 1. §. 3 — *Iacobs in den Ideen über die Kriminalgesetzgebung*, *Leipz.* 1793. S. 214 f. — und *Heydenreich im System des Naturrechts* Th. 1. §. 98. und

und andere mehr gegen das *natürliche Strafrecht* einwenden; ich glaube sie aber sowohl hier, als besonders in meinen Vorlesungen über das Naturrecht hinlänglich widerlegt zu haben. Es fällt auch in die Augen, dass der Gestrafte nach meiner Theorie nur insofern Mittel zu Andrer Zwekke werde, als überhaupt der Beleidiger es sich gefallen lassen muss, zum Besten Andrer auch wider seinen Willen so lange zu handeln, bis der durch ihn verursachte Schade vergütet ist. Das Misverständniss scheint nur darin zu liegen, dass man das, was in der That schon Strafe ist, nicht so nennt, ob man es gleich einem jeden als ein Mittel der Selbstvertheidigung sogar im Staate erlaubt. So wird z. B. niemand läugnen, dass man das Recht habe, die Nekkereien eines Schwarms muthwilliger Knaben dadurch abzuhalten, dass man dem Ersten dem Besten einen Schlag versetzt, obgleich dieser in der That für eine vorhergehende Beleidigung leidet und also gestraft wird. Es ist übrigens gleichviel, ob man dies mit *Hoffbauer* (in dessen Naturrecht §. 205.) ein Präventions- oder ein Strafrecht nennen will; es ist aber wichtig zu bestimmen, dass kein Strafrecht anders, als in der Eigenschaft eines Präventionsrechtes zulässig sey. *Hufeland* in der zweiten Ausgabe seines Naturrechtes scheint also nur andrer Meinung zu seyn, weil er das, was ich Züchtigung nennen würde, unter dem Worte: Strafe zu verstehen scheint, obgleich die Definition, welche er §. 177. giebt, mit der meinigen übereinstimmet. Die blosse Abschrekkung von ähnlichen Handlungen hat nicht moralische Besserung, sondern nur die Verhinderung der äusserlichen Handlung zum Zwekke. So soll z. B. die Strafe des Diebstahls nicht die eigennützigen Gesinnungen selbst aufheben, sondern nur gewisse äusserliche Ausbrüche derselben verhindern. Grösstentheils stimmt mit mir überein *Schmalz* im *reinen Naturrecht*. §. 82. p. 55.

§. 10.

§. 10.

3. *Nähere Bestimmung d. Strafrechtes.* Strafe läſst ſich nur als Mittel der Selbſtvertheidigung rechtfertigen, nicht als bloſſe Rache, um ein Uebel mit dem andern zu vergelten; nicht um den Wunſch, daſs Tugend und Glükſeligkeit miteinander in Verhältniſs ſtehen mögen, gewaltſam zu realiſiren.

Gewalt iſt kein Mittel, um auf vernünftige Weſen, als ſolche, zu wirken, und iſt alſo nur zu Abwendung einer unrechtmaſsigen Gewalt erlaubt. Man achte das Gute, man verabſcheue das Böſe, aber man achte auch in dem böſen Menſchen das vernünftige Weſen, ſo lange es uns nicht durch ſeine Beleidigung nöthiget, es als ein bloſs phyſiſches Hinderniſs zu behandeln. Mein Begriff von dem natürlichen Strafrechte ſtimmt alſo nicht ganz mit dem überein, welchen *Iacob* in ſeinem Naturrecht, Halle 1795 §. 62. und 415. f. zu geben ſcheint. Dagegen habe ich das benutzt, was *Eberhard* in der Apologie des Socrates, 2te Aufl. Frankf. und Leipz. 1781. B. 1. S. 89. f. und B. 2. S. 376. ff. und *Garve* in dem Anhange zu Payleys Grundſätze der Moral und Politik, S. 570. über die Natur der Strafen geſagt haben. Auch *Kleinſchrod* ſtimmt in dem, was er *l. c.* Th. 2. §. 45. f. über den Zwek der Strafe mit vieler Einſicht ſagt, mit mir überein. Siehe auch *Feder* über den menſchlichen Willen B. 3. §. 77. S. 507. ff.

§. 11.

Inſofern die Strafe blos die Verhinderung der äuſſerlichen geſetzwidrigen Handlung beabſichtiget, iſt ſie eine *Strafe im engern Sinne.* Sie wird *Züchtigung* genannt, inſofern ſie die Beſſerung des Gezüchtigten zum Zwekke hat. Bloſſe Züchtigung

gung ist nur vermöge eines Erziehungsrechtes erlaubt. Sie kann aber in Fällen, wo ohnedies eine Strafe eintreten würde, wohlthätig mit dieser verbunden werden. Unter den *bessernden Strafen* pflegen auch diejenigen verstanden zu werden, welche den Zwek haben, den Beleidiger selbst von ähnlichen gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Den bessernden Strafen in diesem Sinne sowohl, als der blossen Züchtigung, wird die exemplarische Strafe entgegengesetzt. Insofern nemlich die Vollziehung der Strafe zugleich eine Drohung für Andre, welche zu einer gleichen Beleidigung gereizt werden könnten, enthält, wird sie *exemplarisch* genannt. So weit der Beleidiger durch die Art seiner Beleidigung die exemplarische Strafe nothwendig gemacht hat, ist auch zu dieser der Beleidigte berechtiget.

Soden Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, 2te Auflage B. 3. S. 60. ff.

§. 12.

Insofern das Strafrecht nicht hinlänglich durch den im §. 6. angeführten Grund gerechtfertiget wird, muss eine ausdrükliche oder stillschweigende Drohung vorausgegangen seyn. Allgemeine Drohungen sind in Ansehung derer, welchen sie bekannt geworden sind, als besonders an sie gerichtet zu betrachten. Wenn also ein Staat durch Gesetze Strafen androht, so darf die gesetzwidrige

Hand-

Handlung auch ohne vorgängige besondre Warnung gestraft werden.

§. 13.

Die Absicht der Strafe ist, die strafwürdige Handlung auf alle Weise zu hindern. Das Strafgesetz gründet also nicht einen Vertrag mit dem Verbrecher, daſs ihm gegen die Unterwerfung unter eine gewisse Strafe die Vollziehung der gesetzwidrigen Handlung verstattet werden solle. Es hat also auch der Verbrecher kein Recht zu fordern, daſs er nur mit einer gewissen, vorherangekündigten bestimmten Strafe belegt werde, sondern er muſs sich bei an sich unerlaubten Handlungen jede Strafe gefallen lassen, welche durch seine unerlaubte Handlung nothwendig geworden ist. (§§. 3. 6. 7.)

§. 14.

Wenn also das Verbot auch nur eine unbestimmte Strafe androht, so erhält doch dadurch der Beleidiger kein Recht, sich der nothwendigen Strafe zu widersetzen, obgleich die Furcht vor einem bestimmten Uebel meistentheils *) wirksamer, mithin ein bestimmtes Strafverbot einem unbestimmten in den meisten Fällen vorzuziehen ist.

*) Zuweilen, besonders bei geringen Strafen, könnte das unbestimmte Strafverbot wirksamer seyn, als das bestimmte.

§. 15.

§. 15.

Der Eintritt in den Staat enthält eine stillschweigende Unterwerfung unter das Zwangsrecht der obersten Gewalt und es wird also dadurch stillschweigend für bekannt angenommen, dafs diese zu den Mitteln berechtiget sey, ohne welche gesetzwidrige Handlungen nicht verhütet werden können. Die Bekanntmachung, dafs eine oberste Gewalt existire, schliefst daher ein unbestimmtes Strafverbot der nicht blos nichtigen, sondern auch bürgerlich unerlaubten Handlungen in sich. (§§. 1. 2.)

§. 16.

4. Welche Handlungen an sich strafbar sind.

Handlungen und Unterlassungen, welche, auch ohne positive Gesetze, eine Beleidigung der Gesellschaft überhaupt, oder ihrer Mitglieder insbesondere in sich schliessen, sind *an sich strafbar*, wenn entweder der vorige Zustand nicht wieder hergestellt werden kann, oder der Beleidiger durch Wiedererstattung und Ersatz nichts weiter als den gehoften Vortheil verliert, andre Mittel aber, ähnliche Beleidigungen zu verhüten, gar nicht anwendbar oder unzureichend sind. (§. 7. 9.)

In allen diesen Fällen ist ohnedies die Rachsucht des Beleidigten unvermeidlich, und es kann ihr nicht anders vorgebeugt werden, als indem der Staat an die Stelle des Beleidigten, und Strafe an die Stelle der Rache tritt.

§. 17.

Soll in andern Fällen eine Strafe eintreten und werden besonders Handlungen, welche ohne das Verbot erlaubt oder doch straflos seyn würden, einer Strafe unterworfen, so muss wenigstens das Verbot bekannt, und dieses so beschaffen seyn, dass man eine unerlaubte Handlung im engern Sinne voraussetzen muss. (§. 2.)

Wielands Geist der peinlichen Gesetze Th. 1. §. 213.

§. 18.

Strafbare Handlungen werden *Verbrechen* genannt. *Verbrechen im engern Sinne* heissen diejenigen, welche eine nach §. 16. an sich straffällige Handlung enthalten.

Von Kriminalverbrechen, welche eine Kriminaluntersuchung zur Folge haben, wird unten §. 62. ff. gehandelt.

§. 19.

5. Begrif und Eintheilung der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit.

Derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher von der Bestrafung der Verbrechen handelt, wird das *Kriminalrecht*, oder die *peinliche* oder *Kriminal-Rechtsgelehrsamkeit* genannt *). Sie schränkt sich nicht auf die Verbrechen ein, welche eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen; sie übergeht aber, oder berührt diejenigen nur, welche blos den Verlust eines Rechtes nach sich ziehen; wovon anderwärts ausführlich gehandelt

delt werden muſs. Auch läſst ſie ſich nicht auf die nach Zeitumſtänden und ſpeciellen Staatsverhältniſſen beſtimmten Strafen ein, beſonders wenn deren Feſtſetzung nicht dem ordentlichen Richter überlaſſen worden. Dahin gehören beſonders die Geldſtrafen, welche auf eine äuſſere Handlung oder Unterlaſſung ohne Rükſicht auf den Grad der Verſchuldung beſtimmt werden.

Das *Syſtem der Kriminalrechtsgelehrſamkeit* enthält auſſer der Einleitung 1) den theoretiſchen und 2) den praktiſchen Theil oder Kriminalprozeſs. Der *theoretiſche* handelt entweder diejenigen Wahrheiten ab, welche den verſchiedenen Arten von Verbrechen insbeſondre eigen ſind; oder diejenigen, welche ſich auf die Verbrechen überhaupt beziehen. Die leztern machen den *allgemeinen*, und die erſtern den *ſpeciellen Theil* aus. Der allgemeine Theil muſs dem ſpeciellen vorangehen.

*) Man könnte zwar auch die Theorie von unerlaubten Handlungen überhaupt mit darunter begreifen; allein eines Theils iſt das wider den Sprachgebrauch, welcher unter Kriminalſachen nur Kriminalſtraffälle begreift; andern Theils hat auch die Lehre von Beſtrafung der Verbrechen ihre ganz eigenen Grundſätze; dahingegen die Lehre von Widererſtattung und Schadenserſatz mit der Theorie des Civilrechts näher zuſammen hängt.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Kriminal-Gesetzgebung und Kriminal-Rechtsgelehrsamkeit, besonders in Deutschland.

§. 20.

Der historische Ursprung des Strafrechtes ist die Rachlust d. i. das aus der vorsätzlichen Wiedervergeltung der Beleidigung entstehende Vergnügen, welches als Vergütung des durch die Beleidigung erlittenen Misvergnügens gesucht und gebilligt wurde. Insofern die Rache ein Mittel wurde, dem verletzten Rechte Achtung zu verschaffen, wurde sie Strafe genannt. Ehe der Begrif der Strafe vollständig entwikkelt wurde, erschien das Strafrecht unter dem Namen des *Rechts der Wiedervergeltung* (*ius talionis*) und forderte Aug um Auge, Zahn um Zahn *a*). Daher die Meinung von dem genauen Verhältnisse des Sünd- und Straf-Uebels. Diese Wiedervergeltung wurde besonders bei Todschlägen den Verwandten zur Pflicht gemacht; daher der *Bluträcher* (Goël, Taïr) bei den Hebräern und Arabern *b*). Man nahm sogar an, dass das ganze menschliche Geschlecht zum Bluträcher bestellt sey *c*). Daher auch die Meinung, dass Todschlag mit dem Tode bestraft werden müsse. Aus eben diesem Grunde leitet sich auch die Meinung

ab,

ab, daſs Strafe auf Verbrechen folgen müſſe, wenn erſtre auch zum Zwekke der Selbſtvertheidigung nicht dienen ſollte. Bei der erſten Entſtehung der bürgerlichen Geſellſchaft konnte die Rache der Einzelnen nicht ganz gehindert, ſondern nur modificirt werden. Daher die Einſchränkung der Blutrache durch die *Freiſtätte* bei den Hebräern. Auch bei näherem Nachdenken, fand es ſich, daſs die Strafe nothwendig ſey, wenn die bloſſe Verfolgung des Rechts nicht eine gänzliche Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes bewirken kann, oder der Beleidiger bei dem fruchtloſen Verſuche nichts weiter, als den gehoften Vortheil und etwas Zeit verliert, der Reiz zum Verbrechen aber noch übrig geblieben iſt.

a) *Michaelis* moſaiſches Recht, Th. 5. §. 240. und beſonders die leſenswürdige Vorrede zum 6ten Theil.

b) 1 Buch Moſis c. 9, v. 5. 6.

c) *Michaelis* moſaiſch. Recht, Th. 1. §. 131. *Niebuhrs* Beſchreibung von Arabien, pag. 31.

§. 21.

Da urſprünglich die Beſtimmung des Strafübels dem Beleidigten und deſſen Verwandten überlaſſen war, und der Staat dieſe Rache entweder zulieſs oder übernahm, ſo muſsten auch in der bürgerlichen Geſellſchaft eher Strafen als Strafgeſetze exiſtiren. Nur Wiedervergeltung und bisheriger Gebrauch diente zur Richtſchnur. Ueber-

berhaupt sind Gesetze Kinder des Bedürfnisses und ein System von Gesetzen die späte Frucht der Ausbildung des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft. Es war daher auch nicht möglich, dass der neuerrichtete Staat Strafgesetze für alle möglichen Fälle geben konnte. Noch weniger aber konnten die Verbrechen deswegen, weil es noch an einem Strafgesetze fehlte, ungestraft bleiben, weil sonst der Staat in Gefahr gerathen, und die unbezwingbare Rachsucht des Beleidigten unbefriedigt geblieben wäre.

Sogar die Art der Todesstrafe pflegte der Willkühr des Beleidigten, oder des Staatsbedienten, der sie vollzog, überlassen zu werden. Michaelis *l. c.* Th. 1. §. 234.

§. 22.

Misbrauch der willkürlichen Macht und Eifersucht gegen dieselbe führten auf den Grundsatz, dass jede Strafe ein Strafgesetz voraussetze. Wo edler Muth der Einzelnen beinahe hinreichte, Beleidigungen abzuwehren und eine einfache Lebensart einen sehr einfachen Strafkodex möglich machte, konnte dieser Grundsatz Raum gewinnen. Die Strafen eines solchen auf seine Freiheit eifersüchtigen Volks waren blosse *Konventionalstrafen* und bezogen sich meistentheils nur auf Vermögen und Ehre. In dem Falle einer losen Staatsverbindung ist die Geldstrafe ohnedies mehr ein Preis zu Abkaufung der Selbstrache, als eine eigentliche Geld-

strafe, und man darf sich also nicht wundern, wenn Menschen wie Thiere abgeschäzt wurden.

§. 23.

In diesem Falle befanden sich die alten Deutschen. Die alten germanischen Gesetze enthalten meistentheils Geldstrafen. Uebermuth der Mächtigen und Reichen machte die Verwandlung der Geldstrafen in *Leibesstrafen* erwünscht, und gern gaben die Häupter der Nation zu Demüthigung der ihnen nacheifernden Mächtigen und Reichen den Wünschen der Geringern nach. Ohne dies ging bey der grössern Ausbildung auch die Einfalt der alten Sitten und das Einfache der Gesetze verlohren, und die festere Staasverbindung erfoderte kräftigere Gesetze. Die Kapitularen der Könige der Franken verwandelten die Geldstrafen in Kapitalstrafen.

Anmerk. Wo die Gesetzgeber die Erziehung der erwachsenen Menschen übernahmen, bestraften sie sogar die Verletzung der Gewissenspflichten, welche ohnedies von den Zwangspflichten nicht immer unterschieden wurden. Ausser den bekannten Beyspielen bey den Atheniensern beziehe ich mich hier auf *A Code of Gentoo Laws or Ordinations of the Pundits, from a Persian Translation, made from the Original, written in the Shanscrit Language. London* 1776. *p.* 299. *etc.*

§. 24.

Die gleichgedachten deutschen und fränkischen Gesetze waren schon an sich von der Beschaffenheit, dass sie ihr Ansehn nicht erhalten konnten, und ver-

lohren es mit dem Ausgange des Karolingiſchen Stammes gänzlich. Zur Zeit des *Fauſtrechtes* ſchwiegen die Geſetze; nur hinter den Mauern konnte die Iuſtizpflege Schutz finden. Beym Mangel allgemeiner Geſetze bildeten ſich nach und nach rechtliche Gewohnheiten, welche in den *Urtheils-* und *Maleſizbüchern* aufbewahrt wurden. Daraus aber konnte kein Syſtem der peinlichen Geſetzgebung erwachſen. Selbſt da, wo auch eine peinliche Rechtspflege ſtatt fand, wurde ſie doch meiſtentheils nur wie ein nutzbares und dem Machtgefühl ſchmeichelndes Recht, aber nicht als eine Pflicht gegen die Unterthanen betrachtet. — Alter und neuer Aberglaube vereinigten ſich, Misbräuche aller Art einzuführen. Unwiſſende Schöppen, und eine widerſinnige Prozeſsform, welche die Kompilatoren des *Sachſen- und Schwabenſpiegels* gegen die deſpotiſche Verfahrungsart der Geiſtlichen aufrecht zu erhalten ſuchten, und die ſchrecklichen *heimlichen Gerichte* kamen zuſammen, um eine Reform der peinlichen Prozedur und Geſetze nothwendig zu machen. Dieſe wurde durch die beſſere Polizey, Gewohnheiten und Geſetze der Städte begünſtiget.

§. 25.

Die Bekanntſchaft mit dem römiſchen Rechte hatte anfangs auf das Kriminalweſen nur einen geringen Einfluſs, weil die Rechtsgelehrten ſich mit peinlichen Fällen wenig beſchäftigten. Auch verdien-

dienten die *Kriminalgesetze der Römer* weniger Beyfall, als ihre Civilgesetze. Bey der ersten Entstehung des römischen Staats wurden zwar einige Verbrechen von den Königen und Zehnmännern scharf geahndet; bald aber gelang es dem mächtiger gewordenen Volke, Leben und Rücken der Bürger gegen die Strenge der Gesetze sicher zu stellen und es ward die Erhaltung der Ordnung größtentheils den Hausvätern überlassen; daher wenige und gelinde Strafen. Der Despotismus der Kaiser vermehrte und verschärfte sie. Der Scharfsinn der römischen Rechtsgelehrten zeigte sich zwar auch bey diesem Gegenstande, aber der Mangel des Zusammenhangs konnte dadurch nicht gehoben werden.

Da die verschiedene Staats- und Gerichtsverfassung der Römer und Deutschen die Anwendung der peinlichen Gesetze der erstern nicht begünstigte, und das *kanonische Recht* sich meistentheils nur mit Bufsen und kirchlichen Vergehungen beschäftigte; so konnte das Studium der fremden Rechte vor *der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* dem peinlichen Rechte wenig nutzen. Unwissenheit und verdorbene Sitten entstellten Deutschland, bis bessere Kultur der Wissenschaften und der Religion der Kriminalgesetzgebung zu Hülfe kam. So stand die Sache, als *Maximilian I.* auf dem Reichstage zu Worms 1495. die Abschaffung der heimlichen westphälischen Gerichte unternahm, und bey den Reichstagen von 1498 und 1500 auf die Verfertigung einer peinlichen Gerichtsordnung Bedacht genommen wurde. Denn nun konnte man schon die Schriften

der Alten und das fortgesezte Studium der römischen Gesetze zu Auffindung guter Grundsätze, besonders zu Leitung des peinlichen Verfahrens benutzen. Der *Freiherr von Schwarzenberg* machte den Entwurf einer peinlichen Gerichtsordnung und bewirkte inzwischen deren Einführung zu Bamberg 1507, und nachher bey dem Markgrafen von Brandenburg in Franken. Dies ist wahrscheinlich die Grundlage der 1532 publicirten peinlichen Gerichtsordnung; sie mufste aber erst durch die lateinischen Ueberfetzungen Goblers von 1559, und des George Remus von 1594 zum gehörigen Ansehen gelangen. — So unvollständig auch die peinliche Gerichtsordnung ist, weil sie nicht alle Arten der Verbrechen umfafst, und auch da, wo das römische Recht schweigt, auf dieses verweiset; so hat sie doch viele Misbräuche abgeschaft, dem Gebrauch der Tortur Gränzen gesezt, der deutschen peinlichen Rechtspflege durch Vorschriften, welche die Ausmittelung des Thatbestandes und den Beweis betreffen, einen sichern Gang verschaft, und für die Vertheidigung des Angeschuldigten gesorgt. Neuere Rechtsgelehrte haben ihr mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als ihre Vorfahren; aber was sich durch die damaligen Zeitumstände entschuldigen läfst, sollte jezt nicht mehr beybehalten werden. Daher das Streben besonders der gröfsern deutschen Staaten nach bessern peinlichen Gesetzen.

Die beste Ausgabe der peinl. Gerichtsordnung ist:

Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heil. röm. Reichs, nach der Ori-

Originalausgabe vom J. 1532 auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe vom J. 1533 und 1534 verglichen, nebst dem Horixischen Program über die wahre Veranlassung der P. H. G. O. und einer Vorrede, worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden von D. *Iohann Christoph Koch.* Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Giessen 1787.

Vorzüglich lesenswerth ist:

D. I. F. Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsre Zeiten. Nürnberg 1783.

§. 26.

In den preussischen Staaten ist man seit dem Anfange dieses Iahrhunderts mit Verbesserung des Iustizwesens beschäftigt gewesen. Im Iahr 1717 erschien eine Kriminalordnung, welcher mehrere den peinlichen Prozess betreffende Verordnungen folgten *a*); und das für das Königreich Preussen bestimmte Landrecht *b*) enthielt in seinem dritten Theile die peinlichen Gesetze, in welche die damals noch sehr harte Kriminalpraxis war aufgenommen worden.

Gleich bei Erscheinung der ersten Ausgabe des *Allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten* wurde in dem Publikationspatente vom 20. März 1791. §. 18. verordnet: dass die im 20. Titel des zweiten Theils enthaltenen Strafgesetze, insofern sie gelinder als die voherigen waren, auch auf vorhergehende Fälle angewendet werden sollten.

ten. Die ſuſpendirte Kraft dieſes Geſetzbuches hinderte alſo die Anwendung derſelben auf Kriminalfälle nicht. Das Publikationspatent vom 5ten Februar 1794. beſtättigte dieſes im §. 18. und ſeit dem erſten Junius 1794 iſt die volle Geſetzkraft des Allgemeinen Landrechts (denn ſo heiſst der Titel der neuen Ausgabe) eingetreten.

a) Hiervon wird weiter beim Prozeſs gehandelt werden.

b) Friedrich Willhelms, Königs in Preuſſen, verbeſſertes Landrecht des Königreichs Preuſſen. Königsberg 1721. Fol. — Dieſes Werk iſt eigentlich eine Umarbeitung des ältern zuerſt 1620 erſchienenen und 1684 verbeſſerten Landrechts, und wir haben es dem nachherigen Groſskanzler und damaligen Direktor der Halberſtädtiſchen Regierung, Samuel Freyherrn von C o c c e j i, zu verdanken.

Von dem öſterreichiſchen Geſetzbuche.

§. 27.

Die Schickſale der Kriminalrechtsgelehrſamkeit hängen natürlich von dem Zuſtande der peinlichen Geſetze, ſo wie dieſer von der Aufklärung der Nation ab. Obgleich erſt zu Anfange dieſes Jahrhunderts nach *Beyers* und *Thomaſius* Beiſpiel eigene Vorleſungen über dieſen Theil der Rechtswiſſenſchaft gehalten wurden, ſo hat doch die Kultur derſelben nicht erſt mit dieſem Zeitpunkte ihren Anfang genommen. Die Kommentatoren über die *libri terribiles*, wohin beſonders *Matthäus a*) ge-

gehört, trugen auch das Ihrige zur Kultur dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit bei. Die griechischen und römischen Philosophen hatten schon gute Grundsätze der peinlichen Gesetzgebung geliefert, welche die Neuern nur weiter ausführen durften *b*). Eigne Werke über das Kriminalrecht lieferten *Hippolytus de Marsiliis c*), *Franciscus Modius d*), *Prosperus Farinacius e*), *Julius Clarus f*), *Sebastian Guazzini g*), *Johann Damhouder h*), und der frommzürnende Benedikt *Carpzov i*), dessen Schreckenssystem lange Zeit in Deutschland herrschte.

a) *Anton Matthaei de criminibus ad Libr. XLVII. et XLVIII. Digest. Commentarius. Traj.* 1644. *Amstel.* 1661. *Vesaliae* 1672. *Neap.* 1772.

b) *Püttmanni Miscellanea, cap. XVIII. Lips.* 1793.

c) *Practica criminalis. Lugd.* 1531. *Frcf.* 1587.

d) *Rerum crimin. praxis et omnium nobil. ICtorum tractatus in quibus process. public. iudicior. maleficiorumque ratio traditur. Frcf.* 1587.

e) *Opera omnia crimin. Norimb.* 1686.

f) *Opera omnia cum notis Goviani, Guiotti et Bajardi. Frcf.* 1613. *Genev* 1666.

g) *Opera crimin. Antw.* 1682. *Genev.* 1738.

h) *Practica rerum crim. Antw.* 1554. 1565.

i) *Practica nova imperialis saxonica rerum crimin. in partes III. divisa. Viteb.* 1638. *cum notis I. S. Fr. Boehmeri. Frcf.* 1758.

§. 28.

Der Umstand, dass eigne Vorlesungen über das Kriminalrecht gehalten wurden, richtete nicht nur die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf diesen Gegenstand, sondern hatte auch die Folge, dass

daſs die dem Kriminalrechte eigenen Begriffe und Grundſätze beſſer geſammelt und genauer entwickelt wurden. Zum Glück traf damit Studium der Philoſophie und Kultur des Naturrechts zuſammen. *Montesquieu (Eſprit des loix)*, *Beccaria (dei delitti e delle pene)*, *Voltaire (prix de la juſtice et de l'humanité)*, *Filangieri (ſcienza della Legislazione)*, und beſonders die Berner Preisfrage (S. des Herrn von Globig und Huſters Abhandlung von der Kriminalgeſetzgebung, nebſt Zugaben. Zürch 1785.) richteten die Aufmerkſamkeit des ganzen Europa auf dieſen dem gemeinen Menſchenverſtande am nächſten liegenden Theil der Geſetzgebung und nöthigten dadurch die Rechtsgelehrten, der allgemeinen Neigung nachzugeben. Nach *Thomaſius* und *Beyer* erwarben ſich *Engau*, Joh. Fried. Sam. von *Böhmer*, Chr. Fried. George *Meiſter*, Joh. Chriſt. Edler von *Quiſtorp*, und Andreas *Zaupſer* beträchtliche Verdienſte um das Kriminalrecht.

Unter den Jeztlebenden erwähne ich nur wegen ihres ſchon lange gegründeten Ruhms Joh. Chriſtoph *Koch*, Joſ. Ludw. Ernſt *Püttmann*, den Reichsgrafen Julius von *Soden*, Ernſt Karl *Wieland*, Chriſtian Gabriel *Gmelin*, Chriſt. Daniel *Erhard*, Joh. Chriſt. *Eſchenbach*, George Jacob Friedrich *Meiſter* und Gallus Aloys *Kleinſchrod*, ohne dadurch denen zu nahe zu treten, welche ſchon jezt gezeigt haben, wie viel man künftig von ihnen erwarten könne.

§. 29.

Die Verwechſelung der Perſon des Richters und des Geſetzgebers, der Menſchlichkeit mit der Weich-

Weichlichkeit, der Entschuldigungsgründe für die ganze Gattung der Verbrechen mit den Milderungsgründen, welche in einem gegebnen Falle eintreten; kurz die unglückliche Anwendung einer nicht tief genug eindringenden Philosophie fängt schon an, den Grund dieser Wissenschaft zu untergraben, und wird vielleicht die weitern Fortschritte hindern, oder wohl gar die Zurückführung der kaum verabschiedeten Härte veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gründen, auf welchen die peinliche Rechtsgelehrsamkeit beruht, und von der Art, sie zu erlernen.

Chr. G. Hoffmanni Praenotiones de origine progessu et natura iurisprud. crimin. german. Lips. 1722.

H. I O. *König* besondre Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit. Halle 1783.

D. Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Kriminalrechtsgelahrtheit, in der Sammlung seiner kleinen jurist. Abhandlungen, Halle 1792.

§. 30.

Wie die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, so hängt auch die peinliche von der Natur der Dinge und der Willkühr des Gesetzgebers ab. Sie muss daher als eine aus philosophischen und geschicht-

schichtlichen Wahrheiten zusammengesetzte Wissenschaft betrachtet werden. Was sie von andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unterscheidet, ist, daſs es bei ihrer Anwendung nicht allein auf das äussre Faktum ankömmt, sondern vorzüglich auf die Gesinnung des Handelnden, und daſs selbst der Wille bestraft zu werden, die Strafe noch nicht nach sich zieht; sondern die Richtigkeit und der Grad der Verschuldung untersucht werden muſs. Hierzu bedarf man philosophischer Grundsätze und Einsichten, welche zwar nicht der Willkühr des Gesetzgebers unterworfen sind, aber doch mit den rechtlichen Wahrheiten, welche die Kriminalrechtsgelehrsamkeit enthält, in Verbindung gebracht werden müssen. Studium der menschlichen Natur und der Philosophie ist daher nicht nur zur Kriminalpraxis unentbehrlich, sondern es muſs auch die Theorie mehr philosophische Grundsätze enthalten, als irgend ein andrer Theil der Rechtsgelehrsamkeit. Auch ist die Wirksamkeit der Philosophie um so gröſser geblieben, jemehr es bisher, vielleicht zum Glück für die peinliche Rechtsgelehrsamkeit, an positiven Gesetzen gefehlt hat. Besonders ist das Studium der Psychologie und des menschlichen Körpers einem praktischen Kriminalisten nützlich, und ein fleiſsigerer Betrieb der gerichtlichen Arzneykunde sehr zu empfehlen.

I. D. *Metzgers* System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Königsb. und Lpz. 1793.

I. C. G. *Schaumanns* Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Halle 1792.

§. 31.

§. 31.

Inſofern die peinliche Rechtsgelehrſamkeit ſich auf geſchichtliche Wahrheiten gründet, iſt ihr beſonders die Kenntniſs der Geſetze, Gewohnheiten und Sitten alter und neuer Völker, und der ihnen eigenen Tugenden, Laſter und Verbrechen ſehr nützlich. Daher ſind auch diejenigen Werke über Philoſophie und Geſetzgebung, welche, wie des Montesquieu, die Gebräuche und Geſetze mehrerer Völker abhandeln, vorzüglich brauchbar. Auch iſt es zur Erlangung eines allgemeinen Ueberblicks der kriminalrechtlichen Wahrheiten ſehr nützlich, ſich mit dem Kriminalweſen ſolcher Völker bekannt zu machen, welche, wie die Engländer, ob ſie gleich mit uns ungefähr auf demſelben Grade der Kultur ſtehen, dennoch eine von uns abweichende Kriminalverfaſſung haben.

§. 32.

Unentbehrlich iſt das Studium der poſitiven Geſetze ſelbſt. Wenn die Landesgeſetze nichts verordnen, ſo dient die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. und die Reichsgeſetze, beſonders die Reichsabſchiede von 1495. 1530. 1548. 1555. 1577. und 1654. zur Richtſchnur. Wenn dieſe einheimiſchen Geſetze keine hinlängliche Anweiſung ertheilen, oder auf das gemeine Recht verweiſen, muſs dieſes befolgt werden. In den preuſſiſchen Staaten muſs zuerſt auf die ergangenen ſpeciellen Verordnungen und ſodann auf das Allgem. Landrecht, welches an die Stelle des gemeinen Rechts getreten iſt, geſehen werden (§. 26.)

Chr.

Chr. Fr. Ge. Meisteri Dissert. de juris Romani crim. in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766 und in dessen *selectis opusc. ad. jur. civ. et crim. pertin. sylloge. P. II. No.* 1.

Quistorp von den vorzüglichsten Stellen des römischen und kanonischen Rechts, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird und deren heutigen Anwendung, in seinen Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Band 1. St. 3. No. XIV.

§. 33.

Von den Schriften, welche in das Kriminalrecht einschlagen, sind den Anfängern ausser dem zur Kenntniss des römischen Kriminalrechts §. 27. schon gedachten *Matthäus*

1) Die Kommentatoren der peinlichen Gerichtsordnung.

 I. P. Kressii Commentar. in CCC. Hannov. 1744. Neueste Ausgabe von 1786.

 I. S. Fr. de Boehmer Meditat. in CCC. Halae 1770.

2) Zur Uebersicht der ganzen Theorie des Kriminalrechts und der dahineinschlagenden Litteratur

 die neuesten Kompendien, besonders das *Kochische* und *Meistersche* und *Quistorps* Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Neueste Ausgabe von 1794; und von den ausführlichern Werken das oben schon angeführte *Carpzovische* nebst dem *Böhmerschen* Kommentar.

3) Zur Kenntniss des preussischen Kriminalwesens der vierte Band der *Hymmenschen Beiträge zur juristischen Litteratur in den preuss. Staaten.* S. 192 *ff.* und die Annalen *der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten.* B. 1. S. 297 f. und Band 5. S. 307.

zu empfehlen.

All-

Allgemeiner Theil

der gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechtsgelehrsamkeit.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats in Ansehung der Verbrechen und Strafen, und von den darauf sich beziehenden Rechten der Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Von der Einschränkung des natürlichen Rechts der Selbstvertheidigung und des daraus fliessenden Strafrechts, durch die Rechte des Staats.

§. 34.

Die eigenmächtige Ausübung des Strafrechtes 1) *überhaupt und ins* würde durch fortdauernden Reitz zur Rache die Feind-

besondere im Falle d. Nothwehr. Feindseligkeiten verewigen. Da nun zur Erhaltung des innern Friedens die bürgerliche Gesellschaft errichtet worden, so ist anzunehmen, dass das natürliche Strafrecht, nebst dem ganzen Rechte der Selbstvertheidigung, von den Einzelnen dem Staate, so weit er sie zu schützen vermag, übertragen worden. (§. 15.) Die deutschen Lande überhaupt und die preussischen insbesondere befinden sich in einer Verfassung, wo der Schutz des Staats zum Besten der Einzelnen mit Nachdruck zu wirken vermag; und wenn gleich dieser Schutz nicht von der Beschaffenheit seyn kann, dass nicht zuweilen eine gewaltsame Abwendung einer bevorstehenden Beleidigung nöthig würde, so kann doch der Fall, wo eine schon vollzogene Beleidigung zu Abwendung ähnlicher künftiger Beleidigungen sogleich bestraft werden müsste, nur in höchstseltenen Fällen vorkommen.

§. 35.

Das *Recht der Nothwehr* besteht in der Befugniss, in Fällen, wo die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, eine bevorstehende Beleidigung eigenmächtig abzuwenden. Die Nothwehr kann durch eigene, oder auch durch fremde Gewalt geschehen. Sie ist als eine Ausnahme von der Regel nur erlaubt, insofern gelindere Mittel nicht anwendbar waren. Es kann aber auch von dem, welcher sich im Falle der Nothwehr befand, nur eine nach den Umständen mögliche Ueberlegung gefordert werden. Wenn er daher auch schonender

der hätte verfahren können, der Gemüthszustand aber, vermöge dessen er nicht fähig war, unter den verschiedenen möglichen Vertheidigungsmitteln das gelindeste zu wählen, eine Folge der Beleidigung ist; so kann dieser nicht ihm, sondern nur dem Beleidiger zugerechnet werden.

§. 36.

Wenn zwar nicht die Hülfe des Staats, aber doch anderer Privatpersonen zu erhalten war, so ist zu unterscheiden, ob fremde Hülfe gelindere Vertheidigungsmittel möglich machte, oder nicht. Nur im erstern Falle ist die unterlassene Anwendung fremder Hülfe strafbar.

§. 37.

In Fällen, wo die gänzliche Wiederherstellung des vorigen Zustandes möglich ist, darf dem Beleidiger durch die Selbstvertheidigung kein grösseres Uebel zugefügt werden, als dasjenige ist, welches aus der Beleidigung für den Beleidigten entstehen würde. Im Falle eines wahrscheinlich unwiederbringlichen Verlustes aber, wenn er auch nur das Vermögen betreffen sollte, sind auch die äusserlsten Vertheidigungsmittel erlaubt.

Ob es gleich nach natürlichen Rechten wenigstens zweifelhaft wäre, ob nicht der Besitz eines Pfennigs auch durch Tödtung des angreifenden Theils vertheidigt werden dürfe, so ist doch im Staate zu Erhaltung des innerlichen Friedens nothwendig, dass der Fortschritt zu immer fortsteigenden Gewaltthätigkeiten verhütet werde. Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, dass, wenn z. B. der Nachbar einen vor meiner Thüre stehenden Wagen, als ihm gehörig, gewaltsamer Weise

Weise vor seine Hausthüre stellen läſst, ich mich seinem Unternehmen durch gleiche Gewaltthätigkeiten widersetzen dürfe. Ich bin aber, wenn er den Wagen unter seinen Beschluſs hat bringen lassen, nicht berechtiget, die Thüre zu erbrechen, und den Wagen herausnehmen zu lassen. Denn dieses Mittel wäre ungleich härter, als das, dessen sich der Nachbar bedient hat. — Uebrigens bemerke ich, daſs mit dem lezten Satze die Theorie des preuſsischen Gesetzbuches *P. II. T.* 20. §. 520 f. in Vergleichung mit §. 78 der Einleitung, *P. I. T.* 7. §. 142. 143. 145. und *P. II. T.* 20. §. 157—160. übereinstimmt. Auch der erste Satz des §. 37. wird durch das preuſs. Gesetzbuch *P. I. T.* 7. §. 144. 145. wie auch durch die §. 96. 98. unterstüzt.

§. 38.

Wo wörtliche oder dingliche Drohungen hinreichend sind, muſs der wirkliche Gebrauch der Gewalt vermieden werden. *Bloſse Selbsthülfe* d. i. eine solche Handlung, wodurch der vorige rechtliche Zustand wieder hergestellt worden, ohne daſs dabei Gewalt gebraucht wurde, ist der Gewaltthätigkeit vorzuziehen. *Gewalt* ist die eigenmächtige Veränderung der Person oder der Besitzthümer eines Andern; und die Selbsthülfe geschieht ohne Gewalt, wenn die Sache, von welcher die Rede ist, wieder in den vorigen Zustand gebracht wird, ohne daſs dadurch die Freiheit der Person selbst beeinträchtiget, oder der Zustand ihrer übrigen Besitzthümer wäre verändert worden. *Eigenmächtig* handelt derjenige, welcher sein rechtliches Verhältniſs gegen Andre ohne obrigkeitliche Hülfe verändert. Auch der, welcher sich der Hülfe Andrer ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit bedient,

dient, handelt eigenmächtig. Kann eine bloſse Gewaltthätigkeit an Sachen, ohne Gewalt gegen die Perſon den Zwek erreichen, ſo iſt nur jene zuläſſig.

§. 39.

Eigenmächtige Ausübung des Strafrechtes kann im Staate nur erlaubt ſeyn, wenn 1) die Zufügung des Strafübels ſelbſt nicht unter die bürgerlich unerlaubten Handlungen gehört; 2) wenn die durch die Strafe zu verhütende künftige Beleidigung ſo nahe bevorſteht, daſs weder die obrigkeitliche Strafe, noch ſonſt irgend eine andre Hülfe dieſe abzuwenden vermag.

§. 40.

Verletzung der Rechte eines Andern aus Noth, iſt zwar an ſich nicht rechtmäſſig, kann aber, wenn ſie zu Vermeidung unverſchuldeter dringender Leibes- oder Lebensgefahr geſchehen iſt, nicht geſtraft werden. Iſt jemand durch ſeine Schuld in dieſen Zuſtand gerathen, ſo iſt er nur nach dem Grade dieſer ſeiner Verſchuldung ſtraffällig. *2) im Falle des Nothrechtes.*

Preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1115.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hoheitsrechten in Beziehung auf das Kriminalwesen überhaupt.

§. 41.

Wo die Hülfe des Staats möglich ist, muss diese zum Schutz gegen Beleidigungen angewendet werden. Alle in der bürgerlichen Gesellschaft vorkommende Geschäfte und Einrichtungen, welche sich auf die Pflicht des Staats beziehen, Verbrechen zu verhüten und zu bestrafen, werden unter dem *Kriminalwesen im weitern Sinne* begriffen. *Im engern Sinne* fasst es nur die auf Bestrafung der Verbrechen sich beziehende Gegenstände in sich. Mit dem Kriminalwesen im weitern Sinne beschäftigt sich sowohl die Iustiz- als die *Polizeygewalt*. Die leztre sucht Verbrechen zu verhüten; da aber die von ihr zu diesem Ende gemachten Anstalten einer *Sanction* bedürfen, so ist sie oft genöthiget, auf an sich gleichgültige Handlungen Strafen zu setzen, bei denen es nicht auf Unterdrückung der dem Staate schädlichen Gesinnungen, sondern allein auf die Verhütung der äussern Handlung ankommt.

Die *Iustizgewalt* theilt sich in die Gerichtsbarkeit, in die Aufsicht darüber, und in die Gewalt, Gesetze und Verordnungen in Iustizsachen zu erlassen. Die erstre ist dem gemeinen Richter beigelegt; die zweite in Ansehung der Untergerichte

den

den Obergerichten aufgetragen, und die Oberaufſicht über beide iſt, nächſt dem Rechte der Geſetzgebung demjenigen eigen, welcher die oberſte Gewalt im Staate beſizt. Dies iſt in Deutſchland der, welchem die Landeshoheit zukommt, und in den preuſsiſchen Staaten der Monarch und das Staatsminiſterium, beſonders das Iuſtizdepartement.

§. 42.

Zu Verhütung des Miſsbrauchs der oberſten Gewalt iſt es nöthig, daſs der, welcher das Recht hat, Geſetze für künftige Fälle zu geben, nicht das richterliche Amt ſelbſt, ſondern nur die Aufſicht darüber ausübe. Eben ſo nöthig aber iſt es auch, daſs der Richter in Fällen, wobei Leben, Freiheit und Ehre in Gefahr geräth, höherer Aufſicht unterworfen werde. Daher der in den preuſsiſchen Staaten angenommene Grundſatz: daſs der Richter wichtige Strafen ohne höhere Beſtättigung nicht vollziehen, der Landesherr nebſt ſeinem Staatsrathe aber nicht ſelbſt ſprechen, oder die Urtheile verſchärfen darf.

Dritter Abſchnitt.

Von der Kriminalgerichtsbarkeit, und dem peinlichen Gerichtsſtande insbeſondre.

§. 43.

Unter der *Gerichtsbarkeit* verſteht man die Befugniſs, die Geſetze auf vorkommende Fälle anzuwenden, das was zufolge der Geſetze im gegebenen Falle Rechtens ſey, zu entſcheiden, und dieſe Entſcheidung zur Vollziehung zu bringen. Inſofern nur die Rechte ſelbſt beſtimmt und zur Ausübung befördert werden, wird die *Civilgerichtsbarkeit im weitern Sinne* ausgeübt. Muſs zum Schutz der Rechte deren Verletzung beſtraft werden, ſo geſchieht dies durch die *peinliche oder Kriminalgerichtsbarkeit*, inſofern nicht eine bloſse Civil- oder Polizey- oder eine fiskaliſche Strafe eintritt. Die Kriminalgerichtsbarkeit pflegt im Gegenſatze der bloſsen Civilgerichtsbarkeit auch die *hohe oder obere Gerichtsbarkeit* a) genannt zu werden; und obgleich ihr Umfang nach Verſchiedenheit der Lande ſehr verſchieden zu ſeyn pflegt, und meiſtentheils nach der Gröſse der geſetzlichen Strafe, von deren Anwendbarkeit die Rede iſt (*poena in theſi*), beſtimmt iſt; ſo kann man es doch im zweifelhaften Falle als Regel annehmen: daſs die Kriminalgerichtsbarkeit und ihr Gegenſtand, die Kriminalſachen, ſich auf die an ſich ſtrafbaren Handlungen be-

bezieht, (§. 16.) insofern nicht die Gesetze oder der Gerichtsbrauch eine blos polizeymässige Behandlung der Sache, wegen ihrer Geringfügigkeit verstatten *b)*. Die *Polizeygerichtsbarkeit* tritt ausser diesem Falle bei Verletzungen der Polizeygesetze ein, wenn diese eine blosse Polizeystrafe nach sich ziehen. *Fiskalisch* wird die Sache behandelt, wenn eine nicht aus dem blossen Begriffe des bürgerlichen oder Unterwerfungsvertrages fliessende Verletzung der Bürger- oder Unterthanenpflicht, sondern nur einer willkührlich bestimmten Verbindlichkeit gegen den Staat bestraft werden soll. Es werden dabei natürlicherlaubte Handlungen vorausgesezt; und blosse Beeinträchtigungen der nutzbaren Staatsrechte aus Eigennutz oder Muthwillen ohne feindselige Gesinnung gegen den Staat, werden ebenfalls dahin gerechnet. In den preussischen Staaten ist dies so bestimmt *c*), dass in Fällen, wo eine blosse Geld- oder höchstens sechsmonathliche Gefängnisstrafe zu erkennen wäre, oder Vergehungen der Officianten, welche höchstens Kassation nach sich ziehen würden, bestraft werden sollen, kein Kriminal- sondern ein blos fiskalisches Verfahren statt finde. — Unter einer *Civilstrafe* wird eine solche verstanden, welche der Civilrichter beiläufig bei Entscheidung der Civilsache festsetzt *d)*.

a) Die Kriminalgerichtsbarkeit pflegt auch *Ungericht*, *Hochgericht*, *Halsgericht*, *Zentbarkeit*, *Blutbann*, *Frays*, *Vizdomgericht* u. s. w. genannt zu werden.

b) Ge-

b) Gewöhnlich bestimmt man die Kriminalgerichtsbarkeit nach der Strafe, so daſs man diejenigen Sachen der Kriminalgerichtsbarkeit widmet, wo das Gesetz in der Regel eine Leibes- oder Lebensstrafe, oder doch eine solche bestimmt, welche einer Leibesstrafe gleichgeachtet wird. Dahin rechnet man auch Geldstrafen über 10 Thlr. Besser ist es wohl, wenn man den Unterschied, so wie im § geschehen ist, angiebt, und dabei bemerkt, daſs auch Fälle, welche ihrer Natur nach, unter die peinliche Gerichtsbarkeit gehören würden, der niedern Gerichtsbarkeit pflegen beigelegt zu werden; weil, wenn man blos auf die Quantität der Strafe Rücksicht nimmt, der Unterschied zwischen Polizey, Fiskalischer und Kriminalgerichtsbarkeit verlohren geht. Ausführlich handelt davon Chr. Fr. Ge. *Meister* in seiner ausführlichen Abhandlung des peinlichen Prozesses in Deutschland, Hptstük 2. u. 10. bis 13. Man sehe auch *Glüks* Kommentar über die Pandecten Thl. 3. Abthl. 1. §. 195 S. 99. ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

In den preuſsischen Staaten bestimmt das Gesetzbuch *P. II. T.* 17. §. 61. f. daſs Polizeyvergehungen und andre Verbrechen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägige Gefängnisstrafe oder Strafarbeit, oder bis 5 Thlr. Geldstrafe verordnen, oder wenn gemeine Leute nur mit mäſsiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung bestraft werden sollen, für die Civilgerichte gehören.

c) Neue preuſs. Prozeſsordnung *Tit. XXXV.* §. 34.

d) Obgleich in der Folge von den Strafen besonders gehandelt wird, so hat doch hier der Unterschied zwischen Civil-Polizey-Fiskalischen und Kriminalstrafen mitgenommen werden müssen. — Die römische Theorie von der *potestate gladii* und Iurisdiktion ist an sich nicht mehr brauchbar. Hier ist nur der Folge wegen zu bemerken, daſs bei den Römern die Strafe entweder in einem Privatvortheile für den, der die Sache rügte, oder in einem andern Uebel bestand.

Im

Im erſtern Falle war das Recht zu klagen entweder jedermann *(actio popularis)*, oder nur gewiſſen dabei intereſſirten Perſonen verſtattet *(actio privata)*. Nur wenn die Strafe in keinem Geldvortheile des Klägers beſtand, war eine Kriminalſache vorhanden. Hierbei iſt wiederum zu bemerken, daſs in einigen Fällen das ganze Volk, in andern aber Magiſtratsperſonen urtheilten, und daſs in Fällen, wo die Strafe nicht durch ein eigentliches Geſetz, ſondern auf andre Art, oder gar nicht beſtimmt war, ein auſserordentliches Erkenntniſs *(cognitio extraordinaria)* ſtatt fand.

§. 44.

Aus der Verleihung der Gerichtsbarkeit überhaupt, folgt noch nicht die Befugniſs zur Kriminalgerichtsbarkeit.

I. P. Kreſſii diſſ. de variis jurisdict. crim. in German. generibus, obſervat. 5.

Preuſsiſches Geſetzbuch *P. II. T.* 17. §. 30. 31.

§. 45.

Der *Gerichtsſtand (forum)* wird durch den Umfang der Gerichtsbarkeit beſtimmt. Inſofern nicht die Gerichtsbarkeit gewiſſen Arten der Verbrechen insbeſondre gewidmet iſt, und alſo ein *forum ſpeciale cauſae* ausmacht, iſt ſie in peinlichen Sachen als perſönlich zu betrachten. Es kann aber darüber ein Streit entſtehen, inwiefern der Verbrecher dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande, oder einem auſserordentlichen unterworfen ſey. Man unterſcheidet den *Gerichtsſtand des Wohnortes (ſorum domicilii)*, welchem der *Ge-*

richts-

richtsstand der Heimath (*forum originis*), so lange er nicht durch Begründung einer andern persönlichen Gerichtsbarkeit verlohren gegangen ist, gleichgeachtet wird; den *Gerichtsstand des begangenen Verbrechens* (*forum delicti commissi*) und *der Verhaftnehmung* (*forum deprehensionis*).

Nach gemeinem Rechte hat bei der Konkurrenz dieser Gerichte, wenn sie Einem Landesherren gehören, das *forum delicti commissi* den Vorzug. Denn wenn auch *L.* 7. *§.* 5. *et* 22. *D. de accusat. et inscript. L.* 3. *D. de officio praesid. L.* 1. *C. ubi senatores L.* 7. *et* 11. *D. de custod. et exhibit. reorum*, auf die deutsche Gerichtsverfassung nicht angewendet werden könnten, so würde doch der Zwek des gemeinen Bestens, auf welchen alle Gerichte desselben Staates Rüksicht nehmen müssen, hier eintreten; wovon auch die Patrimonialgerichte, da sie ebenfalls nur ein Recht des Staats, obschon vermöge eines eigenen Rechtes, ausüben, nicht ausgenommen werden können.

Da sämmtliche deutsche Lande ebenfalls einen gemeinschaftlichen Staat ausmachen, so sollte eben dieses auch bei der Konkurrenz der Gerichtsbarkeit verschiedener deutscher Landesherren statt finden; es hat aber die entgegengesetzte Meinung die Oberhand erhalten, doch kommt es auch hierbei vorzüglich auf die zwischen den verschiedenen Landesherren ausdrüklich oder stillschweigend getroffenen Abreden an.

J. J. *Moser* im deutschen nachbarlichen Staatsrechte *L. IV. Cap.* 3. §. 21. —

Auch in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit findet die *Praevention* statt. *Meister l. c.* §. 20. *pag.* 654. *sq.* — Wie? wenn ein Verbrechen auf der Gränze begangen worden? *Meister l. c.* §. 5. *pag.* 624. *sq.*

§. 46.

In den preussischen Staaten kommen folgende Vorschriften zur Anwendung. Wenn der Gerichtsstand des Wohnorts, des begangenen Verbrechens und der Verhaftnehmung verschieden, sämmtlich jedoch innerhalb der königlichen Lande sind, so ist das leztere, den Fall einer Entfernung von 6 Meilen ausgenommen, zur Auslieferung des Verbrechers an die beiden erstern befugt, und wenn es von jenen verlangt wird, auch verpflichtet. Die Gerichte des begangenen Verbrechens sind immer schuldig, den Inquisiten zu übernehmen, können aber von den Gerichten des Wohnorts die Vergütung der Auslagen fodern, soweit diese nicht durch Erhebung und Ausmittelung des *corporis delicti* verursacht worden.

Dass, wenn das Gericht des Wohnorts die Auslieferung des Verbrechers verlangen sollte, aber die Gerichte des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ihn mit Uebernahme der Kosten behalten wollten, diese dazu berechtiget wären, ist zwar nicht ausdrüklich bestimmt, aber dem Zwekke der Strafe angemessen.

Aus

Aus dem Edict vom 21sten July 1787 folgte zwar, daſs das *forum delicti commiſſi* alle Koſten tragen müſſe, wenn der Inquiſit ein Vagabund iſt; allein es blieb zweifelhaft, wie es in Anſehung derjenigen zu halten ſey, die innerhalb Landes ein *forum originis* haben. Dieſer Zweifel wurde nach vorgängigem Gutachten der Geſetzkommiſſion in dem Hofreſcript vom 10ten Juny 1793 durch die Vorſchrift gehoben:

„Daſs bei Inquiſitionen gegen Verbrecher, welche Landeseingebohrne ſind, aber noch keinen feſten Wohnſitz in den königlichen Staaten genommen haben, die Gerichtsobrigkeit ihres inländiſchen Geburtsortes die, in dem Edict v. 21ſten July 1787 dem ordentlichen perſönlichen Gerichte auferlegten Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen müſſe; daſs dieſes auch alsdann, wenn der Inquiſit ſich nicht mehr in ſeinem Geburtsort aufhält, und zwar ohne Unterſchied der Zeit ſtatt finde, inſofern er noch unter Aeltern oder Vormünder ſteht, oder als Unterthan einer Gutsherrſchaft unterworfen iſt; daſs aber, wenn der Inquiſit in keinem dieſer Verhältniſſe ſich befindet, ſondern ein völlig freier Menſch iſt, ſobald derſelbe ſeit drei Jahren oder länger von ſeinem Geburtsorte abweſend iſt, die Verbindlichkeit des *fori originis* wegfalle, und das *forum delicti commiſſi* die Koſten, auſser dem Falle des §. 2. gedachten Edikts, allein tragen ſolle."

§. 47.

Der *befreite Gerichtsſtand* erſtrekt ſich in der Regel auch auf die Kriminalſachen, wofern nicht die Gerichtsbarkeit ſelbſt auf gewiſſe Sachen eingeſchränkt iſt. Von dem befreiten Gerichtsſtande der

der Geistlichen wird im Kirchenrechte gehandelt. (vergleich. §. 64.)

§. 48.

Der blosse Richter kann nur die Gesetze befolgen. Soll mehr als dieses geschehen, so muss der, welchem die Gesetzgebung zusteht, oder welcher einen Theil dieser Befugniss erhalten hat, dabei mitwirken.

Vierter Abschnitt.

Von der Anwendung der Kriminalgesetze überhaupt.

§. 49.

Zu Beschränkung der gefährlichen richterlichen Willkühr dienen die *Gesetze*, d. i. die allgemeinen Regeln, wonach der Staat die rechtlichen Folgen gewisser Klassen von Handlungen oder Begebenheiten für ganze Gattungen von Subjekten bestimmt. *Peinliche Gesetze* sind solche, welche sich auf die Bestrafung der Verbrecher beziehen. So weit das Gesetz nur Vorschrift für den Richter und nicht für denjenigen ist, dessen Handlung beurtheilt werden soll, ist dessen allgemeine Bekanntmachung zwar nützlich, aber nicht nothwendig.

§. 50.

§. 50.

Das Kriminalgesetz verpflichtet alle die, für welche es gegeben worden, und gegeben werden konnte, auch die Fremden, welche sich im Staate aufhalten, oder unter dessen Schutz ihre Geschäfte treiben.

§. 51.

Insofern die Gesetze eine bloſse Anweisung für den Richter enthalten, müssen sie in der Regel auf alle, nach deren Bekanntmachung vorkommende Fälle angewendet werden. So weit sie aber die Rechte der vom Richter zu beurtheilenden Person betreffen, muſs auch darauf Rücksicht genommen werden, inwiefern diese durch das Gesetz verpflichtet sind, oder verpflichtet werden konnten.

§. 52.

Die Strafwürdigkeit der Handlung selbst muſs nach dem Gesetze, welches befolgt werden soll, beurtheilt werden. Dies ist in der Regel das Gesetz des Orts, wo das Verbrechen begangen worden. Wer sich aber aus dem Lande begiebt, um das Gesetz des Orts fruchtlos zu machen, wird nach der Strenge der einheimischen Gesetze bestraft.

Quistorp *l. c.* §. 95. Preuſs. Gesetzbuch Einleit. §. 22 ff. *P. II. T.* 20. §. 12 f. §. 679 ff.

Das Gesetz, was befolgt werden soll, ist aber nicht immer das Gesetz des Orts. So muſs z. B. der Werbeofficier bei Amtsvergehungen nach den Gesetzen seines Landesherrn beurtheilt werden.

§. 53.

§. 53.

Wer die Strenge des auswärtigen Gesetzes zur Zeit des auswärtsbegangenen Verbrechens wuste, kann nach der Strenge desselben bestraft werden, wenn auch das einheimische Gesetz gelinder seyn sollte. Doch pflegt bei der Kollision auswärtiger und einheimischer Gesetze immer das gelindere vorgezogen zu werden *a*). So verordnet es das preussische Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 15. Der Staat, dessen eigentliches Mitglied jemand ist, straft auswärtsbegangene Verbrechen, wenn sie auch innerhalb des Staats als Verletzungen der Menschenrechte bestraft zu werden pflegen, oder wenn wegen solcher Beleidigungen Repressalien zu besorgen sind, nach gleichen Grundsätzen. Preussisches Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 136 f.

a) Nach gemeinem Rechte ist die Frage sehr streitig. Meistentheils pflegt man dem Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, die Befolgung der Ortsgesetze zur Pflicht zu machen, wofern ihm sonst die Bestrafung zukommt. *Meister l. c. pag.* 685. *Westphals* Kriminalrecht, Anm. 27. §. 9. S. 98. — Einige Rechtslehrer lassen in diesem Falle das gemeine Recht gelten. *Koch in compendio jur. crim.* §. 94. Meiner Meinung nähert sich *Struben* in den rechtlichen Bedenken *P. IV.* Bedenken 135. *pag.* 340. cf. Ge. L. *Boehmer in diss. de delictis extra territorium admissis. Götting.* 1748.

§. 54.

Da natürlich strafbare Handlungen durch die Unwissenheit der positiven Gesetze nicht entschuldigt werden können (§§. 16. 17.), so kommt diese

Ent-

Entschuldigung dem Unwissenden nur in Ansehung der ungewöhnlichen Strenge der auf eine solche Handlung gesetzten Strafe zu statten. Blos positive Strafen können auf den, welcher sie nicht wusste, nur angewendet werden, insofern sie als Strafen der vernachlässigten Kenntniss betrachtet werden können.

Ein Fall, der bei den meisten Geldstrafen eintritt.

§. 55.

Weil das positive Gesetz als solches erst von der Zeit seiner Bekanntmachung an gelten kann (§. 54.), so können positive Strafgesetze als solche nur auf die darauffolgende Handlungen angewendet werden.

§. 56.

Sobald der Staat die härtere Strafe durch Bestimmung einer gelindern für überflüssig erklärt, muss der Richter diese Anweisung befolgen (§. 51.) und sie also auch auf vergangene Fälle anwenden. Doch folgt aus diesem Grundsatze nicht, dass Strafen, deren Vollziehung schon angefangen war, bei abgeändertem Gesetze von neuem untersucht werden müssten, um eine gelindere Strafe zu bewirken. Denn die härtere Strafe war verwirkt und der Richter befolgte, als er in der Sache erkannte, die ihm ertheilte Anweisung.

Dies ist in den preussischen Staaten in dem Publikationspatent des allgem. Gesetzbuches §. 18. ausdrücklich verordnet, und durch das Reskript vom

vom 3ten October 1791, (no. 56 der Edikte von 1791. Columne 219.) dahin näher bestimmt worden, dass das Erkenntniss für vollzogen zu achten sey, sobald der Verbrecher zufolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses an den Strafort abgeliefert worden.

§. 57.

Wenn das spätere Gesetz verordnet, dass auch die härtere Strafe auf vorhergehende Fälle angewendet werden soll, so kann doch, ausser dem Falle eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots, der Umstand, dass der Verbrecher das Verbrechen wegen der vorhergehenden gelinden Strafe für wenig strafbar gehalten hat, zum Grunde dienen, bei ihm einen geringern Grad des bösen Vorsatzes als bei andern, welchen das strengere Gesetz bekannt war, vorauszusetzen.

§. 58.

Was überhaupt bei der Auslegung der Gesetze statt findet, ist auch auf die peinlichen anzuwenden. Eine Strafe kann jedoch auf andre, als die im Gesetz bestimmten Fälle nur alsdann angewendet werden, wenn 1) erhellet, dass das Strafgesetz enger gefasst worden, als es die Absicht des Gesetzgebers war, gleichwohl aber, entweder der Verbrecher selbst das Strafgesetz nicht anders als eben so verstehen konnte, oder das Verbrechen von der Beschaffenheit war, dass es auch ohne Strafgesetz eben so würde bestraft worden seyn; 2) wenn die Strafe auf die an sich strafwürdige

Hand-

Handlung anders nicht als durch die ausdehnende Erklärung eines gewiſſen Strafgeſetzes beſtimmt werden konnte, auch kein Grund vorhanden iſt, eine andre als die im Geſetz auf einen ähnlichen Fall beſtimmte anzunehmen.

§. 59.

Wenn die Veränderung des Gerichtsſtandes auch eine Verſchiedenheit der Strafe nach ſich zieht, ſo muſs doch die in dem neuen Gerichtsſtande gewöhnliche Strafe ſo eingerichtet werden, daſs ſie das Maas der im vorigen Gerichtsſtande verwirkten nicht überſteigt.

§. 60.

Bei der Anwendung der Geſetze muſs zwar genau auf alle Beſtimmungen derſelben geachtet werden, es ſind aber die Beſtimmungen, welche zuſammenkommen müſſen, um die Handlung als unerlaubt darzuſtellen, mit denjenigen nicht zu verwechſeln, welche zur vollen Anwendung des Geſetzes in ſeinem ganzen Umfange, beſonders zur Verurtheilung in die beſtimmte Strafe erfordert werden.

Zwei-

Zweites Kapitel.
Von der Natur und den verſchiedenen Arten der Verbrechen.

Erſter Abſchnitt.
Von der Qualität, Quantität und den verſchiedenen Eintheilungen der Verbrechen.

§. 61.

Die Verbrechen (§. 18) müſſen ihrer verſchiedenen Qualität und Quantität nach betrachtet werden. Die *innere Qualität und Quantität* beſtimmt ſich nach den Gründen und Zwecken der Handlung und nach der Art der Kraft, mit welcher ſie bewirkt worden; die *äuſsere* nach ihrer Wirkung. Die Qualität der Handlung beſtimmt die Gattung des Verbrechens; die Quantität die Gröſse der Strafe, ſo weit ſie nicht ſchon durch die Gattung des Verbrechens ihre Beſtimmung erhalten hat. Die äuſsere Quantität des Verbrechens hängt von der Gröſse des möglichen, wahrſcheinlichen oder wirklichen Schadens, die innere von der Quantität des böſen Willens ab; ſie wird auch die *Quantität der Zurechnung* genannt. Die äuſsere Qualität der Handlung beſtimmt ſich nach der Art der darauf geſetzten Strafe und nach dem Gerichte, welches dieſe Strafe verfügt.

1) Nähere Entwickelung des Begriffes eines Kriminalverbrechens

Von der Quantität der Zurechnung wird unten gehandelt werden; auch sie gehört zur Beurtheilung des Richters. — Es thut mir leid, dafs ich die Terminologie des Herrn Reichsgrafen von *Soden* nicht habe annehmen können, zufolge welcher er Quantität und Qualität des Verbrechens zwar unterscheidet, aber unter leztrer den Grad der Schuld des Verbrechers, also die Quantität seiner Verschuldung versteht. *Soden l. c. pag.* 10.

§. 62.

Verbrechen im engern Sinne (§. 18.) werden *Kriminalverbrechen* genannt, wenn ihre Bestrafung für die Kriminalgerichtsbarkeit gehört (§. 43.), und einen Kriminalprozefs voraussezt.

Kleinschrod nimmt *l. c.* §. 5. *pag.* 7. beinahe denselben Begriff an, nur dafs er dabei auf die an sich strafbare Verbrechen wider den Staat keine Rüksicht genommen zu haben scheint.

Von den Verbrechen, die an Hals und Hand, und denen, die an Haut und Haar gehen.

§. 63.

2) Eintheilung der Verbrechen. Die Verbrechen sind entweder *formale* oder *materiale*, je nachdem sie entweder durch die Form z. B. Gewalt, Täuschung; oder durch den Zwek bestimmt werden. Materiell betrachtet sind sie entweder *Staats*- oder *Privatverbrechen*, oder Verbrechen von vermischter Art, welche man mit dem preussischen Gesetzbuche *Verbrechen mit gemeiner Gefahr* nennen könnte. Die Privatverbrechen betreffen entweder Leben oder Gesundheit oder Ehre oder Freiheit oder Vermögen des Beleidigten. Die Verbrechen wider die Keuschheit sind

ſind ihrer Natur nach entweder Verletzungen des Körpers, oder der Ehre oder der Freiheit, oder bloſse Polizeyverbrechen. Es iſt aber wegen der Verbindung, in der ſie alle untereinander ſtehen, eine eigne Klaſſe davon zu machen.

§. 64.

Die Verbrechen ſind in Beziehung auf das Subjekt des Verbrechers entweder ſolche, die nur *einem beſondern Stande eigen* ſind, und alſo beſondere Standespflichten vorausſetzen, oder es ſind *gemeine Verbrechen*, d. i. ſolche, deren Weſen nicht in der Verletzung beſondrer Standespflichten beſteht. Wenn auch jemand vermöge ſeines Standes nicht einen eignen Gerichtsſtand hat, ſo pflegt doch die Behörde, welcher die Pflicht aufliegt, für die Erfüllung dieſer beſondern Pflichten zu ſorgen, in Abſicht dieſer beſondern Standesverbrechen als ein der Sache beſonders gewidmeter Gerichtshof (*forum ſpeciale cauſae*) betrachtet zu werden; als in welchem Falle, wenn ſie ſelbſt mit der Gerichtsbarkeit nicht verſehen iſt, dasjenige Gericht eintritt, welches für dieſe Behörde die Gerichtsbarkeit ausübt (§. 47.).

Von offenbaren (*manifeſtis*) und übernachteten (*pernoctatis*), ordentlichen (*ordinariis*) und auſserordentlichen (*extraordinariis*), benannten und unbenannten (*nominatis et innominatis*) Verbrechen.

§. 65.

Die Verbrechen ſind ihrer innern Quantität nach entweder *Verbrechen aus Vorſatz* (*delicta*

dolosa), oder *aus Versehen (culposa).* Von diesem Unterschiede selbst und den verschiedenen Graden der Verschuldung kann erst in der Folge §. 120. f. gehandelt werden. Hier wird blos der Unterschied zwischen *delictis veris et delictis vel quasi* bemerkt. Unter leztern pflegt man gewöhnlich die Verbrechen aus Versehen zu verstehen, obgleich strenge genommen nach römischen Begriffen, die *obligatio quasi ex delicto* nur eine der Strafe ähnliche rechtliche Wirkung voraussezt, weil das Gesetz das Versehen dessen, welchen der Nachtheil trift, vermuthet. §. 1. 2. *J. de obligat. quae quasi ex delicto.*

Von dem *delicto consummato vel attentato*, *primo vel reiterato* wird unten gehandelt §. 145. f.

§. 66.

Die Verbrechen können sowohl in *Unterlassungen (delicta omissiva)* als *in positiven Handlungen* bestehen (*delicta commissiva).* Vorsätzliche Unterlassungen sind den Handlungen gleich zu achten, insofern sie nicht Zeit zur Reue übrig liessen.

Der Unterschied zwischen Kapital- und andern Verbrechen, bestimmt sich nach dem Unterschiede der Strafe; wovon unten §. 86. gehandelt werden wird.

§. 67.

Man pflegt auch die Verbrechen in *ausgenommene* und *gemeine* Verbrechen (*crimina excepta vel*

vel non excepta) einzutheilen. Man versteht unter den erstern diejenigen, welche nicht nach den Regeln, die bei der Untersuchung und Bestrafung überhaupt beobachtet werden müssen, behandelt werden. Dahin rechnet man diejenigen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem gemeinen Wesen vorzüglich gelegen ist, und man glaubt, daſs man eben deswegen dem Angeschuldigten weniger Gelegenheit, sich der Strafe zu entziehen, einräumen müsse. Allein da diese Art von Verbrechen z. B. der Hochverrath, zugleich auch eine vorzüglich harte Strafe nach sich ziehen, so würde es ungerecht seyn, dem Angeklagten diejenigen Vertheidigungsmittel zu nehmen, welche ihm zur Vermeidung einer unweit geringern Strafe würden verstattet werden; überflüssige und zwekwidrige Förmlichkeiten aber sind in keinem Fall zu dulden. Die Gründe, wodurch *Leyser specim.* 573. in solchen Fällen eine Ausnahme zulassen will, zeigen nur, daſs auch der Staat gegen Einzelne in den Fall der Nothwehr kommen könne, aber nicht, daſs es dem Richter als solchem erlaubt sey, sich über die Gesetze zu erheben. Inwiefern die Natur gewisser Verbrechen gewisse Ausnahmen von der Regel nothwendig mache, wird bei den einzelnen Verbrechen vorkommen.

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.

Vom Corpus delicti.

§. 68.

Diejenigen Thatſachen, welche zuſammen genommen den Begrif einer gewiſſen Gattung von Verbrechen beſtimmen, machen den *Thatbeſtand* aus (*corpus delicti*). Zum Thatbeſtande des Verbrechens gehört zweierley: 1) die Wirkung, in deren Hervorbringung das Verbrechen beſteht, 2) die willkührliche Handlung, wodurch dieſe Wirkung hervorgebracht worden. Die bloſse Wirkung kann nur inſofern den Thatbeſtand begründen, als ſie allein aus einer vorhergehenden freien menſchlichen Handlung erklärbar iſt. Auch iſt zu bemerken, daſs eine Wirkung beabſichtiget und wirklich erfolgt ſeyn kann, und es doch dabei noch zweifelhaft bleibt, ob das, was der Abſicht des Handelnden gemäſs erfolgt iſt, auch eine Wirkung ſeiner Handlung ſey. Bei dem zweiten Puncte des Thatbeſtandes wird alſo ein nothwendiger Zuſammenhang zwiſchen Erfolg und Handlung vorausgeſezt, wovon unten bei der Zurechnung ein mehreres. Eben deswegen iſt es nothwendig, genau zu unterſuchen, inwiefern ſich aus dem bloſsen Erfolge, auch ohne Rückſicht auf die übrigens erwieſene oder eingeſtandene Handlung, auf die Exiſtenz einer ſolchen Handlung ſchlieſsen laſſe. *a*) Man ſagt daher: das *corpus delicti* erhel-

helle, wenn die wirkliche Exiſtenz einer Handlung, die ein Verbrechen iſt, klar wird, geſezt auch, daſs der Thäter, oder die individuellen Umſtände des Verbrechens, von welchem die Rede iſt, noch nicht ausgemittelt wären. Eben deswegen ſezt man die Ausmittelung des Thatbeſtandes der gegen eine beſtimmte Perſon als angeblichen Thäter gerichteten Unterſuchung entgegen. Daher pflegt man auch die ſinnliche Wirkung des Verbrechens und die Werkzeuge, womit es begangen worden, *Corpora delicti* zu nennen, weil man von ihnen als Spuren eines begangenen Verbrechens auf ein Verbrechen als die Urſache zurückſchlieſst. In eben dieſer Rückſicht unterſcheidet man auch *Verbrechen von daurender und von vorübergehender Wirkung (delicta facti permanentis et transeuntis).* Es iſt aber zu bemerken, daſs ein Verbrechen, welches in der Regel Spuren zu hinterlaſſen pflegt, oft zufällig oder durch Schuld des Verbrechers, dieſe Spuren nicht hinterlaſſen haben kann. *b*)

a) *Annalen* der Geſetzg. u. Rechtsgel. in den preuſs. Staaten *Band* 10. *pag.* 337. *ſq.*

b) Die Ueberzeugung von der Exiſtenz des *Corporis delicti* hat Grade, und man kann ſich oft mit einem hohen Grade der Wahrſcheinlichkeit begnügen; aber Lükken im Beweiſe dürfen nie durch bloſse Vermuthungen ausgefüllt werden.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Beſchaffenheit und den verſchiedenen Arten der Strafen, beſonders in Deutſchland und den preuſsiſchen Landen.

§. 69.

Der Zwek der Strafe iſt, dem Reitze zum Verbrechen durch die Furcht vor der Strafe entgegen zu wirken. (§. 9.) Dieſem Zwekke gemäſs muſs nicht nur der Nachtheil aus der Strafe den Vortheil aus dem Verbrechen überwiegen, ſondern es muſs auch dabei auf die Hofnung, der Strafe zu entgehen, Rückſicht genommen, und dieſer eine durch die Gröſse des Uebels vermehrte Furcht entgegengeſezt werden, ſoweit die andern Mittel, Verbrechen zu verhüten und zu entdekken, nicht zureichen. Es muſs aber auch darauf geſehen werden, daſs die Summe der Strafübel die Summe der dadurch zu verhütenden Uebel nicht überſteige.

Kleinſchrod l. c. Thl. 2. §. 10. 13.
Meine vermiſchten Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Leipzig 1780. Thl. 2. S. 32. 45.

§. 70.

Wenn auch die Strafe weder den Nutzen einer Züchtigung, noch einer den Verbrecher ſelbſt beſſernden Strafe (§. 11.) haben kann, ſo verliehrt ſie doch dadurch den Werth einer exemplariſchen Stra-

Strafe nicht, wofern sie nur geschickt ist, als eine exemplarische Strafe zu wirken.

Kleinschrod l. c. Thl. 2. §. 48.

§. 71.

In Sachen, wo der Staat das Recht der Obervormundschaft ausübt und in Disciplinarsachen, wo es auf die Ausbildung des künftigen oder schon angesezten Staatsbedienten ankommt, muss die blos bessernde, und, wo möglich, die Züchtigung der exemplarischen Strafe vorgezogen werden.

§. 72.

Kriminalstrafen d. i. solche, welche für die peinliche Gerichtsbarkeit gehören, sind immer exemplarischer Art.

§. 73.

Da die meisten Verbrechen zu einer Zeit und unter Umständen begangen werden, wo die Furcht vor der Strafe durch Hofnung der Straflosigkeit oder sonst leicht überwunden werden kann, so muss die Strafe vorzüglich, und, wo es möglich ist, als öffentliche Missbilligung Abscheu gegen die strafbare Handlung erregen, damit diese, noch ehe der besondre Reitz zum Verbrechen entsteht, als unmögliches Mittel zu irgend einem Zwekke erscheine.

§. 74.

Soll die Strafe auf diese Art wirken, so muss sie auch von den Zeugen derselben, und von denen, wel-

welche sonst Wissenschaft davon erhalten, gebilliget werden. Diese Billigung wird erfolgen, wenn der Grad des willkührlichen Strafübels mit der natürlichen Abscheulichkeit der Handlung selbst, oder mit der Gröfse der Gefahr, welche aus der Straflosigkeit des Verbrechens zu besorgen ist, in Verhältnifs steht.

Da Mitleiden den Abscheu mindert; so ist die öffentliche Vollziehung der Strafe mit Vorsicht anzuwenden. *cf.*

Ueber das Volk. Berlin 1786. S. 202. f.

Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf den Verbrecher und die Gesellschaft, von Benjamin *Rusch.* 1792.

Ueber die öffentliche Vollstrekkung der peinlichen Strafe. Ein Sendschreiben an Hrn. Rusch von *Püttmann.* Leipzig 1792.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. 9. S. 190. f.

Kleinschrod l. c. Thl. 2. §. 26. f.

Feder über den menschlichen Willen. Bd. 3. §. 79. S. 519. ff.

§. 75.

Unter mehrern dem Staate schädlichen Leidenschaften mufs die nachtheiligste am meisten durch Strafen eingeschränkt, und in Fällen, wo dieselbe Leidenschaft in mehrere Verbrechen ausarten kann, der schädlichste Ausbruch am härtesten geahndet werden. Da aber ein Verbrechen auf mehrerley Art veranlafst werden kann, und aus der Gröfse des beabsichtigten Schadens zugleich auf die Gröfse der dem gemeinen Wohl entgegen-

stre-

strebenden Leidenschaft oder Bosheit geschlossen werden kann; so muss die Strafe meistentheils nach der Grösse des beabsichtigten Schadens bestimmt werden.

Soden l. c. §. 19. *pag.* 32.
Meine vermischte Abhandl. Stük. 2. S. 45. ff.
Kleinschrod l. c. Thl. 2. §. 13.

§. 76.

Der wirklich angerichtete Schade kommt bei der Bestimmung der Strafe insofern in Betrachtung, als die darnach abgemessene Strafe ein Bewegungsgrund werden kann, von der Zurechnung eines grössern Schadens abzustehen.

§. 77.

Man unterscheide 1) Quantität der Gefahren, welche aus einer gewissen Gattung von Verbrechen zu entstehen pflegen; 2) Quantität des Schadens, welcher aus dem Verbrechen wirklich entstanden ist, und 3) Quantität desjenigen Schadens, welcher nach der Absicht des Thäters entstehen sollte. Auf die erstre Quantität muss vorzüglich der Gesetzgeber, auf die zweite und dritte der Richter Rücksicht nehmen. Doch muss auch der Richter die erste in Betrachtung ziehen, insofern das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen hat, oder von dieser Bestimmung abgewichen werden muss.

§. 78.

§. 78.

Obgleich zufolge der aus §. 72 bis 77 ſich ergebenden Gründe das Verhältniſs der Strafen unter ſich, nach dem Verhältniſs der Verbrechen unter einander, ſich in der Regel richten muſs; ſo darf doch der Geſetzgeber und der Richter in den Fällen, wo ihn das Geſetz nicht einſchränkt, den Hauptzweck der Strafe, für ſich betrachtet, nicht aus den Augen laſſen; und er muſs alſo oft eine aus dem Verhältniſs heraustretende Strafe wählen, wenn die verhältniſsmäſsige gelinder oder ſtrenger geweſen wäre, als es der Zweck erfordert.

§. 79.

Die im Geſetz beſtimmte Strafe eines Verbrechens heiſst die *ordentliche* oder *geſetzliche*. Wenn eine andre als dieſe beſtimmt wird, ſo wird dies eine *auſserordentliche* Strafe genannt. Eine *auſserordentliche Strafe im engern Sinne* heiſst die, welche gelinder iſt, als das Geſetz verordnet. Iſt die Strafe auch nicht im Verhältniſs gegen die geſetzliche beſtimmt, ſo wird ſie *willkührlich* genannt.

Preuſs. Geſetzbuch. P. II. T. 20. §. 31. — Unter *Geſetz* verſtehe ich hier alles, was als Geſetz gilt, alſo auch Gewohnheit, Herkommen und Obſervanz, inſofern ſie feſtbeſtimmt ſind.

§. 80.

Auſserordentliche Strafen im engern Sinne ſetzen voraus, daſs eine von den Bedingungen der ordent-

ordentlichen mangele. Sie dürfen alſo nicht das im Geſetz beſtimmte Hauptübel enthalten, wofern dies nicht auch Beſtandtheil derjenigen Strafe iſt, welche das in der Haupthandlung enthaltene geringere Verbrechen trift. Da nun bei jeder Todesſtrafe der Tod das Hauptübel iſt, ſo darf die auſserordentliche Strafe keine Todesſtrafe in ſich faſſen. Eine gleiche Bewandniſs hat es mit der Ehrloſigkeit. Das preuſsiſche Geſetzbuch, welches die Ehrloſigkeit, weil ſie dem Ehrloſen alle Thätigkeit nimmt und ihn aus aller menſchlichen Geſellſchaft ausſchlieſst, dem Tode gleichachtet, verordnet ausdrücklich, daſs die auſserordentliche Strafe auch nie bis zur Ehrloſigkeit ausgedehnt werden ſolle.

Preuſs. Geſetzbuch l. c. §. 34.

Quiſtorp l. c. §. 101.

§. 81.

Auſserordentliche Strafen im weitern Sinne, wodurch der geſetzlichen noch ein Uebel beigefügt wird, um dadurch die Strafe zu erhöhen, werden *verſchärfte Strafen* im eigentlichen Sinn genannt. Härtere Strafen, wodurch aber die Gattung der Strafe ſelbſt verändert wird, ſind davon unterſchieden.

§. 82.

Alle Strafen beſtehen entweder im Verluſt des Lebens, oder in körperlichen, oder in Seelenſchmerzen. Verluſt des Vermögens hat kör-

per-

perliche oder Seelenſchmerzen zur Folge; weil er aber in Abſicht dieſer Wirkung nicht beſtimmt iſt, ſo muſs eine beſondre Klaſſe davon gemacht werden. Hiernach ergeben ſich folgende Strafarten:

I. Todesſtrafen,
 1) bloſse,
 2) mit Marter,
 a) in der Todesſtrafe ſelbſt,
 b) beigefügte.

II. Leibesſtrafen, d. i., dem Körper unmittelbar zugefügte unangenehme Empfindungen:
 1) eigentlicher Schmerz,
 a) mit Verſtümmelung,
 b) ohne Verſtümmelung,
 2) Beſchwerlichkeiten.

III. Verluſt und Einſchränkung der Freiheit.

IV. Ehrenſtrafen.
 1) Verluſt der Ehre,
 2) Kränkung der Ehre,
 3) Beſchämung.

V. Strafen am Vermögen.

§. 83.

Da das Recht der Selbſtvertheidigung auch mit der Tödtung Andrer ausgeübt werden darf, ſo läſst ſich die abſolute Unzuläſſigkeit der *Todesſtrafen* nicht behaupten. Weil aber doch die bürgerliche Geſellſchaft an Mitteln, ſich gegen ungerechte Angriffe auch ohne Tödtung Andrer zu

ſchü-

schützen, den Privatpersonen überlegen ist, so ist die Zuläſſigkeit der Todesstrafen sehr zweifelhaft. Daher die Pflicht des Gesetzgebers, sie mit weiser Rücksicht auf den Geist der Nation nach und nach abzuschaffen; daher die Pflicht des Richters, sie nur dann zu erkennen, wenn der schuldige Gehorsam gegen das Gesetz ihn dazu nöthiget. Es muſs aber bei Abschaffung der Todesstrafen verhütet werden, daſs nicht grausame Martern oder wohl gar ein langsamer Tod an ihre Stelle trete.

Die ausländischen Schriftsteller über die Todesstrafen findet man am besten mit einander verglichen in *Pastoret des Loix pénales, à Paris* 1790. 2 *Tom.* in 8.

Unter den Deutschen sind besonders zu bemerken: *Sonnenfels* Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft, Theil 1. § 347.

Erörterung der Frage: welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe oder ewige Gefängnisstrafe. Königsberg 1770.

Die mit der Gerechtigkeit verbundene Menschenliebe gegen Uebelthäter in peinlichen Fällen. 1774.

Viktor *Barkhausen* über die Abschaffung der Todesstrafen, im deutschen Museo 1776. St. VIII. no. 1. 1777. St. VIII. no. 8. St. X. no. 5.

Ein Ungenannter über Linguets Vertheidigung der Todesstrafe. T. Museum 1776. St. XII. no. 3.

Runde über die Rechtmäſsigkeit der Todesstrafen. T. Mus. 1777. St. XIV. No. 3.

Feder über die Todesstrafen. Museum 1777. St. XI. no. 14.

Jakobi Apologie der Todesstrafe. Lemgo 1776.

Vorschlag einer bei Abschaffung oder Verminderung der Todesstrafen nöthigen Vorsicht, in den Ephemeriden der Menschheit. 1778. St. III. p. 86.

J. E. F. *Schall* von Verbrechen und Strafen, Nachlese und Berichtigung zu Bekkarias Buche. 1779.

C. F. *Seeger* Abhandlung der Frage: sind scharfe Gesetze einem Staate vorträglich? Stuttgard 1778.

G. A. *Tittel* über Todesstrafen gegen Mörder. 1780.

E. Ch. *Prätorius* Abhandlung vermischten Inhalts, 1ste Lieferung. Dresden 1780.

Andreas *Zaupfers* Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. München 1787.

Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion, nebst einem Anhange über die Todesstrafen. Theil 1. Berlin 1783.

C. G. *Gmelin* Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785.

K. A. *Cäsar* von der Todesstrafe und Tortur, bei seiner Uebersetzung des Werkes von Herrn von *Valazé*, Leipz. 1786. S. 115. in den Anmerkungen.

Julius Graf von *Soden* Geist der peinl. Gesetze, Bd. 1. §. 56. f.

§. 84.

Die Todesstrafen werden in die *blossen oder simpeln* und in die *geschärsten Todesstrafen* eingetheilt. Leztere sind mit den Verschärfungen, welche der Todesstrafe beigefügt werden, nicht zu verwechseln. Die simpeln Todesstrafen beabsichtigen kein anderes Uebel, als den Verlust des Le-

Lebens ſelbſt. Die bei uns gebräuchlichen ſind: das *Schwerdt*, der *Galgen*, das *Erſchieſsen.*

Lezteres iſt eine blos militairiſche Strafe. Der Galgen iſt ſchimpflicher und vielleicht auch ſchmerzhafter als das Schwerdt. Statt der unſichern Schwerdtſtrafe empfiehlt der Graf *Soden* das Beil, l. c. §. 60. pag. 94.

§. 85.

Die noch gebräuchlichen geſchärften Todesſtrafen ſind das *Rad* und das *Verbrennen.* Die andern geſetzlichen geſchärften Todesſtrafen, z. B. die *Pfählung*, das *Säcken*, und das *Viertheilen* ſind, beſonders im Preuſsiſchen, auſser Gebrauch. Das preuſsiſche Geſetzbuch kennt nur die beiden zuerſt angeführten.

Ob überhaupt geſchärfte Todesſtrafen exiſtiren ſollten, iſt zweifelhaft. Da der Lebensverluſt ſelbſt für das gröſte Uebel geachtet wird, ſo müſſen die Verſchärfungen mehr ſchimpflich, als ſchmerzhaft ſeyn. Man ſehe übrigens *Annalen* der Geſetzgeb. und Rechtsgel. Bd. 4. S. 34 f. Bd. 9. S. 190. Bd. 13. S. 214.

§. 86.

Mit dem Ausdruck: *Kapitalſtrafe* bezeichneten die Römer den Verluſt ſowohl des bürgerlichen als des natürlichen Lebens. Der deutſche Sprachgebrauch hat Kapital- und Todesſtrafe einander gleichgeſetzt; doch pflegt auch lebenswierige Einſperrung unter jenen mitbegriffen zu werden. Man nennt daher *Kapital-Verbrechen* ſolche, welche, wo nicht die Todesſtrafe ſelbſt,

E doch

doch eine solche, welche ihr nahe kommt, zur Folge haben.

§. 87.

Das Wort: *Leibesstrafe* wird in einem doppelten Sinne genommen. Im *weitern* pflegt man auch die Einschränkungen der Freiheit darunter zu begreifen, jedoch nur insofern sie mit Beschwerlichkeiten verbunden sind, z. B. Gefängnissstrafe. *Leibesstrafe im engern Sinne* (*poena corporis afflictiva*) ist mit eigentlichem Schmerze verbunden. Verstümmelnde Strafen sind ausser Gebrauch. Die noch gewöhnlichen körperlichen Strafen bestehen in Züchtigungen, welche entweder, wie der Staupenschlag *a*) mit Ehrlosigkeit oder mit der Vestungs- und Zuchthausstrafe unter dem Namen des Willkommens und Abschiedes verbunden sind, oder ohne Zusatz vollstreckt werden. Die Züchtigungen der letzten Art haben den Vortheil, dass es alsdann der Gesundheit und Sitten verderbenden Einsperrung in Zuchthäusern und auf Vestungen nicht bedarf; aber auch den Nachtheil, dass die Empfindlichkeit derselben zu sehr von der Willkühr des Züchtigenden, und der Leibesbeschaffenheit des Gezüchtigten abhängt, und dass dergleichen Züchtigungen, wenn sie zu häufig werden, den Nationalcharakter erniedrigen *b*).

a) Wegen der Ehrlosigkeit, welche der Staupenschlag nach sich zieht, darf er in den preussischen Staaten nur mit lebenswieriger Einsperrung verbunden werden. Reskript vom 5ten Nov. 1744. Kabinetsordre vom 4ten Januar 1745.

b) Mei-

b) Meine vermischte Abhandl. *l. c. cap.* 6. *pag.* 61. Berlinische Monatsschrift, 1790. November no. 4. S. 417.

§. 88.

Die *Ehrenstrafen* sind mancherley; es lassen sich aber drei Hauptgattungen derselben unterscheiden. Durch den *gänzlichen Verlust der Ehre* wird der Gestrafte aus der menschlichen Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen. Er hat in Rücksicht auf Ehre gar keine Rechte, und wenn der Staat andre von Beleidigungen zurückhält, so geschieht dies nur zur Erhaltung der Ordnung, nicht zum Schuz seiner Ehre. Die *Kränkung der Ehre* besteht in der Entziehung gewisser Rechte, welche dem Gestraften sonst in Rücksicht auf seine Ehre zugestanden haben würden, z. B. im Verlust des Adels, und andrer Würden, in der Ausschliessung aus Zünften u. s. w. Die gelindeste Ehrenstrafe ist die *blosse Beschämung* durch schriftlichen oder mündlichen Verweis. Härter ist sie und nähert sich der Ehrenkränkung, wenn die Beschämung öffentlich durch Ausstellung oder äusserliche Zeichen geschieht.

§. 89.

Die *Vermögensstrafen* bestehen entweder in Confiskation, oder in einer bestimmten Geldstrafe. Die *Confiskation* betrift entweder das ganze Vermögen, oder gewisse Gattungen, oder gewisse Stücke desselben.

§. 90.

Der Gerichtsbrauch hat nach Anleitung der peinlichen Gerichtsordnung Art. 218, zufolge der *Novella* 134. c. 13. und der *Authentica: Bonorum damnatorum C. de bonis proscript.* angenommen: daſs nur im Fall des Hochverraths, und, wenn die Landesgeſetze eine Konfiſkation beſtimmen, dieſelbe ſtatt finde, ohne die Seitenverwandten und übrigen Erben von dieſer Rechtswohlthat auszuſchlieſsen.

Quiſtorp *l. c.* §. 76. De Boehmer *ad* CCC. *art.* 218. §. 8. Siehe jedoch Koch *Inſtit. Jur. Crim.* §. 140.

§. 91.

Die Confiſkation einer gewiſſen Gattung von Vermögen kommt bei der Felonie vor. Einzelne Vermögensſtücke werden beſonders bei Verletzung der Landespolizey- oder Acciſe- und Zollgeſetze eingezogen.

Preuſs. Landrecht *P.* 1. *T.* 9. §. 164. *T.* 18. §. 799 ff. *P. II. T.* 8. §. 516. f. *T.* 20. §. 285 ff.

Geradezu oder wahlsweiſe beſtimmte Geldſtrafen gebühren nach dem preuſs. Geſetzbuch *P., II. T.* 17. §. 119. dem mit der Kriminalgerichtsbarkeit verſehenen Unterrichter, wenn auch darauf in der höhern Inſtanz erkannt worden.

Von den geiſtlichen Strafen wird im Kirchenrecht gehandelt.

§. 92.

Wenn die geſetzliche Strafe nicht angewendet werden kann, ſo wird ſie in eine gleichgroſse von ande-

anderer Art verwandelt. In andern Fällen, ingleichen wenn die Strafe ſchon rechtskräftig erkannt worden, iſt der, welcher allein die richterliche Gewalt hat, zur Verwandelung der Strafen nicht berechtiget (§. 48.)

Wird die körperliche Strafe im Wege der Gnade in eine Geldbuſse verwandelt, ſo fällt ſie nach dem preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 17. §. 121. 122. dem Fiſko anheim; muſs aber die Verwandelung deswegen geſchehen, weil der Zubeſtrafende wegen ſeiner körperlichen Beſchaffenheit der Leibesſtrafen nicht unterworfen werden kann, ſo fällt die Geldbuſse an die Armenkaſſe des Wohnorts.

§. 93.

Der Grad der Strafe wird nach der Quantität der Strafübel, beſonders aber nach dem Hauptübel berechnet, welches die Gattung des Verbrechens beſtimmt. Die Verſchärfungen müſſen beſonders in Rechnung gebracht werden.

§. 94.

Die Quantität der Strafen wird nach folgender Rangordnung beurtheilt:

I. Todesſtrafen,
- 1. in ſich geſchärfte Todesſtrafen,
 - 1) mit äuſserlicher Verſchärfung,
 - 2) ohne dieſelbe,
- 2. ſimple Todesſtrafen,
 - 1) mit Verſchärfung,
 - 2) ohne Verſchärfung.

II. Ehr-

II. Ehrloſigkeit,

III. Lebens- und langwierige Einſperrung.

IV. Oeffentliche Leibesſtrafen.

V. Kurze Einſperrung von 1 — 2 Jahren.

VI. Geheime Züchtigung.

VII. Verminderung der Ehre.

VIII. Einſperrung auf ſechs Monate.

IX. Geldſtrafe.

X. Verweis.

Das Verhältniſs der Geld- zu den Leibesſtrafen muſs nach dem Stande und Reichthum des zu Beſtrafenden abgemeſſen werden. Nach dem preuſsiſchen Geſetzbuche *P. II. T.* 20. §. 88. werden zwar 5 thlr. Geldbuſse einer Gefängniſsſtrafe von 8 Tagen gleichgeſetzt, es wird aber auch §. 89. beſtimmt: daſs der Richter dieſes Verhältniſs nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers auf 10 bis 40 thlr. für acht Tage Gefängniſsſtrafe erhöhen könne. — So wie bei Vornehmen der Verluſt der Würden, z. B. des Adels, nicht ſelten für härter als zweijährige Einſperrung geachtet wird; ſo werden auch oft Beſchimpfungen geringerer Perſonen durch Entſetzung von bürgerlichen oder bäuerlichen Würden, oder durch öffentliche Ausſtellung, für geringer als eine ſechsmonatliche Einſperrung gehalten. Auch pflegt bei geringern Perſonen, beſonders dann, wenn die Strafe ſich der Züchtigung nähert, die geheime Züchtigung einer kurzdauernden Gefängniſsſtrafe vorgezogen zu werden.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe.

Erster Abschnitt.

Von der Zurechnung überhaupt, besonders von der Zurechnung der Thatsachen.

§. 95.

Die *Zurechnung des Verbrechens* besteht in dem Urtheil, daſs sich die gesetzwidrige Wirkung aus dem Willen eines gewissen Subjekts als Folge erklären lasse. Es wird dabei entweder blos auf die Wirkung der Handlung *(imputatio facti)*, oder auch auf die dadurch gegründeten rechtlichen Folgen *(imputatio juris)* Rücksicht genommen. Soll die Handlung dem Angeschuldigten zur Strafe angerechnet werden, so sezt dies eine *moralische Zurechnung* voraus, d. i. eine solche, welche auf die Pflicht des Handelnden, dem Gesetze gemäſs zu handeln, und die Gröſse derselben Rücksicht nimmt.

Von den *Quasidelictis* in Beziehung auf §. 65.

§. 96.

Sollen nur gewisse äuſserliche Handlungen verhütet werden, welche keine dem Staate oder

sei-

seinen Bürgern nachtheilige Absicht voraussetzen, so kommt es nicht auf den Grad der Verschuldung, sondern nur darauf an, ob überhaupt eine Zurechnung der Handlung zur Strafe statt finde. Es werden aber hiebei geringe genaubestimmte Strafen, welche auch als Folgen der blossen Nachläſsigkeit nicht für zu hart gehalten werden könnten, vorausgesezt. (§§. 43. 54.)

§. 97.

Bei der Zurechnung des Verbrechens zur Strafe muss 1) auf die Abhängigkeit der Wirkung vom Entschlusse des Handelnden, 2) auf das Verhältniss dieses Entschlusses zum Gesetze gesehen werden. Zu diesem Ende muss also

1) die nächste Wirkung der Handlung nebst ihren Folgen betrachtet,

2) der Zusammenhang dieser Folgen mit dem Entschlusse des Handelnden geprüft,

3) der Grad der Freiheit, mit welcher der Entschluss gefasst worden, untersucht,

4) dieser mit dem Gesetze verglichen und

5) die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für den Handelnden erwogen werden.

§. 98.

Das, was auf die Handlung folgt, und allein aus denselben als aus seiner Ursache erklärt werden

den kann, ist für die Wirkung dieser Handlung zu achten. Ist noch eine andre Ursache möglich, so muss nachgeforscht werden, wie weit diese im gegenwärtigen Falle unter den gegebenen Umständen wahrscheinlich sey. So lange als eine andere Ursache denkbar ist, ist das *corpus delicti* ungewiss; es kann aber gewiss werden, wenn sonst erhellet, dass die Handlung in der Absicht, diese Wirkung hervorzubringen, unternommen worden, und die Wirkung auf die That erfolgt ist. Je unmittelbarer diese Folge war, desto zuverlässiger ist unter diesen Umständen der Schluss von dieser Wirkung auf die Handlung als deren Ursache.

§. 99.

Wenn Sachkenntniss nöthig ist, um aus der Wirkung auf das Verbrechen als dessen freie Ursache zurückzuschliessen, so müssen Sachkenner mit ihrem Gutachten darüber vernommen; es muss aber bei diesem Gutachten genau unterschieden werden, was sich aus dieser Wirkung an und für sich betrachtet nach der Natur der Dinge folgern lässt, und was nach den blos aus den Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen sich ergebenden Umständen angenommen werden muss.

Zweiter Abschnitt.

Vom Beweise und den Anzeigen der Verbrechen.

§. 100.

1) *Vom Beweise überhaupt.* Dass und von wem ein Verbrechen begangen worden, darf nicht ohne Beweiss angenommen werden.

Die Lehre vom Beweise muss hier mitgenommen werden, weil sie nicht nur, insofern dabei von der Form der Beweisführung abstrahirt wird, in die Theorie gehört, sondern auch weil die Lehre von den Anzeigen der verschiedenen Arten der Verbrechen, die Theorie von den Anzeigen überhaupt voraussetzt, diese aber von dem, was in Ansehung des Beweises Rechtens ist, abhängt.

§. 101.

Was überhaupt vom Beweise Rechtens ist, lässt sich auch auf Criminalfälle anwenden, jedoch mit dem Unterschiede,

1) dass er zwar an keine Termine und an keine blosse Förmlichkeiten gebunden ist, dass aber doch dabei auf diejenigen Förmlichkeiten, welche sich auf die Glaubwürdigkeit der Beweissmittel und auf die Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten beziehen, Rücksicht genommen werden muss *a*).

2) Dass zum Vortheil des Angeschuldigten (*in favorem defensionis*) auch schwache Beweise und Vermuthungen gelten, soweit sie die Möglich-

keit

keit desjenigen Falles begründen, welchen der Inquiſit für ſich anführt, obgleich mehr Gründe der Wahrſcheinlichkeit für den entgegengeſetzten Fall ſtreiten.

3) Daſs die Wirklichkeit des Verbrechens (*corpus delicti*) ſich aus den Folgen der That ergeben müſſe, wofern nicht auch erhellet, warum die Folgen des Verbrechens nicht haben ausgemittelt werden können *b*).

4) Daſs körperliche und beſonders Todesſtrafen ſich nicht aus der bloſsen Einwilligung, beſtraſt zu werden, rechtfertigen laſſen, und alſo Handlungen, welche eine Entſagung auf das Recht, gar nicht oder gelinder geſtraft zu werden, in ſich ſchlieſsen, nur inſofern Rückſicht verdienen, als ſie eine Vermuthung, daſs der Beſchuldigte wirklich ſchuldig ſey, in ſich ſchlieſsen.

a) So muſs das beſtimmt werden, was *Koch* in ſeinen *Inſtit. iur. crim.* §. 807. ſagt.

b) Wenn die Unmöglichkeit, das *corpus delicti* zu erforſchen, nicht durch die Schuld des Verbrechers entſtanden iſt, muſs deſſen Mangel durch die auſſerordentliche Evidenz des Beweiſes, und beſonders durch die Uebereinſtimmung der verſchiedenen Beweismittel, z. B. des Geſtändniſſes und der Zeugenausſagen, erſetzt werden.

§. 102.

Das *Bekenntniſs* des Beſchuldigten macht die nähere Unterſuchung der Wahrheit ſeines Inhalts niemals überflüſsig; iſt aber auch, wenn ſonſt ein voll- *2) insbeſondere vom Bekenntniſſe.*

vollſtändiger Beweiſs vorhanden iſt, zur Verurtheilung des Verbrechers nicht erforderlich. C. C. C. art. 69.

§. 103.

Ein *rechtsgültiges Bekenntniſs* (*confeſsio legitima*) muſs überlegt, beſtimmt, umſtändlich, ernſtlich und wahrſcheinlich, und nicht durch Suggeſtionen *a*) erſchlichen ſeyn. Iſt ein ſolches Bekenntniſs vor einem gehörig beſetzten Criminalgericht abgelegt worden, ſo beweiſet es vollſtändig, wenn das *Corpus delicti* ausgemittelt iſt. Hat dieſes durch kundbare Veranlaſſung des Inquiſiten ſelbſt nicht ausgemittelt werden können, ſo gilt dennoch das übrigens wahrſcheinliche Bekenntniſs. Daſs es nach Anleitung des art. 60. C. C. C. bey näherer Nachforſchung wahrbefundener Umſtände, die kein Unſchuldiger alſo ſagen und wiſſen konnte, enthalte, iſt nur im Fall der Tortur erforderlich. Doch würde dieſer Umſtand den Mangel des *Corpus delicti* auch in den Fällen erſetzen können, wo die Unterſuchung deſſelben nicht durch die Schuld des Verbrechers unmöglich gemacht oder erſchwert worden.

a) *Suggeſtionen* beſtehen in der Angabe der Beſtimmungen von Seiten des Fragenden, welche ſich erſt aus der Antwort hätten ergeben ſollen. cf. *Kleinſchrod* über Suggeſtivfragen des Richters. — Ausführlicher wird davon im Prozeſs gehandelt.

§. 104.

§. 104.

Unter einem *qualificirten Bekenntniſſe* a) verſteht man bald ein vollgültiges, bald ein eingeſchränktes d. i. ein ſolches, welchem eine Behauptung beigefügt worden, welche das Nachtheilige des Geſtändniſſes ganz oder zum Theil aufhebt. Inſofern dem Bekenntniſſe durch die beigefügte Einſchränkung blos etwas von ſeinem Inhalte benommen wird, kann es auch nur mit dieſer Einſchränkung gelten. b) So weit aber die eingeſtandene Thatſache und die Behauptung, welche ihr beigefügt worden, als eine für ſich beſtehende Thatſache betrachtet werden kann, wird auf die dem Bekenntniſſe beigefügte Behauptung nur in ſoferne Rückſicht genommen, als ſie erwieſen, oder wenigſtens wahrſcheinlich iſt. Die blos innere Wahrſcheinlichkeit der beigefügten Behauptung gilt, wenn ſie in einem hohen Grade vorhanden iſt, ſtatt eines Beweiſes derſelben. Auch ein geringerer Grad dieſer Wahrſcheinlichkeit genügt, wenn es klar iſt, daſs der Angeſchuldigte eben ſo gut die ganze That habe abläugnen, als dem Bekenntniſſe die Einſchränkung beifügen können.

a) Beſonders nennt man das Geſtändniſs alsdenn qualifizirt, wenn das *Corpus delicti* auf andere Art ausgemittelt iſt.

b) Das Geſtändniſs gilt nur in Anſehung deſſen, was ein Gegenſtand deſſelben ſeyn kann.

§. 105.

Ein rechtsgültiges Bekenntniſs kann nicht ohne Anführung tüchtiger Gründe gültig *widerru-*

fen

sen werden. Doch liegt bey einem Anfangs erpressten Bekenntnisse der Grund des Widerrufs in dem Zwange selbst. Beruht der Beweis, dass der Angeschuldigte der Thäter sey, allein auf seinem Geständnisse, so wird durch dessen Widerruf immer die ordentliche Criminal- aber nicht die Civil-Polizey- oder fiskalische Strafe ausgeschlossen. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar der Beweis nicht allein von dem Bekenntnisse abhängt, der Angeschuldigte aber nicht ganz verwerfliche, obgleich unerwiesene Gründe des Widerrufs anführt. Kann der Widerruf nicht gerechtfertiget werden, so behält das Geständniss, an und für sich betrachtet, wenigstens die Kraft eines halben Beweises, und es kann bey Kapitalverbrechen, der öffentlichen Sicherheit wegen, eine lebenswierige Einsperrung erkannt werden. War das Geständniss nicht nur zur Verurtheilung hinreichend §. 103., sondern vereinigen sich auch alle Umstände, es, des Widerrufs ungeachtet, für wahr zu halten, so kann auf einen Widerruf nicht geachtet werden, zu dessen Rechtfertigung gar keine, auch nur in einem geringen Grade wahrscheinliche, oder gar solche Gründe angeführt worden, deren Falschheit sich bey der näheren Untersuchung mit Gewissheit ergeben hat.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgel. Bd. 10. S. 96 f.

§. 106.

3) *Von der Tortur.* Zu Erzwingung eines Geständnisses dient die *Tortur*. Sie fügt zu den Gründen, welche man

schon

schon vorher hatte, den Angeschuldigten für den Thäter zn halten, nur alsdann einen neuen hinzu, wenn, was man aber nicht vorher wissen kann, dadurch neue Umstände ausgemittelt, und diese richtig befunden werden.

Die Tortur, welche bei den Römern nur gegen die Knechte gebraucht wurde, erhielt dadurch, dass sich die Vorstellung eines Gottesurtheils damit vergesellschaftete, in Deutschland und Italien Eingang. Die peinliche Gerichtsordnung hat deren Gebrauch nicht nur gebilligt, sondern er scheint auch dadurch nothwendig geworden zu seyn, dass sie Art. 22. die Verurtheilung auf blosse Anzeigen nach Anleitung *L.* 25. *C. de probat.* verwirft, und in diesem Falle die Anwendung der Folter erfordert. Allein der Gerichtsbrauch hat schon das Erkenntniss auf ausserordentliche Strafen geheiliget, und man hat daher auch, selbst nach gemeinem Rechte, nicht nöthig, seine Zuflucht zur Tortur zu nehmen. In den preussischen Staaten ist die Tortur abgeschaft. Hiezu legte die Kabinetsordre von 1740 den Grund, welche sie jedoch noch für die dem gemeinen Wesen vorzüglich nachtheiligen Verbrechen, besonders zur Ausmittelung der Mitverbrecher vorbehielt. Allein seit 1777. als zu welcher Zeit man sich noch des Troges zur Folter bediente, hat man sich lediglich nach der Kabinetsordre vom 27. Iuny und 4. August 1754. gerichtet, wodurch die Tortur gänzlich abgeschaft worden.

Beiträge zur juriſt. Litteratur in den preuſs. Staaten, Bd. 4. S. 204. Von Beſtrafung des Ungehorſams und der Lügner nach vorgängiger Anfrage bey dem Oberrichter.

§. 107.

4) Zeugenbeweiſs.

Bey dem *Zeugenbeweiſe* iſt nur in Anſehung der Form der Verhandlung, aber nicht in Anſehung der Wirkung zwiſchen Criminal- und Civilſachen ein Unterſchied, weil in ſo wichtigen Sachen kein ſchwächerer Beweis als in Civilſachen für hinreichend gehalten werden kann. Daſs auch verwerfliche Zeugen, um Auskunft zu ertheilen, vernommen werden dürfen, betrift blos den Unterſchied in der Form des gemeinen deutſchen Criminal- und Civilprozeſſes. — Obgleich nach dem kanoniſchen Rechte c. 15. C. XXII. qu. 5. das vierzehnte Jahr die Eidesmündigkeit begründet, und der Gerichtsbrauch achtzehnjähriger Zeugen als tauglich zuläſst, ſo wird doch zufolge *l.* 20. *D. de teſtibus* das zwanzigſte Jahr des Zeugen erfordert, wenn er als ein vollgültiger Zeuge zur Verurtheilung in eine Criminalſtrafe wirken ſoll.

§. 108.

5) Vom Beweis durch Dokumente.

Urkunden und andre Schriften gehören entweder unter die Thatſachen, welche ſelbſt Gegenſtände der Unterſuchung ſind, oder ſie enthalten ein Bekenntniſs oder ein Zeugniſs. Im erſten Fall iſt die Thatſache ſelbſt bewieſen, ſobald die Aechtheit des Dokuments bewieſen iſt. Im zweiten Falle treten die Grundſätze gerichtlicher und auſſergericht-

gerichtlicher Bekenntnisse und Zeugnisse ein. Ist der Angeschuldigte zugleich der Aussteller, so wird durch dessen Rekognition die Aechtheit der Schrift bewiesen. Kann die Aechtheit der Schrift allein durch Vergleichung verschiedener Handschriften gefunden werden, so kann nur ein halber Beweis der Aechtheit möglich werden. Wenn Zeugen die Richtigkeit der Schrift bekunden, so bezeugen sie entweder die Ausstellung selbst, oder nicht. Im ersten Fall finden die Regeln vom Zeugenbeweise überhaupt Anwendung, im zweiten kann ihr Zeugnifs nur eine Vergleichung der Handschrift zum Zwecke und also auch nur die damit verknüpften rechtlichen Folgen haben.

§. 109.

6) Von der Wirkung des Beweises

Nur ein voller Beweis des Verbrechens kann die Verurtheilung in eine ordentliche oder gesetzliche Criminalstrafe zur Folge haben. Mangelt etwas an der Vollständigkeit des Beweises, so pflegt eine ausserordentliche Strafe erkannt zu werden, wofern der Beweis soweit geführt ist, dafs, ob er gleich nach rechtlichen Grundsätzen nicht für einen vollständigen Beweis geachtet werden kann, dennoch den Regeln der natürlichen Wahrscheinlichkeit gemäfs, der Angeschuldigte für den Verbrecher gehalten werden mufs. Dieser Gerichtsbrauch ist vernünftig, soweit dadurch auf der einen Seite dem Staate nicht alle Gelegenheit benommen wird, den Fehler des Richters bey der sich

in der Folge offenbarenden Unſchuld des Angeſchuldigten wieder gut zu machen, und ſoweit auf der andern Seite das gemeine Weſen dadurch vor einen durch ſeine Schuld in dringenden Verdacht gerathenen gefährlichen Menſchen geſichert wird. Es muſs aber ein ſolcher Grad der Verſchuldung auf Seiten des Angeſchuldigten vorhanden ſeyn, daſs die Beraubung der Freiheit, welche ihn trift, als durch ſeine Schuld verdient, betrachtet werden kann.

Kleinſchrod über die Wirkung des unvollkommenen Beweiſes in peinlichen Sachen, in *Plitts* Repertorium, Bd 1. S. 421.

Wielands Geiſt der peinlichen Geſetze, Theil 2. §. 543.

§. 110.

Iſt gegen den Angeſchuldigten kein Beweis des Verbrechens geführt oder derſelbe durch den Gegenbeweis des Angeſchuldigten entkräftet worden, ſo erfolgt die *gänzliche Freiſprechung* (*abſolutio pura*). Die *einſtweilige Freiſprechung* (*abſolutio ab inſtantia*) hindert nur den Fortgang der weitern Unterſuchung, welche jedoch, wenn ſich neue Anzeigen vorfinden, mit Rückſicht auf die vorhergehenden wieder vorgenommen werden kann; dahingegen im Falle der gänzlichen Freiſprechung nur das *Corpus delicti*, aber nicht die vorigen Anzeigen gegen den Angeſchuldigten in Betrachtung kommen, wenn in der Folge dennoch, wegen ebendeſſelben Verbrechens durch neue Anzeigen

zeigen eine neue Unterſuchung gegründet werden ſollte. Die einſtweilige Freiſprechung wird zur Verhütung eines Meineides in den Fällen erkannt, wo nicht ſo viel gegen den Angeſchuldigten bewieſen worden, daſs eine auſſerordentliche Strafe ſtatt finden könnte.

§. 111.

7) Von den Anzeigen.

Jedes peinliche Verfahren ſetzt Anzeigen voraus. *Anzeigen im weitern Sinne* ſind Thatſachen, aus welchen ſich auf ein begangenes Verbrechen oder den Urheber deſſelben zurückſchlieſsen läſst. Im erſtern Fall gehören ſie zu dem *Corpus delicti*, im letztern ſind *Anzeigen im engern Sinne* vorhanden. *Redliche Anzeigen* ſind, welche der Vernunft und den poſitiven Geſetzen gemäſs, rechtliche Wirkung haben. Diejenigen, welche, wenn das *Corpus delicti* erhellet, den Werth eines halben Beweiſes haben, werden *genugſame* (*indicia proxima*), Anzeigen von geringerem Werthe *entfernte* (*indicia remota*) genannt. Anzeigen, welche *an ſich betrachtet genugſam* ſind (*proxima in ſe*), verliehren ihre Kraft, wenn entgegengeſetzte Vermuthungen eintreten. Hierbey muſs aber auch auf die bloſse Angabe unerwieſener, aber wahrſcheinlicher Umſtände, zum Vortheil des Angeſchuldigten, Rückſicht genommen werden. (§. 69.)

C. C. C. art. 24. 33. — Woltaer diſſ. quae Semiologiae crimin. quaedam capita tractat. Halae 1790.

§. 112.

Obgleich die Lehre von den Anzeigen unter diejenigen gehört, worüber keine beſtimmten Vorſchriften ertheilt werden können, ſo findet doch ein Unterſchied zwiſchen geſetzlichen und blos natürlichen Anzeigen inſofern ſtatt, als das Geſetz gewiſſe Umſtände beſtimmt, welche, wenn nicht entgegenwirkende Umſtände hinzukommen, die Eröfnung der Unterſuchung, die Verhaftnehmung, die Tortur, den Reinigungseid, oder nur die einſtweilige Freiſprechung zur Folge haben ſollen. Der Nutzen ſolcher geſetzlichen Beſtimmungen iſt mehr negativ als poſitiv, weil ſie mehr zu erkennen geben, welche Umſtände nicht mangeln dürfen, wenn eine gewiſſe Thatſache gewiſſe rechtliche Folgen haben ſoll, als daſs ſie die rechtliche Folge jeder Thatſache insbeſondere angeben könnten. Die in der peinlichen Gerichtsordnung angegebenen Anzeigen beziehen ſich auf die peinliche Frage, ſie können aber, obſchon nicht ohne die gehörige Vorſicht, bey der Verfügung des Verhaftbefehls, der Specialinquiſition und bey Erkennung einer auſſerordentlichen Strafe benutzt werden.

§. 113.

Die Anzeigen ſind entweder mehreren Verbrechen gemein, oder beziehen ſich nur auf eine beſondere Gattung derſelben. Nur die erſtern können hier abgehandelt werden. Die in der pein-

peinlichen Gerichtsordnung angegebenen genugſamen Anzeigen ſind folgende:

1) Die Auffindung einer Sache an dem Orte des begangenen Verbrechens, welche ſich um die Zeit, da es begangen wurde, in dem Beſitz des Angeſchuldigten befunden hat. (P. H. G. O. art. 29.)

2) Die den zu beweiſenden Satz erſchöpfende Ausſage eines vollgültigen Zeugen. (P. H. G. O. art. 30.)

3) Die Angabe eines Mitſchuldigen, wenn ſie ohne Suggeſtion unter Anführung ſpecieller und wahrbefundener Umſtände geſchehen iſt, der Angeber darauf beharret, und der Angegebene eine Perſon iſt, zu der man ſich der That wohl verſehen kann. Ferner erfordert die peinliche Gerichtsordnung (art. 31.) daſs die Angabe nicht in Feindſchaft oder Widerwillen des Angebers gegründet ſey; dies iſt wohl nach der Abſicht des Geſetzgebers auf ein jedes Intereſſe auszudehnen, welches den Angeber zu ſeiner Angabe verleiten könnte. Uebrigens würde dieſe Anzeige zwar die Specialinquiſition, aber nicht eine auſſerordentliche Strafe rechtfertigen können, weil die Angabe eines Mitſchuldigen nicht der eidlichen Ausſage eines vollgültigen Zeugen gleichgelten kann.

4) Das

4) Das aufsergerichtliche, freiwillige, wahrscheinliche, bestimmte und ernstliche Bekenntnifs. (P. G. O. *art.* 32.)

5) Wenn der Angeschuldigte die That, worin das Verbrechen besteht, angedroht und kurz darauf die That vollzogen hätte; der Drohende auch eine Person wäre, zu der man sich der That wohl versehen könnte. (P. G. O. *art.* 32.)

Alle diese Anzeigen verlieren, wenn das *corpus delicti* mangelhaft ist, einen grofsen Theil ihrer Kraft, besonders ist dies bei der vierten und fünften Anzeige zu bemerken. Die Mislichkeit eines Geständnisses beim Mangel des *corpus delicti* erhellet besonders aus den *Annalen der Gesezg. und Rechtsgel.* Bd. 2. S. 131. und Bd. 8. S. 97. — *Koch* führt *l. c.* §. 738. noch die Unterstützung und den Schutz der Verbrecher als eine genugsame Anzeige auf; allein der Art. 40. der P. G. O. spricht von Dieben und Räubern, welche nicht leicht unter ehrlichen Leuten Beschützer und Freunde finden werden. Auf andre Verbrechen läfst sich diese specielle Anzeige nicht ausdehnen.

§. 114.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung *art.* 25 und 26. aufgeführten entfernten Anzeigen sind

1) ein von unverdächtigen Personen herrührender böser Ruf, welcher sich auf ähnliche Vergehungen bezieht. Hierbei erfordern die Rechtslehrer nicht ohne Grund, dafs dieser böse Ruf schon vor dem Verbrechen, von wel-

welchem die Rede ist, im Schwange gegangen seyn muſs *a*).

2) Wenn eine verdächtige Person an Orten, wo das Verbrechen wahrscheinlich verübt werden konnte, oder welche sonst den Angeschuldigten der That verdächtig machen können, auf eine verdächtige Weise getroffen worden.

3) Wenn er bei der That, oder auf dem Wege dazu oder davon gesehen worden, oder doch der daselbst betroffenen Person ähnlich ist; wobei es sich aber von selbst versteht, daſs diese Aehnlichkeit sich auch auf sehr specielle Merkmale erstrecken muſs, wodurch sich diese Person von allen andern unterscheidet, wofern nicht etwa andre Umstände das ersetzen, was in Ansehung der Aehnlichkeit, an sich betrachtet, noch zweifelhaft geblieben wäre.

4) Der Umgang mit Personen, die dergleichen Missethat üben; wobei aber vorausgesetzt wird, daſs dieser Umgang unter solchen Umständen stattgefunden habe, daſs er sich nicht füglich anders, als durch eine Aehnlichkeit in den verbrecherischen Gesinnungen oder durch Theilnehmung an ihrem Verbrechen erklären läſst.

5) Das Interesse, welches der Angeschuldigte dabei hat, daſs die That ausgeführt werde,

es

es mag in einem Geldvortheile, oder in der Befriedigung irgend ſeiner andern Leidenſchaft, z. B. des Haſſes, beſtehen. Es wird aber hierbei ſchon ein hoher Grad einer ſolchen Leidenſchaft vorausgeſetzt.

6) Die Beſchuldigung des Beleidigten, wenn dieſer darauf ſtirbt oder die Richtigkeit ſeiner Angabe mit einem Eide betheuert. Hierbei muſs aber wohl bemerkt werden, ob der Beleidigte übrigens eine unverdächtige Perſon ſey, und ob er nicht ein beſonderes Intereſſe habe, eben dieſen und keine andere Perſon anzugeben. Auch wird dabei die Richtigkeit der erlittenen Beleidigung ſelbſt vorausgeſezt.

7) Die Flucht des Verbrechers. Soll jedoch dadurch ein Verdacht gegen den Fliehenden gegründet werden, ſo muſs ſich die Flucht nicht blos aus der Furcht vor dem ebenbevorſtehenden Arreſt erklären laſſen. Iſt ſie vor entſtandenem Verdachte, beſonders durch unwegſame Oerter, oder ſonſt unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daſs ſie nur aus dem innern Bewuſstſeyn des Fliehenden erklärt werden kann, ſo kann ſie das Gewicht einer genugſamen Anzeige erhalten. *cf.* Annalen Bd. 8. S. 142 ff.

a) Quiſtorp *l. c.* §. 620. — Soll der böſe Ruf ſchlimme rechtliche Folgen haben, ſo muſs wenigſtens ſo viel erhellen, daſs er den Angeſchuldigten nicht ohne ſeine Schuld treffe, und das will-

willkührliche Uebel, welches man darauf folgen läſst, muſs nur ſo groſs ſeyn, daſs es als eine natürliche Strafe ſeines Fehlers ihn nicht zu hart träfe. Annalen Bd. 8. S. 73 f.

§. 115.

Iede Anzeige muſs in der Regel als ein beſonderer Gegenſtand des Beweiſes betrachtet werden. Wenn jedoch mehrere genugſame Anzeigen von der Beſchaffenheit ſind, daſs die eine die andre unterſtützt (*indicia proxima de vno eodemque crimine inter ſe connexa*), ſo kann der halbe Beweis mehrerer ſolcher Anzeigen mit dem halben Beweiſe des Verbrechens gleiche Wirkung haben.

Dritter Abſchnitt.

Von der Zurechnung der Abſicht und den verſchiedenen Arten des ſtrafwürdigen böſen Willens.

§. 116.

Da zu dem Thatbeſtande nicht allein die Hervorbringung der äuſsern Wirkung gehört, ſondern die Beſchaffenheit der unerlaubten Handlung nach der Abſicht des Handelnden beurtheilt werden muſs, ſo iſt auch dieſe ein Gegenſtand der Zurechnung und des darauf abzweckenden Beweiſes.

§. 117.

§. 117.

Daraus, daſs etwas nothwendig aus einer Handlung gefolgt iſt, läſst ſich noch nicht mit Zuverläſſigkeit ſchlieſsen, daſs es von dem Handelnden abſichtlich gewirkt worden ſey. Dieſes aber iſt wahrſcheinlich, wenn die natürliche Ordnung der Dinge, zufolge welcher die Wirkung aus der Handlung entſtanden iſt, allgemein oder dem Handelnden insbeſondere zur Zeit der Handlung bekannt war.

Preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 27. — Wenn man mit *Kleinſchrod l. c. P. I.* §. 25. gegen *von Globig* und *Huſter* annehmen wollte, daſs die Abſicht als etwas, was inwendig im Menſchen vorgeht, nicht aus den Umſtänden geſchloſſen werden dürfe, weil keine bloſse Vermuthungen hier ſtattfinden könnten, ſo würde der Vorſatz nie bewieſen werden können, weil ſogar im Falle des Geſtändniſſes die Wahrheit deſſelben nur vermuthet werden kann.

§. 118.

Das eigene Geſtändniſs des Verbrechers, daſs er die geſetzwidrige Wirkung für die Folge ſeiner Handlung halte, beweiſet noch nicht die Richtigkeit dieſer Folgerung. Dagegen wird die eingeſtandene geſetzwidrige und den Umſtänden nach wahrſcheinliche Abſicht für wahr gehalten, wenn ſie mit der kundbaren Wirkung übereinſtimmt.

§. 119.

Die Abſicht iſt böſe, wenn ſie geſetzwidrig iſt. Da aber nur der, welcher das Geſetz weiſs, dem-

demselben zuwider handeln kann, so wird zu einem bösen Willen erfordert: 1) eine beabsichtigte böse Wirkung; 2) das Bewusstseyn des Handelnden, dass die Wirkung gesetzwidrig sey.

§. 120.

Nur Fehler des Willens können zugerechnet werden. Man unterscheide jedoch *Fehler des Willens im engern Sinne (dolus)*, als welcher immer einen *positivbösen Willen* d. i. den Entschluss voraussetzt, eine unerlaubte Wirkung hervorzubringen, oder eine gebotene nicht hervorzubringen; und den *negativbösen Willen*, (*Versehen*, *culpa*) d. i. den Mangel des guten Vorsatzes, die zu Vermeidung gesetzwidriger Handlungen erforderliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit auszubilden oder anzustrengen.

Hierbei ist zu bemerken, dass dieselbe Handlung in Rücksicht auf die eine Wirkung unter das eine Gesetz vorsätzlich, in andrer Rücksicht aber ein blosses Versehen seyn könne; und dass, wenn in Rücksicht einer gewissen Wirkung böser Vorsatz angenommen werden soll, auch die oben §. 119. angeführten beiden Erfordernisse der bösen Absicht zusammentreffen müssen.

§. 121.

Der *positivböse Wille* kann sowohl bei *affirmativen*, als bei *negativen Handlungen* vorkommen. Im erstern Falle setzt er den Entschluss voraus, eine unerlaubte Handlung vorzunehmen, wobei aber wiederum verschiedene Grade des bösen

Wil-

Willens zu unterſcheiden ſind, weil der Handelnde Wirkungen, die eigentlich nicht in ſeiner Abſicht lagen, dennoch als unvermeidlich *zulaſſen*, oder als möglich mit Bewuſstſeyn *wagen* kann. Hiervon iſt der Fall verſchieden, wenn die Handlung mit Gleichgültigkeit gegen alle mögliche böſe Folgen unternommen wurde. (*Muthwille*) — *Negativeböſe Handlungen* können dennoch einen *poſitivböſen Willen* vorausſetzen, wenn bei ihnen der Entſchluſs, eine gebotene Handlung zu unterlaſſen, zum Grunde liegt. Unterblieb aber die gute Wirkung nur deswegen, weil der Negativhandelnde den Vorſatz, aufmerkſam zu ſeyn, oder ſich gröſsere Fähigkeit zu erwerben, nicht gefaſst hatte, ſo iſt die negative Handlung ein bloſses Verſehen.

§. 122.

Es laſſen ſich alſo folgende Klaſſen von geſetzwidrigen Handlungen unterſcheiden:

1) *Aus boshaftem Vorſatz unternommene*, d. i. wenn die geſetzwidrige Wirkung der Handlung, als nothwendige Folge der Handlung deutlich gedacht und gewollt wurde.

2) *Vorſätzlich geſetzwidrige, aber nicht boshafte*, d. i. wenn die geſetzwidrige Wirkung als nothwendige Folge der Handlung nur undeutlich gedacht, oder gar nicht gewollt, ſondern nur zugelaſſen wird.

3) *Ge-*

3) *Gefährliche*, wenn die gesetzwidrige Wirkung als mögliche Folge deutlich gedacht wird.

4) *Aus Muthwillen unternommene*, wenn nemlich die Handlung ohne deutliches Bewufstseyn der Folgen, doch mit Gleichgültigkeit gegen Folgen aller Art gewagt wurde.

5) Solche, wobei ein negativböser Wille vorhanden ist (*culpa.*)

§. 123.

Die *indirecte Absicht* (*dolus indirectus*), welche nicht mit der mittelbaren zu verwechseln ist, und besser mit *Soden a*) die *einwilligende Schuld* genannt werden könnte, besteht in dem Bewufstseyn der gesetzwidrigen Wirkung, welche aus der Handlung entstehen könnte, verbunden mit dem Vorsatze, die Handlung dennoch zu unternehmen. Je mehr oder weniger nothwendig die Wirkung aus der Handlung folgte und je mehr der Handelnde sich dieser Folgen bewufst war, destomehr wird diese einwilligende Schuld sich dem eigentlich bösen Vorsatz (*dolus directus*) nähern. Sie begreift die im vorigen §. unter no. 2. 3. 4. aufgeführten Fälle unter sich, welche wohl unterschieden werden müssen. Auch im höchsten Grade mangelt ihr die zur bösen Absicht §. 119. erforderte erste Eigenschaft.

a) *l. c.* §. 8. — Aufser den von *Kleinschrod l. c.* §. 18. angeführten Schriftstellern sehe man auch noch die *Annalen der Gesetzg. und Rechtsgel. etc.* Bd. 2. S. 62. Bd. 3. S. 52. Bd. 4. S. 70. Bd. 12. S. 159.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von der Freiheit des Willens, welche bei Verbrechen vorausgeſetzt wird, und von den Perſonen, welche Verbrechen begehen und Strafe verwirken können.

§. 124.

Nur freie Handlungen können dem Handelnden zugerechnet werden. Auch ungernbegangene Handlungen ſind frei. Daſs eine Handlung mit Luſt unternommen worden, wirkt die Vermuthung, daſs ſie in der Freiheit des Andern gegründet geweſen ſey. Wenn der Eindruck einer von auſsen bewirkten Vorſtellung, woraus das Verbrechen nothwendig folgte, nur durch eine bei Menſchen ungewöhnliche Anſtrengung überwunden werden konnte, ſo wird die Handlung in der Regel als nicht frei angeſehen. Nur in Fällen, wo die erzwungene Handlung dem Handelnden ſelbſt in der Geſtalt eines gröſsern Uebels erſcheinen muſste, als dasjenige war, zu deſſen Vermeidung er das Verbrechen unternahm, findet eine Zurechnung ſolcher erzwungenen Handlungen ſtatt.

c. 5. X. *de his quae vis metusve cauſa fiunt.*

§. 125.

Inſofern jemand ohne einen Entſchluſs, blos maſchinenmäſsig gewirkt hat, kann ihm dieſe Wirkung nur inſofern zugerechnet werden, als er

der

der äuſserlichen Gewalt hätte widerſtehen können und ſollen. Beſtand die Nöthigung in einer Drohung, ſo entſchuldigt dieſe den Genöthigten nur, inſofern die Ausführung der angedrohten Gewalt wahrſcheinlich war. Wegen der Art des Uebels ſelbſt findet die Vorſchrift des vorigen §. ſtatt. Bloſser Drang der Umſtände iſt mit dem Zwange nicht zu verwechſeln, und muſs nach den im §. 124. angegebenen Regeln beurtheilt werden.

§. 126.

Eine nicht abſolutverbotene Handlung wird durch Befehl gerechtfertiget, ſoweit der Handelnde den Befehl ohne Prüfung zu vollziehen ſchuldig war. Wer in der Pflicht zu gehorchen irrte, wird entſchuldigt, aber nicht gerechtfertiget. c. 93. *et* 97. *C. XI. qu.* 3.

§. 127.

Unwiſſenheit und Irrthum rechtfertigen den Handelnden nur, ſoweit ſie unvermeidlich waren. Sie ſchlieſsen jedoch den böſen Vorſatz aus, ſoweit er das Bewuſstſeyn gewiſſer Thatſachen vorausſezt.

§. 128.

Da freie Handlungen die Möglichkeit des Vernunftgebrauchs vorausſetzen, ſo ſind diejenigen ganz unfähig, ein Verbrechen zu begehen, welchen der Vernunftgebrauch mangelt, oder welche ihn zu Vermeidung der geſetzwidrigen Wirkung nicht anwenden konnten.

§. 129.

§. 129.

Strafe kann vernünftigerweise nur auf diejenigen angewendet werden, bei denen die Furcht vor derselben als Bewegungsgrund zu Unterlassung des Verbrechens gedacht werden kann.

§. 130.

Verbrechen müssen zwar vorzüglich nach der Zeit, da der Vorsatz gefasst und ausgeführt wurde, oder hätte ausgeführt werden können und sollen, beurtheilt werden; es setzt jedoch die Vollziehung der Strafe einen Menschen voraus, der entweder selbst durch die Furcht vor der Strafe von ähnlichen Verbrechen abgehalten werden könnte, oder doch einen solchen, dessen Leiden als die Leiden eines menschlichen Wesens Andern zum Beispiel dienen können.

§. 131.

Die in einem vorübergehenden Zustande des gehinderten Vernunftgebrauchs unternommene Handlungen können demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobes Versehen in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maasse dieser seiner Verschuldung zugerechnet werden.

Preuss. Gesetzbuch *P. I. T.* 6. §. 39. 40. *P. II. T.* 20. §. 22.

§. 132.

Der Vernunftgebrauch wird unmöglich gemacht oder erschwert

I. durch

I. durch *Sinnlosigkeit*, d. i. die Unfähigkeit, richtige sinnliche Eindrücke zu empfangen.

II. Durch den Mangel am Vermögen, Begriffe zu sammeln und zu verbinden.

1. gänzlicher Mangel — *Unsinn*,
2. Schwäche
 1) angebohrne — *Blödsinn*,
 2) aus Mangel der Ausbildung und Uebung — *Einfalt a)*.

III. Durch *Schwäche des Gedächtnisses;* wenn sie nicht mit gänzlichem Mangel des Vernunftgebrauchs verbunden ist, kann sie nur dem Blödsinn gleichgeachtet werden.

IV. Aus einem Misverhältniss der Seelenkräfte gegen einander, besonders aus der zu grossen Lebhaftigkeit der Einbildungskraft

1. ohne eigentliche Täuschung, allein durch die Stärke gewisser Vorstellungen
 1) angenehmer — *Thorheit* im engern Sinn,
 2) unangenehmer — *Trübsinn*, mit Krankheit verbunden, *Melancholie b)*.
 3) religiöser *c)*.
2. Mit Täuschung
 1) gänzliche Verwechselung der subjektiven und objektiven Ideenreihe — *Verrückung;*
 2) partielle — *fixe Idee*, *Irre*.

V. Schwäche der Vernunft im Verhältniss gegen die Sinnlichkeit.

1) Kinder,
2) Unmündige *d)*,
3) Thierischgesinnte *e)*.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

VI. Vorübergehender Zustand des gehinderten Vernunftgebrauchs.

1) Traum,

2) Schlaftrunkenheit *f*),

3) Zustand der Nachtwandler *g*),

4) Trunkenheit *h*),

5) Gemüthsbewegungen und Leidenschaften *i*).

VI. Mangel der *erforderlichen* Begriffe und Kenntnisse *k*).

a) Dahin gehören die Kindischen und Taubstummen. Von letztern siehe *Preuss. Ges. P. II. T.* 18. §. 15 — 17. §. 346. ingleichen *Beiträge* zur jurist- Litt. in d. preuss. Staaten. Bd. 5. S. 1. ff.

b) *Annalen* Bd. 2. S. 65 f. S. 77 f. S. 170 f. — Bd. 3. S. 91. — Bd. 5. S. 276. — Bd. 7. S. 58. — Bd. 9. S. 20. Von den Verbrechen aus Lebensüberdruss siehe *Kleinschrod l. c. P. I.* §. 102. und §. 830 f. — *Annalen* Bd. 3. S. 153. Bd. 7. S. 3. Bd. 9. S. 3. — (*Palzow*) *Compend. jur. crim.* §. 71. — Mit der Melancholie ist aber das melancholische Temperament nicht zu verwechseln; *Meisteri princip. jur. crim.* §. 121. *nota b. Annalen* Bd. 7. S. 8.

c) *Annalen* Bd. 2. S. 65 f. S. 77. f.

d) Unmündige können nach der CCC. *art.* 164. nur, wenn sie nahe an 14 Jahren sind, und wenn die Bosheit das Alter erfüllt, mit dem Tode bestraft werden. In Kriminalsachen können überhaupt nicht blos die Jahre gezählt, sondern es müssen die Seelenkräfte geprüft werden; *arg. art.* 179. der P. G. O. Nach dem römischen Rechte wird zwar von dem Unmündigen vermuthet, dass er nicht *dolose* gehandelt habe, er wird aber, wenn er *pubertati proximus* und bei genauerer Untersuchung des *doli* fähig befunden wird, bestraft. *Glüks* Kommentar über die Pandekten Theil 2. Buch 1. *Tit.* 6. §. 130. *pag.* 195 sq. *Kleinschrod l. c.*

l. c. §. 78 ſq. Nach dem *preuſs. Geſetzbuch P. II. T.* 20. §. 17. ſollen Unmündige und Schwachſinnige zwar zu Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Geſetze geſtraft werden. Nach der P. G. O. art. 164. iſt das Ende des vierzehnten Jahres bei beiden Geſchlechtern das Ende der Unmündigkeit. In dem *preuſs. Geſetzbuch P. I. T.* 1. §. 25. iſt eben dieſer Termin in Civilſachen ſowohl als in Kriminalſachen für beide Geſchlechter feſtgeſetzt.

e) *Annalen* Bd. 9. S. 107 f.

f) *Annalen* Bd. 8. S. 9 f.

g) (*Palzow*) *Compend. jur. crim. l. c. pag.* 58 ſq. *Fricke Diſſ. de noctambulis. Halae* 1719.

h) Obgleich Trunkenheit an ſich ein Verbrechen ſeyn kann (Reichsabſchied von 1500. 1512. 1531. 1548. 1677. und die Reiterbeſtallung von 1570. *art.* 48. 50), ſo kann doch im höchſten Grade der Trunkenheit kein Verbrechen begangen werden. Wer ſich betrinkt, um Muth zu Ausübung eines Verbrechens zu gewinnen, zeigt eben dadurch den beharrlichen Vorſatz, es auszuführen, und ſetzt ſich ſelbſt auſser Stand, durch Ueberlegung kurz vor der That den Vorſatz rückgängig zu machen. Die Trunkenheit kann ihm alſo nur inſofern zu ſtatten kommen, als ſie den Mangel derjenigen Bosheit vorausſetzt, welche zu Ausführung des Verbrechens bei kaltem Blute erforderlich geweſen wäre. Uebrigens findet die Vorſchrift des obigen §. 130. ſtatt. Das preuſſiſche Edikt vom 31ſten May 1718. iſt bisher immer gelinder, als es lautet, ausgelegt worden.

i) Obgleich die Philoſophen z. B. *Feder* in den Unterſuchungen über den menſchlichen Willen Theil 1. §. 25. die Worte: *Gemüthsbewegung* und *Leidenſchaft* als gleichbedeutend brauchen, ſo ſcheint doch der gemeine Sprachgebrauch einen nützlichen Unterſchied zu begünſtigen, indem er unter letzterer den aus der öftern Wiederkehr deſſelben Affekts entſtehenden Gemüthszu-

zustand begreift, welcher auch, wenn er auf einen gewissen Gegenstand gerichtet ist, *Neigung* genannt wird. Man erlaube mir, diesen Sprachgebrauch der Kürze wegen hier anzunehmen.

Obgleich die Zähmung der Leidenschaften, weil sie eine Aenderung des Gemüthscharakters voraussetzen würde, an sich schwerer ist, als die Unterdrückung einer einzelnen Gemüthsbewegung, so muss doch Gesetzgeber und Richter bei der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe die Gemüthsbewegungen gelinder, als die Leidenschaften behandeln; weil die Leidenschaften durch Betrachtungen und Vorsätze zu einer Zeit, da das Gemüth in Ruhe ist, gelenkt werden können; dahingegen die Gemüthsbewegung im höchsten Grade keinem entgegengesetzten Entschlusse Raum giebt. Dem leidenschaftlichen Spieler darf man zumuthen, dass er diese Leidenschaft ablege; aber von dem, welcher eben zu einem hohen Grade des Zorns gereizt worden, kann man nicht fordern, dass er in diesem Augenblicke kalt werde. Dies kann nun freilich den Gesetzgeber nicht abhalten, eine Leidenschaft der andern, nemlich Furcht vor der Strafe dem gegenwärtigen Reitze zur Handlung entgegenzusetzen; denn gegen Menschen, welche beständig die Vernunft herrschen liessen, würde es gar keiner Strafe bedürfen; aber es muss darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Handelnde ohne seine Schuld in eine Gemüthsbewegung gerathen sey, welche keiner andern Vorstellung Raum liess. Kann dies angenommen werden, so fällt alle Zurechnung zur Strafe hinweg, weil alsdenn die Furcht vor derselben nicht wirken könnte (§. 129.). Je mehr der Handelnde sich diesem Zustande näherte, destomehr Nachsicht würde er verdienen. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Zurechnung nach Verhältniss der Zeit wachse, welche dem Handelnden gegeben war, die Leidenschaft zu unterdrücken. Auch wird ein Affekt, welcher nach Hinwegräumung einer unangenehmen Vorstellung strebt,

eher

eher verziehen werden können, als der, welcher sich ein Vergnügen zu verschaffen sucht, obgleich auch dadurch der Gebrauch der Vernunft gehindert werden kann (*Novella* 74. *c.* 4.) Je mehr Andre an der Entstehung des Affekts Schuld haben, desto geringer wird in der Regel die Schuld des Handelnden seyn; es läſst sich aber die Schuldlosigkeit des Handelnden auch ohne die Schuld eines Andern denken. Mit dieser Einschränkung nehme ich die von Kleinschrod *l. c.* Theil 1. §. 123. vorgetragenen Regeln an.

k) Hieher gehören die Taubstummen, insofern sie nicht oben unter *nota a*) begriffen sind.

§. 133.

Soweit Mangel des Vermögens dem Gesetze zu gehorchen, oder der dazu erforderlichen Begriffe, oder des Bewuſstseyns seiner selbst, oder des Gegenstandes oder der Wirkung der Handlung eintritt, soweit muſs die Strafe hinwegfallen oder gemildert werden. Ganz frei von aller Strafe sind daher:

1) die Sinnlosen,

2) die Unsinnigen,

3) die Verrückten,

4) die Irren bei Handlungen, welche sich in der Täuschung gründen,

5) die Schlafenden, Schlaftrunkenen und Nachtwandler, insofern dieser ihr Zustand unverschuldet ist, und ihnen nicht die unterlassene Warnung oder Vorbereitung zur Verhütung des Schadens zugerechnet werden kann.

6) die

6) die Kinder,

7) die schlechterdings Gezwungenen,

8) die rechtmäfsig Gehorchenden,

9) die aus einem unüberwindlichen Irrthum Handelnden,

10) die sich im höchsten Grad einer gerechtfertigten Gemüthsbewegung befinden,

11) die ohne ihre Schuld im hohen Grade Trunkenen.

§. 134.

Nur der Schuldige kann gestraft werden, es kann aber auch die Folge der Strafe einen Unschuldigen treffen, insofern das Wohl und die Rechte eines Unschuldigen von dem Wohl und den Rechten des Schuldigen abhängen. Die Weisheit des Gesetzgebers und die Billigkeit des Richters mufs jedoch diese Folgen so viel als möglich zu verhüten suchen.

§. 135.

Insofern die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Vorsteher und Verwalter haften mufs, haftet auch ihr Vermögen wegen fiskalischer und Polizeystrafen *(in subsidium)*. Wegen Verletzung eigner Pflichten haftet jedes Mitglied besonders.

§. 136.

Das Privilegium, vermöge dessen mehrere Personen, die zusammen eine Korporation ausmachen,

machen, in Sachen, welche den Zweck der Gesellschaft betreffen, als eine einzige Person, und die Beschlüsse der mehresten Mitglieder auch in Ansehung derer, welche nicht zur Gesellschaft gehören, als Beschlüsse der ganzen Gesellschaft zu betrachten sind, darf weder zum Nachtheile des Staats gemissbraucht, noch zum Nachtheil der Unschuldigen gedeutet werden. Wenn also auch ein Verbrechen durch den grössern Theil der Mitglieder beschlossen worden, so sind doch die übrigen nur so weit verantwortlich, als sie das Verbrechen der Andern zu hindern schuldig und vermögend waren.

§. 137.

Wenn auch alle gegenwärtige Mitglieder der Gesellschaft in das Verbrechen gewilliget haben, so kann doch die Strafe die künftigen Mitglieder nur nach Anleitung des §. 134. treffen. Ist von einer zum Besten des Staats überhaupt, oder gewisser Personen gereichenden öffentlichen Anstalt die Rede, so dürfen die gegenwärtigen Mitglieder oder Verwalter derselben durch ihre unerlaubten Handlungen die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks derselben nicht hindern oder erschweren, und es können daher auch die künftigen Theilnehmer durch dergleichen Verbrechen nicht leiden.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von der Theilnehmung mehrerer Perſonen an einem Verbrechen, und den verſchiedenen Handlungen, wodurch dieſes geſchieht.

§. 138.

Theilnehmung am Verbrechen im weiteſten Sinne bedeutet die Handlung oder Unterlaſſung, wodurch jemand zu der Exiſtenz des Verbrechens etwas beigetragen, oder ſein Intereſſe an dem Verbrechen oder an dem Verbrecher zu erkennen gegeben hat. Der, welchem die zum Weſen des Verbrechens gehörige Handlung rechtlich zugerechnet wird, iſt der *Urheber* (§. 95). Wenn mehrere zu demſelben Verbrechen mitgewirkt haben, ſo werden alle diejenigen, welche vorſätzlich etwas thun oder unterlaſſen, um das Verbrechen ſelbſt oder die geſetzwidrige Abſicht des Verbrechers zu befördern, mit dem Namen der *Theilnehmer* (in der eigentlichen Bedeutung) belegt. Diejenigen, in deren Willen das Verbrechen vorzüglich gegründet iſt, werden *eigentliche Urheber* (*auctores*) im Gegenſatz der bloſsen *Gehülfen* (Theilnehmer im engſten Sinne, *ſocii*) genannt. Haben mehrere Urheber mit gemeinſchaftlichem Intereſſe an dem Verbrechen Theil genommen, ſo heiſsen ſie *Miturheber* (*coauctores*). *Rädelsführer* iſt der Urheber des Verbrechens, welcher Andre zur Ausfüh-

führung oder Mitwirkung bei dem Verbrechen leitet, oder die Leitung der zum Verbrechen erforderlichen Handlungen übernommen hat. Ein *bloſser Gehülfe* iſt der, in deſſen Willen zwar das Verbrechen nicht hauptſächlich gegründet iſt, auf den aber doch die Definition eines Theilnehmers paſst. Beſonders unterſcheidet er ſich von dem Urheber an dem geringeren oder verſchiedenen Intereſſe. Hat er dennoch mit derjenigen Abſicht, welche zum Weſen des Verbrechens gehört, dabei geholfen, ſo wird er ein *ſpecieller*, ſonſt aber ein *genereller Theilnehmer* genannt. Auch ſind unter den Theilnehmern diejenigen von den übrigen zu unterſcheiden, welche eine zu Ausführung des Verbrechens nothwendige Hülfe geleiſtet haben, und die man eben deswegen die *unentbehrlichen Gehülfen* nennen könnte, die man aber auch mit dem Namen der *Haupttheilnehmer* (*ſocii principales*) zu belegen pflegt. Wer ſich zur Ausführung eines Verbrechens mit andern verbindet, heiſst *Theilnehmer aus Verabredung* (*ſocius ex compacto*). Wer nichts zur Wirklichkeit des Verbrechens beigetragen, aber nach deſſen Vollendung etwas gethan hat, wodurch er die Abſicht des Verbrechens unterſtützt, oder ſein Wohlgefallen an dem Verbrechen zu erkennen giebt, wird ein *Begünſtiger des Verbrechens* (*fautor*) genannt.

Da ſich die ganze Lehre von der Beſtrafung der Theilnehmer auf wenige Grundſätze zurückbringen läſst, ſo hätte es vielleicht der im § angeführten mannigfaltigen Kunſtwörter nicht bedurft; weil ſie aber ſchon eingeführt ſind und die Kürze im

Aus-

Ausdruck begünstigen, so habe ich sie beibehalten müssen. Es ist jedoch zu bemerken, dass der Gebrauch dieser Ausdrücke auch vielen Schaden stiftet, weil die Begriffe, welche man damit verbindet, nicht überall einerley sind, und z. B. der Eine denjenigen einen Urheber nennt, welchen der Andre unter die Gehülfen rechnet. *Kleinschrod l. c.* §. 177 und 179 ff. Deswegen hat das preussische Gesetzbuch lieber die Grundsätze bestimmt und sich der Kunstausdrücke nur sparsam bedient.

§. 139.

Die eigentliche Theilnehmung an einem Verbrechen kann durch vorhergehende und gleichzeitige Handlungen geschehen. Die nachfolgenden können nur im Falle einer vorhergehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusage für eine wahre Theilnehmung geachtet werden, weil sie nur in diesem Falle zu der Wirklichkeit des Verbrechens etwas beitragen. Die zu Ausführung des Verbrechens nothwendig gewesene Hülfe wird die *volle Mitwirkung (concursus plenus ad delictum)* genannt.

§. 140.

Wer eine gesetzwidrige Wirkung, welche ohne ihn nicht zu Stande gekommen wäre, durch seine Willensäusserung allein oder mit Andrer Hülfe hervorbringt, hat in der Regel die auf diese gesetzwidrige Wirkung bestimmte gesetzliche oder ordentliche Strafe verwirkt. Wenn mehrere Handlungen unter mehrere vertheilt werden, muss jeder ausser der von ihm selbst unternommenen

auch

auch für diejenigen haften, zu deren Ausrichtung er ſich mit den übrigen ausdrücklich oder ſtillſchweigend vereiniget hat (*ſocius ex compacto*). Hieraus ergiebt ſich

1) daſs der Urheber, die Miturheber und die Theilnehmer aus Verabredung, wenn ſie zugleich bei der Ausführung gewirkt haben, und die unentbehrlichen ſpeciellen Gehülfen mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Koch Inſtit. jur. crim. cap. 4. 5. 99. 100. 101. Preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 64 f.

2) Daſs bei Verbrechen ſowohl der, welcher den Auftrag dazu giebt, als der, welcher ihn übernimmt, als Urheber in der Regel mit der ordentlichen Strafe zu belegen ſind, weil die Wirkſamkeit eines Jeden nothwendig war, wenn das Verbrechen zu Stande kommen ſollte.

L. 5. C. *de accuſat.* L. 15. §. 1. *ad leg. Cornel. de ſicar.* L. 5. D. *ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat. Kleinſchrod l. c.* §. 177. 182.

§. 141.

Es ſind hierbei noch folgende Regeln zu bemerken:

1) Wenn mehrere gemeinſchaftlich die Ausführung eines Verbrechens übernommen haben, ſo hat in der Regel ein Jeder gleiche Verantwortlichkeit, wenn auch bei der Ausführung der Eine oder der Andere eine mehr oder

weni-

weniger nöthige Hülfe geleistet hat. Es ist genug, dass sie alle in die Handlung gewilliget, und durch ihre Hülfe bei der Ausführung gezeigt haben, dass ihr Vorsatz sie nicht gereue.

Kleinschrod l. c. §. 179.

2) Wenn aber mehrere Handlungen, welche an sich von verschiedener Strafbarkeit sind, begangen worden, so trift den, welcher die strafbarste dieser Handlungen ausgeführt hat, die daraufgesetzte Strafe, welche, wenn er zugleich Rädelsführer ist, verschärft wird. Die Andern, welche in diese Handlung zwar gewilliget, aber bei der Ausführung nicht mitgewirkt haben, werden in der Regel gelinder gestraft, weil sie einem Machtgeber nicht völlig gleichgeachtet werden können, da die Verabredung unter ihnen ein gemeinschaftliches Interesse voraussetzte und man also nicht sagen kann, dass der Thäter ohne den Auftrag der Andern die That nicht würde ausgeführt haben.

3) Es ist zwar in der Regel zwischen der ausdrücklichen und stillschweigenden Einwilligung in eine gemeinschaftlichauszuführende That kein Unterschied (Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 74.), es muss jedoch der Unterschied zwischen einer vorhergehenden Ueberlegung und dem schleunigen Entschlusse, wie auch der

der Umſtand in Erwägung gezogen werden, daſs im Fall der bei Ausführung der That ſelbſt ſtillſchweigend geleiſteten Unterſtützung, meiſtentheils etwas Ueberflüſsiges geſchieht.

4) War die Handlung nicht an ſich unerlaubt, ſo kann ſie dadurch, daſs ſie das Verbrechen eines Andern wider die Abſicht des Handelnden veranlaſste, nicht ſtrafbar werden. Wer jedoch einen Andern, vorſätzlich oder durch ſeine Schuld in die Nothwendigkeit bringt, ſich durch ein Verbrechen zu helfen, oder ihn vorſätzlich in einen Zuſtand verſetzt, in welchem er ſeiner Freiheit nicht mächtig iſt, wird für die daraus entſtehenden Folgen nach Verhältniſs ſeiner Abſicht und der mehrerern oder mindern Wahrſcheinlichkeit derſelben verantwortlich.

Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 78. *L.* 30. *D. ad legem Aquiliam.*

5) Beſtimmter Rath zu einem gewiſſen Verbrechen *(conſilium inſtructivum ſ. directorium, ſ. ſpeciale)* wird dem thätigen Beiſtande gleichgeachtet und wenn der Rathgeber bei der Vollziehung der That gegenwärtig geweſen iſt, ſo wird er als Miturheber *(coauctor)* derſelben angeſehen.

Preuſs. Geſ. *l. c.* §. 76. 77. — Die Mitwirkung zum Verbrechen durch Erregung dazu einladender Vorſtellungen kann allein durch die Reue eines ſolchen Theilnehmers, wenn ſie auch vor Ausführung der That eintritt, nicht gehoben werden.

6) Hand-

6) Handlungen, welche auf die That folgen und nach §. 139. nicht als wahre Theilnehmungen betrachtet werden können, sind dennoch strafbare Begünstigungen des Verbrechens oder des Verbrechers, wofern ein solcher Begünstiger entweder an den Vortheilen des Verbrechens wissentlich Theil nimmt, oder sonst gesetzlichen oder richterlichen Befehlen zuwider gehandelt hat. Eine stillschweigende Zusage der künftigen Begünstigung und also eine wahre Theilnehmung ist alsdann vorhanden, wenn der Verbrecher ein Gewerbe daraus macht, Verbrecher oder deren unrechtmäfsigen Gewinn zu verheimlichen.

Preufs. Gesetzbuch *l. c.* §. 83. 84.

7) Nur insofern die Aufnahme und die Verbergung der Verbrecher zu Unterstützung ihrer bösen Absicht oder ihres verbrecherischen Gewerbes gereicht, oder durch besondre Gesetze oder richterliche Befehle verboten worden, kann sie strafbar werden.

L. 1. et 2. *D. de receptat. L.* 48. §. 1. *de furtis.* — Preufs. Gesetzbuch *l. c.* §. 160 *a*). Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichen bis sechsmonatlichen Gefängnifs bestraft werden.

8) Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Ver-

Vermögen eines Menſchen einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt werden, iſt der, welcher davon Wiſſenſchaft erhält, durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder ſonſt zu hintertreiben ſchuldig.

So verordnet das *Preuſs. Geſetzbuch l. c.* §. 80 bis 82. Nur in Anſehung der an ſich ſtrafbaren Verbrechen (§. 16.) welches eben die in der Regel benannte ſind, kann eine allgemeine Pflicht der Staatsbürger einander zu ſchützen angenommen werden, und man hat nicht nöthig, dieſe Pflicht mit *Kleinſchrod l. c.* §. 201. nur auf gewiſſe Perſonen einzuſchränken. Nützlich aber iſt es, wie in dem preuſs. Geſetzbuch geſchehen iſt, eine erhebliche Gefahr vorauszuſetzen. Warum nur eine erhebliche Gefahr bei der Strafe in Betrachtung komme, und warum der Grad der Erheblichkeit nicht näher hat beſtimmt werden können und dürfen, bleibt mit Rückſicht auf den §. 35. *T.* 20. *P. II.* des preuſs. Geſetzbuches dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

9) Bei der Beſtimmung der Strafe auf die verſchiedenen Grade der Theilnehmung muſs zugleich auf die verſchiedenen Verhältniſſe der Theilnehmer gegen den Staat und den Beleidigten Rückſicht genommen werden, ſo daſs alſo nicht ſelten da, wo der Grad der Theilnehmung geringer iſt, dennoch in Anſehung dieſes Verhältniſſes eine gröſsere Strafe ſtattfinden kann.

10) Ebendeswegen kann die Theilnehmung an dem Verbrechen eines Andern oft in eine ganz andre Gattung der Verbrechen ausarten.

Sechs-

Sechſter Abſchnitt.

Von der Quantität der Zurechnung überhaupt.

§. 142.

Bei Beſtimmung der Strafe *in abſtracto* durch den Geſetzgeber muſs ſich die Gröſse derſelben nach der Stärke der zum Verbrechen einladenden Neigungen und Bewegungsgründe richten, der Richter aber muſs innerhalb der ihm angewieſenen Grenzen die Strafe *in concreto* nach Verhältniſs der Stärke und Güte derjenigen Neigungen und Bewegungsgründe mildern, welche den Verbrecher zur Vollziehung der That angetrieben haben.

§. 143.

Uebrigens beſtimmt ſich die Gröſse der Strafe nach dem Grade der Freiheit des Handelnden, nach der Quantität des Fortſchritts des Vorſatzes zur That, nach der Schädlichkeit des Verbrechens, und nach der Qualität und Quantität der dabei konkurrirenden Handlungen.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.
Von der Quantität der Zurechnung in Anſehung des Fortſchrittes des Vorſatzes zur That.

§. 144.

Wenn auch das Verbrechen der Perſon zugerechnet werden kann, und der Grad der Zurechnung durch das Verhältniſs gegen den Staat und zu der Perſon des Beleidigten und der Mitverbrecher beſtimmt iſt, ſo kann dennoch der Fortſchritt des Vorſatzes zur That und der Grad der Freiheit des Handelnden einen Unterſchied in der Strafe bewirken.

§. 145.

Die Quantität des Verbrechens und der Strafe in Beziehung auf den Fortſchritt des Vorſatzes zur Wirkung hat folgende Stufen:

I. Die zum Begriff des Verbrechens erforderliche Handlung iſt *vollendet*

1) der Wirkung nach,
conſummatum, vollbracht

2) in Rückſicht auf die That, aber nicht in Anſehung der Wirkung,
perfectum, geendigt —

II. Iſt die Handlung nicht vollendet, ſo wird ſie für *unternommen* geachtet, ſobald der Vorſatz ſie zu vollziehen, in eine äuſserliche

Handlung ausgebrochen iſt. Dies heiſst *Conatus in ſenſu latiori.*

1) Der Verbrecher war ſchon in der letzten zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Handlung begriffen,

crimen inchoatum,

2) Er hat eine blos vorbereitende Handlung unternommen,

delictum attentatum.

§. 146.

Wenn das beabſichtigte Verbrechen nicht vollendet worden, ſo muſs darauf geſehen werden, ob nicht das was ſchon geſchehen iſt, ein eignes Verbrechen ausmache. Bei Verbrechen aus bloſsem Verſehen (*delicta culpoſa*) kann nur auf den wirklichen Schaden Rückſicht genommen werden, inſofern nicht dadurch ein Polizeygeſetz verletzt worden. Ein noch nicht vollbrachtes Verbrechen wird nur, wenn das Geſetz dies ausdrücklich beſtimmt, mit der ordentlichen Strafe belegt.

Peinliche Gerichtsordnung art. 148. Preuſs. Geſ. *P. II. T.* 20. §. 39.

§. 147.

Die nächſte Strafe nach der ordentlichen trift das geendigte, aber nicht vollbrachte Verbrechen.

Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 40. — Denn wenn gleich in dieſem Falle der Verbrecher die ordentliche Strafe wohl verdient hat, ſo iſt doch jede Strafe ein Uebel, welches, ſobald ſich Gründe dazu finden, gemindert werden muſs.

Diese Gründe treten ein, wenn das gesetzliche Merkmal des Verbrechens, nemlich die volle Wirkung fehlt, und also das Publikum einen Grund der Gelindigkeit wahrnimmt, welcher um so mehr in Betrachtung kommen muss, je mehr dem gemeinen Wesen daran liegt, dass wenigstens die schädlichste Wirkung des Verbrechens vermieden werde. Von diesem Falle ist jedoch derjenige zu unterscheiden, wenn die letzte Handlung in der Absicht vorgenommen worden; das Verbrechen zu begehen, die gesetzwidrige Wirkung aber ohnedies erfolgt war; imgleichen, wenn der Verbrecher die beabsichtigte Wirkung ganz verfehlt.

§. 148.

Die nächste nach der im vorigen § gedachten Strafe trift den, welcher durch einen blossen Zufall an der lezten zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

Kleinschrod l. c. P. I. §. 39. Siehe jedoch *Soden l. c. P. I.* §. 35.

§. 149.

Auf gleiche Weise pflegt der bestraft zu werden, welchem der Zufall in der beabsichtigten Wirkung der Handlung zuvorgekommen ist. (*cf.* die Anmerkung zu §. 147.)

§. 150.

Hat ein Zufall schon die vorläufige Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die böse Handlung nach Verhältniss des Fortschritts zur wirklichen Vollziehung geahndet.

Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 42. — Ungefähr gleich, jedoch etwas härter, pflegt der beſtraft zu werden, welcher eine unſchädliche Handlung in der Abſicht zu Schaden unternimmt. *cf.* die Anmerkung zu §. 147.

§. 151.

In einem geringern Grade ſind bloſse Drohungen ſtrafbar.

Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 44. — Von ſcherzhaften Aeuſserungen handelt eben dieſes Geſetzb. *P. I. T.* 4. §. 52—56.

§. 152.

Wer den Vorſatz, ein Verbrechen zu begehen, ehe ſelbiger in an ſich unerlaubte, ſchädliche oder gefährliche Handlungen ausgebrochen, oder ſonſt Andern bekannt geworden iſt, zurücknimmt, kann, wenn er ihn auch in der Folge bekennen ſollte, dennoch deshalb nicht geſtraft werden.

Denn Gedanken allein ſind keine Verbrechen, obgleich Gedanken und Wirkung zuſammengenommen die Qualität und Quantität des Verbrechens beſtimmen. Von dem ſcheinbaren Widerſpruche zwiſchen *L.* 14. *ff. ad leg. Cornel. de ſicariis* und *L.* 18. *de poenis*, wie auch *c.* 14. *et* 20. *de poenitent. diſtinct.* 1. mündlich.

§. 153.

Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens abſteht und dabei ſolche Anſtalten trift, daſs die geſetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann, iſt zwar nicht für ganz ſtraf-

frei

frei zu achten; es ist aber rathsam, dergleichen reuigen Verbrechern zu einer gänzlichen Begnadigung gegründete Hofnung zu machen. Dies thut das preussische Gesetzbuch *l. c.* §. 43.

Siehe jedoch *Kleinschrod l. c.* §. 42.

Achter Abschnitt.

Von der Verschärfung der Strafe bei vermehrter Quantität des Verbrechens.

§. 154.

Jemehr Gründe jemand hatte, das Verbrechen zu unterlassen; je dringender die Pflicht war, die er verlezte; je leichter der dem Verbrechen eigene Reitz unter den angegebenen Umständen überwunden werden konnte; je mehr Zeit zur Reue ihm vergönnt war; je mehr Anstalten zu Erreichung der gesetzwidrigen Wirkung gemacht werden musten; je gemeinschädlicher der Bewegungsgrund zum Verbrechen, je gröser der Schade war, welcher daraus entstand; je mehr dieser Schade vorausgesehen werden konnte; je mehr strafbare Handlungen zusammentrafen: destomehr kann das Verbrechen dem Verbrecher zur Strafe angerechnet werden.

§. 55.

§. 155.

Wo die Gesetze es nicht ausdrücklich erlauben, darf bei der Verschärfung der Strafe die Gattung derselben nicht überschritten werden.

Koch l. c. §. 156. Preuss Gesetzbuch *l. c.* §. 46. — Die in diesem Gesetzbuche *l. c.* §. 47 — 49 vorgeschriebenen Arten der Verschärfung sind

I. bei Todesstrafen

1) Schleifung,

2) Ausstellung des Leichnams.

II. Bei Festungs- und Zuchthausstrafen

1) längere Dauer,

2) körperliche Züchtigung.

III. bei Gefängnisstrafen

1) längere Dauer,

2) Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten ohne Gefahr der Gesundheit.

Neunter Abschnitt.

Von der Quantität der Zurechnung bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen.

§. 156.

Wenn mehrere Verbrechen zusammentreffen, so sind dies entweder Verbrechen derselben oder verschiedener Art. Wenn mehrere Verbrechen derselben Art begangen worden, so sind es *wiederholte Ver-*

Verbrechen (*delicta repetita*). Sind dieſe in Anſehung deſſelben Gegenſtandes wiederholt worden, ſo heiſsen ſie *fortgeſetzte* (*delicta continuata*); ſind ſie aber in Anſehung verſchiedener Gegenſtände begangen worden, ſo werden ſie *erneuerte* Verbrechen (*delicta reiterata*) genannt. Die erneuerten werden ſchärfer als die fortgeſetzten geahndet. Auch wegen fortgeſetzter Verbrechen wird die Strafe verſchärft, inſofern der aus der Fortſetzung erhellende höhere Grad der Bosheit und beſonders die vorhergehende Strafe dieſe Folge nach ſich zieht. Auch tritt wegen fortgeſetzter Verbrechen eine ſchärfere Strafe ein, wenn ſie neue, in ſchädliche Handlungen ausgebrochene Entſchlüſſe vorausſetzt; es wäre denn, daſs die Strafe lediglich nach der Summe des Schadens beſtimmt würde, oder die Geſetze ſonſt eine Ausnahme gemacht hätten.

§. 157.

Treffen mehrere Verbrechen verſchiedener Art zuſammen, ſo liegt dieſe Verſchiedenheit entweder in dem verſchiedenen Geſichtspunkte, aus welchem dieſelbe äuſserliche Handlung betrachtet werden kann, oder es treffen mehrere verſchiedene Handlungen zuſammen. Jene iſt eine *ideale*, dieſe eine *reale Konkurrenz*; jene wird von einigen Rechtslehrern a) *ſimultanea* genannt, obgleich die reale ebenfalls *ſimultanea* ſeyn kann. Die reale führt bei ihnen den Namen einer *objektiven*, inſofern es nicht wiederholte Verbrechen ſind.

a) *Koch* Inſtit. jur. crim. §. 158.

§. 158.

§. 158.

Bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen findet in der Regel die Strafe eines jeden ſtatt, ſo weit nicht die eine ſchon in der andern enthalten iſt. Lebens- und körperlich-ſchmerzhafte Strafen werden jedoch nicht gehäuft, ſondern es wird die härteſte unter den verwirkten geſchärft, wenn nicht das eine Verbrechen im Verhältniſs gegen das andre zu geringe iſt.

§. 159.

Zufolge dieſer Hauptregel wird bei der idealen Konkurrenz der Geſichtspunkt, aus welchem die Handlung am ſtrafbarſten erſcheint, bei Beſtimmung des Verbrechens zum Grunde gelegt und die darauf geſetzte Strafe verſchärft, wenn die andern Geſichtspunkte die Strafbarkeit des Verbrechens im Verhältniſs gegen den gewählten Geſichtspunkt beträchtlich vermehren.

Dieſem ſcheint zwar die Regel entgegenzuſtehen: *major poena adſorbet minorem*, aber ſie wird unrichtig von mehrerern Pönalklagen, welche wegen eines Facti erhoben werden können, auf mehrere von Amtswegen zu verfügende Strafen angewendet; wie *Weſtphal* im Kriminalrechte Anm. 50. S. 133. bemerkt; ſiehe auch *Preuſs. Geſetzbuch l. c.* §§. 54—57.

§. 160.

Wenn eine reelle Konkurrenz mehrerer Verbrechen entſteht, ſo werden auch die Strafen aller dieſer Verbrechen gehäuft. Hiervon iſt allein der Fall

Fall ausgenommen, wenn mehrere Leibesſtrafen im weitern Sinn, wohin auch die Todesſtrafen gehören, mit einander zuſammentreffen. Alsdann wird die Strafe des ſchwerſten Verbrechens nach obiger Regel im §. 158. verhältniſsmäſsig geſchärft. Hiemit ſtimmt das preuſsiſche Geſetzbuch *l. c.* §§. 54—57. überein.

§. 161.

Mehrere Geldſtrafen werden in eben dieſem Falle zuſammengeſchlagen; auch findet die Geldſtrafe in der Regel neben der Leibesſtrafe ſtatt, obgleich nach ſächſiſchen Rechte die Geldſtrafe hinwegfällt, wenn ſie mit einer ſchmerzlichen körperlichen zuſammentrift.

§. 162.

Ehrenſtrafen, welche für ſich beſtehen können, werden auch beſonders vollzogen. Sind ſie in der Lebens- oder Leibesſtrafe begriffen, oder werden ſie dadurch unnütz gemacht, ſo fallen ſie zwar hinweg, doch wird die Hauptſtrafe verſchärft.

§. 163.

Uebrigens finden auch hier die wegen der auſserordentlichen, beſonders wegen der geſchärften Strafen gegebenen Regeln Anwendung, und es kann weder Todesſtrafe, noch Ehrloſigkeit erkannt werden, wenn keines der zuſammentreffenden Verbrechen dieſe Strafe nach ſich zieht.

Zehn-

Zehnter Abſchnitt.

Von der Verſchärfung der Strafe wegen der Umſtände, welche die Strafbarkeit der That ohne Konkurrenz andrer Verbrechen vermehren.

§. 164.

Soll auſser dem Falle der Konkurrenz mehrerer Verbrechen die ordentliche Strafe verſchärft werden, ſo muſs ein höherer Grad von Bosheit vorhanden ſeyn, als der Geſetzgeber bei der ordentlichen Strafe vorausſetzte. Dieſe ungewöhnliche Bosheit wird erkannt

1) an der ungewöhnlichen Gröſse des abſichtlich angerichteten Schadens,

2) an der Gröſse der überwundenen Schwierigkeiten,

3) an der Stärke der entgegenſtehenden moraliſchen Gründe,

4) an dem Wohlgefallen, womit das geſetzwidrige Uebel verübt worden.

Doch iſt zu bemerken, daſs in der Regel bei der ordentlichen Strafe ſchon ein hoher Grad von Bosheit vorausgeſetzt wird, weshalb auch das preuſsiſche Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 45. verordnet, daſs die Strafe in der Regel nicht über das höchſte Maas der geſetzlichen beſtimmt werden ſolle.

solle. Es kann daher die Verschärfung der Strafe nicht leicht eintreten, als bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, oder wenn das Gesetz selbst die Verschärfung befiehlt, oder wenn die Bestimmung der Strafe überhaupt von richterlicher Willkühr abhängt, oder wenn im vierten Falle das Wohlgefallen des Verbrechers an dem Verbrechen mit Grausamkeit gegen den Beleidigten verbunden gewesen.

§. 165.

Das preussische Gesetzbuch hat am angeführten Orte §. 51. verordnet, dass die Strafe gegen den verschärft werden soll, welcher den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht. Nach gemeinem Rechte würde dieser Verschärfungsgrund nicht angenommen werden können, weil es an einem Gesetze, welches dies verordnete, mangelt, und die Künste, deren sich der Verbrecher bediente, um der Strafe zu entgehen, keinen ungewöhnlichen Grad von Bosheit voraussetzen.

§. 166.

Bei einem von Mehreren begangenen Verbrechen wird wegen der wechselseitigen Verführung und der grössern Gefahr die Strafe nach dem preussischen Gesetzbuche am a. O. §. 66. verschärft, wodurch jedoch die vorgedachte Verminderung der zu bestrafenden Subjekte oder die Milderung der Strafe selbst im Wege der Gnade nicht ausgeschlos-

schlossen wird. Insofern Einer als der Verführer der übrigen angesehen werden kann, wird zwar die Strafe der übrigen vermindert, die seinige aber verschärft.

Hiemit stimmt das preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 65. überein.

§. 167.

Ueberhand genommene Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen, kann zwar schärfere Strafgesetze veranlassen, aber sie kann eine eigenmächtige Verschärfung der Strafe auf Seiten des Richters nicht rechtfertigen, ob sie gleich eine grössere Strenge bei Befolgung der Gesetze nothwendig macht.

Eilfter Abschnitt.

Von der Milderung der Strafe.

§. 168.

1) Von der Milderung überhaupt.

Die im Gesetz bestimmte ordentliche Strafe trift in der Regel nur den, welcher der vollen Zurechnung fähig, und eines aus bösem Vorsatze begangenen Verbrechens überführt ist. Wenn auch das Verbrechen dem Verbrecher zur Strafe angerechnet werden kann, und dieser Zurechnung kein Mangel im Thatbestande entgegensteht, so kann die ordentliche Strafe dennoch wegen eintreten-

der

der Milderungsgründe in eine gelindere verwandelt werden.

Vom Unterschiede zwischen rechtlichen Milderungsgründen *(mitigantia justitiae)* und Milderungsgründen aus Gnade *(mitigantia gratiae.)*

§. 169.

2) Milderung der gesezlichen Strafe.

Soll ein eigentlicher Milderungsgrund eintreten, so muss das Strafübel grösser seyn, als es nach der Absicht des Gesetzes im Verhältniss gegen die Strafbarkeit der Handlung seyn soll, und es soll doch zur Vollständigkeit des Verbrechens selbst nichts fehlen. Es kann also ein solcher Milderungsgrund nur darin liegen, entweder

1) dass die Bosheit, oder

2) dass der Schade geringer ist, als das Gesetz annimmt, oder

3) dass das Strafübel unter den vorhandenen Umständen grösser seyn würde, als das Gesetz im Allgemeinen vorausgesezt hat.

§. 170.

Die Milderungsgründe werden in *besondre* und *gemeine* eingetheilt, je nachdem sie gewissen Verbrechen eigen sind, oder nicht. Die besondern werden bei den verschiedenen Arten der Verbrechen abgehandelt.

§. 171.

Die Milderungsgründe beziehen sich entweder auf den mindern Grad der Bosheit, oder die

gerin-

geringere Quantität des Schadens oder die ungewöhnliche Gröſse des Strafübels, welches der Verbrecher unter den gegebenen Umſtänden erleiden müſste.

§. 172.

Wegen des geringeren Grades der Bosheit findet Milderung der Strafe ſtatt:

1) Wenn eine ungewöhnlich gute Abſicht bei einem Verbrechen zum Grunde liegt, welches ſonſt in einer ganz andern Abſicht pflegt begangen zu werden;

2) wenn der Verbrecher durch Perſonen verführt worden, denen er ſonſt Ehrfurcht oder Gehorſam ſchuldig iſt, inſofern das Strafgeſetz nicht ſchon auf dieſe Beziehung Rückſicht genommen hat. *Weſtphals* Kriminalrecht, Anm. 45. *Preuſs. Geſetzbuch l. c.* §. 972.

3) Im Falle eines auſserordentlich groſsen Reizes zur That von Seiten des Beleidigten ſelbſt. *Weſtphal* Anm. 43.

4) Im Falle einer auſserordentlichen Gelegenheit, verbunden mit ungewöhnlich dringenden Antrieben. *Weſtphal* Anm. 46.

Püttmann progr. delinquendi occaſio an et quatenus delictum ejusque poenam minuat. Lipſ. 1783.

5) Wenn der Reitz zum Verbrechen von der Obrigkeit ſelbſt herkommt.

Leyſer ad Pand. ſpec. 645. *medit.* 11.

6) Bei

6) Bei einem ſolchen Gemüthszuſtande, welcher die Zurechnung der That zwar nicht ausſchlieſst, aber doch mindert.

7) Im Falle einer aufrichtigen rechtszeitigen Reue des Verbrechers, wenn die Strafe mehr von beſſernder, als exemplariſcher Art iſt.

Kleinſchrod P. I. §. 148 — 151.

8) Freiwilliges Bekenntniſs der That, ehe der Verbrecher derſelben überführt iſt, im Fall einer willkührlichen Strafe, oder auch zu Hinwegräumung der ſonſt eintretenden Verſchärfung der Strafen. Iſt das Bekenntniſs durch unbefugtes Verſprechen der Strafloſigkeit bewirkt worden, ſo muſs zwar der Verſprechende geſtraft werden, eine Milderung der Strafe aber wird dadurch nur unter der gleichgedachten Einſchränkung bewirkt.

Kleinſchrod l. c. §. 152 — 154. *Preuſs. Geſetzbuch l. c.* §. 59.

9) Im Falle eines Irrthums, inſofern dadurch die Natur oder der Grad des Verbrechens oder des böſen Vorſatzes verändert wird.

§. 173.

Der geringere Schade wirkt Milderung der Strafe

1) wenn der Schade an ſich geringer iſt, als das Geſetz vorausſetzt;

2) wenn

2) wenn er in den Fällen, wo die Strafe sich nach der Quantität des Schadens richtet, gehoben oder verringert worden;

3) wenn der Schadensersatz das Kennzeichen einer aufrichtigen Reue ist, insofern die Reue Milderung der Strafe bewirkt; (§. 172. n. 7. 8.)

4) wenn der Schade sich durch den Vortheil kompensirt, welchen der Verbrecher dem gemeinen Wesen oder dem Beleidigten durch das Verbrechen oder durch eine andre Handlung verschaft hat, insofern die Verringerung des Schadens bei der Strafe in Rechnung kommt.

Von der Verordnung der *goldnen Bulle* c. XXIV. §. 11. wird bei dem Hochverrathe gehandelt. Das *preuss. Gesetzbuch* hat *l. c.* §. 58. die Milderung der gesetzlichen Strafe dem Richter überlassen, wenn der Verbrecher die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt. Insofern der aus dem Verbrechen entstandene Schaden selbst nicht gehoben oder gemindert worden, kommen in der Regel die dem gemeinen Wesen von dem Verbrecher sonst verschaften Vortheile nur im Wege der Gnade in Betrachtung. Der Vergleich mit dem Beleidigten, welcher sonst auch als Milderungsgrund angeführt zu werden pflegt, hebt die Strafe nur in den Fällen, wo die Gesetze die Rüge des Beleidigten zur Strafe erfordern. Die Verzeihung des Beleidigten wirkt Milderung, insofern der Vergleich sie wirken kann, oder insofern er die sonst verwirkte Verschärfung der Strafe hebt.

§. 174.

§. 174.

Als ungewöhnliche Gröſse des Strafübels gilt

1) ein unverſchuldetes langwieriges Gefängniſs, jedoch nur bei Strafen, welche damit in Verhältniſs gebracht werden können, aber nicht bei Todesſtrafen und lebenswieriger Einſperrung, ſondern allenfalls nur zu Milderung der ſonſtverwirkten Verſchärfung der Todesſtrafe.

Es will jedoch *Hommel in Rhapſod. obſerv.* 100. dieſen Milderungsgrund auch zu Vermeidung der Todesſtrafe gelten laſſen.

2) Uebertreibung der Folter, unter denſelben Einſchränkungen.

3) Die Quaal, welche dem Verbrecher das Verbrechen ſelbſt verurſacht, wodurch wenigſtens die ſonſt verwirkte Verſchärfung der Strafe gehoben wird.

Erwächſt die Gröſse der Strafe blos aus dem Verhältniſs des Strafübels zur Perſon des Geſtraften (z. B. bei kranken, ſchwächlichen Perſonen, Frauenzimmern, zärtlich Erzogenen), ſo tritt nicht eigentlich eine Milderung, ſondern eine *Verwandelung der Strafe* ein, obgleich, beſonders bei Züchtigungen, dieſe Verwandelung mit der Milderung gleiche Wirkung haben kann. Menge der zu Beſtrafenden iſt nicht ein eigentlicher Milderungsgrund, kann aber den Staat, nur nicht den bloſsen Richter veranlaſſen, entweder

die Strenge der Gesetze zu mildern, oder die Strafe nur an wenigen durchs Loos oder Decimiren bestimmten Personen zu vollstrecken. Der Umstand, daſs die Strafe auch den Unschuldigen trift, rechtfertiget nicht eigentlich eine Milderung, sondern nur eine Verwandlung der Strafe.

§. 175.

Besserung des Lebenswandels macht blosbessernde Strafen überflüſsig. Insofern die Strafe exemplarisch ist, ist nicht der Richter, sondern nur der Gesetzgeber zur Milderung oder Aufhebung der Strafe aus diesem Grunde befugt.

§. 176.

Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben und den Schaden vollständig ersezt, so kann er nach dem preussischen Gesetzbuche am a. O. §. 63. auf Begnadigung Anspruch machen.

Es wird zwar gewöhnlich zufolge *L.* 25. *de poenis* und der *Novellae V. c.* 2. §. 2. angenommen: daſs der Verlauf der halben Verjährungsfrist ein gesetzlicher Milderungsgrund sey; allein ersteres Gesetz handelt eigentlich von dem bei einem langen Kriminalprozesse schon erlittenen Uebel und das zweite Gesetz ist nur zu Begünstigung des Mönchsstandes gegeben. Es bleibt also nur der Weg der Gnade übrig; übrigens versteht es sich von selbst, daſs dieser Umstand auf Bestimmung willkührlicher Strafen Einfluſs habe. *Hommel Rhapsod. observ.* 714.

§. 177.

§. 177.

In Fällen, wo weder Gesetze, noch Gewohnheiten eine Strafe bestimmt haben, oder wo sonst die Gesetze die Bestimmung derselben der richterlichen Willkühr überlassen, muss auf alles, was die Quantität des bösen Vorsatzes oder des aus Verbrechen dieser Art überhaupt zu besorgenden oder aus dem begangenen Verbrechen insbesondre entstandenen Schadens mehrt oder mindert, wie auch auf die Grösse des Uebels, welches für den Verbrecher aus der Strafe entsteht, Rücksicht genommen werden. Gute und schlechte Erziehung, Jugend und Alter, Stand und Geschlecht, muss also in dieser Rücksicht in Betrachtung gezogen werden, obgleich Stand und Geschlecht an sich betrachtet, keine Minderung der Strafe bewirken können. Die besondre Geschicklichkeit des Verbrechers, oder die Menge seiner Kinder kann in keinem Falle Minderung, sondern nur Verwandelung der Strafe bewirken.

3) Von der Milderung unbestimmter Strafen.

Bei jeglichem Kriminalfall ist in Erwägung zu ziehen

1. Absicht
 1) des Thäters,
 2) welche das Gesetz bei dem Verbrecher voraussetzt,
2. Wirkung,
 1) welche gewöhnlich aus dem Verbrechen entsteht.

 2) die,

2) die, welche wirklich erfolgt ist,

3) die möglichen Folgen desselben.

3. In beider Rücksicht ist zu betrachten

1) das Subjekt des Verbrechers und des Beleidigten,

2) das Objekt, der Beschaffenheit und Gröſse nach,

3) Zeit,

4) Ort,

5) Mittel, durch welche die Wirkung hervorgebracht worden oder hervorgebracht werden sollen.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufhebung der Strafe.

§. 178.

Auſser dem Falle, wo der Angeschuldigte gänzlich oder einstweilen freigesprochen werden muſs, treten auch noch folgende Fälle ein, wo die Strafe hinwegfällt.

§. 179.

I. Wenn der Verbrecher *gestorben* ist, so fällt auch die Kriminalstrafe hinweg, insofern sie nicht

nicht eine Schand- oder Vermögensstrafe ist. Da die Schande allein auf die Verwandten fällt, und also nur der Unschuldige leidet, so kann sie nur da, wo die Gesetze zu Abschreckung von ähnlichen Vergehungen es ausdrücklich bestimmen, vollzogen werden. Mit Recht aber wird dem überführten Verbrecher ein ehrliches Begräbniss versagt *a*). Selbst in den Fällen, wo der Prozess wegen Vollziehung der Schandstrafe gegen Abwesende fortgesezt wird, kann doch die Strafe gegen bekanntlich Todte ohne besondre Verordnung des Gesetzes nicht vollstreckt werden. Geldstrafen werden auch gegen die Erben des Verbrechers zur Vollziehung gebracht, wenn sie schon durch ein Erkenntniss, obgleich nicht rechtskräftig, bestimmt, oder doch die Untersuchung gegen ihn so weit geführt worden, dass der rechtlichen Festsetzung weiter nichts im Wege stand. Sachen, welche dem Fiskus verfallen sind, müssen in jeglichem Falle aus dem Nachlasse verabfolgt werden *b*). Wenn dem Erblasser die Wahl zwischen der Geld- und einer andern Strafe freigelassen war, und der Erblasser diese Wahl nicht verzögert hatte, so fällt auch die Geldstrafe hinweg *c*).

a) *Annalen* Bd. 7. S. 190.

b) *Preuss. Gesetzbuch P. II. T.* 9. §§. 363. 364.

c) Die Gründe des römischen Rechts, nach welchem bald die *Litiscontestation*, bald die ergangene Sentenz entscheiden würde, finden auf unsre Kriminalverfassung keine Anwendung. Es kommt also nur darauf an, ob die Strafe verwirkt sey. Erhellet dies, so ists gleich viel, ob, wie *Quistorp l. c.* §. 87. will, die Sentenz ergangen, aber noch nicht rechts-

rechtskräftig, oder ob die Sache schon so weit geschlossen ist, dass sich die Strafbarkeit des Verbrechers mit voller Zuverlässigkeit beurtheilen lässt.

§. 180.

II. Die *Begnadigung* des Verbrechers ist ein Recht des Landesherrn, so weit es nicht gewissen Behörden überlassen ist; es kann jedoch nicht zum Nachtheil des Beleidigten gereichen.

Preuss. Gesetzbuch P. II. T. 13. §. 9 f.

§. 181.

In Fällen, wo die richterliche Strenge dem gemeinen Wesen nachtheilig werden, oder den Verbrecher über sein Verdienst beschweren würde, ist es die Pflicht des Richters, auf eine verhältnissmässige und zweckmässige Begnadigung des Verbrechers anzutragen.

§. 182.

Die Begnadigung geschieht entweder vor oder nach geführter Untersuchung. Im leztern Falle heisst sie *Aggratiatio*, im erstern *Abolitio*.

Püttmann de abolitione criminum, in Adversar, L. 1. c. 15.

§. 183.

Wenn auch die Abolition einer gewissen Person eines gewissen Verbrechens wegen bewilliget worden, so ist doch zu unterscheiden: ob nur die Untersuchung gegen den Begünstigten aufhören, oder ob das Andenken der ganzen That getilgt

seyn

feyn foll. Im leztern Fall kommt die Abolition auch den etwanigen Mitverbrechern zu ftatten; fie ift aber den Privatrechten nicht nachtheilig.

Die Abolition foll nach der *preufs. Kriminalordnung* c. 11. §. 3. und nach der *verbefferten Juftizordnung* vom 21ften Juny 1713. §. 12. nur bei geringen Verbrechen vom Landesherrn gefchehen; bei gröfsern Verbrechen aber nur nach vollftändig inftruirten Akten, welches aber nicht eigentlich Abolition, fondern Begnadigung feyn würde.

§. 184.

III. *Verjährung.* Auch in Kriminalfällen findet nach gemeinem Rechte Verjährung ftatt, obgleich die deshalb aus dem römifchen Rechte gefchöpften Grundfätze auf unfre Kriminalverfaffung nicht durchgehends anwendbar find. Es müffen daher auch die Grundfätze des römifchen Rechts unfrer Kriminalverfaffung angepafst und nach dem vernünftigen Zwecke der Verjährung und dem Gerichtsbrauche modificirt werden. Der Grund der Verjährung in peinlichen Fällen ift weder allein der erfchwerte Beweis der Unfchuld, wie *Thomafius a)* behauptet; noch völlig derfelbe, welcher in Civilfällen exiftirt, wie *Böhmer b)* glaubt; fondern er liegt in dem mit dem Andenken der That fchon erlofchenen böfen Beifpiele, und der inzwifchen erfolgten vermuthlichen Befferung des Thäters.

Sie hebt die pofitiven Strafen, aber nicht die Civil- und natürlichen Folgen des Verbrechens,

mit-

mithin auch nicht die daraus gegen die Person des Verbrechers entstehenden bösen Vermuthungen, insofern sie nicht durch die natürliche Vermuthung der inzwischen erfolgten Besserung gehoben werden c).

a) *Christ. Thomasius de praescriptione bigamiae. Halae* 1733.

b) *Boehmer ad Carpzov. Quaest.* CXLI. *observ.* 1.

c) Nach gemeinem Rechte ist kein Verbrechen von der Verjährung ausgenommen. *Engau* von der Verjährung §. 27 ff.

§. 185.

Die Verjährung wird in der Regel binnen zwanzig Jahren von der Zeit an, da das Verbrechen begangen, oder deshalb die letzte gerichtliche Handlung gegen den Inculpaten vorgenommen worden, vollendet. Eine kürzere Verjährung findet bei Fleischesverbrechen statt, und es wird nicht mehr darauf Rücksicht genommen, ob die Strafe *ex lege Julia de adulteriis* herstamme oder nicht.

l. 12. *C. ad* 2. *Cornel. de falsis.*
l. 3. *D. de requirend. vel absentibus.*
l. 13. *D. de divers. temp. praescr.*

§. 186.

Die *Unterbrechung der Verjährung* geschieht dadurch, dass das gemeine Wesen, welches bei dem Inquisitionsprozesse an die Stelle des Anklägers tritt, von seiner Befugniss, den Verbrecher zu strafen, Gebrauch macht. Indem dies geschieht, wird das Andenken des Verbrechens erhalten, und es kommt hier zufolge des besondern Zwecks der

der Verjährung in peinlichen Sachen nicht darauf an, ob auch das gemeine Wesen etwas von dem Verbrechen gewufst habe, und im Stande gewesen sey, es zu rügen; wenn nur der Verbrecher nicht selbst durch eine unerlaubte Handlung den Gang der Gerechtigkeit gehindert hat. Sobald der Verbrecher als Verbrecher zur Verantwortung gezogen, nicht aber, wenn er blos, um Auskunft zu geben, vernommen wird, ist die Verjährung für unterbrochen zu halten. Daher würde in der Regel die Eröfnung der Specialinquisition für den Zeitpunkt der unterbrochenen Verjährung gehalten werden müssen; es wäre denn, dafs die Sache ohne Specialinquisition hätte abgemacht werden sollen, oder dafs sonst klar erhelle, er sey als Verbrecher in Anspruch genommen worden. Im Falle des vermischten Accusationsprozesses würde eben dieses stattfinden. Bei dem eigentlichen Anklageprozefs aber würde es eben so, wie mit der Verjährung in Civilfällen, gehalten werden müssen.

Ende des ersten Theils.

Spe-

Specieller Theil.

Von den verschiedenen Verbrechen insbesondre.

Erstes Kapitel.

Von den formalen Verbrechen.

§. 187.

I. Von formalen Verbrechen überhaupt.

Bei *formalen* Verbrechen (§. 63.) wird das Wesen derselben schon durch die Form der Handlung bestimmt. Bei diesen kommt der *Zweck* nur zu Bestimmung der Untergattung oder des Grades der Zurechnung in Betrachtung. Handlungen, welche in der Regel strafbar, und nur, wenn der Zweck gerechtfertiget werden kann, erlaubt sind, werden ebenfalls zu den formalen Verbrechen gerechnet. In Absicht der rechtlichen *Wirkung* unterscheidet sich diese Gattung der Verbrechen von den übrigen dadurch, dass der Angeschuldigte, wenn er dessen, was die Form des Verbrechens ausmacht, überführt worden, die Unschuld der Absicht nachweisen muss, welches aber nicht hindert, dass nicht auch diese aus den übrigen Umständen der Handlung und dem Verhältniss der Person vermuthet werden könnte.

§. 188.

§. 188.

Kein Mensch darf beleidiget werden. Wenn er auch der bürgerlichen Rechte verlustig gegangen ist, so behält er doch die menschlichen, und er wird auch im Besitz bürgerlicher Rechte geschüzt, insofern deren Verletzung eine Stöhrung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in sich schliessen würde.

§. 189.

Körperliche Verletzung und Gebrauch der Gewalt gegen Andre kann nur durch Befehl rechtmäſsiger Vorgesezten oder zum Zwecke der Selbstvertheidigung erlaubt werden. Erweiterung oder Verletzung der Rechte durch Täuschung ist ebenfalls unerlaubt, und kann allein dadurch, daſs der Andre selbst die Wahrheit nicht schäzte, nicht entschuldiget werden.

§. 190.

II. Von Gewalt.

1) Von Gewaltthätigkeiten überhaupt.

Gewalt ist die Anwendung physischer Kräfte zu Ueberwindung eines physischen Hindernisses. Wenn auch dieser Widerstand nur mittelbar in dem Willen eines Andern gegründet war, so ist doch die Ueberwindung desselben durch physische Kräfte eine Beleidigung dessen, der die Sache erlaubter Weise zu diesem Widerstande anwendete. Auch die bloſse Veränderung des Orts und der Beschaffenheit der Sache wird für Gewalt gehalten, insofern dadurch zugleich das rechtliche Verhältniſs der Sache oder Person geändert wird. Die Androhung einer bevorstehenden unwiderstehlichen Gewalt wird in der Regel der wirklichen Gewalt gleichgeachtet. Gewaltthätigkeiten (§. 38.) gehören entweder mit unter die Bestandtheile eines andern Verbrechens, oder nicht. Nur Gewaltthätigkeiten der leztern Art kommen hier in

Betrach-

Betrachtung, ob sie gleich nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Namen erhalten haben.

Die Römer unterscheiden die *öffentliche* und die *Privatgewalt* (*vim publicam et privatam*). Erstere ist diejenige, welche mit Waffen, oder an öffentlichen Orten, oder von oder an öffentlichen Personen, oder sonst mit Verletzung der gemeinen Sicherheit verübt worden. Ueberhaupt scheint sie jede zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe gereichende Gewaltthätigkeit unter sich begriffen zu haben. Nach *lege Julia de vi publica* zog sie *aquae et ignis interdictionem*, an deren Stelle in der Folge die *Deportation* trat, in einigen Fällen aber auch die Schwerdtstrafe, nach sich (*L.* 11. *ad Leg. Juliam de vi publica. Sigonius de judiciis II.* 33). Die Privatgewalt (*vis privata*) wurde mit der Einziehung des dritten Theils des Vermögens und mit dem Verlust der Fähigkeit zu Staatswürden (*quasi infamia*) bestraft. *L.* 1. *pr. ad leg. Juliam de vi privata.* Auch sollte nach dem bekannten *Edicto Divi Marci* (*L.* 13. *D. quod metus causa gestum erit*) der, welcher Gewalt braucht, mit dem Verluste seines Rechts bestraft werden.

§. 191.

Obgleich die Reichsgesetze die römischen, besonders in Ansehung des leztern Punktes zu bestätigen scheinen (Kammergerichtsordnung von 1521. c. 32. §. 2. Reichsabschied von 1532. *Tit.* 3. §. 15.), so wird doch nach dem Gerichtsbrauche durchgehends auf eine willkührliche Strafe und sogar den angeführten Gesetzen zuwider auf den Verlust des Rechts nicht erkannt.

Obgleich einige Rechtslehrer in Ansehung des leztern Punktes widersprechen (*Koch l. c.* §. 242. G. J. F. Meister *l. c.* §. 346.), so stimmen sie doch darin, daſs übrigens die Strafe willkührlich sey, miteinander überein. (*Koch l. c.* §. 592. *Meister l. c.*)

§. 192.

§. 192.

Auch verführerische, die öffentliche Ruhe störende Veranstaltungen oder auch Drohungen der Gewalt sind strafbare Handlungen. Je weiter die Gewaltthätigkeit gediehen, je schädlicher oder gefährlicher sie war, je mehr Gründe vorhanden waren, sie zu vermeiden, desto grösser ist die Strafe. Die Spuren derselben müssen, wo möglich, auf frischer That untersucht werden. Verspätigung der Anzeige macht die Anzeige der vorgeblich erlittenen Gewalt verdächtig.

Preuss. Gesetzbuch *P. I. T.* 4. §. 45 – 51.

§. 193.

Um die verschiedene Strafbarkeit der Gewaltthätigkeiten und der damit verwandten Verbrechen gehörig zu bestimmen, müssen folgende Fälle unterschieden werden. Wenn Gewalt ausgeübt oder angedroht wird, so geschieht dies entweder durch Misbrauch oder Vorgeben einer Befugniss, oder ohne einen dergleichen Vorwand. In den beiden ersten Fällen ist eine *Concussion* vorhanden; im leztern Falle kann die eigenmächtige Gewalt mit einer Entwendung in diebischer Absicht verbunden seyn. Ist im leztern Falle die Gewalt schon wirklich zugefügt oder doch eine gegenwärtige Gewalt angedroht worden, so ist ein *eigentlicher Raub*, sonst aber ein *uneigentlicher* vorhanden. Sollte jedoch die Gewalt in der Tödtung des Beraubten bestanden haben, und sollte sie als ein Mittel zur Verbesserung des Vermögens oder der äusserlichen Umstände angewendet

wor-

worden feyn, fo wäre ein *Raubmord (latrocinium)* vorhanden. Werden unbewegliche Sachen aus eigennützigen Abfichten gewaltfam in Befitz genommen, fo ift das ein *Landraub (invafio. §. 1. J. de vi bonor. rapt.)* Würden ganze Gemeinen mit Gewaltthätigkeit bedroht, fo artet der uneigentliche Raub in einen *Landzwang* aus. War die gewaltfame Befitznehmung der Sache nicht in der bei dem Diebftahle vorausgefezten Abficht gefchehen, fo ift ebenfalls kein Raub, fondern ein *Muthwille* oder eine *Realinjurie* vorhanden (*Thomafius* jurift. Händel, Bd. 2. no. 2.). Wer fich einer Perfon bemächtiget, um fie dem Rechte eines Andern zu entziehen, oder fie ihrer Freiheit zu berauben, begeht einen *Menfchenraub (plagium)*. Gefchieht die Fortbringung eines Menfchen in Beziehung auf Heurath oder Befriedigung des Gefchlechtstriebes, fo ift eine *Entführung* vorhanden.

Infofern die Gewalt zugleich ein Staatsverbrechen, oder fonft, wie z. B. beim Raube, den Beftandtheil eines andern Verbrechens ausmacht, wird davon am gehörigen Orte gehandelt.

§. 194.

2) Concuffion. Bei der *Concuffion* ift zu unterfcheiden, ob dadurch eine Willensäufserung des Andern, oder nur die blofse Duldung einer Handlung bewirkt worden. Im leztern Falle kann die *Concuffion* nach Befchaffenheit der angewandten Mittel in einen Diebftahl oder in einen Raub ausarten. Aufser diefem Falle ift die Strafe willkührlich. Hiemit ftimmt das preufs. Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1254. 1255. überein.

Dafs

Daſs die *Concuſſion* aus der Abſicht, ſich zu bereichern, geſchehe, iſt, ob gleich *Weſtphal* in ſeinem Kriminalrecht Anmerkung 102. §. 6. das Gegentheil behauptet, nicht weſentlich nothwendig. Auch wollüſtige Abſichten konnten dabei zum Grunde liegen.

In wiefern die Drohung mit der Anzeige eines wahren Verbrechens oder mit dem dem Andern nachtheiligen Gebrauche ſeines Rechts, für eine *Concuſſion* zu halten ſey? Preuſs. Geſetzbuch *P. I. T.* 4. §. 35. 38. *Hommels Rhapſod. obſerv.* 634.

§. 195.

Je unerlaubter oder erlaubter der Zweck, je mehr oder weniger furchtbar oder dringend das angedrohte Uebel, je gröſser oder geringer der Misbrauch oder der Betrug, je mehr oder weniger Gefahr aus der Anmaſsung oder dem Misbrauche der Gewalt zu beſorgen iſt, deſto gröſser oder geringer muſs die Strafe ſeyn. Hauptſächlich iſt bei der Strafe des gemisbrauchten Amtsanſehens auf die Amtsinſtruktion und auf die Gröſse der aus dem Misbrauche entſtehenden Gefahr des gemeinen Weſens Rückſicht zu nehmen.

§. 196.

3) Strafe der unerlaubten Selbſthülfe.

Eigenmächtige Gewalt kann auch durch den Vorwand des rechtmäſsigen Zweckes in den Fällen, wo eine hinreichende Hülfe des Staats zu erlangen geweſen wäre, nicht gerechtfertiget werden. (§. 35 — 40). Es ſind jedoch in Rückſicht der Strafbarkeit die Fälle der bloſsen Selbſthülfe und der eigenmächtigen Gewalt an Sachen und Perſonen zu unterſcheiden. Auch die bloſse Selbſthülfe

artet

artet in eine unrechtmäfsige Gewalt aus, fobald das Hausrecht verlezt oder die dem andern Theile untergeordnete oder verpflichtete Perfonen zu einer Pflichtverletzung verleitet oder fonft unerlaubte Mittel angewendet werden. In allen diefen Fällen findet, wo Ortsgefetze nichts näheres beftimmen, eine willkührliche Strafe ftatt. Das preufsifche Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 157—159. beftimmt auf die unerlaubte Selbfthülfe

1. ohne Gewalt an Perfonen oder Sachen
 a) ohne vorgängige obrigkeitliche Entfcheidung
 Geldftrafe oder bürgerlichen Arreft.
 b) nach vorgängiger Entfcheidung
 fechswöchentliche bis fechsmonatliche Feftungs- oder Zuchthausftrafe.
2. mit Gewalt an Perfonen oder Sachen
 a) ohne vorgängige Entfcheidung
 zwei bis fechsmonatliche Gefängnifs- Feftungs- oder Zuchthausftrafe,
 b) im Falle einer vorgängigen Entfcheidung
 fechsmonatliche bis zweijährige Feftungs- oder Zuchthausftrafe.

Von der Konkurrenz der Selbfthülfe mit andern Verbrechen *cf.* preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 159.

§. 197.

Je fchwerer, befchwerlicher oder koftbarer es war, die obrigkeitliche Hülfe zu erlangen, defto-

ſtomehr muſs die Strafe gemildert werden. Die Strafe dieſes Vergehens fällt ganz hinweg, wenn der Thäter wahrſcheinliche Gründe hatte, an der rechtszeitigen oder hinreichenden Hülfe des Staats zu zweifeln.

§. 198.

4) *Beeinträchtigung der Freiheit Anderer.*

Gewalt kann zwar nicht ohne Einſchränkung der Freiheit Andrer gedacht werden, beſonders wenn ſie gegen eine Perſon verübt worden; aber nicht immer hat die Gewalt eine anhaltende Einſchränkung der Freiheit zum Zweck oder zur Folge. Unter den *Beeinträchtigungen der Freiheit* werden ſolche Gewaltthätigkeiten verſtanden, welche auf eine einige Zeit anhaltende Beraubung der Freiheit abzwecken.

§. 199.

Gewaltſame und unrechtmäſsige Beeinträchtigungen der Freiheit Andrer ſind, wenn ſpecielle Geſetze nichts näheres beſtimmen, einer willkührlichen Strafe unterworfen. Das preuſsiſche Geſetzbuch unterſcheidet, ob die Beraubung der Freiheit unter oder über drey Tage gedauert hat, und beſtimmt auf den erſtern Fall *vierzehntägige bis ſechsmonatliche*, auf den zweiten *ein- bis ſechsmonatliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe*, wofern nicht die härtere Strafe des Menſchenraubes eintritt. Sollte der Gefangene zugleich an Leben, Verſtand oder Geſundheit gelitten haben, ſo finden die auf dieſen Fall im §. 253 — 257. erwähnten

ten Strafen Anwendung. Uebrigens sind die Fälle, wo eine zustehende Befugniss zu weit ausgedehnt worden, von denen, wo gar keine Befugniss vorhanden war, zu unterscheiden, und leztere härter als die erstern zu bestrafen, wofern nicht die böse Absicht, die Verletzung der Amtspflicht, oder der Schaden die Strafbarkeit der Handlung vermehrt.

Von der damit verbundenen Beleidigung des Staats durch eigenmächtige Anlegung eines Gefängnisses, Irre- oder Zuchthauses, siehe unten.

§. 200.

5) *Menschenraub.*

Menschenraub (*plagium*, §. 193.) sezt eigentlich Sklaverey voraus. Er kann sowohl dadurch, dass man einen freien Menschen zum Sklaven macht, als dadurch, dass man den Sklaven seinem Herrn entwendet, begangen werden. Er kann aber auch da, wo es keine Sklaven giebt, z. B. in den deutschen und preussischen Landen, dadurch ausgeübt werden, dass man einen freien Menschen seiner Freiheit beraubt, oder den, welcher der Leitung oder Herrschaft Andrer unterworfen ist, diesen entzieht. Der erste Fall ist der strafbarste; in diesem würde nach den römischen Gesetzen *L.* 1. 7. 16. *D. de lege Fabia de plagiariis* eine Kapitalstrafe (§. 86.) eintreten, besonders wenn der geraubte Mensch dadurch in eigentliche Sklaverey gerathen seyn sollte. Da ein solcher Verbrecher nicht gelinder als ein gemeiner Räuber bestraft werden kann, und auch die römischen

Ge-

Gesetze in diesem Falle noch Anwendung leiden, so würde auch jezt noch nach gemeinem Rechte die Todesstrafe stattfinden können.

Unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, würden zwar in der Regel mit einer gelindern, aber doch mit einer der Todesstrafe nahekommenden zu belegen seyn. Nach dem preuss. Gesetzbuche *l. c.* §. 1083—1094. werden diese Verbrecher eben so, wie die eigentlichen Menschenräuber, so lange eingesperrt, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erhält, und überdies nach Verhältniss des angerichteten Uebels mit drei bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt. Ist zwar keine Hoffnung zur Befreiung des Geraubten vorhanden, dabei aber bekannt, dass er sich in keiner unglücklichen Lage befinde, so wird auf zehnjährige Festungsstrafe erkannt. Ist der Tod des Geraubten durch den Menschenraub veranlasst worden, und hat der Räuber diese Gefahr wissen können, so wird er mit dem Schwerdte hingerichtet. Kinderraub der Religion wegen zieht Einsperrung bis zur Herbeischaffung der Kinder, allenfalls bei Wasser und Brod mit körperlicher Züchtigung nach sich. Werden die Kinder ohne Schaden herbeigeschaft, so kann die hinzukommende Strafe bis auf zweijährige Festungs- oder Zuchthausarbeit erstreckt werden. Haben die Kinder Schaden an ihrer Gesundheit genommen, so treten die Strafen der körperlichen Verletzungen (§. 253 *sq.*) ein, und es kann die Strafe bis zu zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit verschärft werden.

§. 201. *a.*

Der Menschenraub ist für vollendet zu achten, sobald der Mensch in die widerrechtliche Ge-

walt gebracht worden. Die Abſicht, in welcher der Menſchenraub geſchehen, die Gröſse des Uebels, welchem der Geraubte ausgeſezt, und die Pflicht gegen den Geraubten und den, deſſen Gewalt er entzogen, wie auch gegen den, in deſſen Gewalt er gebracht worden, beſtimmen die Verſchärfung oder Milderung der Strafe. Wer die Befehle eines Andern ohne Prüfung zu vollziehen verpflichtet iſt, und in der Ausübung ſeiner Amts- oder Berufspflicht geweſen, kann von dem fremden Staate nur als Feind, aber nicht als Verbrecher behandelt werden.

§. 201. *b.*

6) Entführung und Nothzucht beziehungsweiſe.

Entführung und Nothzucht würden eigentlich hiehergehören, wofern ſie nicht wegen ihrer nahen Verbindung mit den Fleiſchesverbrechen mit denſelben zugleich abgehandelt werden müſsten.

§. 202.

7) Verletzung des Hausrechtes.

Niemand darf in eines Andern Wohnung oder andern Aufenthalt wider deſſen Willen eindringen, oder darin bleiben, als in ſofern er eine Befugniſs dazu hat. Auch ohne des Andern Willen darf dieſes Eindringen nur geſchehen, wenn eine dergleichen Befugniſs dazu vorhanden iſt, oder die Genehmigung des Andern vernünftiger Weiſe zu vermuthen war. Die Strafbarkeit der Beleidigung wird durch Verletzung des Hausrechts vergröſsert. Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 252 *ſq.*

Von dem Anſuchen um die Erlaubniſs zum Eintritt durch Anklopfen.

§. 203.

§. 203.

Körperliche Verletzungen gehören, insofern sie durch Gewalt bewirkt worden, unter die Gewaltthätigkeiten; da sie aber auch, wie z. B. die Vergiftung, ohne Gewalt geschehen können, und der Zweck, ob sie auch den Lebensverlust beabsichtigen oder nicht, zwischen ihnen einen grossen Unterschied macht, so ist ihnen unter den materiellen Verbrechen ein besondrer Ort angewiesen worden.

8) Von körperlichen Verletzungen beziehungsweise.

§. 204.

Täuschungen sind nur als ungebührliche Anmassungen oder schädliche Handlungen strafbar; noch strafbarer werden sie durch Verletzung des Eides. Weil aber Betrug, Fälschung und Meineid aus Eigennutz begangen zu werden pflegen, und auch die Strafe dieser Verbrechen sich meistentheils darauf bezieht, so ist die ausführlichere Behandlung derselben bis zu den Beeinträchtigungen des Eigenthums aufgespart worden.

III. Von Täuschungen überhaupt.

Zweites Kapitel.

Von materiellen Verbrechen überhaupt.

§. 205.

Da die Natur der materiellen Verbrechen durch den Zweck bestimmt wird, so muss dabei vorzüglich

lich auf den beabſichtigten oder wirklich verurſachten Schaden Rückſicht genommen werden.

§. 206.

Vorſätzliche Verletzungen der Ehre, des Körpers und des Vermögens Andrer ſind allemal ſtrafbar. Grobe Fahrläſſigkeit zieht, wenn dadurch ein Andrer an Leib oder Leben beſchädiget worden, auſser dem Schadenserſatze auch Strafe nach ſich; geringere Verſchuldung *(culpa levis vel leviſſima)* nur, wenn zugleich die Pflicht gegen den Staat oder ein Polizeygeſetz verlezt worden, oder wenn die Geſetze wegen der Gröſse des Nachtheils für das gemeine Weſen eine beſondre Aufmerkſamkeit erfordern.

Denn im Fall einer bloſsen Fahrläſſigkeit iſt keine dem Geſetz entgegenſtrebende Kraft zu beſürchten, da der Trägheit ſchon durch die Furcht vor dem Schadenserſatze entgegengewirkt wird. Nur da, wo es auf Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ankommt, muſs den Staatsbürgern eine beſondre Aufmerkſamkeit zur Pflicht gemacht werden. Hiemit ſtimmt das preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 511. 512. überein. Das römiſche Recht ſcheint wenigſtens das geringe Verſehen von der Strafe zu befreien. §. 5. *Inſt. de lege Aquilia.*

§. 207.

Da die bürgerliche Geſellſchaft auch als eine Perſon betrachtet wird, und gleich andern Perſonen Beleidigungen ausgeſezt iſt, dieſe Beleidigungen aber durch die beſondre Pflicht gegen den Staat näher modificirt werden, ſo müſſen zuerſt die Privatverbrechen abgehandelt werden.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Verletzungen der Ehre.

D. A. D. Weber über Injurien und Schmähschriften. 2 Abtheil. Schwerin 1794.

§. 208.

Unter der Ehre im weitesten Sinne begreift man 1) die *absolute Achtung*, welche jeder Mensch als solcher fordern kann; 2) die *besondre Achtung*, welche sich auf die einem Menschen eigne Fähigkeiten und Fertigkeiten bezieht, und 3) die *bürgerliche Ehre* d. i. diejenige Achtung, welche die bürgerliche Gesellschaft allen ihren Mitgliedern, oder gewissen Klassen derselben, oder gewissen Personen zugesichert hat *a*). Die besondre Achtung ist das Resultat der Urtheile Andrer über uns, und kann, weil einem Jeden freisteht, sein Urtheil zurückzunehmen, nicht als etwas, was dem Beurtheilten eigenthümlich zugehört, betrachtet werden. Aber die absolute und bürgerliche Ehre sind unverletzlich, so weit nicht jemand durch seine eigne unerlaubte Handlung den Andern nöthiget, seinem Rechte ohne Schonung der Ehre des Andern gemäss zu handeln, oder in sofern er nicht durch den Staat selbst der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden. Insofern die besondre Ehre unter die Mittel gehört, ohne welche jemand seine rechtmässigen Zwecke nicht erreichen kann, muss der Staat ihn bei dem rechtmässigen Gebrauch derjenigen Mittel schützen, wo-

1) Begriff der Injurie.

wodurch die befondre Ehre erworben und erhalten werden kann.

a) Da die bürgerliche Gefellfchaft ihre Mitbürger auch beim Genufs der abfoluten Achtung fchützen mufs, fo wird unter der bürgerlichen Ehre im Gegenfatz der *gemeinen Ehre* auch die abfolute Achtung begriffen (Preufs. Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 578.); unter der gemeinen Ehre aber wird alsdenn das Refultat aus den Urtheilen Andrer über den Werth einer gewiffen Perfon, und alfo der Genufs der befondern Achtung verftanden.

§. 209.

Das lateinifche Wort: *Injuria*, wird eben fo wie das deutfche Wort: *Beleidigung* ganz allgemein von jeder Verletzung der Zwangspflichten gegen andre gebraucht, aber beide Ausdrücke werden befonders denjenigen unrechtmäfsigen Handlungen beigelegt, welche fich auf die Ehre des Beleidigten beziehen *(L.* 1. *D. de injur. et famofis libellis)*, weil es Handlungen find, welche entweder die Abwefenheit der dem Andern fchuldigen Achtung vorausfetzen oder die Verletzung der Ehre des Andern zur Abficht oder Folge haben. Nimmt man auf den Mangel der Achtung als Grund der Beleidigung Rückficht, fo können viele Verbrechen zugleich als Injurien angefehen werden, deswegen rechnet man die Angriffe auf den Körper zu den Injurien. Unter Injurien verfteht man alfo alle unerlaubte Handlungen, welche zugleich als Ehrenkränkungen betrachtet werden.

§. 210.

§. 210.

Zum Thatbeſtande der Injurie gehört 1) eine unerlaubte Handlung, 2) daſs dadurch die Ehre des Andern verlezt, oder doch eine ſolche Verletzung der Ehre beabſichtiget worden ſey, oder dabei ein Mangel der ſchuldigen Achtung zum Grunde gelegen habe. 2) *corpus delicti.*

Ob es zum Thatbeſtande der Injurie gehöre, daſs ſich der Beleidigte die Beleidigung zu Gemüth gezogen habe?

§. 211.

Da zu jeder Injurie eine unerlaubte Handlung gehört, und nicht jede Handlung, wodurch ein Andrer an ſeiner Ehre gelitten hat, für unerlaubt gehalten werden kann (§. 208.), ſo muſs die Injurie entweder eine ſonſt unerlaubte Handlung in ſich begreifen, oder in einer Verletzung der abſoluten oder bürgerlichen Ehre beſtehen. Wird durch die Handlung nur die beſondre Ehre eines Menſchen angegriffen, ſo kann dies nur alsdann eine Injurie ſeyn, wenn es eine *Verläumdung* (*calumnia*) iſt, d. i. eine wiſſentlichfalſche Behauptung einer Thatſache, welche, wenn ſie wahr wäre, den, von dem ſie geſagt wird, ſtrafbar machen, oder ſein bürgerliches Verkehr hindern, oder ihn den Andern, mit welchen er in Verbindung ſteht, verächtlich machen würde. (*beſchimpfen*)

§. 212.

Wenn auch die Abſicht zu verläumden nicht klar iſt, ſo iſt doch die Aufforderung des Urtheilenden,

lenden, dafs er fein Urtheil rechtfertigen folle, nicht felten das einzige Mittel, die Ehre von der Gefahr, in welche fie durch das Urtheil des Andern gerathen ift, zu retten. Dies ift befonders der Fall bei Urtheilen, welche fich auf Thatfachen gründen, von deren Wahrheit oder Unwahrheit die Richtigkeit des Urtheils abhängt. Infofern alfo nicht eine Pflicht des Urtheilenden die Beweismittel zurückzuhalten, gedacht werden kann, kann der Staat ihn auf Antrag des Beurtheilten, anhalten, die Thatfache, worauf fich fein Urtheil gründet, kund zu machen. Wo es aber blos auf Schlüffe oder auf allgemeinbekannte Thatfachen ankommt, bedarf es diefer Aufforderung nicht, weil der Beurtheilte auch ohne diefelbe den Ungrund des gegenfeitigen Urtheils zeigen kann. Daher die Freiheit des Urtheils über Kunft- und Geifteswerke.

§. 213.

Die Verbrechen verlieren dadurch, dafs fie fich auf Ehre beziehen, die Natur der Verbrechen überhaupt nicht, und es laffen fich alfo culpofe Verbrechen denken, wodurch die Ehre eines Andern leidet. Infofern aber kein andrer Grund vorhanden ift, die Handlung für unerlaubt zu halten, als weil fie eine Verletzung der Ehre ift, mufs man dabei die *Abficht zu beleidigen* (*animus injuriandi*, *L. 3. §. 1 et 2. D. de injur. L. 34. pr. de O. et A.*) vorausfetzen, weil fich ohne diefe

böfe

böse Absicht weder eine Verläumdung, noch eine solche Handlung denken läfst, welche die Verletzung der dem Andern schuldigen Achtung zum Grunde hat. Es kann aber auch der Mangel der boshaften Absicht den, der an seiner Ehre gelitten hat, nicht hindern, sich der zu Rettung seiner Ehre nothwendigen Mittel zu bedienen (§. 212). Hiemit stimmt das preufs. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 540. 586. 587. überein.

So läfst sich der berühmte Streit entscheiden, in wiefern *animus injuriandi* bei jeder Injurie vorhanden seyn müsse? So läfst sich *Westphal* (Kriminalrecht, Anmerkung 80. pag. 305.) mit *Webern (l. c.* Abtheilung 1. pag. 44 *sq.)* und dieser mit sich selbst *(l. c.* pag. 93. 128. 46. 48.) vereinigen.

§. 214.

Insofern die Aufdringung unangenehmer Vorstellungen oder Empfindungen die Einschränkung der Freiheit des Andern zum Zwecke, oder die Nichtachtung seines absoluten oder bürgerlichen Werths zum Grunde hat, kann die Absicht, zu kränken, als Absicht zu beleidigen *(animus injuriandi)* betrachtet werden.

Wenn *Weber* a. a. O. pag. 65. Anmerk. 3. Bedenken trägt, Handlungen, welche blos in der Absicht, Andre zu kränken, vorgenommen werden, als Injurien zu betrachten, so denkt er sich den Fall, wo die Absicht zu kränken weder die Einschränkung der Freiheit des Andern zum Zwecke, noch die Versagung der schuldigen Achtung zum Grunde hat. Wenn aber einer von beiden Fällen existirt, kann die absichtliche Verursachung der Seelenleiden eben

so

so wenig, als der körperlichen Schmerzen erlaubt seyn. Es muſs auch die Absicht zu kränken als eine Untergattung des *animi injuriandi* deswegen angenommen werden, weil sonst das Ausschimpfen unter vier Augen, wobei die Ehre des Geschimpften nicht leiden würde, nicht für eine Injurie gelten könnte, und weil sonst der Vorwurf eines wahren Verbrechens mit Schimpfworten begleitet, erlaubt seyn würde. Nur in sofern den Seelenleiden widerstanden, oder ihre Wirkung gehindert werden kann, sind sie von den körperlichen verschieden.

§. 215.

Wenn die Absicht, Andre ohne erlaubten Zweck zu kränken, oder sie ohne Recht zu beschimpfen klar ist, so ist die in dieser Absicht unternommene Handlung oder Aeuſserung strafbar, wenn auch die beleidigende Aeuſserung wahr wäre, oder die Ehre des Beleidigten dadurch wirklich nicht gelitten hätte oder nicht hätte leiden können.

Wäre es nothwendig, daſs die Ehre des Injuriirten gelitten haben müſste, so würden diejenigen, deren Ehre festgegründet ist, zu keiner Injurienklage berechtiget seyn. Uebrigens stimmt mit dem obigen Grundsatze das preuſs. Gesetzbuch *l. c.* §. 540. 545. 546. 548. 553 ff. überein.

§. 216.

Existirt kein andrer Grund, die Handlung für unerlaubt zu halten, als weil sie die dem Andern schuldige Achtung verlezt hat, oder seine Ehre hat verletzen sollen, so ist der Thatbestand vollständig, sobald das geschehen ist, was gedacht wer-

werden muſs, um anzunehmen, daſs jemand gekränkt oder beſchimpft worden ſey. Dieſe Vollſtändigkeit des Thatbeſtandes der Injurie überhaupt kann vorhanden ſeyn, wenn auch nicht alles, was nach der Abſicht des Injurianten geſchehen ſollte, oder was den Thatbeſtand einer gewiſſen Klaſſe von Injurien ausmacht, vollendet worden.

§. 217.

Wenn aber auch die Ehre des Andern wirklich gelitten hat, ſo iſt doch nur insofern eine Injurie vorhanden, als die Handlung nach §. 213. für eine Beleidigung gehalten werden muſs. Dieſe kann aber gerügt und geſtraft werden, wenn auch der Mangel der Abſicht der Ehrenkränkung den Begriff der Injurie ausſchlieſst. *L.* 5. *C. de injur. L.* 15. §. 13. *D. de injur. L.* 21. §. 7. *D. de furtis.*

Hieraus folgt aber nicht, daſs jede unerlaubte Handlung auch als eine Injurie angeſehen und beſtraft werden müſſe. *Weber l. c. pag.* 95 *ſq.*

§. 218.

Um zu beurtheilen, ob eine Injurie vorhanden ſey, muſs die Handlung in ihrem ganzen Zuſammenhange und mit allen ihren Umſtänden betrachtet werden. Wird eine Thatſache behauptet, deren Zutritt zu den übrigen die Abſicht zu beleidigen, begründen oder ausſchlieſsen würde, ſo muſs der, welcher ſich darauf beruft, darüber Beweis führen.

§. 219.

§. 219.

Handlungen, welche nur in der Abſicht Andre zu kränken oder zu beſchimpfen unternommen zu werden pflegen, gehören unter die an ſich beleidigenden Handlungen und gründen die Vermuthung, daſs die Abſicht zu beleidigen vorhanden gewesen ſey. Erhellet nun eine dergleichen an ſich beleidigende Handlung, ſo muſs der, welcher Umſtände behauptet, woraus ſich der Mangel der böſen Abſicht, oder die Befugniſs zu der Handlung ergeben würde, dieſe Umſtände beweiſen.

Da die Sache, ſo wie ſie da liegt, in Anſehung gewiſſer Thatſachen klar, in Anſehung andrer zweifelhaft ſeyn kann, ſo bedurfte es der Sätze, welche in dieſem und dem vorhergehenden §. enthalten ſind. Auch dürfte gegen die ſogefaſste Beſtimmungen der Einwurf *Webers* a. a. O. pag. 71 *ſq.* nicht anwendbar ſeyn. Es muſs jedoch ſorgfältig auf den Inhalt des §. 211. Rückſicht genommen werden.

§. 220.

Die Befugniſs, Andern Verweiſe zu ertheilen, oder über ihr Betragen die Aufſicht zu führen, die Abſicht zu belehren, oder ſein Recht zu vertheidigen, kurz jede Befugniſs und jede Pflicht zu der Handlung, welche von dem Andern als Beleidigung betrachtet wird, ſchlieſst auch bei übrigens an ſich beleidigenden Handlungen die Vermuthung, daſs eine Injurie vorhanden ſey, aus. Es kann aber das, was an ſich erlaubt war, durch Ueberſchreitung der Grenzen oder durch Misbrauch des Rechts zur Injurie werden.

Hie-

Hiemit ſtimmt das preuſs. Geſetzbuch in Anſehung der Injurien der Obrigkeiten, fiskaliſchen Bedienten, Aeltern, Vormünder, Lehrer, Dienſtherrſchaften und andrer Vorgeſetzten, wie auch der Geiſtlichen am angef. O. §. 552—559. und *P. II. T.* 2. §. 86—91. *T.* 5. §. 76 f. §. 97. 132. 145. 185. *T.* 7. §. 227 f. *T.* 8. §. 298 f. §. 356 f. *T.* 11. §. 78. 83 ff. überein.

§. 221.

Nur ſo weit die hinzugefügte Proteſtation oder Bedingung unter den vorwaltenden Umſtänden die ſonſt unbefugte Handlung rechtmäſsig macht oder die Abſicht zu beleidigen ausſchlieſst, kann darauf Rückſicht genommen werden. Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 546. 547.

Die meiſten Rechtslehrer widerſprechen zwar (Quiſtorp *l. c.* §. 307), aber ſie verwechſeln die Fälle, wo ſich jemand einer an ſich beleidigenden Handlung ſchuldig gemacht oder einen zur Bezeichnung der Verachtung beſtimmten Ausdruck gebraucht hat, mit dem beſcheidnen Urtheile über ein nur bedingungsweiſe behauptetes Factum und mit einer zweideutigen Aeuſserung, welche durch die hinzugefügte Proteſtation einen beſtimmten, die Injurie ausſchlieſsenden Sinn erhält.

§. 222.

Iſt die Handlung an ſich unerlaubt, oder iſt die Form der Aeuſserung auch ohne Rückſicht auf den Inhalt beleidigend, ſo kann die Wahrheit des darin enthaltenen Vorwurfs den Begriff der Injurie noch nicht ausſchlieſsen. Hiemit ſtimmt das preuſsiſche Geſetzbuch am a. O. §. 548 f. überein. Unziemliche Scherze ſind als Zeichen der Ver-

Verachtung, oder als Verletzungen der Pflicht, mit Ernst zu handeln, strafbar.

§. 223.

3) Personen, welche injuriiren und injuriirt werden können.

Wer überhaupt Verbrechen begehen kann, kann sich auch einer Injurie schuldig machen. Es können daher auch diejenigen, gegen welche sonst eine Klage nicht stattfinden würde, gestraft oder doch gezüchtiget, auch können diejenigen, welche die Aufsicht über sie haben, wegen Duldung des Unfugs belangt werden.

§. 224.

Gegen Beleidigungen kann ein Jeder Schutz fordern; und obgleich Stand und Verhältniss die Befugniss, Andre als Injurianten zu belangen, einschränken, so kann doch keinem, selbst nicht dem Ehrlosen, der Schutz gegen Beleidigungen Andrer versagt werden.

Auch dem Ehrlosen kann die absolute Achtung nicht entzogen werden, und sogar die bürgerliche hat er nicht ganz verlohren, so lange der Staat noch Pflichten von ihm fordert.

§. 225.

Korporationen und Gemeinden können so wenig injuriiren, als injuriirt werden; es kann aber das, was von einer ganzen Gesellschaft gesagt worden, von den Vorstehern oder Mitgliedern derselben, theils als unmittelbare, theils als mittelbare Injurie unter den gehörigen Einschränkungen gerügt werden.

§. 226.

§. 226.

Der Beleidiger ist dem an seiner Ehre Beleidigten zur Genugthuung verpflichtet. Aufser dem Schaden, welchen der Beleidigte an seinem Vermögen erlitten hat, und welcher durch die Schadenklage, besonders aus dem aquilischen Gesetze gerügt wird *a*), muss auch der vorige Zustand in Rücksicht auf die Ehre so viel als möglich wieder hergestellt werden. Als eines Mittels dazu bedienten sich die alten Römer *b*) und Deutschen *c*) der Wiedervergeltung, welche durch einen dem Beleidigten zu erlegenden Preis abgekauft wurde. An die Stelle der gemissbrauchten Taxen *d*) trat in der Folge die *ästimatorische Klage*, über deren noch jeztfortdauernde Anwendbarbeit gestritten wird *e*). Zu Vermeidung der mit dieser Klage verbundenen Willkühr ist die Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung eingeführt worden. Das preussische Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 584—595 braucht die *Ehrenerklärung* nur als ein Mittel, die Vermuthung der Ehrenkränkung zu entfernen, und hat statt derselben und statt der Abbitte (welche zwar zu Abwendung härterer Ahndung freiwillig geleistet, aber nicht erzwungen werden darf) richterlichen Verweis (welcher wegen öffentlicher Beleidigungen bei offenen Thüren der Gerichtsstube, in Gegenwart zweier oder dreier Standesgenossen des Beleidigten, und bei erschwerenden Umständen sogar knieend empfangen wer-

4) rechtliche Folgen der Injurie.

den mufs) und Ehrenerklärung von Seiten der Obrigkeit eingeführt.

a) *L. 7. §. 1. D. de injur. et fam. libell.*

b) Gefetze der *XII* Tafeln. *tab. 7.*

c) *Lex Salica Tit.* 31. Sächfifches Landrecht. *L. II. art.* 16.

d) *A. Gellii Noct. Att. XX.* 1.

e) *Henrici Bodini diff. de abufu aeftimationis et moderationis injuriarum. Weber l. c.* Abth. 2. pag. 10 f.

§. 227.

Hauptfächlich dient die Strafe, ob fie gleich zur öffentlichen Genugthuung gehört, nicht blos zur Befriedigung der Rachfucht, fondern auch zur Wiederherftellung der gekränkten Ehre, weil fie eine öffentliche und vorzüglich wirkfame Erklärung ift, dafs der Beleidigte mit Unrecht an feiner Ehre angegriffen worden, und diefen als eine des öffentlichen Schutzes würdige Perfon darftellt.

Diefe Folge hat freilich die Strafe nicht, wenn Angriffe auf einen Ehrlofen, blos zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate beftraft werden. Die Gröfse der Strafe im Verhältnifs gegen das Verbrechen dient zugleich als Merkmal der vorzüglichen Würdigkeit des Beleidigten und daher mufs die Strafe, welche auf die Beleidigung eines Ehrlofen folgt, verhältnifsmäfsig nur geringe feyn.

§. 228.

Nach dem gemeinen Rechte ift die Strafe der Injurien unbeftimmt, weil die peinliche Gerichts-Ordnung nicht von blofsen Injurien handelt, und das römifche Recht kein die Injurien überhaupt betref-

betreffendes Strafgesetz enthält. Deswegen hat *Weber* am a. O. Abtheil. 2. S. 92 und 93 vorgeschlagen, den im preussischen Gesetzbuche enthaltenen Maasstab der willkührlichen Strafen auch ausser den preussischen Staaten zum Grunde zu legen.

Wenn mit der Injurie nicht ein andres Verbrechen verbunden ist, so findet die Bestrafung des Injurianten ohne vorgängigen Antrag des Beleidigten nicht statt. (*Weber l. c.* S. 79 – 93.) Dies versteht sich aber nur, wenn die Injurie nicht des bösen Beispiels wegen als Stöhrung der öffentlichen Ruhe gestraft werden muss. Daher werden die Realinjurien von Amtswegen gerügt, jedoch mit Ausnahme derer, welche zwischen Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, oder auch zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 649 f.

§. 229.

Obgleich auch der Geringste gegen Beleidigungen Andrer, auch der höchsten Personen, geschüzt werden muss, so macht doch der Stand des Beleidigers und des Beleidigten in der Strafe insofern einen Unterschied, als die bürgerliche Ordnung verschiedene Grade der öffentlichen Achtung erfordert, und die Empfindlichkeit der Beleidigung sowohl, als der Strafe von dem Unterschiede der Erziehung, Lebensart und Gesellschaft,

mit der man lebt, abhängt. Auch die Umſtände, unter welchen, und der Ort, wo die Beleidigung vorgefallen iſt, beſtimmen die Gröſse des daraus entſtehenden Nachtheils für den Beleidigten und für das gemeine Weſen, mithin auch den Grad der Strafbarkeit. Vorzüglich aber muſs auf die beſonderen Verhältniſſe zwiſchen dem Beleidiger und Beleidigten, und auf die Veranlaſſung der Beleidigung Rückſicht genommen werden. Uebrigens treten die gewöhnlichen Verſchärfungs- und Milderungsgründe der Strafe ein. Beſonders wird im preuſsiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 643 f. die Strafe der Injurie zwiſchen Militär- und Civilperſonen verdoppelt, welche noch einmal verdoppelt wird, wenn die Militärperſon bei der Beleidigung im Militärdienſte begriffen geweſen. Wer ſich nach ausgeſtandener Strafe der angethanen Beſchimpfung rühmt, muſs dieſe Strafe noch einmal erdulden. Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 641.

Vom Irrthum ſ. *Weber* am a. O. Abth. 1. S. 81 f. Von Beleidigungen aus Liebe *id.* S. 80. 94. Anm. *b.*

§. 230.

Die Erben des Beleidigten können die von ihm angeſtellte Klage fortſetzen, in Anſehung der noch nicht angeſtellten Klage finden die Grundſätze von den mittelbaren Injurien ſtatt. — Gegen die Erben des Beleidigers findet ebenfalls die Fortſetzung der Injurienklage ſtatt; aber Widerruf und Abbitte kann, *Lauterbachs a*) Widerſpruchs ungeachtet, von ihnen nicht verlangt werden. Auch

trift

trift sie keine andre als die bereits zuerkannte Geldstrafe. Unstatthaft ist die *Cumulation* der ästimatorischen Klage mit der Klage auf Abbitte und Widerruf, der Klage auf Privatbusse und auf öffentliche Strafe. (*Weber l. c.* Abth. 2. pag. 100 — 124.).

a) *Diss. de actione injuriarum recantatoria. Tübing.* 1654, *in ejusd. differt. Vol.* 1. *n.* 1.

Inwiefern eine ungegründete Injurienklage oder ein übertriebener Antrag für eine Injurie zu halten sey? *L.* 43. *D. de injur. Weber l. c.* S. 124 -- 128.

§. 231.

Die Injurien bestehen entweder in der Aeusserung des Urtheils selbst, wodurch die Ehre verletzt wird, oder in einer Handlung, welche den Mangel der schuldigen Achtung zum Grunde hat. (§. 213.). Letztere könnte man *Injurien dem Grunde nach* oder *materielle Injurien* (*injurias ex re vel materiales*), erstere aber *formale Injurien* (*injurias formales*) nennen. Bei erstern kommt die Absicht, in welcher das Urtheil geäussert wird und der Inhalt des Urtheils selbst in Betrachtung; bei letztern kommt es nicht sowohl auf die eigentliche Bedeutung der Worte und den Inhalt der Aeusserung, sondern allein darauf an, ob etwa die Handlung schon an sich, oder als Aeusserung der Verachtung, welche dabei zum Grunde liegt, unerlaubt sey. Bei erstern kann die Wahrheit des Urtheils das Urtheil selbst rechtfertigen, bei letztern liegt die Strafbarkeit der Handlung in der Art, wie das Urtheil geäussert worden, und sie wird also durch die Wahrheit des Urtheils nicht gehoben.

5) *Verschiedene Arten der Injurien.*

Die

Die Injurien dem Grunde nach find meiftentheils Realinjurien, aber nicht immer, weil es auch wörtliche Injurien giebt, welche darunter gehören, z. B. wenn der Untergebene den Vorgefezten mit den Worten: *du Krüppel!* anredet. Hier kann das Urtheil: der Vorgefezte ift ein Krüppel, wahr feyn und die Injurie bleibt doch. Es kommt aber hier nicht auf den Inhalt des Urtheils, fondern nur auf die Urfache an, warum es geäufsert worden.

§. 232.

Die Injurien pflegen in Verbal- oder vielmehr fymbolifche Injurien im allgemeinen Sinne, und in Realinjurien eingetheilt zu werden; es ift aber beffer, Verbal-fymbolifche Injurien im engern Sinne und Realinjurien zu unterfcheiden.

Verbalinjurien find folche, welche durch mündlich ausgefprochene, gefchriebene oder gedruckte Worte gefchehen.

Vorfätzliche Thätlichkeiten, wodurch die Perfon des Beleidigten felbft, oder deffen, in welchem er beleidigt worden, gewaltfam behandelt oder deffen Körper verletzt wird, find *Realinjurien*, infofern fie eine Verletzung der Ehre zur Abficht oder Folge haben. Andre Zeichen der Geringfchätzung, fie mögen in Handlungen oder Unterlaffungen, Tönen oder Geberden, in Gemählden, Kupferftichen oder in andern finnlichen Darftellungen beftehen, find unter der Benennung der *fymbolifchen Injurien* begriffen. Preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 569 f.

Weber hat am a. O. Abtheil. 1. S. 17 f. diefelbe Eintheilung angenommen; er rechnet aber zu den Realinjurien auch die Verletzungen des Eigen-

genthums und Besitzes. Weil aber diese Handlungen, wie er selbst S. 102 ff. bemerkt, nicht an sich Injurien sind, als Zeichen der Verachtung aber unter die symbolischen gehören; es auch nützlich ist, die Injurien, welche die Person selbst angreifen, als die strafbarsten von den andern zu unterscheiden; so ist es wohl am besten, wenn man es bei der Definition des preuss. Gesetzbuches bewenden läst.

§. 253.

Die Injurien werden ferner in *mittelbare* und *unmittelbare* eingetheilt. *Activmittelbar* sind sie, wenn der Beleidiger die Beleidigung durch einen Andern verübt hat; *passivmittelbar*, wenn die Beleidigung zwar zunächst einen Andern, aber vermittelst desselben auch den Dritten getroffen hat. Gewöhnlich werden unter mittelbaren Injurien nur die passivmittelbaren verstanden. — In sofern die Beleidigung mittelbar die Lebenden trift, können auch die Beleidigungen der Todten gerügt werden. Soll die bloſse Eigenschaft des Erben dazu hinreichen, so muſs die Beleidigung erst nach dem Tode des Unmittelbarbeleidigten erfolgt seyn. (*L.* 13. *pr. de injur. Leyser ad Pand. sp.* 546. *m.* 1.) Vormünder klagen für ihre Pflegbefohlne; Aeltern, Ehemänner und Herren können mittelbar in ihren Kindern, Weibern und Gesinde beleidigt werden; (*L.* 1. §. 3. *L.* 7. §. 10. *L.* 17. *D. de injur.*) Auch der Bräutigam wird in seiner Braut beleidigt (*L.* 15. §. 24. *de injur.*) Der Mittelbarbeleidigte kann klagen, wenn auch der Unmittelbarbeleidigte die Injurie nicht rügt. Hiemit

mit ſtimmt das preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 564 — 568. überein; ſiehe auch *Weber l. c.* Abtheil. 1. S. 20. S. 191 f. Abtheil. 2. S. 100 ff.

§. 234.

Unter *ſchweren Injurien* werden vorzüglich Realinjurien und ſolche ſymboliſche und Verbalinjurien verſtanden, wodurch jemand öffentlich oder von ſeinen Untergebenen oder ſonſt unter erſchwerenden Umſtänden beſchimpft, beſonders wenn er dadurch des bürgerlichen Schutzes unwürdig erklärt, oder ſein bürgerliches Verkehr dadurch gehindert worden. Die Realinjurien werden wiederum in geringe und ſchwere eingetheilt, je nachdem ſie mit merklicher Beſchädigung des Körpers verbunden ſind oder nicht. Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §§. 576 — 583. 628. 637 — 639.

§. 235.

6) Von Verbal-injurien.

Die Verbalinjurien können ſowohl formale als materiale Injurien ſeyn. Die *formale Verbalinjurie* beſteht in einem der Ehre des Andern nachtheiligen Urtheile. Soll ein dergleichen Urtheil eine Injurie ſeyn, ſo muſs dadurch die abſolute oder die bürgerliche Ehre verlezt worden ſeyn. Iſt nur die beſondre Ehre des Andern angegriffen worden, ſo kann auch der gröſte Nachtheil, welcher für den Andern daraus entſteht, keine Injurienklage begründen, wofern die Aeuſserung nicht zugleich als eine materiale Injurie betrachtet werden kann, (§. 208. 211.) oder eine Verläumdung

(*ca-*

(*calumnia*) enthält. Es wird aber auch durch das bloſse Urtheil, daſs jemand als Menſch oder Bürger ſeine Pflicht nicht erfüllt habe, die dem Menſchen und Bürger gebührende Achtung nur alsdann verlezt, wenn dieſes Urtheil unrichtig iſt. Die Einwendung, daſs das Urtheil wahr ſey (*exceptio veritatis*) ſteht daher allen Injurienklagen entgegen, welche auf eine bloſse formale Verbalinjurie gegründet werden. Auch der Irrthum des Urtheilenden befreiet ihn im Falle der blos formalen Verbalinjurie von der Strafe, aber nicht von der Pflicht zur Ehrenerklärung; auch kann im Falle der durch ein grobes Verſehen verlezten abſoluten Achtung oder bürgerlichen Ehre Abbitte gefordert oder ein Verweis erkannt werden. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 586—588. 595.)

Als Rom noch ein Freiſtaat war, konnte wegen eines bloſsen Urtheils niemand belangt werden. *Non omne maledictum convicium erat, ſed id ſolum quod cum vociferatione vel in coetu dictum*, *Ulpianus in L.* 15. §. 11. 12. *D. de injuriis;* und ob gleich *Leyſer in ſpecim.* 548. *med.* 1 bis 5. das Gegentheil zu behaupten ſucht, ſo bleibt doch ſo viel gewiſs, daſs ein *convicium adverſus bonos mores* bei der Injurie vorausgeſezt wurde (*L.* 15. §. 2. *de injur.*); ſo daſs man alſo annehmen kann, daſs eine blos formale Verbalinjurie nicht ſtrafbar war; und wenn gleich unter der Regierung der Kaiſer die Freiheit zu urtheilen mehr eingeſchränkt wurde, ſo iſt doch nirgends das bloſse Urtheil über Privatperſonen eingeſchränkt und nur die Calumnie als ſtrafbar ausgezeichnet worden. *Eum qui nocentem infamavit, non eſſe bonum et aequum ob eam rem condemnari; peccata enim nocentium nota eſſe et oportere et expedire. L.* 18. *pr. de injuriis.*

§. 236.

§. 236.

Die Klage wegen formaler Verbalinjurien pflegt durch die *Provocation ex lege: diffamari* vorbereitet zu werden. Obgleich *L. 5. C. de ingenuis et manumiſſis*, worauf ſich dieſe Provocation gründet, vorausſezt, daſs von der Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung rechtliche Folgen abhängen und ſich alſo dieſes Rechtsmittel nicht immer anwenden läſst, ſo kann es doch dem Beleidigten nicht verſagt werden, wenn er von dem Gegentheil den Beweis ſeiner Behauptung verlangt, geſezt auch, daſs der Richter wegen der concurrirenden materiellen Injurie den Einwand der Wahrheit nicht für zuläſſig halten, oder die Abſicht zu beleidigen mangeln ſollte, weil auch da, wo der Begriff der eigentlichen Injurie mangelt, dennoch dem, welcher an ſeiner Ehre gelitten hat, die Mittel zu ihrer Wiederherſtellung nicht entzogen werden dürfen (§. 208. 212). Es kann aber der Beklagte, wenn keine materielle Injurie hinzugekommen iſt, ſich durch Angabe ſeines Währmannes ſchützen.

Weber l. c. Abtheil. 1. S. 184.

§. 237.

Das eigentliche Mittel, die Ehre des Beleidigten im Falle einer blos formalen Verbalinjurie wieder herzuſtellen, iſt die Ehrenerklärung der Partey, und nach preuſsiſcher Verfaſſung des Richters.

§. 238.

§. 238.

Bei *materialen Verbalinjurien* muſs vorzüglich auf den Grad der dabei zum Grunde liegenden Geringſchätzung, dabei aber auch auf die Gröſse der Achtung, welche der Beleidigte zu fordern berechtiget war, geſehen werden. Die Wahrheit des damit verbundenen Urtheils kann daher die Strafbarkeit der Handlung zwar nicht aufheben, aber doch mindern. Bei der Konkurrenz einer formalen Verbalinjurie kommen die oben §. 235. angeführten Grundſätze zur Anwendung.

§. 239.

Schimpfwörter ſind Ausdrücke, welche zu Bezeichnung der Geringſchätzung oder Beſchimpfung der Perſon beſtimmt ſind. Sie ſind Injurien, wenn ſie auch gar keine Bedeutung haben, oder ein wahres Urtheil enthalten. Auch zur Bezeichnung einer Handlung, welche Verachtung verdient, dürfen keine beſonders zu Geringſchätzung der Perſon beſtimmten Ausdrücke gewählt werden, welche nicht zur Bezeichnung der Handlung erforderlich ſind. Unanſtändige Ausdrücke *(convicia adverſus bonos mores)* gehören in dieſe Klaſſe, wenn die Abſicht, den Andern verächtlich zu behandeln, erhellet. Doch muſs hierbei auf den Stand und das Verhältniſs der Perſon Rückſicht genommen werden.

Vom Anreden in der zweiten und dritten Perſon.

§. 240.

§. 240.

Die blofse Ehrenerklärung genügt bei materialen Verbalinjurien nur infofern ein andrer Grund der Handlung gedacht werden kann. Sie mufs hinzukommen, wenn die materiale Injurie zugleich eine formale enthält. Bei der Konkurrenz der formalen und materialen Verbalinjurie ift die Abbitte zweckmäfsig.

§. 241.

7) fymbolifche Injurien.

Zeichen, Geberden und Handlungen, welche zur Bezeichnung der Geringfchätzung beftimmt find, find den Schimpfwörtern gleichzuachten. Unanftändige Handlungen find, infofern fie zugleich die fchuldige Achtung verletzen, Injurien, wenn fie auch nicht in der Abficht zu beleidigen vorgenommen worden. Es müffen aber blofse Fehler gegen die gute Lebensart nicht mit beleidigenden Unanftändigkeiten verwechfelt werden. (Beiträge zur jurift. Litter. in den preufs. Staaten, Samml. 2. S. 13 f.)

Von Unanftändigkeiten gegen Frauenzimmer.

§. 242.

Die fymbolifche Injurie kann auch in einer blofsen Unterlaffung beftehen, wofern diefe vorfätzlich zur Bezeichnung der Geringfchätzung gefchehen ift.

Was von den Verbalinjurien gefagt worden, läfst fich in der Regel auch auf die fymbolifchen anwenden, meiftentheils aber gehören fie in die Klaffe der materialen Injurien.

§. 243.

§. 243.

Schmähschriften (libelli famosi) sind nach den Begriffen des römischen Rechts schriftliche Injurien, wodurch jemand eines schimpflichen Verbrechens beschuldiget wird. Das römische Recht, zufolge dessen ein Jeder aus dem Volke den Verbrecher anklagte, suchte die Bürger des Staats, vorzüglich aber wohl die Mächtigen, gegen ungenannte Denuncianten zu schützen; daher die Todesstrafe, welche sogar den, der wahre Verbrechen anonymisch denunciirt, treffen soll. *(L. 1 et 10. Cod. Theodos. et L. un. C. de famosis libellis).* Der Art. 110. der P. G. O. hat das römische Recht auf unsre von der römischen abweichende Verfassung unrichtig angewendet und die Verschweigung des Namens zum Merkmale solcher Schmähschriften gemacht. Allein der Reichsabschied von 1577 erfordert dieses Merkmal nicht. Nach dem angeführten Artikel der P. G. O. soll der boshaftige Lästerer mit der Strafe, in welche er den Unschuldiggeschmäheten durch seine böse unwahrhaftige Lästerschrift hat bringen wollen, belegt werden. Dass diese Strafe nicht mehr stattfinde, darin kommen die Rechtslehrer überein *(Koch l. c.* §. 391. *Quistorp* §. 315. *G. I. F. Meister* §. 197). Auch ist die Strenge dieser nach dem römischen Recht gemodelten Verordnung auf unsre Verfassung nicht anwendbar. Gewöhnlich verwechselt man mit diesen Schmähschriften (*libellis famosis*) die Pasquille.

8) *Schmähschriften und Pasquille.*

§. 244.

§. 244.

Das Wesen des *Pasquills* besteht nach dem preuſs. Gesetzbuche a. a. O. §. 572. in der öffentlichen Verbreitung einer schriftlichen oder symbolischen Injurie. Es gehört also unter die vorzüglich strafbaren Verbal- oder symholische Injurien. Die Schwierigkeit, sich gegen einen Unbekannten zu rechtfertigen, vermehrt die Strafbarkeit der Injurie, und meistentheils wird unter einem Pasquill eine solche von einem Unbekannten herkommende Injurie verstanden.

Das preuſs. Gesetzbuch unterscheidet bei dem Pasquill, wie bei jedem Verbrechen, die Unternehmung und die Vollbringung der injuriösen Handlung; bestraft das Pasquill an dem Verfasser, wenn er es selbst oder durch Andre hat verbreiten lassen, mit der höchsten Strafe symbolischer Injurien; hat er aber die Verbreitung desselben nicht selbst veranstaltet, aber doch durch seine Schuld veranlaſst, so wird er mit der mindern Strafe der schweren Injurie belegt. (*l. c.* §. 618. 619.) Ist der Aufsatz gar nicht für das Publikum bestimmt gewesen, aber durch Andre ohne Schuld des Verfassers verbreitet worden, so kann dieser gar nicht als Pasquillant betrachtet werden. Hierdurch hebt sich das Bedenken *Webers* Abtheil. 1. S. 214, welcher übrigens den im preuſs. Gesetzbuch angenommenen Begriff des Pasquills billiget. Was mit dem Pasquill selbst vorgenommen werden soll, verordnet das Gesetzbuch *l. c.* §. 620.

§. 245.

9) *Von Spöttereien und harten Ausdrücken.*

Spott und *harte Ausdrücke*, das sind solche, welche Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen, sind nur insofern Injurien, als sie

ſie die durch bürgerliche Geſetze und durch das beſondre Verhältniſs des Einen zu dem Andern beſtimmte Achtung verletzen, oder die Abſicht, die Perſon zu beſchimpfen, zu erkennen geben. Sie ſind in der Regel minder ſtrafbar, als Schimpf- und Scheltworte. Da Spott oft das einzige Mittel gegen die Thorheit iſt, und böſe Handlungen natürlicherweiſe Unwillen erregen, ſo muſs die unbefugte Abſicht zu beſchimpfen oder zu kränken offenbar ſeyn, wenn Spott und harte Ausdrücke als Injurien betrachtet werden ſollen. Sie ſind aber ſelbſt ohne jene Abſicht ſtrafbar, wo der Ernſt Pflicht iſt, oder das Band der bürgerlichen Geſellſchaft auch die Mäſsigung in den Ausdrücken gegen die Vorgeſezte zur Zwangspflicht erhebt.

Nach dieſen Grundſätzen müſſen auch die Injurien der Schriftſteller beurtheilt werden. *Weber* Abth. 2. S. 163 f.

§. 246.

Alle vorſätzliche unerlaubte Angriffe auf die Perſon oder den Körper eines Menſchen werden, wenn auch die Abſicht zu beſchimpfen nicht dabei geweſen wäre, dennoch als Realinjurien betrachtet, wenn ſie nicht in eine andre Klaſſe von Verbrechen gehören, weil man dabei doch den Mangel der ſchuldigen Achtung vorausſezt. Wenn auch der Körper nicht unmittelbar angegriffen wird, ſo werden doch aus Muthwillen oder in der Abſicht zu kränken aufgedrungene Empfindungen zu den Realinjurien gerechnet, weil ſie die Frei-

10) Von den Realinjurien.

heit

heit der Person einschränken. Je unmittelbarer sie den Körper selbst afficiren, desto schwerer sind sie.

§. 247.

11) Strafe der Injurien nach dem preufs. Gesetzbuche.

I. Strafe der Verbalinjurien

A. der leichtern

1. unter Personen des Bauern- oder geringern Bürgerstandes

Strafarbeit oder Gefängnifs auf 24 Stunden bis drei Tage l. c. §. 607.

2. unter Personen des höhern Bürgerstandes

Gefängnifs auf 8 bis 14 Tage l. c. §. 608.

3. unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen

Gefängnifsstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen; oder bei erschwerenden Umständen auch Festungsarrest bis auf 3 Monate l. c. §. 609.

4. von Personen höhern Standes gegen Geringere

Geldstrafe von 10 bis 30 thlr. oder verhältnifsmäfsiger Arrest l. c. §. 610.

5. von Personen niedern Standes gegen Höhere

vierzehntägige bis vierwöchentliche Strafarbeit l. c. §. 611.

B. Stra-

B. Strafe schwerer Verbalinjurien

1. unter Personen des Bauern- oder geringern Bürgerstandes

 vier bis achttägige Strafarbeit oder Gefängniſs l. c. §. 612.

2. unter Personen des höhern Bürgerstandes

 Gefängniſs von 14 Tagen bis 4 Wochen l. c. §. 613.

3. unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen

 vier bis achtwöchentliche Gefängniſsstrafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände Festungsarrest bis auf 6 Monate l. c. §. 614.

4. von Personen höhern Standes gegen Geringere

 Geldstrafe von 40 — 100 thlr, auch Gefängniſs oder Festungsarrest von 1 — 3 Monaten l. c. §. 617.

5. von Personen niedern Standes gegen Höhere

 Gefängniſsstrafe auf 4 Wochen bis 3 Monate. Unter erschwerenden Umständen aber Schärfung durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse oder Ausdehnung der Zuchthausstrafe bis auf 6 Monate l. c. §. 615. 616.

C. Pasquille

1. unternommene (*attentatum*) d. i. ſolche, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch die Schuld des Verfaſſers im Publicum bekannt geworden,

Strafe ſchwerer Injurien l. c. §. 618.

2. ausgeführte d. i. ſolche, welche ſchon auf Veranſtaltung des Pasquillanten öffentlich verbreitet worden,

die höchſte Strafe ſymboliſcher Injurien l. c. §. 619.

D. Verletzung der Cenſurgeſetze.

Drucker und Verleger der Schandſchriften werden, wenn ſelbige ohne Cenſur gedruckt worden, oder wenn auch dieſe vorhergegangen, die ausgeſtrichenen Stellen aber wieder aufgenommen oder neue Injurien eingerückt worden, dem Verfaſſer gleichgeſtraft. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden kann. Hat der Cenſor entweder wiſſentlich den Druck der Schmähſchrift geſtattet, oder dergleichen Injurien aus Nachläſſigkeit überſehen; ſo erleidet er im erſten Falle die Strafe des Verfaſſers wie auch Entſetzung vom Cenſoramte, im leztern Falle verhältniſsmäſsige Geldſtrafe, Degradation oder Caſſation. *l. c.* §. 618—627.

II. Strafe der Realinjurien

A. der geringern

iſt in der Regel *noch einmal ſo hart* als die der *ſchweren Verbalinjurien l. c.* §. 628.

1. un-

1. unter gemeinen Leuten
 Strafarbeit oder Arreſt auf 8 Tage bis 4 Wochen, allenfalls bei Waſſer und Brodt l. c. §. 629.

2. gegen obrigkeitliche oder häusliche Vorgeſezte
 tritt auf eben ſo lange, als bei Andern Gefängniſsſtrafe ſtattfinden würde, Zuchthausſtrafe, allenfalls mit Schärfung durch Züchtigung, an deren Stelle l. c. §. 630.

3. unter Adlichen und Officieren
 a. wenn ſie nur in Stoſsen oder Werfen oder andern geringen Thätlichkeiten beſtehen
 ſechsmonatlicher bis zweijähriger Feſtungsarreſt,
 b. wegen grober thätlicher Beſchimpfung
 2 — 4jähriger Feſtungsarreſt. l. c. §. 632.

B. Des Anfalls auf öffentlicher Straſse

1. eines Edelmanns gegen einen Andern mit Stock- und Peitſchenſchlägen
 Verluſt aller Standesrechte und Würden und 8 — 10jähriger Feſtungsarreſt l. c. §. 633.

2. auſser dieſem Falle
 2 — 10jährige Feſtungsſtrafe l. c. §. 1207.

C. der ſchweren Realinjurien (ſ. unten §. 255.)

§. 248.

12) *Von der Aufhebung der Verbindlichkeit aus Injurien.*

Verzeihung der Injurie schliesst deren Rüge aus. Dafür aber kann die blosse Höflichkeit nicht geachtet werden, aber wohl, wenn die Injurie lange Zeit ungerügt bleibt. Daher hat das preussische Gesetzbuch *l. c.* §. 659. angenommen, dass die Privatgenugthuung nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen sey, wenn der Beleidigte die Injurie, ohngeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat. *L.* 5. *C. de injur.* bestimmt eine einjährige Frist zur *Verjährung* der Injurie. Es versteht sich aber dies nur von den Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen verfahren darf. *Weber l. c.* Abth. 2. S. 141.

Die *Compensation und Wiedervergeltung* der Injurie hindert nur die Privatgenugthuung, hebt aber auch die öffentliche in den Fällen, wo diese den Antrag der Parteyen voraussezt. Nach dem preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 663. wird die Strafe gegenseitiger Injurien durch die Erwiederung niemals aufgehoben; es wird aber auch hierbei der Fall vorausgesezt, dass die Sache zum richterlichen Erkenntniss gediehen sey.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den körperlichen Verletzungen.

§. 249.

Unter *körperlichen Verletzungen* werden alle Wirkungen verſtanden, vermöge welcher ein Theil des menſchlichen Körpers entweder in ſeinen Verrichtungen geſtöhrt, oder deſſen Verluſt verurſacht, oder das Leben eines Menſchen in Gefahr geſezt worden. *Aeuſserliche körperliche Verletzungen* ſind diejenigen, welche allein durch eine von auſsen angebrachte Gewalt erklärbar ſind. Unter *Wunden* verſteht man eigentlich friſche blutige Trennungen der weichen Theile des menſchlichen Körpers. Sie können, wenn ſie auch an ſich nicht gefährlich ſind, durch Verblutung tödtlich werden, und ſind oft weniger gefährlich, als Brüche, Riſſe, Quetſchungen, Erſchütterungen und Verrenkungen. Die gewöhnliche Folge der Verletzung iſt Entzündung, welche in Eiterung oder in Brand übergeht; leztrer iſt beſonders dem Leben gefährlich.

§. 250.

Tödtlich ſind die Verletzungen, inſofern ſie als Urſachen des darauffolgenden Todes betrachtet werden. Sie ſind *mediciniſch betrachtet* entweder

1) *ſchlechterdingstödtlich (vulnus abſolute lethale)*, inſofern eine zum Leben nöthige Verrich-

richtung durchaus und ohne Hoffnung, wiederhergestellt zu werden, gestört worden.

2) *An und für sich tödtlich (vulnus per se lethale)* sind die Wunden, welche zwar bisweilen durch die Kunst, aber nie durch die Natur geheilt werden;

3) *zufälligtödtlich (vulnus per accidens lethale)*, welche nur durch einen unvorhergesehenen, mit der Verletzung nicht nothwendig verbundenen Zufall tödtlich wurden.

4) *Individuelltödtlich* sind Verletzungen, wenn die Tödtlichkeit derselben in einer besondern Beschaffenheit des Verlezten überhaupt oder zur Zeit der Verletzung gegründet ist.

5) *Allgemeintödtlich* sind sie, wenn ihre Tödtlichkeit nicht in einer solchen besondern Beschaffenheit ihren Grund hat.

Metzgers gerichtliche Arzneywissenschaft §. 60. *Plouquet* über die gewaltsamen Todesarten §. 10—14.

§. 251.

Juristisch betrachtet sind die Verletzungen

1) *schlechterdingstödtlich*, wenn die Handlung, wodurch die Verletzung geschehen ist, zusammengenommen mit den zur Zeit der That unverkennbaren Umständen die hinreichende Ursache des Todes enthält;

2) *Zufälligtödtlich*, wenn noch etwas hinzugedacht werden muſste, um den Tod als Wirkung der Verletzung zu betrachten.

Dar-

Darauf, ob die Wunde unter andern Umſtänden hätte geheilt werden können oder nicht, kommt es bei der Entſcheidung der Frage: ob der Tod eine Folge der Verletzung geweſen ſey? nicht an. Es iſt genug, wenn unter den vorhandenen Umſtänden der Tod nothwendig erfolgen muſste. Daher kommen die Wunden, welche nur zuweilen durch die Kunſt geheilt werden können (*vulnera per ſe lethalia* §. 250. no. 2.), juriſtiſch nur inſofern in Betrachtung, als der Mangel der Hülfe auf andre als des Thäters Rechnung kömmt. Es iſt aber nichts deſtoweniger des Arztes Pflicht, auf dieſe Beſchaffenheit der Wunden Rückſicht zu nehmen, damit der Richter beurtheilen könne, welchen Einfluſs ſie auf die Strafbarkeit der Handlung habe.

§. 252.

Zu den Wirkungen der Handlung, wodurch die Verletzung geſchieht, gehören auch die Folgen der ſie begleitenden Umſtände; und ſie werden zugerechnet, inſofern ſie von dem Verletzenden vorausgeſehen worden, oder vorausgeſehen werden konnten. Ob alſo gleich individuelltödtliche Wunden mediciniſch betrachtet unter die ſchlechterdingstödtlichen gehören, ſo ſind ſie es doch juriſtiſch betrachtet nur inſofern, als dieſe Beſchaffenheit vorausgeſehen worden, oder vorausgeſehen werden konnte. Inſofern dieſe Folgen wirklich vorausgeſehen worden, ſind ſie als vorſätzlich verurſacht zu betrachten.

§. 253.

Iſt die Wunde mit der Abſicht zu tödten zugefügt, oder auch ohne die Abſicht des Thäters tödtlich geworden, ſo finden die Geſetze vom Tod-

ſchla-

ſchlage Anwendung. Verletzungen, welche in kein andres Verbrechen einſchlagen, werden in der Regel als Realinjurien behandelt. Beſtehen ſie aber in Verſtümmelungen, anhaltenden Verunſtaltungen oder in ſolchen Beſchädigungen des Körpers, welche einen auch nach der Kur fortdauernden Einfluſs auf die Geſundheit haben, oder mit Lebensgefahr verbunden waren, ſo werden ſie unter den *körperlichen Verletzungen im engern Sinne* begriffen.

Der Zweikampf kann erſt nach der Lehre vom Todſchlage mit Nutzen behandelt werden.

§. 254.

Körperliche Verletzungen müſſen nach Verhältniſs der böſen Abſicht und des darauf erfolgten Uebels beſtraft werden, und es kann ſogar die nächſte nach der Todesſtrafe eintreten.

Von Blutrunſten ſ. *Struben* in den rechtlichen Bedenken Theil 1. Bd. 173.

Obgleich einige Rechtslehrer behaupten, daſs in dieſem Falle ſogar die Todesſtrafe eintreten könne, ſo wird doch dabei die Concurrenz eines andern Verbrechens vorausgeſezt. *Koch l. c.* §. 425. *Quiſtorp* §. 335.

§. 255.

Nach dem preuſsiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 630 — 640 und 796 — 800. werden ſolche Verletzungen, die als ſchwere Realinjurien betrachtet werden können, mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf 2 oder 3 Jahre belegt, wenn der Beſchädigte völlig wiederhergeſtellt worden. Härtere

tere Strafe tritt bei Realinjurien der Untergebenen gegen ihre Vorgesezten, wie auch zwischen Personen vom Adel- und Officierstande ein. Beabsichtigte der Thäter eine Verstümmelung, oder Verunstaltung, oder einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit, so kann diese Strafe bis auf sechs Jahr verlängert werden. Sechs bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe tritt ein, wenn der Beschädigte zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden.

§. 256.

Vorsätzlichverursachter Verlust des Vernunftgebrauchs, dessen Wiederherstellung zweifelhaft ist, zieht die Strafe des Schwerdtes nach sich. Ist ein solcher anhaltender Wahnsinn durch eine nicht vorsätzliche Verschuldung veranlaſst worden, so tritt diejenige Strafe ein, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt. Ist der unheilbare Wahnsinn durch Liebestränke veranlaſst worden, so findet acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt. (Preuſs. Gesetzbuch *l. c.* §. 801 — 803.)

§. 257.

Auch Verletzungen aus grober Fahrläſsigkeit werden willkührlich bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn diese Nachläſsigkeit mit der Verletzung eines Polizeygesetzes verbunden gewesen. Nach dem preuſs. Gesetzbuche *l. c.* §. 777 — 781 findet alsdann einmonatliche bis zweyjährige Gefängniſs-

oder

oder Feftungsftrafe ftatt. War diefe Fahrläffigkeit mit Vernachläffigung befondrer Amts- oder Berufspflichten verbunden, fo wird der Verbrecher dadurch zur ferneren Führung feines Amtes oder Gewerbes unfähig. War der Schade ohne Verletzung eines Polizeygefetzes durch grobe Fahrläffigkeit veranlaft worden, fo foll nach Bewandnifs der Umftände körperliche Züchtigung oder Gefängnifsftrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre eintreten.

Die Polizeygefetze zur Verhütung der Befchädigungen am Leben und an der Gefundheit, fiehe am a. O. des preufs. Gefetzbuches §§. 692—776.

§. 258.

Wenn das Verbrechen in einer körperlichen Verletzung befteht, mufs die Unterfuchung derfelben durch Sachverftändige befchleuniget, die Heilung unter öffentlicher Auffìcht beforgt und im Falle des darauf erfolgten Todes die medicinifche Unterfuchung erneuert werden. Die Mittel und Werkzeuge der Verletzung müffen aufbewahrt und ihre Zweckmäfsigkeit durch Sachverftändige beurtheilt werden.

§. 259.

Selbftbefchädigung.

Obgleich Befchädigung feiner felbft den Gewiffenspflichten zuwider ift, fo zieht fie doch eine bürgerliche Strafe nur infofern nach fich, als dadurch eine Zwangspflicht gegen den Staat oder gegen Andre verlezt wird.

Licet enim etiam fervis naturaliter in fuum corpus faevire. L. 9. ∫. 7. D. de peculio.

§. 260.

§. 260.

Vorsätzliche Verstümmelung seiner selbst, um sich zur Erfüllung seiner Bürger- und Berufspflichten untauglich zu machen, ist strafbar und hat nach §. 802. am a. O. des preuss. Gesetzbuches öffentliche körperlich Züchtigung und ein- bis dreijährige Festungsstrafe zur Folge. Auch bei den Römern wurde nach *L.* 38. §. 12. *de poenis* und *L.* 6. §. 7. *de re militari* der Selbstmord der Soldaten einer Desertion gleichgeachtet.

§. 261.

Durch den *Selbstmord* kann dem Staate das, was ihm gebührt, nicht entzogen werden. Hierin stimmt das römische Recht (*L.* 3. *pr. et* §. 1. *D. de bonis eorum qui ante sententiam*, und *L.* 1. *et* 2. *de bonis eorum qui sibi mortem*) mit der peinlichen Gerichtsordnung art. 135. überein, und aus der preussischen *Declaratoria* vom 7ten März 1747 ergiebt sich, dass die bis dahin gebräuchlichen Strafen des Selbstmordes nicht mehr stattfinden sollen. Dies bestätigt das Gesetzbuch *l. c.* §. 803 — 805, woselbst dem Selbstmörder kein ehrendes, aber auch kein schändendes Begräbniss bestimmt wird, es wäre denn, dass der Selbstmord in der Absicht, sich einer infamirenden Strafe zu entziehen, wäre unternommen worden.

§. 262.

Wenn ein von einer Weibsperson unternommener Selbstmord ihrer Leibesfrucht nachtheilig geworden wäre, so würde eine gemilderte Strafe des geflissentlichen Misgebährens eintreten. Wer Andre mordet, um hingerichtet zu werden, ist gewöhnlich seelenkrank und wird unter genauer Aufsicht lebenslang eingesperrt.

Uebrigens siehe §. 294.

Fünftes Kapitel.
Von Tödtungen.

Erster Abschnitt.
Von Tödtungen überhaupt.

§. 263.

Die Verursachung des Todes eines Menschen ohne rechtlichen Grund, heisst *Todschlag im weitern Sinne*. Der Todschlag kann zufällig (*homicidium casuale*), oder von Seiten des Tödtenden verschuldet, und diese Verschuldung vorsätzlich (*homicidium dolosum*) oder ein blosses Versehen (*culposum*) seyn. *Vorsätzlicher Todschlag im eigentlichen Verstande* sezt eine böse, d. i. eine pflichtwidrige feindselige Absicht voraus. Ist die Tödtung mit vorherüberlegtem pflichtwidrigem feind-

feindſeligen Vorſatze geſchehen, ſo wird ſie *Mord*, auſſer dieſem Fall aber ein *bloſſer Todſchlag (homicidium ſimplex)* genannt, wofern nicht beſondere Umſtände hinzutreten, welche einen ſolchen Todſchlag beſonders ſtrafbar darſtellen.

Man pflegt das *homicidium qualificatum* und *ſimplex* einander entgegenzuſetzen, und begreift denn unter erſterm ſowohl den geſetzlich ausgezeichneten Todſchlag, als alle Arten des Mordes. Beſſer iſt es, man unterſcheidet Mord und Todſchlag, und ſodann wieder den qualificirten Mord und Todſchlag von dem gemeinen. —

Obgleich Hinterliſt und eigennützige Abſicht Merkmale eines überlegten Todſchlags ſind, ſo kann doch der Begrif des Mordes nicht, dem *art.* 137. der P. G. O. zuwider, darauf eingeſchränkt werden, und wenn einige ſogar den Meuchelmord zum Todſchlage rechnen, ſo iſt dies offenbar dem Sprachgebrauch entgegen, nach welchem das Wort: *Murder* oder *Mörder* vorzüglich einen Meuchelmörder bezeichnet. Mit meiner Theorie ſtimmen die engliſchen Geſetze überein; *Blackſtone L. IV. c.* 14.

§. 264.

Jeder lebende Menſch, ohne Unterſchied der Nation *a*), des Standes, des Alters *b*), und der Geſundheit *c*), iſt Gegenſtand des Todſchlages.

a) Auch *Zigeuner und Verbannte* dürfen, obgleich ältere Geſetze (ſ. die Kammergerichtsordnung *P. II. T.* 9. §. 3. Reichsabſchied von 1589. Reichspolizeyordnung von 1577. *tit.* 77.) das Gegentheil verordnen, nicht getödtet werden, nachdem beſſere Polizey jene harten Geſetze überflüſſig gemacht hat. *cf de Boehmer ad CCC. art.* 150. §. 3.

b) Auch

b) Auch *ungebohrne Leibesfrüchte* nicht, wovon weiter unten.

c) Obgleich nach römischen Recht an *Misgeburten* und *Hermaphroditen* kein Todschlag begangen werden konnte, (*Livius* XXVII. 39. XXXI. 12. und *L.* 14. *D. de statu hominum*) so erfordern doch die Rechtsgelehrten eine vorhergehende obrigkeitliche Anzeige. Auch könnten den Hermaphroditen, wenn es dergleichen geben sollte, die Rechte der Menschheit nicht abgesprochen werden. Nach dem Preuss. Gesetzbuche *P. I. T. I.* §. 17. 18. sollen auch Misgeburten am Leben erhalten werden.

Auch der Umstand, dass der Getödtete dem Tode nahe gewesen sey, hebt die Strafe des Todtschlages nicht auf; doch wird der, welcher dem Entleibten die erste tödtliche Wunde beygebracht hat, als der eigentliche Todschläger betrachtet. Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 833. 835. 845. Hiermit stimmt auch *Quistorp l. c.* §. 217. überein.

§. 265.

Nicht nur der, welcher die physische, sondern auch der, welcher die moralische Ursache von dem Tode eines Andern gewesen, wird als Todschläger betrachtet. Auch durch negative Handlungen kann der Todschlag geschehen.

§. 266.

Die *Anzeigen eines begangenen Todschlages* sind mancherley. In dem *art.* 33. der P. G. O. werden folgende Anzeigen als genugsam aufgeführt:

1) wenn jemand um dieselbe Zeit, als der Mord geschehen, verdächtigerweise mit blutigen Kleidern oder Waffen gefunden worden;

2) wenn

2) wenn er des Ermordeten Habe genommen, verkauft, vergeben, oder noch bey sich hat, und den daraus entstehenden Verdacht nicht durch glaubliche Anzeigen oder Beweise abzulehnen vermag.

Von den Anzeigen eines in einem Auflaufe Erschlagenen handelt der *art.* 34.

§. 267.

Zum *Thatbestande (corpus delicti)* des Todschlags gehört der Tod eines Menschen als Wirkung einer unerlaubten menschlichen Handlung. Es wird also dazu erfordert:

1) der Tod eines Menschen, 2) die Handlung eines andern Menschen, als Ursache davon, 3) dass diese Handlung unerlaubt sey.

§. 268.

Dass ein Mensch wirklich zu Tode gekommen sey, muss erhellen, wenn ein Todschlag vorausgesetzt werden soll. Ist der Körper des Entleibten nicht zu haben, so muss der Tod des angeblich Entleibten durch andre Beweise, wozu das eigne Geständniss des Todschlägers nicht hinreicht, ausser Zweifel gesetzt werden. Erhellet jedoch aus den kundbaren Umständen auch der Grund, warum der Leichnam nicht aufzufinden sey, und dass der angeblich Getödtete seit der Zeit des angeblich vollzogenen Todschlages fehle, so kann ein übrigens vollständiger Beweis sogar zur ordentlichen Strafe genügen. Auch würde unter solchen Umständen

das

das eigene Geständniss des Thäters, wenn es wahrbefundene Umstände enthielte, die kein Unschuldiger also sagen und wissen konnte, zu dessen Verurtheilung hinreichen. Der Beweis, dass der Verbrecher die Spuren der That vertilgt habe, vertritt, wenn nicht andre Umstände das *corpus delicti* ungewiss machen, (Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 961. 964.) dessen Ausmittelung.

cf §. 101 — 103. dieses Lehrbuchs und die *Annalen* der Gesetzg. und Rechtsgel. Bd. 10. S. 126. 360. f. Bd. 7. S. 35.

§. 269.

Um die Todesursache auszumitteln, muss der Leichnam, sobald es möglich ist, von einem vollständig besetzten Kriminalgerichte mit Zuziehung der Aerzte besichtiget werden. (*Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin* 1780.). In der Regel ist ausser der äusserlichen Besichtigung auch die innerliche nöthig, und es müssen zu diesem Ende ausser den drey Haupthöhlen des Körpers: Kopf, Brust und Bauch, auch die Rückmarkshöhle, der Schlund, der Hodensack und andre Gliedmassen, die mehrere wichtige Theile verbergen, zergliedert werden. Zuweilen ist jedoch die Eröfnung mehrerer Höhlen unnöthig. (Metzgers gerichtliche Arzneyw. §. 24.) Die P. G. O. spricht zwar in *art.* 149. von einem oder mehrerern Wundärzten, es muss aber nach der jetzigen Lage der Umstände der Medikus, welchem ein Chirurgus zugeordnet zu werden pflegt, die

die Hauptperſon machen, und man bedient ſich hiezu des Kreis- oder Stadtphyſici und des Kreis- oder Stadtchirurgi. Der Arzt, welcher die Kur des Getödteten beſorgt hat, kann mit Nutzen zugezogen werden, wenn ein anderer Arzt die Handlung dirigirt.

Obgleich der *art.* 149. der P. G. O. nur den Fall, wo jemand im Getümmel getödtet worden, vor ſich zu haben ſcheint, (*Koch l. c.* §. 722.), ſo iſt doch die Obduction oder Unterſuchung des Leichnams in jedem Falle nützlich, ſelbſt dann, wenn der Tod ſogleich auf die Handlung erfolgt iſt. Nach dem preuſſiſchen Edict vom 19. Dezember 1755. war zwar zum Vortheil der Gerichtsobrigkeiten im Königreich Preuſſen beſtimmt, daſs die Obduction nur erforderlich ſey, wenn *de lethalitate vulneris* ein Zweifel wäre; nachdem aber das Edict vom 30 Oktober 1789, indem es die Regimentschirurgos zur Sektion verſtattet, die Laſt der Gerichtsobrigkeit erleichtert hat, fällt der Grund jener Verordnung hinweg. Daſs über die Obduction ein Protokoll aufgenommen werden müſſe, verordnet das Edict vom 11 Junius 1756; auſſerdem wird von den Aerzten noch ein beſonderer Befundbericht (*viſum repertum*) den Gerichten übergeben.

§. 270.

Bey Beſichtigung des Leichnams müſſen zwar alle Umſtände, welche ſowohl die Exiſtenz des Verbrechens überhaupt, als die Schuldbarkeit des Inculpaten insbeſondere betreffen, erwogen werden, und es iſt daher nützlich, die bey der Obduction zugezogenen Aerzte von allen Umſtänden der That zu unterrichten, und darüber mit ihnen Rückſprache zu halten. Es muſs jedoch der

N Arzt

Arzt in feinem Gutachten das, was er allein aus dem Zuftande des Leichnams und aus Gründen feiner Kunft fchliefst, von dem forgfältig abfondern, was er aus der Erzählung des Inkulpaten oder fonft aus den Acten genommen hat, damit das, was zur Competenz des Arztes und des Richters gehört, auch in der Folge defto beffer unterfchieden werden könne.

So läfst fich das, was *Metzger* a. a. O. §. 27. bemerkt, mit dem dafelbft in der Anmerkung beurtheilten Refcript vom 8. März 1790. vereinigen.

Wie es beym Widerfpruch der Sachverftändigen zu halten fey?

§. 271.

Befonders mufs bey Unterfuchung der Frage: inwiefern die Handlung des Inkulpaten als Todesurfache zu betrachten fey? das, was fich aus der Ausfage des Inkulpaten, oder fonft aus den Acten ergiebt, von dem abgefondert werden, was fich aus der blofsen Befchaffenheit des Leichnams und der Werkzeuge der Verletzung, welche mit der Verletzung zu vergleichen find, offenbart.

Was bey Vergiftungen insbefondere zu bemerken fey, wird unten vorkommen. — Von den kritifchen Tagen in Beziehung auf den *art.* 147. der P. G. O.

§. 272.

Es ift ftreitig, ob in dem Falle, wenn die Abficht zu tödten eingeftanden, die zu diefem Ende befchloffene Handlung ausgeführt, und der Tod wirklich darauf erfolgt ift, diefer als eine nothwen-

wendige Folge jener Handlung mit Gewisheit ausgemittelt seyn müsse, oder ob dazu blosse Wahrscheinlichkeit genüge. Weder *L.* 1. §. 17. *D. de quaest.* noch der *art.* 6. der P. G. O. erfordern das erste. Wenn es auch schon des Richters Pflicht ist, nach möglichster Gewisheit zu streben, so muss doch in Fällen, wo es gewiss ist, dass der Verbrecher alles gethan habe, was zur Ausführung seines bösen Vorsatzes diente, der blos die physische Wirkung betreffende Zweifel nicht die Veranlassung werden, den Richter in den Augen des Publici, welches blos nach der gesunden Vernunft urtheilt, einer pedantischen Subtilität, oder wohl gar Partheylichkeit verdächtig zu machen.

Die Gründe für beyde Meynungen findet man in den *Annalen* der Ges. und Rechtsgel. Bd. 10. S. 351. 360. ff.

§. 273.

Auch die vermuthliche Absicht des Thäters kann bey Vergleichung der Verletzungen mit den dazu angewendeten Mitteln und Werkzeugen, und durch Untersuchung der übrigen Umstände, auch der Zeit und des Orts, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit gefunden werden. Man unterscheidet tödtliche und nichttödtliche Werkzeuge; allein darauf: ob der Verfertiger des Werkzeuges es schon zum Tödten bestimmt habe, kommt es nicht an, sondern nur darauf: in welcher Absicht es von dem Inkulpaten gebraucht worden. Auch ein zum Tödten bestimmtes Werkzeug, als Flinte und Degen, kann

auf eine nicht tödtliche Art gebraucht werden. Wenn also die Frage ist: ob die Absicht zu tödten, aus dem Gebrauche des Werkzeuges zu folgern sey? so ist zu erwägen: 1) ob das Werkzeug in der Art, wie es gebraucht worden, zum Tödten vorzüglich geschickt sey; 2) ob es auf eine Art gebraucht worden, bey welcher eine andre Absicht, als die zu tödten, gedacht werden könne; 3) ob es auch zu einem andern Zwecke beihändig war, oder nur in der Absicht zu tödten oder zu verwunden, herbeygeschaft worden.

cf. Annalen der Ges. und Rechtsgel. Bd. 4. S. 74. f.

§. 274.

Da zum Thatbestande des Todschlages eine unerlaubte Handlung gehört, so muss auch schon bey der Erhebung des *Corporis dilicti* darauf: ob die den Tod veranlassende Handlung erlaubt oder unerlaubt gewesen sey, Rücksicht genommen werden, weil aus der Richtung der Wunde und den übrigen Umständen darauf: ob der Verletzte etwa der angreifende Theil gewesen sey, geschlossen werden kann.

Annalen der G. u. R. Bd. 8. S. 133.

§. 275.

Bey der sobald als möglich anzustellenden Untersuchung des Thatbestandes muss nicht allein der Leichnam, sondern auch die Stelle, wo er gelegen, und der Ort, wo das Verbrechen angefangen und vollbracht worden, besichtiget, die ganze Lage

ge des Orts genau bemerkt, erforderlichenfalls der Inkulpat an den Ort felbft geführt und dafelbft vernommen werden. Es mufs jedoch der Inkulpat, noch ehe er an den Ort geführt wird, zur umftändlichen Erzählung des ganzen Herganges der Sache angehalten werden, damit man um fo viel ficherer daraus abnehmen könne, ob ihm Umftände, die kein Anderer, als der Thäter wiffen kann, bekannt find. Auch ift eine unvermuthete Hausfuchung bey dem Inkulpaten nützlich.

§. 276.

Die Tödtung Anderer wird durch eine rechte Nothwehr entfchuldigt. Was §. 35 — 38. gefagt worden, ift auch auf die Tödtung Anderer zur Selbftvertheidigung anzuwenden. Wer alle Erforderniffe der Gefetze erfüllt, hat eine rechte ganz entfchuldigte Noth- und Gegenwehr (*moderamen inculpatae tutelae*) für fich. Sind diefe Erforderniffe nicht vollftändig nachgewiefen, fo ift ein *Excefs des Vertheidigungsrechtes* (*exceffus moderaminis inculpatae tutelae*, *moderamen deculpatae tutelae*, *tutela culpabilis*) vorhanden, welcher nach gemeinem Rechte, je nachdem er fich mehr oder weniger dem böfen Vorfatze oder der blofsen Schuld (*culpa*) nähert, willkührlich beftraft wird. Hat fich jemand wirklich im Stande der Nothwehr befunden, und nur die Grenzen derfelben überfchritten, fo wird in der Regel nur blofse Schuld angenommen, und auf diefen Fall hat das preuffifche Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 820. zwey bis vier-

jäh-

jährige Festungsstrafe bestimmt. Man unterscheide jedoch die Nothwehr mit Lebensgefahr Andrer ohne die Absicht zu tödten, von der vorsätzlichen Tödtung zur Nothwehr. Die bloſse Vertheidigung der Person durch Mittel, welche jeden Angreifenden abschrecken sollen, ohne Angrif, d. i. ohne bestimmte Richtung dieser Mittel auf gewisse Theile des Angreifenden, ist nur in denjenigen Fällen unerlaubt, wo es der Widerstand ist. War jedoch ein gelinderes Vertheidigungsmittel möglich, so wird der gestraft, welchem die Wahl eines gefährlicheren zugerechnet werden kann. *Annalen* der Ges. und Rechtsgel. Bd. 8. S. 79 f.

Im leztern Falle kommt dem Todschläger nach der Theorie *Carpzovs P. I. qu.* 18. *no.* 16. zwar das *moderamen defensionis*, aber nicht *inculpatae tutelae* zu statten.

§. 277.

Vorsätzliche Tödtung sezt 1) einen unberechtigten Angrif, 2) Gefahr des Lebens, Leibes oder der Ehre, 3) eine blos durch Tödtung mögliche Rettung voraus. Daſs der Angrif unvermuthet sey, ist nicht schlechterdings nothwendig, obgleich auſser diesem Falle sich in einem wohleingerichteten Staate nicht leicht eine rechte Nothwehr denken läſt. Eben so wenig ist es nothwendig, daſs der Angegriffene den ersten Streich abwarte; es ist genug, wenn die Gefahr dringend und auf andre Art unabwendbar war. Ist der unrechtmäſsige, gefährliche und unvermuthete Angrif erwiesen, so werden die übrigen Erfordernisse

der

der Nothwehr beim Mangel andrer Beweise vermuthet. P. G. O. art. 141. 144. Das preusfische Gesetzbuch erlaubt *l. c.* §. 517—524. die Nothwehr in allen Fällen, wo die Hülfe des Staats den Schaden weder abwenden, noch den vorigen Zustand wiederherstellen kann, selbst zum Schutze des Besitzes.

§. 278.

Wer durch unerlaubte Handlungen den lebensgefährlichen Angrif des Andern veranlafst hat, kann sich zwar auf keine entschuldigte Nothwehr berufen, es wird aber wegen einer solchen verschuldeten Nothwehr (*tutela culpabilis*) eine aufserordentliche Strafe erkannt. Daher bleibt der Urheber des Wortstreits (*auctor rixae*) strafbar, wenn er auch nicht der Urheber der Thätlichkeiten (*auctor pugnae*) ist; er kann aber, weil er durch Injurien sein Leben nicht verwirkt hatte, nur als ein fahrläfsiger Todschläger bestraft werden *a*). War die Flucht ohne Verfehlung des Zwecks der Nothwehr möglich, so ist der, welcher sie unterlassen hat, strafbar. P. G. O. art. 142. Preufs. Gesetzbuch *l. c.* §. 523.

a) Einem vorsätzlichen Todschläger gleich achtet ihn *Koch l. c.* §. 452.

§. 279.

Zu Vertheidigung Andrer und wenn es auch nur ihr Vermögen betreffen sollte, ist nach Anleitung des art. 150. der P. G. O. die Tödtung Andrer erlaubt. Das preusfische Gesetzbuch gedenkt

zwar

zwar am a. O. §. 517. nur der Vertheidigung der Seinigen und der Mitbesitzer, macht aber doch im §. 782. die Rettung Andrer aus Wasser- Feuer- oder Lebensgefahr, besonders aus der Hand der Räuber zur Pflicht und es versteht sich von selbst, dass sie, wenn sie dabei selbst in Gefahr gerathen, das Recht der Nothwehr ausüben können. Auch der bei der Selbstvertheidigung zufällig veranlasste Tod eines Unschuldigen kann durch die Nothwehr entschuldigt werden. P. G. O. art. 145.

Inwiefern das Vertheidigungsrecht gegen Vorgesezte und Aeltern stattfinde?

§. 280.

Ein eigentliches Recht zu tödten kann nur aus dem Befehl der Obrigkeit oder aus dem Rechte der Selbstvertheidigung entspringen. Ehemann und Vater werden im Falle des beim Ehebruche der Ehefrau oder Tochter begangenen Todschlages nur durch den gerechten Schmerz entschuldiget oder im Falle der Entführung durch das Vertheidigungsrecht gerechtfertiget.

L. 24. D. *ad leg. Juliam de adulteriis.* P. G. O. art. 142. 150. Quistorp *l. c.* §. 460. *de Boehmer ad* CCC. *art.* 150. §. 1. — Was L. 1. C. *quando liceat unicuique sine judice* wegen Tödtung der nächtlichen Diebe verordnet, kann nur insofern gelten, als das Recht der Nothwehr eintritt.

§. 281.

Der blosse, aber vorsätzliche Todschlag (*homicidium dolosum simplex*) wird in der Regel mit dem Schwerdte, der Mord mit dem Rade bestraft.

P.

P. G. O. art. 137. Preufs. Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 806. 826.

Wenn nicht ein gefetzlich ausgezeichneter Mord eintritt, fo wird die Strafe des Rades von oben vollzogen. Die Verfchärfung der Todesftrafe gefchieht durch Schleifung zur Richtftätte, und bei der Strafe des Schwerdts durch Flechtung des Körpers auf das Rad.

Zweiter Abfchnitt.

Vom blofsen Todfchlage.

§. 282.

Der *blofse, aber vorfätzliche Todfchlag* (§. 263.) fezt Handlungen oder Unterlaffungen voraus, welche in der pflichtwidrigen feindfeligen Abficht, einen andern Menfchen zu befchädigen, unternommen worden, und auf welche deffen Tod nach dem gewöhnlichen allgemein, oder dem Thäter befonders bekannten Laufe der Dinge folgen mufste und wirklich erfolgt ift. Unter diefen Umftänden ift die *Abficht zu tödten* entweder *eingeftanden*, oder fie wird aus diefen Umftänden *nur vermuthet*. Im erftern Falle ift nicht immer ein Mord vorhanden, weil der *Vorfatz* zwar *gewifs*, aber doch *nicht überlegt* feyn kann. Für *überlegt* ift der Vorfatz zu halten, wenn der Thäter fich des *Zwecks feiner Handlung und der Mittel dazu deutlich bewufst* war. Mangelt es an diefem

sem deutlichen Bewusstseyn und ist also eine vorsätzliche, aber nicht boshafte (§. 122.) Tödtung vorhanden, so trift den Thäter nach dem art. 137. der P. G. O. und §. 806. *l. c.* des preussischen Gesetzbuches die Strafe des Schwerdts. Es bestimmt nemlich die P. G. O. am a. O. den Begrif des Todschlages so, dass sie den *Todschlag aus Jähheit und Zorn* dem vorsätzlichen muthwilligen Morde entgegensezt. Weil nun dem Zornigen das deutliche Bewusstseyn der Mittel und Zwecke mangelt, so kann ein solcher Todschläger nur auf die obige angegebene Weise von dem Mörder unterschieden werden. — Um den Mörder vom Todschläger zu unterscheiden, hat man auch den Unterschied zwischen dem *direkten* und *indirekten Vorsatz zu tödten* aufgestellt; doch waren die Begriffe, welche man sich von dem indirekten Vorsatze zu tödten machte, nicht übereinstimmend. Man sezt dabei gewöhnlich 1) eine feindselige Absicht, Andre zu verletzen, 2) eine Handlung, welche den Tod nothwendig nach sich ziehen muſste, 3) Umstände, unter welchen es unmöglich ist zu zweifeln, dass der Thäter diesen Erfolg vorausgesehen habe, voraus. Alle diese Merkmale treffen in der vorsätzlichen gesetzwidrigen, aber nicht boshaften Tödtung zusammen. Man erfordert überdies noch zu dem indirekten Vorsatz die Gewissheit, dass der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt habe. Davon enthält aber die P. G. O. nichts, weil ein Zorniger sich den

Zweck seiner Handlung undeutlich vorstellen kann, und überdies der Mangel dieser Absicht unter den vorherangeführten Umständen nicht anders als aus der eignen Angabe des Verbrechers geschlossen werden könnte, dieser aber meistentheils selbst nicht weiss, was er sich bei der Handlung gedacht oder nicht gedacht habe. Daher vermuthet das preuss. Gesetzbuch zwar aus den oben in der Definition des Todschlags angeführten Umständen die Absicht zu tödten, schliest aber doch die Todesstrafe aus, sobald dennoch aus den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich wird, dass der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt habe. (*l. c.* §. 811 — 815.) Dies würde auch nach der P. G. O. angenommen werden müssen, weil nicht vorausgesezt werden kann, dass die Todesstrafe auch da, wo die Absicht zu tödten gemangelt habe, eintreten solle, zumal da die P. G. O. art. 146. derer, welche aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit jemanden entleiben, besonders erwähnt, und also in art. 137. ein vorsätzlicher Todschlag vorausgesezt werden muss.

Der Fehler, welcher der Theorie vom indirekten Vorsatz überhaupt eigen ist, dass nemlich unter dem indirekten Vorsatze verschiedene von einander wohlzuunterscheidende Fälle begriffen werden, macht auch ihre Anwendung auf die Lehre vom Todschlage gefährlich. (§. 123.)

Nettelbladt de homicidio ex intentione indirecta commisso. Halae 1756.

de Böhmer in observ. ad Carpzov. qu. 1. *obs.* 2. und *in Medit. ad CCC. art.* 137.

Kielsches Magazin Bd. 1. St. 3. Bd. 2. St. 3.

Eschen-

Eschenbach progr. de dolo indirecto homicidarum. Rostoc. 1787.

Püttmann in Miscellaneis. Lips. 1793. *Cap.* 33.

August von Hoff über Verbrechen aus indirekter Absicht. Berlin 1791.

Annalen der Gesetzg. und Rechtsgel. Bd. 2. S. 92 — Bd. 3. S. 52 — Bd. 4. S. 70 — Bd. 9. S. 359 — Bd. 12. S. 185 f.

§. 283.

Wenn der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur *wahrscheinlich* vorausgesehen hat, welches vermuthet wird, wenn ihm die Gefahr unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen seyn konnte, so hat er die Strafe des Schwerdts verwirkt. Wer sich eines zum Tödten bestimmten *Werkzeuges* auf eine zu diesem Zwecke dienliche Weise, oder eines andern Werkzeuges so bedient, wie es nur zum Tödten gebraucht zu werden pflegt, hat die Vermuthung, dass er die durch ihn verursachte Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich. (Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 813. 814.) In allen diesen Fällen wird jedoch die Todesstrafe ausgeschlossen, wenn *dennoch die Abwesenheit der Absicht zu tödten* erhellet. (§. 282.)

Man pflegt zwar dem Kriminalrichter zur Pflicht zu machen, dass er sich besonders da, wo es auf Lebensstrafe ankomme, seinen Vermuthungen nicht überlassen solle, und man hat Recht, wenn man ihn gegen seine eigne Scharfsichtigkeit mistrauisch macht. Aber man bedenke auch auf der andern Seite, dass Absichten überhaupt nur vermuthet werden können, und dass sogar das Geständniss der Absicht nur insofern recht-

rechtliche Wirkung haben könne, als man vermuthet, der Verbrecher habe die Wahrheit ſagen können und wollen.

§. 284.

Bei dem eigentlichen Todſchlage muſs allemal der wirklich erfolgte Tod vorausgeſezt werden, weil dabei aus der Wirkung auf die Abſicht zu tödten als die Urſache geſchloſſen wird. Eben deswegen muſs daher auch bei dem Todſchlage der phyſiſche Zuſammenhang zwiſchen der Handlung und dem Tode als ihrer Wirkung, gewiſſer ſeyn als im Falle des Mordes. (§. 271. 275 f.)

§. 285.

Iſt der Tod eine mittelbare, nicht vorausgeſehene Folge der Handlung, ſo kann die Todesſtrafe nicht erkannt werden. Hätte der Getödtete durch rechtszeitige Hülfe gerettet werden können, der Thäter hat ihn aber hülflos gelaſſen, ſo iſt er, wenn er die darausentſtehende Gefahr vorausſehen muſste, als Todſchläger zu beſtrafen. Dies folgt nicht nur aus dem obenaufgeſtellten Begrif des Todſchlages, ſondern iſt auch in dem preuſs. Geſetzbuche *l. c.* §. 818. ausdrücklich verordnet, wo zugleich §. 819. beſtimmt iſt, daſs, wenn eine vorſätzlich zugefügte an ſich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden, eine 6 — 10jährige Gefängniſsſtrafe eintreten ſolle.

§. 286.

Gehörte die Handlung, welche den Tod verursachte, unter die gefährlichen d. i. ist der Tod als möglich gedacht worden, oder unter die aus Muthwillen unternommenen, d. i., wurde die Handlung ohne deutliches Bewufstseyn mit Gleichgültigkeit gegen Folgen aller Art gewagt, ohne dafs die oben im §. 282 und 263 angegebenen Bestimmungen vorhanden wären, so würde eine der Todesstrafe nahekommende Strafe zu erkennen seyn. Auf lebenswierige Einsperrung würde jedoch nur erkannt werden können, wenn andre erschwerende Umstände, besonders ein dringender Verdacht vorhanden wäre, dafs darunter der Vorsatz zu tödten versteckt worden. (§. 122. no. 3. 4.)

§. 287.

Gelindere Strafen würden im Falle einer blofsen Schuld (negativbösen Willen, *culpa*) eintreten. Nach der Meinung der Rechtslehrer kann die Strafe eines solchen Todschlages bis zu 10jähriger, auch wohl lebenswieriger öffentlicher Arbeit, oder auch wohl bis zu Staupenschlag, Abhauung der Hand und lebenswieriger Verweisung erstreckt werden. Wo aber eine blofse Schuld klar ist, sind diese Strafen viel zu strenge. Nach dem preufsischen Gesetzbuche würde höchstens zweijährige Festungs- oder Gefängnifsstrafe erkannt werden. (§. 257.)

§. 288.

§. 288.

Wenn in einem Getümmel oder fonft bei einer unter Mehreren vorgefallenen Schlägerei Einer getödtet worden, fo mufs fo viel als möglich die Verfchuldung eines Jeden erforfcht und ausgemittelt werden, inwiefern der Eine oder der Andre vorfätzlich, gefährlich, muthwillig oder durch eine blofse Schuld den Tod des Entleibten verurfacht habe. Läfst fich dies nicht beftimmen, fo follen nach dem Art. 148. der P. G. O. alle, welche dem Entleibten tödtliche Wunden zugefügt haben, als Todfchläger geftraft werden; allein der Gerichtsbrauch fchränkt dies auf den Fall ein, wenn wiederholte Streiche oder andre Umftände eine Abficht zu tödten bei Allen vermuthen laffen. Aufser diefem Falle wird Jeder mit einer aufserordentlichen Strafe belegt. Ift klar, wer zuerft die tödtliche Wunde zugefügt hat, fo ift diefer als der eigentliche Todfchläger zu betrachten. Diefem fcheint zwar *L.* 11. §. 3. *D. ad leg. Aquiliam* entgegenzuftehen, allein dies Gefetz fezt den Fall voraus, wenn bekanntlich der Tod die unmittelbare Folge der lezten Verwundung gewefen, die erftre Verwundung aber einen fo fchleunigen Tod nicht nach fich gezogen haben würde; als in welchem Falle es ungewifs ift, ob nicht vielleicht noch die Heilung der erften Wunde möglich gewefen wäre. Ift der Tod nicht die Folge einer einzelnen, fondern aller Verwundungen zufammengenommen, fo kann keiner mit der ordentlichen Strafe des Tod-

Todschlages belegt werden. Das preuſs. Gesetzbuch *l. c.* §. 844—848. sezt folgendes fest:

Bei einer von Mehrerern vorgenommenen Verwundung werden alle, welche tödtliche Wunden zugefügt haben, nach Verhältniſs ihres bösen Vorsatzes und der Tödtlichkeit des gebrauchten Gewehres mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt; derjenige von diesen aber, welcher sich zuerst eines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen Gewehrs gegen den Entleibten bedient hat, als Todschläger bestraft. In Ansehung derjenigen, welche keine tödtliche Wunden verursacht und an der Schlägerei, ohne Absicht zu tödten, Theil genommen, finden die Gesetze von körperlichen Verletzungen statt.

Auf einen solchen im Getümmel vollzogenen Todschlag bezieht sich eigentlich der art. 149. der P. G. O. Nach dem art. 34. fällt bei einer im Getümmel geschehenen Tödtung der Verdacht vorzüglich auf den, welcher mit dem Entleibten widerwärtig gewesen, sein Messer genommen und auf den Entleibten gestochen, gehauen oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat. Auch ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, durch wessen Werkzeug die tödtliche Wunde wahrscheinlich verursacht worden. (P. G. O. art. 148. 149.)

§. 289.

Das Verbrechen des Todschlages sezt voraus, daſs der Thäter in einer unerlaubten Handlung begriffen gewesen sey. Dies kann von dem, welcher das Züchtigungsrecht hat, nicht gesagt werden,

wenn

wenn er vermöge diefes Rechts dem Andern ein Uebel zufügt. Jenachdem die Ausfchweifung im Gebrauche des Züchtigungsrechtes fich mehr oder weniger einem blofsen Verfehen nähert, oder fich eine Abficht, den Gezüchtigten graufam zu behandeln offenbart, tritt eine gelindere oder härtere Strafe ein. Das preufsifche Gefetzbuch verordnet *l. c.* §. 821—824, dafs wenn der Züchtigende einen Theil des Körpers, aus deffen Befchädigung der Tod leicht erfolgen kann, vorfätzlich verletzt, oder in dem Maafse oder in der Dauer der Züchtigung die Grenzen fo weit überfchritten hat, dafs der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ift, eine fechs - bis zehnjährige Gefängnifsftrafe erkannt werden folle. Sind die vorfätzlichzugefügten Mishandlungen fo befchaffen gewefen, dafs der Tod daraus erfolgen mufste, fo müffen die in Anfehung des Todfchlags gegebenen Regeln beobachtet werden. Der blofe Vorwand des Züchtigungsrechtes mildert die Strafe des Mörders nicht.

Ift zwar keine bei der Züchtigung zugefügte Verletzung an fich tödtlich, entfteht aber aus allen Umftänden zufammengenommen eine dringende Vermuthung der Abficht zu tödten; fo kann auch auf lebenswierige Einfperrung erkannt werden. *Annalen* Bd. 3, S. 3 f.

§. 290.

Wenn Staatsbeamte, befonders Wachen bei Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt Ausfchweifungen begehen, fo finden die im vorigen §. gegebenen Vorfchriften Anwendung. Preufs. Gefetzbuch l. c. § 825.

§. 291.

Wegen besondrer Pflichten gegen den Verlezten wird die Strafe verschärft (§. 336 f.) Sie wird nicht nur aus den im §. 172 f. angeführten Gründen, sondern auch besonders alsdann gemildert, wenn der Getödtete den Thäter zum Zorn gereizt hatte, oder die ernstliche Reue, zusammengenommen mit den übrigen Umständen zu erkennen giebt, dass die übereilte That nicht in einem feindseligen Gemüthe gegründet gewesen. Auch wird durch den art. 137. der P. G. O. die gänzliche Entschuldigung einer von Seiten des andern Theils allein verschuldeten Gemüthsbewegung nicht ausgeschlossen. *Annalen* Bd. 6. S. 229.

Dritter Abschnitt.

Vom Morde überhaupt.

§. 292.

Der mit dem Rade (§. 281.) zu bestrafende Mord (§. 263.) sezt einen *vorherüberlegten pflichtwidrigen feindseligen Vorsatz* zu tödten voraus. Wenn also entweder 1) gar kein Vorsatz zu tödten, sondern nur die Absicht, den Andern zu verletzen oder sonst zu beleidigen, oder 2) der Vorsatz zu tödten nicht feindselig, oder 3) nicht vorher überlegt, oder 4) nicht pflichtwidrig war, so ist es kein eigentlicher Mord. Denn im 4ten Falle würde nicht einmal ein Todschlag, im 1sten und 3ten aber ein blosser Todschlag

schlag vorhanden seyn; zweifelhafter ist der zweite. Denn gewifs ist es, dafs die Tödtung Andrer, wo nicht eine besondre Pflicht dazu eintritt, immer unerlaubt und strafbar ist. Es kann jedoch die volle gesetzliche Strafe nur auf diejenigen angewendet werden, welche den bei Bestimmung der ordentlichen Strafe vorausgesezten bösen Vorsatz gehabt haben. Nun war aber die Absicht des Gesetzgebers bei Bestimmung der harten Strafe, das Leben der Menschen gegen die feindseligen Angriffe Andrer zu schützen, und man kann nicht annehmen, dafs er die bestimmte harte Strafe auch auf die ungewöhnlichen Fälle, wo die feindselige Absicht mangelt, habe ausdehnen wollen.

§. 293.

Daher kann die Tödtung Andrer aus Liebe oder Gefälligkeit zu ihnen weder nach dem gemeinen Sprachgebrauche, noch nach der vermuthlichen Absicht des Gesetzgebers (art. 137. der P. G. O.) unter dem Morde begriffen werden. (*L.* 1. §. 5. *D. de injuriis.*)

Hiemit stimmt *Krefs ad* CCC. *art.* 134. §. 4. und das preufs. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 833. 834. überein; doch ist nicht eben eine besondre Feindschaft gegen den Getödteten zum Begriffe des Mordes nothwendig. (Preufs. Gesetzbuch *l. c.* §. 852.)

§. 294.

Verbindung der boshaften Absicht des Mörders mit der Geringschätzung des eignen Lebens

schliefst zwar die ordentliche Strafe des Mordes nicht aus; wird aber die Tödtung aus Schwärmerey oder sonst in der Absicht hingerichtet zu werden unternommen, so ist die Todesstrafe unzweckmäfsig und es kann nicht angenommen werden, dafs der Gesetzgeber bei Bestimmung der Strafe diesen Fall vor Augen gehabt habe. Das preufs. Gesetzbuch hat am a. O. §. 831. 832. bestimmt, dafs ein solcher Verbrecher lebenslang im engsten Gefängnifs unter besondrer Aufsicht bewahrt und zu bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtiget werden soll. Dies setzt aber den Fall eines übrigen ungestörten Gebrauchs des Verstandes voraus. Denn alsdann würde entweder eine gelindere oder gar keine Strafe, sondern nur eine zu Sicherung des gemeinen Wesens dienliche Maasregel erforderlich seyn.

Beseke diss. de homicidio ex vitae taedio ad appetendam mortem commisso non mortis poena sed perpetuis carceribus puniendo. Halae 1772.

Berlinische Monatsschrift. 1789. Junius. no. 3.

Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgel. Bd. 9. S. 3 — 19. Bd. 7. S. 7 ff.

§. 295.

Die beabsichtigte Wirkung, insofern sie in dem Tode des Ermordeten besteht, mufs erfolgt seyn, wenn die ordentliche Strafe des Mordes eintreten soll. Obgleich nach *L.* 1. §. 1. 3. *ad leg. Cornel. de sicariis* diese Wirkung zu Anwendung der ordentlichen Strafe nicht erforderlich war, so bezieht sich doch dies Gesetz eines Theils auf

eine

eine besondere Klasse der Mörder und andern Theils muss hier die Verordnung der P. G. O. zur Anwendung kommen, deren Strafbestimmung auf den Fall des nichtvollbrachten Verbrechens nicht ausgedehnt werden kann. Das preussische Gesetzbuch hat auf den Fall, wo eine mit dem Vorsatze zu tödten zugefügte und an sich tödtliche (§. 250.) Verletzung dennoch wegen besondrer Zufälle oder Umstände den Tod nicht nach sich gezogen hat, Staupenschlag nebst lebenswieriger Festungs- und Zuchthausstrafe gesezt. Ist mit dem Vorsatze zu tödten eine nichttödtliche Verletzung verursacht, diese aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich geworden, so soll der Verbrecher nach eben diesem Gesetzbuche *l. c.* §. 827. mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 296.

Ist die in der Absicht zu tödten zugefügte Verletzung unheilbar, so soll der Verbrecher, nach Anleitung des preuss. Gesetzbuches *l. c.* §. 837, jenachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit zehn — 20jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. Ist die Absicht zu tödten schon in äusserliche Handlungen ausgebrochen, dadurch aber noch kein Schade angerichtet worden, so soll nach §. 838. am a. O. des gedachten Gesetzbuches vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe stattfinden.

§. 297.

Besondre Milderungsgründe giebt es beim Morde nicht. Wenn jedoch kein Zweck des Mordes erhellet, so entsteht die Vermuthung, dass der Inculpat sich in einem Gemüthszustand befunden habe, welcher keine volle Zurechnung der That zuläst.

Unter die besondern Verschärfungsgründe des Mordes gehört die Grausamkeit, mit welcher die That vollbracht worden, und auch die nach der That vorgenommenen Mishandlungen. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 829.

Von den Verschärfungen der Strafe wegen des Verhältnisses der Person wird unten gehandelt.

Vierter Abschnitt.

Von dem unter Mehreren verabredeten, besonders von dem aufgetragenen Morde.

§. 298.

Unter Mehreren verabredete Tödtung ist ein vorsätzlicher Mord, und soll nach der P. G. O. art. 148. zwar an allen, welche daran Theil haben, mit dem Tode bestraft werden, es werden jedoch diejenigen, welche keine wesentliche Hülfe dabei geleistet haben *(socii minus principales)*, gewöhnlich mit einer gelindern Strafe belegt; wobey aber die §. 141., n. 1 und 2. gegebenen Regeln beob-

beobachtet werden sollten. Nach dem preuss. Gesetzbuche *l. c.* §. 839 f. werden der Rädelsführer und der eigentliche Thäter allemal mit der Strafe des Rades belegt. Den, der beides zugleich ist, trift die Strafe des Rades von unten. Die Gehülfen, welche den Mord selbst nicht vollzogen haben, werden mit lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt. Die Strafe des Schwerdtes trift sämtliche Theilnehmer, ausser dem Rädelsführer, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann. Die übrigen Mitverschwornen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, sind mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen.

§. 299.

Im Falle eines *aufgetragenen Mordes* ist sowohl der, welcher ihn aufgetragen, als der, welcher ihn vollführt hat, als Urheber mit der Strafe des Rades zu belegen; doch pflegt man selbst im Falle des gedungenen Mordes den, welcher den Auftrag zum Morde gemacht hat, nur mit dem Schwerdte hinzurichten. *Koch l. c.* §. 503. Auf den Fall des *gedungenen Mordes (assassinium)* enthält die P. G. O. keine besondre Verordnung. Nach dem preussischen Gesetzbuche am a. O. §. 849 f. wird der, welcher den Mord einem Andern befohlen, aufgetragen oder ihn dazu gedungen hat, gleich dem Rädelsführer eines verabredeten Mordes, welcher aber die That nicht unmittelbar verübt hat, mit dem Rade von oben bestraft.

Den,

Den, welcher den Auftrag ausgerichtet hat, trift, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, ebenfalls die Strafe des Rades von oben. Der gedungene Mörder ist als einer, der um Gewinns willen mordet, zu bestrafen. (§. 302.)

§. 300.

Ist der Auftrag nicht auf den Tod, sondern auf eine andre Verletzung gerichtet gewesen, der Tod aber darauf erfolgt, so kommt es darauf an, ob die einem Andern aufgetragene Verletzungen von der Beschaffenheit gewesen, dass der Tod als eine nothwendige Folge derselben betrachtet werden kann; als in welchem Falle der, welcher den Auftrag gemacht hat, wenn die Absicht zu tödten nicht erhellete, als ein Todschläger bestraft werden müsste. Hiermit stimmt das preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 850. überein.

Dass der Auftragende die Ausschweifungen dessen, der den Auftrag ausrichtet, allemal vertreten müsse, ist eine irrige Meinung, die sich auf die unrichtige Anwendung des *cap.* 3. *de homicidio in* 6to gründet.

§. 301.

Vorzüglich strafbar sind diejenigen Lohnmörder, welche aus der unrechtmässigen Tödtung Andrer ein Gewerbe machen. Das preussische Gesetzbuch nimmt an, dass der, welcher sich schon mehrmals zur Ermordung Anderer hat brauchen lassen, für einen solchen zu halten sey, und will, dass er nicht nur mit dem Rade von unten hinge-

rich-

richtet werden foll, als welche Strafe fchon durch die gewinnfüchtige Abficht nach *P. II. T.* 20. §. 1193. verwirkt feyn würde, fondern er foll auch zum Richtplatze gefchleift werden.

Fünfter Abfchnitt.

Von dem eigennützigen Morde, befonders vom Raubmorde.

§. 302.

Wenn die Tödtung als Mittel zu einem andern Zwecke gebraucht wird, fo fezt fie jedesmal Ueberlegung voraus, und es findet daher in diefem Falle immer die Strafe des Rades ftatt. (§. 281 f.) Vorzüglich ftrafbar ift die Tödtung Andrer aus eigennützigen Abfichten, d. i. wenn der Mord als Mittel zu Verbefferung des Vermögens oder der äufserlichen Umftände gebraucht wird. Eine widerrechtliche Erhaltung des vorigen Vermögenszuftandes wird der unrechtmäfsigen Verbefferung gleichgeachtet, weil diefe den Fall vorausfezt, wo die Minderung des Vermögens von Rechtswegen gefchehen follte und alfo das rechtmäfsige Vermögen fchon gemindert worden, fo dafs alfo in diefem Falle die Erhaltung des gegenwärtigen wirklichen Vermögens eine Verbefferung der Vermögensumftände in fich fchliefst. Die P. G. O. macht jedoch zwifchen dem Morde aus eigennützigen Abfichten

ſichten und den übrigen Arten des vorſätzlichen Mordes keinen Unterſchied; vielmehr ſetzen einige Rechtslehrer den Unterſchied zwiſchen Mord und Todſchlag vorzüglich in die eigennützige Abſicht *a*). Das preuſs. Geſetzbuch hat *P. II. T.* 20. §. 1193. ausdrücklich verordnet, daſs der, welcher einen Andern vorſätzlich mordet, um ſich durch den Tod deſſelben Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen oder zu verſichern, die Strafe des Rades von unten verwirkt habe. Denn es ſcheint zwar, als ob der, deſſen lezter Zweck der Tod des Andern iſt, und der alſo dieſes groſse Uebel als ein ſolches will, ſtrafbarer ſey als der, welcher es nicht um ſeiner ſelbſt willen, ſondern nur als Mittel zu beſſern Zwecken will. Allein da die unmittelbare Befriedigung der Leidenſchaft, welche den Tod des Andern will, weniger niederträchtig und auch weniger gefährlich iſt, als eine Geſinnung, die Alles ihrem Zwecke aufopfert, ſo verdient auch die Tödtung Andrer aus eigennützigen Abſichten eine vorzüglich harte Ahndung.

a) Quiſtorp §. 251.

§. 303.

Der *Raubmord* (*latrocinium*) *im engern Sinne* ſezt voraus, daſs der Mord als Mittel zu Ausführung eines Raubes gebraucht worden. *Im weitern Sinne* aber werden darunter alle Mordthaten begriffen, welche die Verbeſſerung des Vermögenszuſtandes, oder überhaupt der äuſserlichen Umſtände zum Zwecke haben. Es bedarf jedoch über die Beſtimmung dieſes Begriffes keines Streits,

weil

weil nach gemeinem Rechte auf den Raubmord keine befondre Strafe beftimmt ift und das preufs. Gefetzbuch Mordraub und eigennützigen Mord auf gleiche Weife beftraft. (*P. II. T.* 20. §. 1193.)

Was für Einflufs es auf die Beftrafung des Verbrechers habe, wenn fich der Raub mit Tödtung Andrer verbindet, oder wenn die räuberifchen Gewaltthätigkeiten den Tod zur Folge gehabt haben, wird bei der Lehre vom Raube beftimmt werden.

§. 304.

Weniger ftrafbar als der eigentliche Raubmörder ift der Räuber, welcher erft bei vorgefundenem Widerftande, oder nach vollzogenem Raube zu Vertheidigung feines Lebens den Verfolgenden tödtet. Im erftern Falle wird er nach dem preufs. Gefetzbuche *l. c.* §. 1194. mit dem Rade von oben herab, im leztern nach §. 1195. *l. c.* mit dem Schwerdte hingerichtet. Ift jedoch der Mord nicht zur Vertheidigung der Perfon, fondern des Raubes gefchehen, fo foll nach §. 1196. *l. c.* die Strafe des Rades von oben herab erkannt werden. Der Umftand, dafs der Räuber den Zweck des Mordes nicht erreicht habe, ändert die Strafe des Mordes nicht ab. Mord wegen ehrfüchtiger Abfichten könnte eine Milderung der verfchärften Todesftrafe nach fich ziehen, wenn die Ehrfucht mit gemeinnützigen Abfichten in Verbindung ftände.

§. 305. *a.*

Aufser den Anzeigen des Mordes überhaupt kommen hier auch noch diejenigen in Betrachtung,

tung, welche das Interesse des Inculpaten bei der Tödtung des Entleibten an die Hand giebt. Doch ist der Umstand allein, dass jemand Vortheile von dem Tode des Entleibten zu erwarten hatte, noch nicht hinlänglich, ihn des Mordes verdächtig zu machen. Wenn jedoch ein dringendes Bedürfniss der mit dem Tode des Entleibten verbundenen Vortheile, mit der Abneigung gegen den Entleibten, mit vorhergehenden oder nachfolgenden bedenklichen Aeusserungen oder mit andern verdächtigen Umständen zusammentrift; auch der Tod des Entleibten auf andre Weise nicht erklärt werden kann, so entsteht daraus ein dringender Verdacht gegen eine Person, zu der man sich übrigens der That wohl versehen kann.

§. 305. *b.*

Wegen der Theilnehmung am Mordraube finden nach gemeinem Rechte die obigen Grundsätze Anwendung. (§. 298.) Das preuss. Gesetzbuch bestraft §. 1216. 1217. die Mitgenossen der Räuber, welche bei dem Morden, eine zwar entfernte, aber thätige Hülfe leisten, mit dem Rade von unten, die, welchen nur die unterlassene Hinderung der Mordthaten, die sie nicht voraus wusten, zur Last fällt, mit dem Rade von oben. Wer Räuber, von denen er weiss, dass sie morden, zu Verhehlung oder Fortschaffung der geraubten Sachen oder durch Verstattung einer Zuflucht Hülfe zusagt und leistet, hat nach §. 1225. 1226. a. a. O. Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von dem listigvorbereiteten Morde, besonders durch Vergiftung.

§. 306.

Besonders gefährlich ist der listigvorbereitete Mord, welcher entweder durch Meuchelmord oder Vergiftung geschieht.

Der *Meuchelmord* geschieht zwar durch äussere Gewalt, aber durch seinen hinterlistigen Anfall, welcher die Vertheidigung erschwert oder unmöglich macht. Der Gerichtsbrauch des gemeinen Rechts weiss von keiner besondern Strafe auf den Meuchelmord. Denn die harte Strafe, welche die P. G. O. im art. 124. auf die Verrätherey sezt, hat die Veranlassung gegeben, dass man diese Strafe nur auf Staatsverbrechen anwendet; wie denn auch dabei von der einem Dritten geleisteten Hülfe die Rede ist, so dass sich also der ebengedachte Artikel der P. G. O. nur auf einige Fälle des Meuchelmords würde anwenden lassen. Nach dem preussischen Gesetzbuche *P. II. T.* 20. §. 856. würde er so wie die vorsätzliche Vergiftung zu bestrafen seyn.

§. 307.

Um das *corpus delicti* des Meuchelmordes gehörig auszumitteln, kann es dienlich seyn, den Ort, wo er vorgefallen ist, in Augenschein zu nehmen. Auch ist auf die Stelle des Körpers, wo die

die Wunden angebracht worden, und auf die Richtung derselben besondre Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 308.

Insofern der dem menschlichen Körper mitgetheilte fremde Körper nicht nach mechanischen, sondern nach chemischen Gesetzen eine der Gesundheit nachtheilige dauernde Wirkung hervorbringt, ist eine *Vergiftung* vorhanden. (*Plouquet* über die gewaltsame Todesarten §. 69. — Ueber die Schwierigkeit, das Gift zu definiren, siehe Metzgers gerichtliche Arzneywiss. §. 198 — 200.) Insofern die Vergiftung aus Fahrlässigkeit oder durch Zufall geschehen ist, finden die obigen Grundsätze §. 287. Anwendung.

Zu Verhütung der culposen Vergiftungen giebt es fast in allen Staaten besondre Polizeygesetze. Auch diejenigen, welche ohne Absicht, an der Vergiftung Theil zu nehmen, dem Mörder Gift verkaufen, machen sich dessen schuldig. Das preuss. Gesetzbuch handelt hiervon *l. c.* §. 695 f. 722 f.

§. 309.

Obgleich unter dem Worte: *Giftmischung* eigentlich die Zubereitung der Gifte zu verstehen ist, so pflegt doch dieses Wort vorzüglich zur Bezeichnung einer vorsätzlichen Vergiftung gebraucht zu werden. Die vorsätzliche Vergiftung unterscheidet sich dadurch von den äusserlichen körperlichen Verletzungen, dass sie ohne Gebrauch der äussern Gewalt und also heimlich ausgeführt und we-

weder durch äufsre Gewalt, noch durch die gröfste Vorsicht abgewendet werden kann. Sie wird auch dadurch vorzüglich gefährlich, dafs der Thäter nicht so leicht wie bei andern Verbrechen entdeckt werden kann.

§. 310.

Zum Thatbestande der Vergiftung gehört 1) ein dem menschlichen Körper zugefügter dauernder Nachtheil; 2) dafs dieser Nachtheil durch Beibringung eines fremden Körpers bewirkt worden; 3) dafs diese Wirkung vermittelst einer unerlaubten Handlung entstanden sey.

§. 311.

Zu Ausmittelung des *corporis delicti* bei Vergiftungen ist die Besichtigung des Leichnams vorzüglich nothwendig, wobei jedoch zu bemerken ist, dafs, wenn die giftige Substanzen selbst nicht vorgefunden werden, kein sichrer Schlufs auf eine geschehene Vergiftung aus der Beschaffenheit des Leichnams allein gezogen werden könne. (*Metzger l. c.* §. 215.). Wenn jedoch erhellet, dafs der Entleibte das Gift empfangen habe und gestorben sey, so genügen die gewöhnlichen Kennzeichen der Vergiftung, wobei die verschiedenen Arten der Gifte, nemlich:

1) die ätzenden oder fressenden (*venena acria s. corrosiva*),
2) die betäubenden (*stupefacientia s. narcotica*),

3) die

3) die die Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreifenden,

4) die einschnürenden, verdickenden und austrocknenden Gifte *(venena exsiccantia)* wohl zu unterscheiden sind.

§. 312.

I. Die *Gifte der ersten Klasse* tödten *im ersten Grade* den Vergifteten binnen 6—24 Stunden unter den heftigsten Symptomen. Sie erregen im Halse starkes Brennen, bald darauf Ohnmachten, Magenschmerz, Magenkrämpfe, Entzündung des Magens und der Gedärme, heftiges Brechen, Durst, wässerichtgrünliche Diarrhoe, Angst, Beklemmungen, Zuckungen und Brand. Der Schlund des Leichnams ist entzündet oder gar enthäutet; der Magen entweder entzündet und stellenweise brandig, oder in seinen Häuten eingeschrumpft und die Gefäſse aufgetrieben. Der obere und untere Magenmund ist krampfhaft geschlossen, die Därme entzündet, brandig und hin und wieder krampfhaft verengt; das Herz ist voll schwarzen flüssigen Bluts, die Lunge mit schwarzen, und die äuſsre Haut mit blauen Flecken gezeichnet.

Im *zweiten Grade* verursachen sie Brechen, Ohnmachten und zulezt Entkräftung nach einem fünf- bis neuntägigen Leiden. Bei der Oefnung des Leichnams findet man den Magen leicht entzündet, in demselben wenige Ueberbleibsel des

Gifts,

Gifts, und die Leber mehrentheils gelb und brandig. Auch im Herzen und in den Lungen zeigen sich die Merkmale des Brandes. *Im dritten Grade* ist bei gelindern Zufällen die Gefahr geringer und die Heilung leichter zu bewerkstelligen.

§. 313.

II. Die *zweite Klasse der Gifte* verursacht *im ersten Grade* eine Art von Trunkenheit, Raserey, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, Mundklemme, Irrereden und zuweilen Wasserscheu. Diesen Symptomen folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, und Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches mühsames Athemholen, unwillkührliche Ausleerungen und Konvulsionen. In dem Leichnam findet man die Eingeweide entzündet oder den Magen durchfressen, den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulniss übergegangen; Leichen dieser Art faulen schnell. Weniger bemerkt man diese Zufälle im zweiten und dritten Grade dieser Klasse der Vergiftungen.

Das *Opium* wirkt eine schnelle Fäulung und völlige Auflösung des Bluts, so dass es auch im Leichnam flüssig bleibt. Wird auch dies Gift noch zeitig genug ausgebrochen, so stirbt doch der Vergiftete an Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms.

§. 314.

III. Die *dritte Klasse* der Gifte kann bei vorsätzlichen Vergiftungen nicht leicht vorkommen.

IV. Die verdikkenden, besonders die *Bleigifte* äusern ihre Wirkung durch die Bleikolik, auf welche eine Lähmung der untern Gliedmaßen folgt. Im *mindern Grade* verstopfen sie die Gekrösadern und die Milchgefäße, und verursachen eine langsamtödtende Auszehrung.

Obgleich das Urtheil über die Ursache des Todes dem Arzte überlassen werden muss, so muss doch der Richter die Anzeigen der Vergiftung kennen, um zu beurtheilen, ob eine Ursache vorhanden sey, die Untersuchung zu eröfnen, oder einen sich dabei nebenher offenbarenden Umstand weiter zu verfolgen.

§. 315.

Da die Merkmale der Vergiftung, besonders im zweiten Grade trüglich sind, wenn nicht das Gift selbst vorgefunden worden, so muss das im Magen etwa gefundene vermuthliche Gift chymisch untersucht werden.

Wie dies zu bewerkstelligen sey, zeigt *Metzger* am a. O. §. 217 f. *cf. Hahnemann* über die Arsenikvergiftung. Leipzig 1786.

§. 316.

Nach dem preussischen Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 858. 859. wird das Verbrechen der Vergiftung für vollzogen geachtet, wenn es gewiss ist, dass der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemit-

gemittelt worden, dafs der Tod eine Folge des empfangenen Giftes gewefen fey. Hat der Leichnam nicht befichtiget werden können, fo ift der Tod für eine Wirkung des Giftes zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zulezt erweislich beigebrachten Gifte geftorben ift, und keine andre Urfache des Todes erhellet. Diefe Verordnung verdient auch aufser den preufsifchen Staaten befolgt zu werden, weil nach der Verficherung der Aerzte (§. 315.) die Gewisheit, dafs der Entleibte am Gifte geftorben fey, felten medicinifch beftimmt werden kann, und alfo das gefährlichfte und abfcheulichfte aller Verbrechen entweder gar nicht oder nicht mit der gehörigen Strenge geahndet werden könnte, wenn man fich nicht mit der Wahrfcheinlichkeit, dafs der Tod die Folge des abfichtlichbeigebrachten Giftes gewefen fey, begnügen wollte. Denn man fteht dabei nicht in Gefahr, einen Unfchuldigen zu ftrafen, oder den Reuigen, welcher die gänzliche Ausführung feiner Abficht unterlaffen hat, mit dem Boshaften, welcher nicht eher ruhte, als bis die That vollführt war, zu verwechfeln. *Annalen* der Gefetzg. und Rechtsgel. Bd. 10. S. 360 f.

§. 317.

Die in der P. G. O. art. 37. befonders aufgeführten Anzeigen der vorfätzlichen Vergiftung find: 1) wenn jemand überwiefen würde, Gift gekauft zu haben, oder fonft damit umgegangen zu feyn; 2) wenn der Verdächtige mit dem Vergifteten in

Uneinigkeit gewesen, oder 3) von seinem Tode Vortheil und Nutzen zu gewarten hatte; oder 4) eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen möchte. Es erfordert jedoch die P. G. O. dafs der zuerst angeführte Umstand mit einem von den drei leztern zusammentreffe, wenn daraus eine genugsame Anzeige entstehen soll. Es würde aber dieser Umstand für sich allein genommen eine genugsame Anzeige begründen, wenn der Inkulpat gar keinen Zweck, wozu er das Gift sich angeschaft hätte, anzugeben vermöchte, oder seine Angabe falsch befunden worden oder höchst unwahrscheinlich wäre; dagegen eben diese Art Gift in dem Leichnam wäre aufgefunden worden. Wenn ferner die P. G. O. hinzufügt: „*Item* so einer Gift kauft und das vor der Obrigkeit im Läugnen stünde und doch des Kaufs überwiesen würde, macht auch genugsame Ursache zu fragen, wozu er solch Gift gebraucht oder gebrauchen wollen:„ — so hat sie zwar dadurch für sich allein genommen keine genugsame Anzeige begründen wollen, weil das Läugnen: Gift gekauft zu haben, auch bei einem Unschuldigen durch die Furcht vor einer Kriminaluntersuchung veranlafst werden kann. Es würde jedoch das fälschliche Abläugnen, Gift gekauft oder gehabt zu haben, zusammengenommen mit dem Umstande, dafs eben dieses Gift in dem Leichname gefunden worden, eine genugsame Anzeige begründen, wenn der Inkulpat keine Gründe, welche diesen Verdacht entfernen könnten, erweisen, oder auch nur glaublich angeben könnte.

§. 318.

§. 318.

Wäre im Fall einer Vergiftung der Körper dem Anblick Andrer geflissentlich entzogen, oder ohne hinlänglichen Grund auf eine schleunige Beerdigung gedrungen worden, so würde dadurch wenigstens ein entfernter Verdacht einer vorsätzlichen oder doch verschuldeten Vergiftung erwachsen, und es würde Grund genug vorhanden seyn, die verdächtigen Personen wo nicht in Verhaft, doch unter richterliche Aufsicht zu nehmen, wenn auch die Krankheitsgeschichte diesen Verdacht, welcher durch das Verhältniss der Person zu dem Entleibten bestärkt würde, unterstüzte.

§. 319.

Nach der P. G. O. art. 130. zieht die Vergiftung, wenn auch der Vergiftete nicht am Leben, sondern nur am Leibe beschädiget worden, bei Mannspersonen die Strafe des Rades, bei Weibspersonen aber des Ertränkens nach sich. Es hat aber der Gerichtsbrauch, veranlasst durch das Ansehen *Carpzovs* (*quaest. XXI. no.* 33.), welcher dem: *oder* ein: *und* substituirte, die gesetzliche Strafe nur auf den Fall bestimmt, wenn der Tod des Vergifteten wirklich erfolgt ist, und es pflegt daher im Fall einer verursachten unheilbaren Krankheit das Schwerdt, im Fall einer heilbaren aber die nächste nach der Todesstrafe erkannt zu werden. Ist der Versuch ohne Verursachung einer Gefahr abgelaufen, oder ist das, was als Gift beigebracht

wor-

worden, kein wirkliches Gift, so tritt eine willkührliche Strafe ein. *Koch l. c.* §. 496. *Quistorp* §. 261 — 264.

Einige Rehtslehrer sind der Meinung, dass, wenn das, was als Gift beigebracht worden, kein Gift ist, gar keine Strafe stattfinden könne, weil der bloſse Gedanke straffrei sey (*de Boehmer ad CCC. art.* 180. §. 1.); allein wenn der Vorsatz schon in äuſsere Handlungen ausgebrochen ist, ist er strafbar, wenn auch die vorbereitende Handlung an sich betrachtet, weder schädlich, noch unerlaubt wäre. Nur im Falle der Reue können dergleichen an sich erlaubte und nicht gefährliche Handlungen nicht als versuchte Verbrechen bestraft werden. *cf.* §§. 145. 150. 152. — *Annalen* der Ges. und Rechtsgel. Bd. 4. S. 55 — 58. S. 64. 65.

§. 320.

Nach dem preuſs. Gesetzbuche *P. II. T.* 20. §. 856 f. wird im Falle des listigvorbereiteten Mordes, besonders durch Vergiftung, die an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung zum Richtplatze geschärft. Hat das in der Absicht zu tödten beigebrachte Gift eine unheilbare Krankheit verursacht, so wird die Strafe des Schwerdts, im Falle einer heilbaren Krankheit aber zehnjährige bis lebenswierige, und wenn unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beigebracht worden, sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt.

§. 321.

Die Theilnehmer an der Vergiftung werden nach den allgemeinen Grundsätzen, die bei den übrigen Verbrechen vorkommen, bestraft. Be-

sonders

ſonders ſind die eigentlichen Giftmiſcher, das ſind diejenigen, welche Gifte verfertigen oder damit handeln, um ſie denen, welche Andre damit tödten wollen, zu verſchaffen, wenigſtens mit eben der Strafe, welche den Vergifter ſelbſt treffen würde, zu belegen (*L.* 3. *pr. et* §. 1. *ad leg. Cornel. de ſicariis. Fr. Eſaias Puffendorf obſervat. jur. univ. Tomo II. obſ.* 188.). Das preuſs. Geſetzbuch verordnet am a. O. §. 860. 861., daſs die vorſätzliche Hülfe durch Zubereitung oder Herbeiſchaffung des Giftes mit dem Schwerdte, im Wiederholungsfalle aber mit dem Rade von unten beſtraft werden ſolle, weil im letztern Falle angenommen wird, daſs der Theilnehmer aus der Giftmiſchung ein Gewerbe mache.

§. 322.

Was im Falle des vorſätzlich verurſachten Wahnſinnes ſtatt finde, iſt §. 256. vorgekommen. Iſt aber die Tödtung beabſichtiget geweſen, und ſtatt des Todes nur Wahnſinn erfolgt, auch die Wiederherſtellung des verlohrnen Vernunftgebrauchs zweifelhaft, ſo ſoll nach dem preuſſiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 862. die Strafe des Rades von oben erkannt werden. Nach dem gemeinen Rechte würde Wahnſinn als eine Krankheit zu betrachten, und deſſen Verurſachung nach obigen (§ 319.) Regeln zu beurtheilen ſeyn.

§. 323.

Nach *L.* 38. *§.* 5. *de poenis* soll zwar die Tödtung durch Liebestränke mit dem Tode bestraft werden, es ist aber dieses römische Gesetz, welches ein bloſses Versehen so hart ahndet, den übrigen rechtlichen Grundsätzen so zuwider, daſs der Gerichtsbrauch dessen Anwendung nicht verstattet, sondern nur die Strafe einer durch Versehen verursachten Tödtung eintreten läſst, wofern nicht eine einwilligende Schuld (*animus occidendi indirectus*) angenommen werden kann. *de Boehmer ad Carpzov XXI. obs.* 3. und *in Medit. ad CCC. art.* 130. *§.* 8. Es würde jedoch auch hier die, oben vom gefährlichen und muthwilligen Vorsatze zu tödten gegebene, Regel anzuwenden seyn. (§. 286.) Nach dem preuſs. Gesetzbuche am a. O. §. 867. 869. wird Tödtung durch Liebestränke mit 14 bis 15jähriger Zuchthausstrafe geahndet.

§. 324.

Vergiftung der Thiere kann nur als eine Beschädigung des Vermögens betrachtet werden, und zieht nur insofern eine härtere Strafe nach sich, insofern dadurch auch Gefahr für Menschen entstanden ist.

§. 325.

Die Strafe wird verschärft, wenn Sachen, die zum Gebrauch Mehrerer dienen, vergiftet werden.

Das

Das preufsische Gesetzbuch verordnet am a. O. §. 870 — 872. folgendes: Sind zum Gebrauch für Mehrere bestimmte Sachen vergiftet worden, so tritt, wenn Menschen dadurch ums Leben gekommen, die Strafe des Rades von unten nebst Schleifung zum Richtplatze; wenn mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden, die Strafe des Schwerdts nebst Flechtung des Körpers auf das Rad, sonst aber Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe ein.

Besondre Milderungsgründe giebt es bei Vergiftungen nicht, diejenigen ausgenommen, welche bereits oben vorgekommen sind.

Siebenter Abschnitt.

Vom Zweikampf.

§. 326.

Unter dem Worte: *Zweikampf*, *Duell*, versteht man immer einen Kampf mit tödtlichen Waffen unter zwei Personen zum Zwecke der Selbstrache. Er ist immer unerlaubt, nachdem sowohl der gerichtliche als der aufsergerichtliche Zweikampf abgeschaft und verboten worden. (Landfriede von 1495 und 1548. *Instrum. Pacis Osnabrug. art. XVII.* §. 7.).

Man unterscheide 1) den meuchelmörderischen Angrif, 2) den unvermutheten Angrif mit der

der Aufforderung sich zu wehren (*Attaque*), 3) den in der Hitze des Streits selbst auf frischer That erfolgten Zweikampf (*Rencontre*), 4) den vorausbestellten Zweikampf, *Duell im eigenlichen Verstande*. Im ersten und zweiten Falle treten auf der Seite des Angegriffenen die Gesetze von der Nothwehr ein, und der angreifende Theil ist im ersten Fall wegen unternommenen oder vollführten Mordes zu bestrafen; im zweiten wird er, jenachdem die Absicht Tödtung, Verwundung oder Zwang zum Zweikampfe gewesen, doch immer härter als im Falle des Duells bestraft. Wenn im dritten Falle das Duell nicht hinter dem *Rencontre* versteckt worden, kann nur die gemeine Lehre von Verwundungen und Todschlägen eintreten.

§. 327.

Was die eigentlichen Duelle betrift, so schweigt davon die P. G. O. Das Reichsgutachten wegen der Duelle und die kaiserliche Resolution von 1668 und das Reichsconclusum von 1680 bestimmen im Falle einer Tödtung für den Thäter die Strafe des Todschlags und für den Getödteten ein unehrliches Begräbniss. Ist keine Entleibung erfolgt, so soll vorkommenden Umständen nach Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Staupenschlag, oder auch die Todesstrafe erfolgen. Einige Rechtslehrer behaupten, dass diese Gesetze wegen Mangel der Publikation keine Anwendung finden könnten, und wollen daher nur die gemeine Theorie von Verwun-

wundung und Todſchlag zur Anwendung bringen. (*G. J. Fr. Meiſter l. c.* §. 184. *Quiſtorp* §. 338.) Da ohnedies in den meiſten deutſchen Landen eigne Duellgeſetze ergangen ſind, ſo ſind auch aus dieſem Grunde die vorherangeführten Reichsgeſetze auſser Wirkung gekommen, ſoweit ſie nicht in die Landesgeſetze aufgenommen worden.

§. 328.

Ein beſtellter Zweikampf mit tödtlichen Waffen würde, wenn ſich aus den Umſtänden nicht ein andres ergäbe, in Anſehung der dabei erfolgten Verletzung oder Tödtung für ein aus gefährlicher Abſicht unternommenes Verbrechen (§. 122. no. 3.) zu halten ſeyn. Ob die beim Duell erfolgte Tödtung als eine vorſätzlich geſetzwidrige, oder wohl gar aus boshaftem Vorſatz unternommene (§. 122. no. 1 und 2.) zu beſtrafen ſey, muſs aus den übrigen Umſtänden, und beſonders aus dem Verhalten bei dem Zweikampfe ſelbſt und aus der Veranlaſſung dazu geſchloſſen werden. So viel iſt gewiſs, daſs die Tödtung im Zweikampfe nicht als eine nothwendige Folge des Zweikampfes, an ſich betrachtet, angeſehen werden kann. Auch kann der Ausforderer nicht immer härter, als der Ausgeforderte beſtraft werden, weil nicht ſelten der Herausgeforderte dadurch, daſs er ſich ſeiner Meinung nach in den Vortheil (*avantage*) geſezt hat, der eigentliche Urheber des Duells iſt.

§. 329.

§. 329.

Nach dem preufsischen Gesetzbuche *P. II. T.* 20. §. 667 f. werden Duelle, wenn auch niemand dadurch getödtet worden, dennoch mit Verlust des Adels und der Ehrenstellen, und aufserdem nach Bewandnifs der Umstände mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungstrafe belegt. Das Bildnifs des flüchtigen Verbrechers wird an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen, und sein Vermögen, so lange er lebt, in Beschlag genommen. Ist jemand getödtet worden, so tritt nach Beschaffenheit des bösen Vorsatzes, die Strafe des Mordes oder Todschlages ein.

§. 330.

Auf die Cartellträger, Sekundanten und übrigen Gehülfen beim Duell ist, wenn die Landesgesetze nicht ein Andres bestimmen, die gemeine Theorie von der Theilnehmung anzuwenden. Sie können zwar in der Regel nicht als specielle Theilnehmer betrachtet werden, weil die Absicht der Selbstrache bei ihnen nicht zum Grunde liegt; sie gehören aber meistentheils unter die Haupttheilnehmer (*socios principales*); und nicht selten sind sie als Haupt- und Miturheber, die Duellanten selbst aber nur als ihre Werkzeuge zu betrachten.

§. 331.

Da die Duelle mehr, um den Beifall Andrer zu erhalten, als aus eigner Rachgier unternommen werden, so mufs vorzüglich denen, welche das Duell befördert, oder auch nur darum gewufst

haben,

haben, durch Furcht vor einer ernſtlichen Ahndung ein Bewegungsgrund zur Verhütung der Duelle gegeben werden. Wer Andre zum Zweikampf reizt, oder ihnen dabei hilft, hat, wenn jemand getödtet worden, nach dem preuſsiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 676. 677. zehn- ſonſt aber fünfjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. Eine ein- bis fünfjährige Feſtungsſtrafe nebſt dem Verluſte der etwanigen Ehrenſtellen trift denjenigen, welcher den Parteyen wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniſs beigelegten Ehrenſache Vorwürfe macht, oder mit Verachtung begegnet.

§. 332.

Iſt das Duell nicht zu Stande gekommen, ſo kann auch die volle Strafe deſſelben nicht ſtattfinden. Es gehört jedoch die Ausforderung und die Annahme derſelben ſchon unter die ſtrafbaren Handlungen, und das preuſs. Geſetzbuch hat am a. O. §. 668 f. auf die bloſse Ausforderung nach Verhältniſs des dazu erhaltenen gröſsern oder geringeren Reitzes drei- bis ſechsjährige, und auf die bereitwillige Annahme derſelben ein- bis dreijährige Feſtungsſtrafe geſezt.

Auch die bloſse Greifung zum tödtlichen Gewehr ſoll mit Feſtungsarreſt von ſechs Monaten bis zu einem Jahre und die Bedrohung mit dem Duell oder mit einer dazu nöthigenden Beſchimpfung, mit ein- bis zweijähriger Gefängniſsſtrafe belegt werden. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 674. 675.)

§. 333.

§. 333.

Ein mit Erlaubnifs des Staats unternommenes Duell kann an sich betrachtet, nicht bestraft werden. Milderung der Strafe tritt ein, wenn die bisherige obrigkeitliche Nachsicht die Erwartung einer gleichen Gelindigkeit bei ähnlichen Fällen veranlafst, oder wenn unter den vorwaltenden Umständen das Duell ohne fortdauernden Nachtheil an der Ehre, oder ohne Hindernifs des weitern Fortkommens, oder ohne Zerrüttung der Vermögensumstände, oder ohne Verlust der bisherigen Erwerbsmittel nicht vermieden werden konnte. (Meisters rechtl. Erkenntnisse *P. I. decis.* 22.) ingleichen, wenn sich aus dem Hergange der Sache ergiebt, dafs des Gebrauchs der tödtlichen Waffen ungeachtet solche Vorkehrungen getroffen worden, dafs ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit als Folge des Duells nicht zu besorgen ist.

Von dem Thatbestande des Duells und den Anzeigen desselben ist weiter nichts beizufügen; als dafs in den meisten Landen es den Aerzten zur besondern Pflicht gemacht worden ist, die ihnen bekanntgewordenen Duelle der Obrigkeit anzuzeigen. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs ein Kampf zum Scherz oder zur Uebung nicht unter die Duelle gehört.

§. 334.

So weit die Duellgesetze blos für die Unterthanen oder gewisse Klassen derselben gegeben worden, können sie auf Andre, besonders auf Fremde nicht ausgedehnt werden. (*Meisters* rechtl. Erkennt-

kenntniſſe *P. I. deciſ.* 22.) Inſofern aber die Duellgeſetze dergleichen Einſchränkungen nicht enthalten, ſind auch die Fremden darnach zu beurtheilen; wobei jedoch vorausgeſezt wird, daſs die nach den Landesgeſetzen zu beſtrafende Handlung innerhalb Landes vorgefallen, und dadurch das zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegebene Landesgeſetz verlezt worden. Sollten Ausländer die dieſſeitigen Lande nur als den Ort zur Ausführung des vorherbeſtellten Duells gebraucht haben, ſo würden ſie in der Regel der Obrigkeit ihrer Heimath ausgeliefert werden müſſen. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 682.) Sollte aber dies wegen der beſondern Verhältniſſe zwiſchen den Nachbaren nicht geſchehen, ſo würde nur das auswärtige Strafgeſetz, wenn es gelinder wäre, bei der Beſtrafung dieſer Duellanten angewendet werden können (§. 53.); wofern nicht das inländiſche Geſetz zur Verhütung des böſen Beiſpiels oder andrer zu beſorgenden Uebel ausdrücklich verordnet hätte, daſs dergleichen Duelle nach der Strenge der inländiſchen Geſetze beſtraft werden ſollten. Wenn Inländer, um die Landesgeſetze unwirkſam zu machen, ſich auswärts duelliren, ſo haben ſie dennoch die in den Landesgeſetzen beſtimmte Strafe verwirkt (§. 52.); doch muſs dabei billigerweiſe darauf Rückſicht genommen werden, ob nicht etwa der Inländer durch den Ausländer zum Duell ſey genöthiget worden. Deswegen beſtimmt das preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 679 f., daſs,

wenn

wenn der Innländer mit dem Ausländer den Zweikampf auswärts vollzogen hat, er zwar wegen der innerhalb Landes vorgenommenen Handlungen nach den Landesgesetzen, wegen des auswärtsvollzogenen Zweikampfes aber mit der am Orte des Duells bestimmten Strafe, wenn diese gelinder ist, als die einheimische, belegt werden solle. Eben dieses würde auch stattfinden, wenn sowohl die Veranlassung, als die Vollziehung des Duells ausser Landes gewesen wäre.

Damit nicht die Nachsicht, welche man in gewissen Ständen gegen die Duelle hat, eine ungleiche Strafe gleichstrafbarer Personen veranlassen möchte, ist im preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 687. verordnet worden, dass bei einem zwischen einer Civil- und Militairperson vorgefallenen Zweikampfe über das Vergehen der leztern zuerst erkannt, und hernach die Strafe der Civilperson verhältnissmässig bestimmt werden soll.

§. 335.

Ausforderung zu einem Kampfe ohne tödtliche Waffen würde verschärfte Strafe der Realinjurie nach sich ziehen. Das preuss. Gesetzbuch will am a. O. §. 690. dass alsdann die Strafe der Realinjurien verdoppelt werden solle.

Bei denjenigen Personen, welche in den besondern Gesinnungen ihres Standes keine Veranlassung zum Zweikampfe haben, soll nach dem preuss. Gesetzbuche *l. c.* §. 689. der Zweikampf als ein Versuch zum Morde bestraft werden.

Achter Abſchnitt.

Von dem durch perſönliche Verhältniſſe ausgezeichneten Mord und Todſchlage.

§. 336.

Die ordentliche Strafe wird verſchärft, wenn nicht nur die allgemeinen Menſchenrechte, ſondern auch die beſondre Pflicht des Beleidigers gegen den Beleidigten verlezt worden. Nun ſcheint es zwar, als ob im art. 137. der P. G. O. nur im Falle des Mordes, aber nicht des Todſchlages eine Verſchärfung der ordentlichen Strafe eintreten ſolle (*de Boehmer ad CCC. art.* 137. §. 13.); da aber die Abſicht, Vorgeſezte und nahe Verwandte zu verletzen, wenn auch der Tod nicht beabſichtiget war, ſtrafbarer iſt, als die Abſicht, andre Perſonen zu beleidigen; ſo iſt die Verſchärfung der geſetzlichen Strafe auch im Falle des Todſchlages an ſich ſelbſt keinem Zweifel unterworfen. Es würde jedoch eine gelindere Verſchärfung als das Zangenreiſsen und die Schleifung zur Richtſtätte zu wählen ſeyn, als wozu das Stecken des Kopfes auf den Pfahl dienen könnte.

§. 337.

Alle Arten von Vorgeſezten, ſie mögen nun Staatsbediente oder Privatverſonen ſeyn, gehören unter diejenigen, deren Tödtung eine Verſchärfung der Strafe nach ſich zieht. (*Boehmer l. c.*)

Da aber dabei eine vorſätzliche Verletzung der beſondern Pflicht gegen den Beleidigten vorausgeſezt wird, ſo kann die Verſchärfung nur, wenn die Beleidigung auch den Verlezten treffen ſollte, ſtattfinden. Wollte der Beleidiger ſeinen Vorgeſezten oder nahen Verwandten tödten, hat aber einen Andern getroffen, ſo kann nur der gemeine Mord für ausgeführt geachtet werden.

Die Ausdrücke: *hohe*, *trefliche Perſonen*, und: *des Thäters eignen Herrn*, bezeichen nicht blos, wie *Kreſs ad* CCC. *art.* 137. §. 2. no. 6 glaubt, den hohen Adel und die erſten Staatsbedienten oder die Landesherren, ſondern auch die Dienſtherren und jede Perſon, welcher der Beleidiger eine ganz vorzügliche Achtung ſchuldig war. *cf. de Boehmer l. c.*

§. 338.

Das preuſsiſche Geſetzbuch hat zwar nur der Verwandten, Eheleute, Vormünder, Pflegeältern bei Verſchärfung der Strafe des Mordes und Todſchlages ausdrücklich erwähnt; es iſt jedoch der §. 212, *T.* 20. *P. II.* zu bemerken, wo ausdrücklich verordnet wird, daſs die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens geſchärft werden ſolle, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate ſchuldigen Ehrfurcht verbunden war. Auch wird eben daſelbſt §. 173. feſtgeſezt, daſs geſchärfte Leibes- oder Lebensſtrafe eintreten ſolle, wenn obrigkeitliche Perſonen oder Wachen, welche zu Stillung eines Tumults herbeieilen, ums Leben gebracht worden. Doch würde im Falle eines bloſsen Mordes oder Todſchlages, welcher keine Beziehung

hung auf das Amtsanfehen des Verlezten hat, eine Verfchärfung der ordentlichen Strafe nicht ftattfinden.

§. 339.

Unter die befondern Milderungsgründe diefer Art von Vergehen gehört es, wenn ein unleidlicher Misbrauch der übrigens rechtmäfsigen Gewalt zur That gereizt haben follte.

§. 340.

Obgleich nach *L. 6. Inft. de publicis judiciis* und *l. 6. D. de lege Pompeja de parricidis* die Theilnehmer an dergleichen Mordthaten gleich den Urhebern beftraft werden follen, fo ift doch hier der Fall, wo der Gehülfe an dem erfchwerenden Umftande, welcher die Strafe des Hauptthäters beftimmt, keinen Theil genommen hat. Da nun der deutfche Rechtsgelehrte nicht nöthig hat, auf *legem Pompejam* zurückzugehen, weil die P. G. O. felbft eine befondre Strafe beftimmt hat, fo kann er auch hier ohne Rückficht auf diefe fpeciellen römifchen Gefetze die allgemeine Theorie von der Theilnehmung an Verbrechen zur Anwendung bringen.

§. 341.

Der *Verwandtenmord* (*parricidium*) mufs, infofern nicht von der Tödtung neugebohrner Kinder die Rede ift, lediglich nach dem art. 137. der P. G. O. beurtheilt und beftraft werden. Dafs unter den nahen gefibbten Freunden nur diejenigen, zwifchen welchen ein Eheverbot ftattfindet, gemeint

meint worden, läſst ſich nicht behaupten; weil z. B. kein Grund vorhanden iſt, warum es erlaubter ſeyn ſollte, daſs Onkel und Nichte, als daſs Neffe und Tante einander ermordeten, obgleich die Ehegeſetze dieſe Fälle zu unterſcheiden pflegen. Beſſer iſt es wohl, mit dem preuſsiſchen Geſetzbuche, auſser den Aſcendenten, Deſcendenten und Geſchwiſtern, nur diejenigen Verwandten in Rückſicht zu nehmen, denen der Mörder Reſpekt ſchuldig war, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebte.

§. 342.

Eheliche oder uneheliche Geburt macht in Rückſicht auf die Strafbarkeit des Mordes oder Todſchlages, an ſich ſelbſt betrachtet, keinen Unterſchied, wenn nur die Verwandſchaft gewiſs und dem Beleidiger bekannt war. So weit unter unehelichen Seitenverwandten die Rechte der Verwandſchaft ſtattfinden (Preuſs. Geſetzbuch *P. I. T.* 3. §. 6. 8.), und bekannt waren, würden ſie auch auf die Beſtimmung der Strafe Einfluſs haben müſſen. *De Boehmer ad art.* 131. §. 2. 23. Preuſſiſches Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 885. 886.

§. 343.

Sowohl wegen des Thatbeſtandes, als wegen der Beweiſe, Anzeigen, Verſchärfungs- und Milderungsgründe findet auſser der obigen Regel (§. 339. 340.) bei dieſem Verbrechen nichts beſonderes ſtatt.

Münd-

Mündlich von der Behauptung *Leyſers (in meditat. ad D. ſpec.* 610. *med.* 14. 15.), daſs auch ein nicht ausgeführtes *Parricidium* mit dem Tode zu beſtrafen ſey.

§. 344.

Nach dem preuſs. Geſetzbuche *P. II. T.* 20. §. 873. 874. 878. 879. 881. werden folgende Fälle unterſchieden:

1. Aelternmord

Rad von unten nebſt Stäupung und Schleifung zum Richtplatz.

Todſchlag an Aeltern hat die Strafe des Schwerdts mit gleicher Schärfung zur Folge.

2. Mord an Kindern oder Ehegatten

Rad von unten und Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze.

Im Falle des bloſsen Todſchlages wird die Strafe des Schwerdts durch Schleifung zum Richtplatze verſchärft.

3. Mord an Geſchwiſtern, Seitenverwandten, denen der Mörder Reſpekt ſchuldig war, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebte; wie auch an angenommenen oder Pflegeältern oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlnen,

wird mit dem Rade von oben und Schleifung zum Richtplatze geſtraft.

Im Falle eines an ſolchen Perſonen begangenen Todſchlages wird die Strafe des Schwerdts durch Ausſtellung an dem Schandpfahle geſchärft.

Neun-

Neunter Abſchnitt.

Von dem eigentlichen Kindermorde, der Abtreibung der Leibesfrucht, und der Unfruchtbarmachung.

§. 345.

1) *Vom Kindermord.*

Unter dem eigentlichen Kindermorde (*infanticidium*) verſteht man die Tödtung neugebohrner Kinder. Da nach unſern Geſetzen auch neugebohrne Kinder nicht getödtet werden dürfen, und die P. G. O. im art. 131. die Tödtung neugebohrner unehelicher Kinder nicht gelinder als den Verwandtenmord überhaupt beſtraft wiſſen will, ſo würde nach gemeinem Rechte der eigentliche Kindermord von der Ermordung und Tödtung der Kinder überhaupt nicht zu unterſcheiden ſeyn. Weil aber eines Theils der Gerichtsbrauch dieſen Unterſchied eingeführt und die P. G. O. ſelbſt verſchiedene Vorſchriften ertheilt hat, welche ſich vorzüglich auf die Tödtung neugebohrner unehelicher Kinder beziehen, auch die Unterſuchung in dieſem Falle ihren eigenen Gang nimmt, ſo iſt dieſer Unterſchied ſelbſt nach gemeinem Rechte nützlich. Es muſs jedoch alsdann der Begrif des eigentlichen Kindermords noch näher beſtimmt werden, als gewöhnlich geſchieht. Am beſten iſt es wohl, wenn man hierbei der Beſtimmung des preuſs. Geſetzbuches folgt; denn dieſes verſteht darunter die von der Gebährerin bewirkte Töd-

tung

tung neugebohrner d. i. solcher Kinder, welche noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt haben. (Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 887. 913. 947. 949.) Auch wird dabei vorausgesezt, dass die Gebährerin eben unverheurathet, oder seit einem Jahre von ihrem Manne entfernt gewesen sey, oder aus Bewusstseyn eines unehelichen Beischlafs Schwangerschaft und Geburt verheimlichet habe. (Ebendaselbst §. 982 — 984.)

Denn nur die Rücksicht auf den Beischlaf ausser der Ehe giebt diesem Verbrechen, und der Behandlung desselben eine eigne Gestalt. Auch lässt sich der Begriff der neugebohrnen Kinder nicht, wie einige Rechtslehrer thun (*Patzow Compend. jur. crim.* §. 676.), auf diejenigen Kinder einschränken, welche noch niemand als die Mutter gesehen hat, weil sich bei dem Kindermorde auch Theilnehmer, z. B. der Gebährerin Mutter oder der Schwängerer, denken lassen, welche der Geburt beigewohnt und das Kind gesehen haben können.

§. 346.

Bei dem vorsätzlichen Kindermorde im eigentlichen Verstande, wird vorausgesezt 1) die Gewisheit, dass die Geburt geschehen sey, 2) dass das Kind in der Geburt noch gelebt habe, 3) dass es durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung der Gebährerin mittelbar oder unmittelbar das Leben verlohren habe, 4) dass diese Handlung oder Unterlassung nach den oben §. 263. 282. 292. bestimmten Merkmalen für einen Mord oder vorsätzlichen Todschlag geachtet werden müsse.

§. 347.

§. 347.

I. Um den ersten Punkt ausser Zweifel zu setzen, ist das eigene Geständniss der Gebährerin immer, und die Aussage der Zeugen nicht selten unzureichend. Es muss daher, wo es möglich ist, die Besichtigung der Gebährerin durch vereidete Geburtshelfer oder verpflichtete Hebammen hinzukommen.

Von der Ausmittelung der vorhergehenden Schwangerschaft.

§. 348.

II. Den zweiten Punkt muss entweder der Befund der Aerzte ausser Zweifel setzen, oder das Bekenntniss der Inquisitin, dass das Kind in der Geburt gelebt habe, muss durch diesen Befund wahrscheinlich gemacht werden, oder wo dies nicht geschehen kann, muss jenes Bekenntniss durch Umstände, welche keinen Zweifel übrig lassen, unterstützt werden.

Denn das Bekenntniss kann nur in Ansehung ihrer eignen Handlungen, aber nicht in Ansehung der Richtigkeit ihrer Bemerkungen Beweiskraft haben.

§. 349.

Bei dieser Untersuchung muss auf die von einigen Aerzten behauptete, von andern aber geläugnete Möglichkeit des Lebens in der Geburt ohne Athemholen (Metzger am a. O. §. 331.), auf die Luft in der Lunge ohne Leben, auf die Möglichkeit der Tödtung während der Geburt, ehe das Athemholen geschieht, Rücksicht genommen

men werden. Die Kennzeichen der Vollſtändigkeit des Kindes ſind, zufolge eines Gutachtens des preuſsiſchen Oberkollegii medici zu Berlin vom 10ten Oktober 1783. (S. Beiträge zur juriſtiſch. Litter. in d. preuſs. Staaten. Bd. 8. S. 61.) folgende: 1) Länge 18 Zoll, 2) Schwere 6 Pfund, 3) harte Nägel an Händen und Füſsen, 4) genugſame Haare auf dem Kopf, 5) über der ganzen Haut die *Epidermis* und die weiſsröthliche Farbe der Haut, 6) die gehörige Stärke und Länge der Knochen und Muskeln, 7) eine glatte und nicht runzlichte Haut, 8) eine feſte und dicke Nabelſchnur, 9) die nöthige Härte der Ohren und Läppchen, 10) die gehörige Gröſse des Kopfs mit einer mäſsigen Fontanelle.

Um zu erforſchen, ob das Kind ſchon geathmet habe, bedient man ſich der *Lungenprobe*, wobei es zwar vorzüglich auf die ſpecifique Schwere der Lunge gegen das Waſſer ankommt; es muſs aber dabei auf die Geſundheit der Lunge, ob ſie mehr oder weniger blaſsroth, hinlänglich ausgedehnt und die Bruſt ſelbſt gewölbt ſey, Rückſicht genommen; ſie muſs zuvor mit dem Herzen, dann ohne daſſelbe, zuerſt ganz u. nachher ſtückweiſe in ein tiefes Gefäſs mit reinem kalten Waſſer geworfen und beim Durchſchneiden muſs auf den ziſchenden Laut gemerkt und beſonders auch darauf Achtung gegeben werden, ob die Lungengefäſse Blut enthalten; S. *Metzger l. c.* §. 303 f. *Plouquet* §. 144 f.

Von der Harnblaſenprobe, den Sugillationen an dem Leichnam des Kindes, den Knoten in der Nabelſchnur u. ſ. w. *cf. Metzger l. c.* §. 344 f.

Peter *Camper* von Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebohrnen Kindern. Frankf. und Leipz. 1777.

Pyl im neuen Magazin für die gerichtliche Arzneykunde Bd. 1. S. 1. no. 2.

Chr.

Chr. Gottl. *Büttners* vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey. Königsberg und Leipzig 1771.

§. 350.

III. IV. Bei dem dritten und vierten Punkte muss die Möglichkeit der Verletzung in der Geburt ohne Zuthun oder doch ohne deutliches Bewusstseyn der Gebährerin, und die entweder vorsätzlich oder aus Versehen unterlassene Unterbindung der Nabelschnur erwogen werden.

Von der Gefahr der nicht unterbundenen Nabelschnur s. *Plouquet l. c.* §. 156 f.

§. 351.

Ausser den Anzeigen der vorhergehenden Schwangerschaft und der nachfolgenden Geburt kommt, als eine besondre gesetzliche Anzeige des begangenen Kindermordes, nach der P. G. O. art. 131. die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt in Betrachtung. Allein obgleich deshalb zur peinlichen Frage geschritten werden soll, so kann doch nach gemeinem Rechte die Verbergung der Schwangerschaft und Geburt für sich allein genommen, nicht als eine strafbare Handlung betrachtet werden, obgleich, wenn die daraus entstehende Vermuthung des Kindermordes nicht gehoben werden kann, eine ausserordentliche Strafe erkannt wird. (G. J. Fr. *Meisters* praktische Bemerkungen aus dem Civil- und Kriminalrechte. Göttingen 1791. Bd. 1. no. 7. pag. 47 *sq.* *Hommel Rhaps. observ.* 271. Anders verhält sich die Sache nach preussischem Rechte (§. 353.)

§. 352.

Nach der P. G. O. art. 131. soll die Kindermörderin ertränkt und die Strafe des Vergrabens und

und Pfählens nur, wenn dieses Verbrechen überhand nehmen sollte, um mehrerer Furcht willen angewendet, oder die Kindermörderin vor dem Ertränken mit glühenden Zangen gerissen werden. Meistentheils wird die Strafe des Schwerdts erkannt, obgleich nach gemeinem Rechte der eigentliche Kindermord gleich dem Morde erwachsener Kinder zu bestrafen seyn würde, weil der art. 131. der P. G. O. nur das, was im art. 137. bestimmt ist, näher auf die Mutter als eine Weibsperson, bei welcher das Ertränken an die Stelle des Rades und Schwerdtes tritt, unter den vorgedachten Bestimmungen anwendet.

Leyser will jedoch *spec.* 611. *med.* 1. den eigentlichen Kindermord gelinder bestraft wissen.

§. 353.

Das preuſs. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 965 u. f. straft den eigentlichen Kindermord mit dem Schwerdte. Mangelts am vollständigen Beweise der mörderischen Handlung, oder des Lebens des Kindes zur Zeit derselben, so tritt Staupenschlag und lebenswierige Einsperrung an die Stelle der Todesstrafe. Zur Verhütung des Kindermordes dient 1) die Verpflichtung zur Anzeige der Schwangerschaft,

Die Anzeige muſs binnen vierzehn Tagen nach deren Wahrnehmung und höchstens bis zu der Zeit, da die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erreicht hat, den häuslichen Vorgesezten der Geschwächten, und wenn sie keine Aeltern und Vormünder hat, einer Hebamme, oder einer an-

andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt ſchon Kinder gehabt hat, geſchehen. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 901. 933 f.) um ſich deren Unterrichts zu bedienen. Befindet ſie ſich aber nicht unter der Aufſicht ihrer Anverwandten oder Vormünder, oder nimmt ſie Anſtand, dieſen ihre Schwangerſchaft zu entdecken, ſo muſs ſie ſich nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer anvertrauen und mit demſelben die künftige Niederkunft veranſtalten.

2) zur Hülfe bei der Niederkunft,

Erfolgt die Hülfe wirklich, ſo wird die unterlaſſene Veranſtaltung derſelben ſtraffrei.

3) zur Vorzeigung des todtgebohrnen oder binnen 24 Stunden verſtorbenen Kindes.

Durch Erfüllung der ſpätern Pflicht kann die Strafe der vorhergehenden Unterlaſſungen gehoben werden. Die Strafe der unterlaſſenen Vorzeigung wird geſchärft, wenn die Leibesfrucht ſo weggeſchaft worden, daſs die Beſichtigung derſelben entweder gar nicht, oder nicht mit Nutzen geſchehen kann. Es wird angenommen, daſs eine dreiſsigwöchentliche Leibesfrucht habe am Leben erhalten werden können und daſs eine Weibsperſon, welche ein vollſtändiges Kind, wofür auch eine 30wöchentliche Leibesfrucht geachtet wird, zur Welt bringt, ihre Schwangerſchaft gewuſst habe. Bleibt das Kind über 24 Stunden nach der Geburt am Leben, ſo wird die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt nicht gerügt. Iſt eine 30wöchentliche oder ältere Leibesfrucht todt zur Welt gekommen, ſo wird die Verheim-

lichung der Schwangerschaft und der Geburt derselben mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit bestraft. Hat das Kind in der Geburt noch gelebt, ist aber binnen 24 Stunden verstorben, so wird die Strafzeit bis auf 8, auch wohl 10 Jahre verlängert. Diese Strafe wird wegen Verdachts des unternommenen oder ausgeführten Kindermords verschärft; ungerügt aber bleibt die heimliche Geburt einer noch nicht dreimonatlichen Leibesfrucht.

Besonders ist bei der Strafe des Kindermordes selbst bestimmt, daſs die Strafe des Schwerdts eintreten solle, wenn auch der Vorsatz, das Kind zu tödten, nicht eingestanden wäre, wenn sie aber etwas unternommen oder veranlaſst hätte, was nach dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge den Tod des Kindes nach sich ziehen muſste. Dahin wird gerechnet, wenn sie das Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läſst, oder demselben die nöthige Pflege entzieht; imgleichen wenn sie es an einen Ort, wo es nicht leicht gefunden werden kann, aussezt oder aussetzen läſt, und des Kindes Tod dadurch veranlaſst worden. Ist die Gebährerin von ihren Aeltern zu Tödtung des Kindes verleitet worden, so tritt Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe an die Stelle der Enthauptung.

§. 354.

Was wegen der Theilnehmung an andern Mordthaten stattfindet, ist auch auf die Theilnehmer am Kindermorde anzuwenden. Besonders aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Theilnehmer nicht sol-

solche Personen sind, welche eine besondre Pflicht gegen das Kind hatten. Diese verdienen um so weniger Schonung, da meistentheils die Hintenansetzung ihrer Pflicht der Grund des Kindermordes ist, und da die Gelindigkeit, mit welcher die Kindermörderin selbst behandelt wird, bei denen übel angebracht seyn würde, welche, wie z. B. der Schwängerer, aus eigennützigen Absichten tödten, um die Verpflegung für das Kind und die Entschädigung der Geschwächten zu sparen. Ob also gleich bei diesen die Strafe des Rades eintreten sollte, wenn auch die Gebährerin selbst nur mit dem Schwerdte hingerichtet wird, so pflegen doch dergleichen Personen, wenn sie gemeinschaftlich mit der Gebährerin die That unternommen haben, nicht härter als die Hauptthäterin bestraft zu werden. Haben sie aber den Mord ohne Zuziehung der Gebährerin vollzogen, so würde die gewöhnliche Strafe des Mordes, und nach Beschaffenheit der Umstände auch des Verwandtenmordes eintreten. So verordnet es auch das preufsische Gesetzbuch *l. c.* §. 973. 974., welches jedoch dem Schwängerer und den Eltern die Strafe des Schwerdtes zuerkennt, wenn auch die Gebährerin (§. 353.) nur mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft wird. Als Theilnehmer an der verheimlichten Geburt wird nach dem preufsischen Gesetzbuche die Person, welche allein bei der Niederkunft gegenwärtig gewesen ist, und den Fall eines todtgebohrnen oder binnen 24 Stunden verstorbenen Kindes dem Richter nicht sogleich angezeigt hat (*l. c.* §. 912. 913.) mit 3 — 6monatlicher Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 355.

Nach eben diesem Gesetzbuche sind alle diejenigen, denen die außer der Ehe Geschwängerte

ihre

ihre Schwangerschaft entdeckt, schuldig, die Schwangere zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen, und wenn sie bemerken, dass sie ihre Schwangerschaft zu verheimlichen Willens sey, ihren Vorgesezten oder auch der Obrigkeit, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen, oder fiskalischen Geldstrafe von 50 thlr. Anzeige zu machen. Besonders aber ist der Schwängerer, wenn er die Schwangerschaft vermuthet, bei Vermeidung einer 2- bis 4monatlichen Gefängnissstrafe, die gehörige Anzeige bei der Obrigkeit zu bewirken schuldig. Hat er an der Verheimlichung der Schwangerschaft wissentlich, aber durch blosse Unterlassung Theil genommen, so trift ihn die Hälfte der Strafe, welche der Geschwängerten zuerkannt wird. Wird diese mit Todes- lebenswieriger- oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, so wird ihm eine 5—8jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe zuerkannt. Hat er die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst verleitet, oder Beistand dabei geleistet, so wird er der Geschwängerten gleichgestraft. Hat diese sich eines vorsätzlichen Kindermordes schuldig oder verdächtig gemacht, und wird ihr deswegen Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe zuerkannt, so trift ihn, wenn er auch nur an der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt Theil genommen hat (wegen des durch seine Schuld auch gegen ihn entstandenen Verdachts einer Theilnehmung am Morde) eine zehnjährige Fe-

Feftungsftrafe; auch wird er der Vollftreckung des Todesurtheils an der Gefchwächten beizuwohnen genöthiget.

§. 356.

Aeltern, befonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt; Dienftherrfchaften oder diejenigen Hausofficianten, welchen die Auffficht über das weibliche Gefinde übertragen ift; Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperfonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern fich eingemiethet haben; wie auch Hurenwirthinnen müffen entweder durch eigne Anftalten oder durch Anzeige bei der Obrigkeit den Kindermord und das gefliffentliche Misgebähren zu verhüten fuchen; und fie haben im Unterlaffungsfalle zwei, vier- bis fechsmonatliche Gefängnifsftrafe verwirkt. Mütter und Pflegerinnen erleiden die härtefte von diefen Strafen; faumfelige Obrigkeiten aber werden nach Verhältnifs der Verfchuldung mit Sufpenfion oder Caffation beftraft. Preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 914 f. 1008 f.

§. 357.

Nach gemeinem Rechte würde Uebereilung mit der Geburt unter die Milderungsgründe des Kindermordes gehören. Dies könnte aber nach den preufsifchen Gefetzen, welche eine zeitige Anzeige der Schwangerfchaft erfordern, nur alsdann ftattfinden, wenn aufserordentliche Hinderniffe diefer Anzeige oder befondre Gründe, weswegen fich die Gefchwächte nicht für fchwanger gehalten hätte, angegeben werden könnten.

§. 358.

§. 358.

2) Abtreibung der Leibesfrucht

Wenn auch die Tödtung des Kindes schon im Mutterleibe geschehen wäre, so würde dennoch nach der P. G. O. art. 133. die Strafe des Schwerdts und bei der Frauensperson, wenn sie es an ihr selbst thäte, des Ertränkens eintreten, weil die bloſse Abtreibung des Kindes (*procuratio abortus*) schon mit dieser Strafe belegt wird. Ob man gleich die Tödtung des Kindes im Mutterleibe von der vorsätzlichen Abtreibung der Leibesfrucht noch zu unterscheiden pflegt, so ist doch eines Theils, weil die Abtreibung eine Tödtung in sich schlieſst, dieser Unterschied von keinem praktischen Nutzen, andern Theils ist auch in Rücksicht auf die moralische Zurechnung zwischen der Tödtung eines unbekannten Wesens, welches vielleicht gar nicht lebendig zur Welt gekommen seyn würde, und eines schon gebohrnen, oder doch in der Geburt befindlichen Kindes ein Unterschied. Man thut also wohl am besten, wenn man mit dem preuſs. Gesetzbuche die Tödtung der Leibesfrüchte vor der Geburt unter der Abtreibung der Leibesfrucht mit begreift.

§. 359.

Die P. G. O. macht im art. 133. zwischen der Abtreibung eines lebendigen und eines noch nicht lebendigen Kindes einen Unterschied, weil der Verfasser derselben vermuthlich die zu der Zeit im Schwange gehende Lehre, daſs die Leibesfrucht erst nach 40 Tagen, von der Erzeugung angerechnet, beseelt werde, angenommen hatte *). Es

haben aber die sächsischen Landesgesetze den Gerichsbrauch veranlaſt, zufolge dessen man nur alsdann, wenn die Hälfte der Schwangerschaft vorüber ist, und die Leibesfrucht durch willkührliche Bewegungen ihr Leben zu erkennen gegeben hat, die Abtreibung derselben mit dem Tode bestraft. Man wird wohl die Absicht der P. G. O. am besten erreichen, wenn man zwischen lebensfähigen (*partus vitales*) und nicht lebensfähigen Leibesfrüchten unterscheidet. Denn wenn auch die Leibesfrucht vom Anfange der Erzeugung an für lebendig gehalten werden kann, so ist doch nicht eine jede so beschaffen, dafs sie aufser der Mutter fortleben kann. Das preufs. Gesetzbuch hat eine dreifsigwöchentliche Leibesfrucht für lebensfähig gehalten und hiernach sowohl die Gesetze wegen des Kindermordes, als wegen des vorsätzlichen Misgebährens bestimmt. Könnte die Leibesfrucht nicht für lebensfähig gehalten werden, so würde nach der P. G. O. am a. O. eine aufserordentliche Strafe eintreten.

*) Die Meinung derer, welche glauben, dafs der Verfasser der P. G. O. nicht auf diese Lehre Rücksicht genommen, sondern unter einem lebendigen Kinde ein solches verstanden habe, wovon der Thäter zur Zeit der Tödtung die Ueberzeugung gehabt habe, dafs es lebe, will sich mit dem Wörtchen: *noch* nicht vertragen, welches dem: *nicht* in folgender Stelle der P. G. O. vorgesezt ist, wo es heifst: „So aber ein Kind, dafs *noch nit* lebendig wäre u. f. w.„

§. 360.

Nach dem preufsischen Gesetzbuche *P. II. T.* 20. §. 985 f. zieht Abtreibung der Leibesfrucht

im

im Falle des blofsen Verfuches, ohne Wirkung, fechsmonatliche bis zweijährige; im Falle der Tödtung innerhalb der erften 30 Wochen der Schwangerfchaft 2 — 6jährige, und nach der 30ften Woche 8 — 10jährige Zuchthausftrafe nach fich.

§. 361.

Die in der P. G. O. beftimmte Strafe trift nicht nur die Schwangere, fondern auch diejenigen, welche das vorfätzliche Misgebähren mit oder wider Willen der Mutter bewirkt haben, und eben diefe Strafe würde auch die Theilnehmer an diefem Verbrechen der Mutter betreffen. Das preufsifche Gefetzbuch beftraft *l. c.* §. 988 f. ebenfalls die Theilnehmer gleich der Mutter; es werden aber diejenigen, welche fich fchon mehrerer folcher Verbrechen fchuldig gemacht haben, mit Staupenfchlag und lebenswieriger Feftungsarbeit geftraft. Wer wider Willen der Mutter die Abtreibung veranftaltet, hat zehnjährige bis lebenswierige Feftungsftrafe verwirkt.

§. 362.

3) Von vorfätzlicher Unfruchtbarmachung.

Die P. G. O. hat im art. 133. demjenigen, welcher einen Mann oder ein Weib unfruchtbar macht, gleiche Strafe mit denen, welche Kinder abtreiben, zugedacht; der Gerichtsbrauch aber belegt wegen des Unterfchieds beider Fälle diefes Verbrechen nur mit einer willkührlichen Strafe. (*Krefs ad art.* 133. §. 4. *de Boehmer ad Carpzov. qu.* 11. *obferv.* 9.). Das preufsifche Gefetzbuch fezt am

a. O. §. 991. auf die Unfruchtbarmachung einer Weibsperson Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von 2 bis 4 Jahren. Unfruchtbarmachung einer Mannsperson würde entweder als Verstümmelung nach §. 799. oder als Vergiftung nach §. 865. des gedachten Gesetzbuches am a. O. zu bestrafen seyn.

§. 363.

4) *Vom gefährlichen Weglegen der Kinder.*

Das gefährliche Weglegen der Kinder (*expositio infantum*) soll an der Mutter nach dem art. 137. der P. G. O., wenn der Tod erfolgt, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, an Leib oder Leben, sonst aber willkührlich gestraft werden. Da das Gesetz selbst die Strafe nicht näher bestimmt, so können nur die allgemeinen Grundsätze von Mord und Todschlag angewendet werden. Nach dem Gerichtsbrauch wird zwischen Aeltern und andern Personen, welche Kinder aussetzen, kein Unterschied gemacht, sondern im Falle der Absicht zu tödten, und des darauferfolgten Todes das Schwerdt erkannt. Mangelt die gefährliche Absicht oder der böse Erfolg, so wird eine willkührliche Strafe erkannt, welche sich im erstern Falle bis zu Staupenschlag erstrecken kann, im zweiten Falle, wird zeitige Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe erkannt. Quistorp *l. c.* §. 285. 286.

§. 364.

Das gefährliche Aussetzen neugebohrner unehelicher Kinder wird nach dem preussischen Gesetzbuche *l. c.* §. 969—971. wenn der Tod erfolgt,

folgt, mit dem Schwerdte, sonst aber mit 6—10jähriger Zuchthausarbeit bestraft. An sich ungefährliche Aussetzung zieht, jenachdem sie dennoch den Tod zur Folge gehabt hat oder nicht, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe nach sich.

Sechstes Kapitel.
Von den Fleischesverbrechen.

Erster Abschnitt.
Von den Fleischesverbrechen überhaupt.

Joh. Jak. *Cella* von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweibrücken und Leipzig 1787.

§. 365.

Unter *Fleischesverbrechen* versteht man die unerlaubten Handlungen, welche sich auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes beziehen. Bestehen sie nur in einer Hülfe oder Vorbereitung zu diesem Zwecke, so werden sie *uneigentliche Fleischesverbrechen* genannt. Die *eigentlichen* werden unter dem Namen der *Unzucht* begriffen und haben die eigene Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Gegenstande. Nur soweit diese wider die natürliche oder gesellige Ordnung läuft, kann sie ein Verbrechen seyn. Fleischesverbrechen, welche

der

der leztern entgegen sind, können nur von derjenigen bürgerlichen Gesellschaft, deren Ordnung dadurch verlezt worden, geahndet werden.

§. 366.

Fleischesverbrechen wider die natürliche Ordnung sind entweder dem Verbrecher allein oder auch Andern nachtheilig. Die ersteren würden zwar, an sich betrachtet, nur unter die Sünden, aber nicht unter die Verbrechen gehören; sie werden aber wegen ihres mittelbaren schädlichen Einflusses auf die Gesellschaft bestraft. Die Unzucht, welche Andern schädlich ist, würde ebenfalls, wenn dieser Schade den Einwilligenden trift, an sich nicht strafbar seyn; sie wird aber wegen des mittelbaren schädlichen Einflusses auf die Gesellschaft mit Strafe belegt.

Die Unzucht hindert, wo nicht alle, doch die bessre Fortpflanzung des Geschlechts. Sie erniedrigt den Menschen, und würdigt die eine Hälfte des menschlichen Geschlechts zu blossen Werkzeugen herab. Die Schädlichkeit der Unzucht ist also gewiss; zweifelhaft aber ist es, ob die Bestrafung derselben aus der obrigkeitlichen oder nur allein aus der vormundschaftlichen Gewalt gerechtfertiget werden könne und ob sie die erwünschte Wirkung habe.

§. 367.

Die Unzucht ist entweder wider die Natur und wird alsdann *Sodomie im weitern Sinne* genannt; oder sie besteht allein in dem *unehelichen Beischlafe;* oder in der Verletzung der Gesetze und Gewohnheiten, wodurch die Subjekte bestimmt wer-

werden, unter welchen der Beischlaf für erlaubt gehalten wird *(incestus in sensu latiori)*; oder in der Verletzung der Ehegesetze. Diese kann wiederum auf eine doppelte Weise geschehen, jenachdem das Verbrechen die Beleidigung des einen Ehegatten in sich schliest *(adulterium, Ehebruch)*, oder in der Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form der Ehe besteht.

§. 368.

Die eigentlichen Fleischesverbrechen werden binnen fünf Jahren verjährt (§. 185).

Engau von der Verjährung §. 58.
Quistorp l. c. §. 867.

§. 369.

Wo eine Aus- oder Einlassung des Saamens gedacht werden kann, wird das Fleischesverbrechen erst, wenn diese geschehen ist, für vollzogen geachtet; doch darf bei geringern Vergehungen auf diesen Umstand keine weitläuftige Untersuchung gerichtet werden. *Westphals* Kriminalrecht, Anmerkung 63. §. 9. pag. 196.

Inwiefern zum Thatbestande der Fleischesverbrechen das übereinstimmende Bekenntnifs beider Theile, besonders in Beziehung auf die Aus- und Einlassung des Saamens, erforderlich sey? — *L.* 1. *§.* 27. *de quaestionibus. L.* 6. *C. de dolo malo. c.* 27. *X. de testibus.*

Zwei.

Zweiter Abſchnitt.

Vom unehelichen Beiſchlafe.

§. 370.

Beſteht das Verbrechen allein in dem unehelichen Beiſchlafe, ſo wird es mit dem Namen der *gemeinen Hurerey* belegt *(fornicatio)*. Wird dadurch eine ſonſt ehrbare Perſon entehrt, ſo heiſst es eine *Schändung* oder *Schwächung (ſtuprum)*, welche jedoch von der gemeinen Hurerey nur in Anſehung der Civilfolgen unterſchieden zu werden pflegt. — Die römiſchen Geſetze ſuchten vorzüglich den geſitteten Theil des Volks gegen das Sittenverderbniſs zu ſchützen; daher beſtraften ſie, obſchon ſehr hart, nemlich mit Confiſcation des halben Vermögens und bei geringern Perſonen am Leibe (§. 4. *J. de publicis judiciis. L.* 1. *§.* 2. *de extraord. crimin. L.* 22. *C. ad leg. Juliam de adulteriis L.* 43. *de ritu nuptiar. L. penult. de his qui notantur infamia*) nur die Schändung derer, mit welchen der Unterſchied des Standes die Ehe nicht hinderte, inſofern nicht auch dieſe unter die ehrloſen Weibsbilder gehörten. Zu dieſen aber rechnete man auch diejenigen, welche, obſchon ohne Hurenlohn, ſich ohne Auswahl, der Begierde eines Jeden überlieſsen; nicht aber die, welche das eine oder andremal Geld dafür genommen hatten.

Hure iſt eine Perſon, welche ſich ohne eine andre, als durch Lohn oder durch grobſinnliche Wolluſt beſtimmbare Auswahl dem Liebesgenuſſe

nusse eines Jeden überläſst. *cf. Distinct.* 34. *cap.* 16. *et L.* 43. §. 1. 2. 3. *de ritu nuptiarum.*

Ob *Boehmer ad* CCC. *art.* 120. §. 20. oder *Matthaeus de crimin. L. XLVIII. T.* 3. *c.* 5. Recht habe? Man ſehe *L.* 20. C. *ad leg. Juliam de adulteriis.*

§. 371.

Obgleich nach römiſchen Geſetzen die gemeine Hurerey (*fornicatio*) ſtraffrei, und nur die Schändung (*ſtuprum*) ſtrafbar war, ſo hat doch die Verſchiedenheit der Sitten in Deutſchland andre Strafgeſetze bewirkt. Hier nahm man auf den höheren Grad des Sittenverderbens überhaupt Rückſicht, und ahndete die gemeine Hurerey härter als die Schändung, von welcher ohnedies die Civilfolgen abſchrecken. Die durch das kanoniſche Recht (*c.* 2. *X. de adult. c.* 3. *X. de poenis*) eingeführte Kirchenbuſse *a*) wird nach und nach abgeſchaft, und meiſtentheils findet nur eine mäſsige Geldbuſse, ſelten Gefängniſsſtrafe ſtatt. Nur da, wo die gemeinen Huren einer obrigkeitlichen Aufſicht unterworfen ſind, werden dieſe mit der Strafe der Hurerey verſchont. Wegen der geringern Strafe bedarf es der im §. 369. beſtimmten Gewiſsheit des Thatbeſtandes nicht. Wegen beſondrer Pflichten gegen die Geſchwächte oder deren Verwandte, oder gegen den Staat oder die Kirche, wird die Strafe verſchärft. Vormünder, Prediger, Gefangenwärter, Lehrmeiſter werden mit Amtsentſetzung, Zuchthaus- oder Gefängniſsſtrafe, ſelten aber mit Staupenſchlag beſtraft. Aehnliche geſchärfte Strafen treffen die Hausbedienten, welche die Tochter ihres Brod-

Brodherrn verführen, wobei jedoch Ungleichheit des Standes vorausgesezt wird. Dafs Heurath zwischen Juden und Christen dem Ehebruche gleich zu achten sey, ist zwar *l. 6. C. de Judaeis* bestimmt, es kann aber dieses Gesetz eines Theils auf den unehelichen Beischlaf nicht ausgedehnt und andern Theils bei uns nicht zur Anwendung gebracht werden. Schändung der Tochter des Landesherrn würde zwar als eine Beleidigung des Landesherrn, aber nicht, wie *Boehmer ad art.* 120. §. 22. meint, mit dem Tode bestraft werden können. Beischlaf einer Wittwe, wodurch die rechtmäfsige Geburt ihres Kindes zweifelhaft werden könnte, wird mit einer verdoppelten Strafe der Unzucht belegt *b*). Anticipation der ehelichen Rechte sollte mit aller Strafe verschont werden.

a) Die *Kirchenbufse* sollte eigentlich die durch das *stuprum* verwirkte Infamie aufheben, fezte aber einen noch gröfsern Schimpf an deren Stelle. Ein Surrogat der Kirchenbufse wären die *Sendbrüche*, und man kann also mit gutem Grunde annehmen, was ohnedies den heutigen Sitten gemäfs ist, dafs die ohnedies nur auf das eigentliche *stuprum* in dem römischen Rechte gesezte Infamie nicht mehr statt finde. *Puffendorf in observ. jur. univ. T. II. obs.* 18. *Hommel in Rhaps. obs.* 359. 615. *Quistorp* §. 478. Doch würden diejenigen, welche aus der Hurerey oder Hurenwirthschaft ein Gewerbe machen, als anrüchig zu betrachten seyn. Von den Send- oder Hurenbrüchen und von der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in Schwängerungssachen sehe man Ge. Ludw. *Boehmer diss. de mulctis stuprorum, vulgo* von Send- und Hurenbrüchen. *Leyser ad D. spec.* 658. no. 6. *Puffendorf T. I. obs.* 46.

b) Die

6) Die Civilfolgen eines solchen Beischlafs werden ins Civilrecht verwiesen.

§. 372.

In den preussischen Staaten hatte schon das Edikt vom 8ten Februar 1765 alle Hurenstrafen und den damit verbundenen Schimpf zu Verhütung des Kindermordes aufgehoben und nach dem Gesetzbuche *P. II. T.* 20. §. 1028—1032. wird der uneheliche Beischlaf nur alsdenn bestraft, wenn er zugleich mit einer Verletzung andrer Pflichten verbunden ist, als:

I. mit Verführung

1) von Seiten der Aufseher der Gefängnisse, Arbeits- und Waisenhäuser;

alsdenn findet *sechsmonatliche bis 2jährige Zuchthausstrafe* statt;

2) von Seiten der Erzieher, Lehrer und Prediger;

Amtsentsetzung und 2—4 *Jahre Zuchthaus* ist die Folge davon;

3) von Seiten der Hausbedienten an der Tochter und Verwandtin der Herrschaft,

6*monatliche bis* 3*jährige Zuchthausstrafe nebst Züchtigung.*

II. mit Verletzung der Polizeygesetze

1) wegen nicht angezeigten Hurengewerbes, 3*monatliche Zuchthausarbeit* (*l. c.* §. 1023.)

2) we-

2) wegen Ansteckung mit der venerischen Seuche,

6 Monate bis ein Jahr Gefängniss nebst Züchtigung (§. 1015.)

Die Maasregeln, durch welche die Abtreibung der Leibesfrucht und der Kindermord verhindert werden soll, sind oben §. 353. vorgekommen.

§. 373.

Unter die Anzeigen eines unehelichen Beischlafes gehört

1) ein mit verdächtigen Umständen begleiteter Umgang, wenn besonders der eine Theil ein Mensch ist, zu welchem man sich der That wohl versehen kann;

2) das aussergerichtliche Geständniss wo nicht des Beischlafes selbst, doch solcher unziemlichen Vertraulichkeiten, welche einen Beischlaf vermuthen lassen, wofern sich nicht aus den Umständen ergiebt, dass Prahlerey dabei zum Grunde liege, als welches nach dem bisherigen Lebenswandel, besonders des andern Theils, zu beurtheilen ist;

3) ein schon vorhergegangener unehelicher Beischlaf, insofern sich daraus auf Schaamlosigkeit oder einen Hang zur Unzucht schliessen lässt, und noch andre Anzeigen hinzukommen, welche es wahrscheinlich machen, dass das Vergehen fortgesezt oder erneuert worden sey. Alle diese Anzeigen setzen jedoch die

die Wirklichkeit eines unehelichen Beischlafes voraus und dienen daher nur zu Ausmittelung der schuldigen Mannsperson.

Man sehe das preuſs. Gesetzbuch *P. II. T.* 1. §. 1104 f. wo von diesen Anzeigen in anderer Rücksicht gehandelt wird. Inwiefern gewisse Arten von Liebkosungen oder Vertraulichkeiten den Verdacht der Unzucht erregen können, muſs nach der Gewohnheit der Zeit, des Orts und des Standes beurtheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen, welche sich auf Verletzung der Ehegesetze beziehen.

§. 374.

Um den Thatbestand der Verbrechen, welche sich auf die Ehe beziehen, richtig zu fassen, unterscheide man den bloſsen Beischlaf von der Ehe, und bei der Ehe selbst bemerke man den Unterschied zwischen der kirchlichen und bürgerlichen, bei der leztern aber unterscheide man wiederum die Ehe mit der vollen Wirkung von der, welcher diese volle Wirkung mangelt. 1) *überhaupt.*

§. 375.

Obgleich der mit dem Zwecke der Kindererzeugung verbundene Beischlaf dem Naturgesetz gemäſs ist, so macht doch die höhere Ausbildung des

des Menschen in der Gesellschaft einen noch edleren Zweck nothwendig. Wird zwischen Personen verschiedenen Geschlechts zu Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse eine fortdauernde Gesellschaft errichtet, und wird besonders auf den Fall, dass Kinder erzeugt werden sollten, deren Erziehung zur Pflicht gemacht, so ist eine *natürliche Ehe* vorhanden. Sind die Bedingungen derselben so beschaffen, dass sie die Billigung der Religionspartey haben, zu welcher sich jemand bekennt, so ist es eine *kirchlichgültige Ehe*. Hat der Staat die Ehe nicht nur erlaubt, sondern ihr auch bürgerliche Wirkungen beigelegt, so existirt eine *bürgerliche Ehe*. Diese Wirkung kann besonders in Ansehung des Rechtes der Ehefrau und der Kinder verschieden seyn. Daher der Unterschied zwischen bürgerlicher Ehe *mit voller und mindervoller Wirkung*.

§. 376.

2) *durch Ehebruch.*

Bei jeder Art der Ehe ist jeder Theil dem Andern zur ehelichen Treue verpflichtet; allein die eheliche Untreue würde nur die rechtliche Folgen des gebrochenen Vertrages haben, wenn nicht die eheliche Gesellschaft als der Grund aller geselligen Ordnung durch die Staatsgesetze besonders geheiligt würde. Deswegen wird die Verletzung der ehelichen Treue als eine Verletzung der bürgerlichen Pflicht betrachtet. Dieses Vorzugs wird aber nur die bürgerliche Ehe theilhaftig. Dazu

würde

würde in Deutschland ausser der christlichen auch die jüdische Ehe gehören.

§. 377.

Bei den Römern sollten die Gesetze gegen den Ehebruch dem schon überhandgenommenen Sittenverderbniss entgegenarbeiten; daher war dies Vergehen anfangs ein öffentliches Verbrechen (*delictum publicum*), und der beleidigte Ehemann durfte es nicht verzeihen, wenn er auch wollte. *Constantin* (*L.* 30. §. 1. *C. ad leg. Juliam de adult.*) sezte die Todesstrafe auf den Ehebruch, welche *Justinian* (*Nov.* 134. *c.* 10) gegen den Ehebrecher auch beibehielt, aber in Ansehung der Ehebrecherin in die Einsperrung in ein Kloster nach vorhergehender Züchtigung verwandelte, doch so, dass es dem Ehemanne freistand, sie binnen zwei Jahren wieder herauszuholen. Nach den Begriffen des mosaischen sowohl als des römischen Rechts ist jedoch die Verletzung der ehelichen Treue von Seiten des Ehemannes für keinen Ehebruch zu halten, sondern es wird dabei ein beleidigter Ehemann vorausgesezt.

Ob *Lex Julia de adulteriis*, wie *Tribonian* §. 4. *J. ad leg. Jul. de adult.* glaubt, den Ehebrecher mit dem Tode bestraft habe?

§. 378.

Die P. G. O. scheint im art. 120. das römische Recht bestätiget zu haben, hat aber nach Anleitung des kanonischen Rechts (*c.* 3. *C. XXXII. qu.* 4. *c.* 59. *C. XXXII. qu.* 5.) auch die eheliche Un-

Untreue des Mannes für einen Ehebruch erklärt. Hiernach muſs alſo der *Begriſ des Ehebruchs* ſo gefaſst werden, daſs er ein Verbrechen ſey, welches in der Verletzung der ehelichen Treue vermittelſt des Beiſchlafes beſteht. Sind beide Perſonen, welche mit einander die Ehe gebrochen haben, verheurathet, ſo iſt ein *doppelter*, auſser dieſem Falle aber ein *einfacher Ehebruch* vorhanden. Zum Thatbeſtande eines jeden Ehebruchs gehört alſo eine rechtsgültige bürgerliche Ehe. Wird die aus der Ehe entſpringende Pflicht wiſſentlich verlezt, ſo iſt ein *vorſätzlicher* Ehebruch vorhanden. Iſt durch den Beiſchlaf der ehelichen Pflicht nicht wiſſentlich, aber doch aus Verſehen entgegengehandelt worden, ſo iſt ein *ſchuldhafter* Ehebruch (*adulterium culpoſum*) vorhanden. Ob zum Thatbeſtande auch die Vollziehung des Beiſchlafs durch Einlaſſung des Saamens gehöre, hängt nach Anleitung des §. 369. von der Gröſse der darauf beſtimmten Strafe ab.

Vom Ehebruch im Falle der Polygamie.

§. 379.

Die P. G. O. ſezt im art. 120. die Anklage des beleidigten Theils voraus, und obgleich zufolge eben dieſes Artikels die Strafe des römiſchen Rechts eintreten müſste, ſo ſtehet doch der Anwendung derſelben eines Theils die Verſchiedenheit des Begrifs vom Ehebruche nach römiſchem und deutſchem Rechte, und andern Theils der Gerichtsbrauch entgegen, zufolge deſſen, wo Lan-

des-

desgesetze nicht ein andres bestimmen, nach Verhältniss der erschwerenden und mildernden Umstände auf zeitige Landesräumung, Zuchthaus, Gefängniss- oder Geldstrafe erkannt wird. Doch pflegt der doppelte Ehebruch härter als der einfache, und im leztern Falle der Ehemann, welcher mit einer ledigen Person die Ehe gebrochen hat, gelinder als die Ehefrau, welche den Ehebruch mit einer ledigen Mannsperson begangen hat, bestraft zu werden. *Westphal l. c.* Anm. 16. §. 4. Anm. 17. §. 4. und no. 63. *b. pag.* 789. *Quistorp* §. 459.

Nur in den Ländern, wo eine harte Strafe des Ehebruchs statt findet, würde eine Strafe des culposen Ehebruchs gedacht werden können; da aber, wo sogar der vorsätzliche Ehebruch gelinde bestraft wird, würde die Strafe eine grobe Verschuldung nur alsdenn treffen, wenn ohnedies ein vorsätzlicher Ehebruch zu vermuthen wäre.

§. 380.

Unter die Milderungsgründe der Strafe des Ehebruchs gehört

1) lange Abwesenheit des andern Ehegatten als eine ausserordentliche Gelegenheit mit dringendem Antriebe verbunden (§. 172. no. 4.);
2) Untauglichkeit des andern Ehegatten zum Ehestande, besonders wenn diese Unfähigkeit während des Ehestandes entstanden ist, oder besonders dringende Gründe zur Verehelichung mit einer solchen Person vorhanden waren.

Hier widerspricht *Püttmann in Adversar. L. II. c. 22.*

3) Wenn der beleidigte Ehegatte sich dem schuldigen, ob er gleich dessen Abneigung wuste, durch Vermittelung der Aeltern, Vormünder oder Vorgesezten aufgedrungen hat (§. 172. no. 3).

4) Eine ungewöhnlich listige oder dringende Verführung (§. 172. no. 2 und 6.)

5) Anhaltende Versagung der ehelichen Pflicht von Seiten des andern Ehegatten (§. 172. no. 3.)

6) Vorhergehende bösliche Verlassung des andern Ehegatten (§. 172. no. 3).

7) Verführung durch eine Person, welcher der Verbrecher Ehrfurcht schuldig war (§. 172. no. 2.)

Hier widerspricht *Püttmann l. c.*

8) Erlassung oder stillschweigende Einwilligung des andern Ehegatten.

Denn die Strafe des Ehebruchs sezt voraus, dass der andre Ehegatte sich für beleidigt halte. Es kann aber die Erlassung nicht, wie *Koch* §. 319. meint, vermuthet werden. Nach gemeinem Rechte wird die Erfüllung der ehelichen Pflicht nachdem der beleidigte Ehegatte den Ehebruch erfahren hat, für eine Erlassung gehalten, und man will sogar die Protestation dagegen nicht zulassen, weil die Handlung zufolge *L.* 13. §. 9. D. *ad leg. Juliam de adult. eine praesumtionem juris et de jure* begründen soll. (*Koch l. c.* §. 319.) Allein dies Gesetz schliesst diese Protestation nicht schlechterdings aus. Das preuss. Gesetzbuch will aus der Erfüllung der ehelichen Pflicht allein die Erlassung der aus dem Ehebruch entstan-

ſtandenen Verbindlichkeiten nicht gefolgert wiſſen. *P. II. T.* 1. §. 722. Verzeihung mit Antrag auf Eheſcheidung verbunden, iſt nicht für aufrichtig zu halten, und kann nur, wenn der Antrag auf Scheidung keine Feindſchaft voraus-ſezt, Rückſicht verdienen. Man ſehe übrigens *Püttmann in Adverſ.* L. II. c. 22. *pag.* 169.

9) Der Ehebruch des andern Ehegatten wirkt theils als Reitz, theils als ſtillſchweigende Einwilligung Milderung der Strafe. Man ſehe jedoch das preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 1, §. 671. 719.

Von einem Ehebruche zwiſchen den Eheleuten ſelbſt. *Püttmann in Adverſ. L.* 1. *pag.* 252 *ſq.* Der Ehebruch zwiſchen Juden und andern Religionsverwandten, welche zwar eine beſondre Form der Ehe, deren Ehen aber nach den Geſetzen des Landes bürgerliche Wirkung haben, muſs auch als Ehebruch geſtraft werden (§. 375.).

§. 381.

In den preuſsiſchen Staaten fand ſchon zufolge der *Declaratoria* vom 9ten Juny 1766 und des Reſcripts vom 27ſten July 1766 (*Novum corp. Conſtit. Vol. IV. Col.* 53. 511.) keine Unterſuchung des Ehebruchs von Amtswegen ſtatt. Das preuſs. Geſetzbuch beſtimmt *P. II. T.* 20. §. 1061—1065 auſser der Genugthuung für den beleidigten Ehegatten folgende Strafen:

1) im Falle des doppelten Ehebruchs

ſechsmonatliche bis einjährige Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe;

2) des Ehebruchs der Ehefrau mit einer ledigen Mannsperſon

3—6 *Monate Gefängniſs*;

3) des Ehemanns mit einer ledigen Weibsperſon *willkührliche Gefängniſsſtrafe.*

Dieſe Strafen finden jedoch nur im Falle der Eheſcheidung ſtatt. Auch wird wegen des dabei mit in Betrachtung kommenden Ehebruchs die ſonſt durch das fleiſchliche Verbrechen verwirkte Strafe verſchärft.

§. 382.

Ein Recht, den Ehebrecher zu tödten (§. 280.) kann nicht als eine rechtliche Folge des Ehebruchs betrachtet werden. Denn obgleich die P. G. O. im art. 142 und 150. das römiſche Recht zu beſtätigen ſcheint, ſo ergiebt ſich doch aus Vergleichung der P. G. O. mit der Bambergiſchen art. 145 und des Projekts der karolingiſchen Halsgerichtsordnung von 1521., daſs nur der gerechte Zorn des Vaters und Ehemannes dadurch habe entſchuldiget werden ſollen. (§. 280.) *de Boehmer ad CCC. art.* 150. §. 1. *Quiſtorp* §. 460.

§. 383.

Nach *L.* 13. §. 3. *D. ad leg. Juliam de adulteriis* iſt der Beiſchlaf mit einer Braut wie ein Ehebruch zu beſtrafen. Da aber der Begrif des Ehebruchs darauf nicht anwendbar iſt, und die P. G. O. nur in Anſehung des Ehebruchs auf das römiſche Recht verwieſen hat, überdieſes auch in der angeführten Geſetzſtelle von den ältern Strafen des Ehebruchs die Rede iſt, ſo kann heutiges Tages der

der *uneigentliche Ehebruch* nur als ein Beiſchlaf unter erſchwerenden Umſtänden betrachtet werden.

Die Anzeigen des Ehebruchs und des unehelichen Beiſchlafs ſind dieſelben (§. 373.)

§. 384.

Die Ehegeſetze werden entweder durch Nichtbeobachtung der vorgeſchriebenen Form, oder durch Misbrauch derſelben verlezt. Das leztre geſchieht durch Vervielfältigung der Ehe. Die *ſucceſſive Vervielfältigung* kann, wenn ſie auch nachtheilige Civilfolgen hat, nicht als ein Verbrechen beſtraft werden, als inſofern daraus eine Ungewisheit, aus welcher Ehe das Kind herrühre, entſtehen kann.

3) durch Vervielfältigung der Ehe.

Die *poenae ſecundarum nuptiarum* werden in das Civilrecht verwieſen. Die Folgen einer zu frühen Verehlichung, beſonders einer ſchwangern Wittwe behandelt das preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 1. §. 1013 f.

§. 385.

Die *gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe* (*bigamia*) iſt ein Verbrechen, inſofern ſie eine Verletzung der Ehegeſetze oder der ehelichen Treue iſt. Die bloſse Verletzung der kirchlichen Ehegeſetze kann nur inſofern ſtrafbar ſeyn, als der Staat dieſen Geſetzen die Eigenſchaft der Staatsgeſetze beigelegt hat. Dies iſt der Fall bei den chriſtlichen Ehegeſetzen in Deutſchland; in den preuſſiſchen Staaten jedoch nur, inſofern dieſe Geſetze in das Geſetzbuch aufgenommen worden. Nach

den

den Ehegesetzen des Staats und der christlichen Kirche müssen alle diejenigen beurtheilt werden, welche sich nicht zu einer besondern Kirche bekennen, die ihre eigenen ehelichen Gesetze oder Gewohnheiten hat. In allen deutschen Staaten und unter allen in Deutschland geduldeten Religionsparteyen ist die einfache Ehe (*Monogamie*) allein erlaubt.

Aug. Friedr. Schott diss. de poena Bigamiae ordinaria. Lips. 1771.
Eschenbach de poena bigamiae. Rostoc. 1787.
de Boehmer ad CCC. *art.* 121.

§. 386.

Nach der P. G. O. art. 121. und der Kriminalpraxis in Deutschland wird unter der *Bigamie* ein durch Misbrauch der Form der Ehe vollbrachter Ehebruch verstanden. Sie kann daher auch nur von dem vorher schon verheuratheten Theile begangen werden; der andre, vorher noch nicht verheurathete Ehegatte würde wegen wissentlicher Eingehung einer solchen Ehe nur als Gehülfe bestraft werden können. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört also nach der P. G. O. nicht nur der Misbrauch der Ehe, sondern auch die Vollziehung des Ehebruchs.

§. 387.

Die P. G. O. art. 121. sezt voraus, dass die römischen Gesetze in Ansehung der *Bigamie* nicht angewendet werden können, und will, dass die

Strafe

Strafe des Ehebruchs im Falle der *Bigamie* verschärft werden solle. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, die Todesstrafe darauf zu bestimmen, wenn dadurch der andre Theil zugleich betrogen worden. Es ist jedoch der Richter nicht berechtiget, die Todesstrafe zu erkennen, wenn das Gesetz diese nicht bestimmt. Da nun diejenigen Worte, welche eigentlich das Gesetz enthalten, (*verba dispositiva*) die Todesstrafe nicht festsetzen, so kann auch die Todesstrafe nicht als die ordentliche Strafe der Bigamie betrachtet werden; und da durch die Bigamie das Publikum hintergangen wird, und also die Worte der P. G. O. *betrüglicher Weise* sich auch auf diesen Betrug beziehen können, so läst sich auch der Betrug des unschuldigen Ehegatten nicht als ein nothwendiger Bestandtheil dieses Verbrechens betrachten.

§. 388.

Wegen des Beweises des Verbrechens und der Verschärfungs- und Milderungsgründe muss vorzüglich das, was oben §. 380. beim Ehebruche gedacht worden, zur Anwendung kommen. Insofern die Einwilligung des rechtmäsigen Ehegatten eine Entsagung auf sein Recht, die Trennung der folgenden Ehe zu bewirken, in sich schliesst, würde sie nicht nur einen Milderungsgrund an die Hand geben, sondern auch insofern diese Entsagung gültig geschehen könnte, sogar die

die Strafe der Bigamie selbst aufheben, wenn nemlich der sich wiederverheurathende Ehegatte Ursache gehabt hätte, die Ehe für nicht gültig oder getrennt zu achten. Auch der Umstand, daſs die Bigamie mit der Person, welcher zuerst die Ehe versprochen ist, vollzogen worden, würde eine Milderung der Strafe bewirken; die ungültige Vollziehung der folgenden Ehe würde nur als Fälschung zu bestrafen seyn. Sollte ein Mann zugleich mehrere Frauen, oder eine Frau mehrere Männer mit *sämtlicher Interessenten Bewilligung* (*Polygamia*) genommen haben, so würde dies als eine bloſse Verletzung der Eheform und nach Beschaffenheit der Umstände als ein Konkubinat, aber nicht als eine eigentliche Bigamie bestraft werden können. Hätte jemand eine Beischläferin für seine Ehefrau ausgegeben, so würde, insofern dadurch das Publikum einen Nachtheil erlitten hätte, die Strafe der Fälschung eintreten.

§. 389.

Nach der Theorie des preuſs. Gesetzbuches wird vorzüglich auf den bei der Bigamie zum Grunde liegenden Betrug und auf die Verletzung der zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit gereichenden Ehegesetze Rücksicht genommen. Da nach eben dieser Theorie die Ehe durch die Trauung vollzogen wird (*P. II. T.* 1. §. 136.), so ist auch die Bigamie durch die Trauung für vollzogen zu achten, und sie wird 1) an dem vorher Verehlichten *mit* 1 — 2*jähriger*, 2) an dem bisher unverheura-

heuratheten, die Bigamie wiſſentlich eingehenden Theile *mit ſechsmonatlicher bis einjähriger*, und 3) an dem, welcher ſich betrüglich für unverehelicht ausgiebt und dadurch den andern Theil zu einer nichtigen Ehe verleitet, mit *dreijähriger Zuchthausſtrafe* geahndet. (*P. II. T.* 20. §. 1066—1068.).

§. 390.

Die *Juden* haben zwar ebenfalls die Monogamie unter ſich eingeführt, da aber die Polygamie durch das moſaiſche Geſetz nicht verboten wird, und das, was die P. G. O. von der *heiligen* Ehe ſagt, auf die Juden, welchen in Eheſachen die Autonomie bewilliget worden, nicht ſchlechterdings angewendet werden kann; ſo würde die Bigamie unter Juden nur als Ehebruch und Fälſchung beſtraft werden können, weshalb da, wo Landesgeſetze oder Gewohnheit eine vorzüglich harte Strafe auf die Bigamie geſezt haben, dieſe auf ſie nicht angewendet werden könnte. Wo aber keine beſonders harte Geſetze ſtattfinden und alſo nur die Strafe des Ehebruchs verſchärft wird, iſt die Frage: ob unter Juden die Bigamie als ſolche beſtraft werden könne? ohnedies unnütz. Dagegen würden die im preuſs. Geſetzbuch beſtimmten Strafen, welche ſehr gelinde ſind, und vorzüglich auf den Betrug des Publici und des unſchuldigen Theils Rückſicht nehmen, auf die Juden angewendet werden müſſen, inſofern nicht eine mit Zufriedenheit aller Intereſſenten eingegangene Polygamie vorhanden wäre.

§. 391.

§. 391.

4) *durch Concubinat.*

Unter dem *Concubinat* versteht man jede Gesellschaft zwischen Manns- und Weibspersonen des Beischlafs wegen, insofern sie weder nach den Gesetzen der Kirche, noch des Staats als Ehe gültig ist; und sie ist mit der bürgerlichen Ehe, welche keine volle Wirkung hat, und mit der bloskirchlichen Ehe nicht zu verwechseln. Wenn jedoch der Staat der bloskirchlichen Ehe nicht die Wirkungen der bürgerlichen beigelegt hat, würde sie zwar nicht als ein Verbrechen bestraft werden können, es würden ihr aber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe mangeln. Eine weder durch bürgerliche, noch durch kirchliche Gesetze erlaubte Gesellschaft des Beischlafs wegen, ist in Rücksicht auf ihre innere moralische Zuläßigkeit verschieden, jenachdem damit auch die Befriedigung der edlern Geschlechtsbedürfnisse und besonders die Absicht, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, verbunden ist, oder nicht. Zur Unterscheidung von der *gemeinen Beischlafsgesellschaft* (*Maitressenvertrag*) könnte man jene die *Gewissensehe* nennen, welche jedoch mit der *verheimlichten Ehe* d. i. wenn die rechtmäfsige Vollziehung derselben nicht bekannt gemacht worden, nicht zu verwechseln ist. Die Gewissensehe kann nur als Verletzung der kirchlichen Polizeygesetze bestraft werden.

Chr. Thomasii diss. de concubinatu.

Aug. de Leyser de concubinatu individuo, in medit. ad D. spec. 585.

G. Zach. Winkleri diss. de genuino concubinatus ex mente legum romanarum conceptu. Lips. 1744.

§. 392.

§. 392.

Bei den Römern unterschied sich die Ehe von dem Concubinat durch die Willenserklärung, die Bettgenossin als eine Standesgenossin und Mutter legitimer Kinder zu haben (*affectio maritalis*). Das Concubinat erhielt (durch die *legem Papiam Poppaeam*) die Form einer minder edlen bürgerlichen Ehe. Unter den christlichen Kaisern aber verlohr es diese Eigenschaft, besonders nachdem die Erklärung der ehelichen Einwilligung (*consensus matrimonialis*) an gewisse Förmlichkeiten gebunden wurde; und nun wurde unter dem Worte Concubinat jede Gesellschaft zwischen Manns- und Weibspersonen des Beischlafs wegen begriffen, insofern die gesetzliche Förmlichkeiten der Ehe mangelten. Die christliche Kirche unterschied anfangs die auf Lebenszeit zum Kindererzeugen geschlossene, von der geistlichen, und erlaubte jene (*c.* 5. 6. 12. *C. XXXII. qu.* 2.). Das neuere kanonische Recht verwarf alle beide Concubinate (*in Septimo Decret. L. V. T.* 16. *c.* 1. *Concil. Trident. Sess. XXIV. de reformat. matrim. cap.* 8.). Hiemit scheinen auch die Reichsgesetze übereinzustimmen (Reichspolizeyordnung von 1530. *Tit.* 33. von 1548. *Tit.* 25. und 1577. *Tit.* 26.), welche eine *leichtfertige Beiwohnung, ausserhalb von Gott aufgesezter Ehe* verbieten.

§. 393.

Die Strafe des Concubinats ist willkührlich. Da in den preussischen Staaten der uneheliche Beischlaf

schlaf allein nie bestraft wird, so kann diese Strafe noch weniger auf natürliche Ehen, denen es an der bürgerlichen oder kirchlichen Bekräftigung mangelt, angewendet werden.

Auch ist das Concubinat nicht mit der *Ehe zur linken Hand* zu verwechseln, welche in den preuss. Staaten unter gewissen Einschränkungen erlaubt wird. Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 1. Abschn. 10.

§. 394.

5) *Von den übrigen Verletzungen der Ehegesetze.*

Der öffentlichen Ordnung wegen sind der Ehe verschiedene Formen vorgeschrieben, deren Verletzung die in den Kirchenordnungen vorgeschriebene Strafe nach sich zieht. (Preussisches Gesetzbuch *P. II. T.* 1. §. 1013 — 1026.)

Vierter Abschnitt.

Von der Blutschande.

C. *Chr. Hoffacker diss. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tübing.* 1787.

Ph. Jac. Heisler von Verjährung der Blutschande. Halle 1778.

Michaelis mosaisch. Recht. *T. V.* §. 265. pag. 206 — 211. *T. II.* §. 101. pag. 166 ff. und *seine Abhandlung* von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heurathen in die nahe Freundschaft untersagen. Göttingen 1755.

§. 395.

Der Beischlaf zwischen gewissen Personen wird als der natürlichen Ordnung zuwider betrachtet

und

und daher selbst alsdenn gemisbilliget, wenn er auch die Form der Ehe erhalten haben sollte. Die Verhütung des Misbrauchs der Verwandtenrechte und der frühen, Leib und Seele verderbenden Unzucht ist der Grund der *verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft.* Zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ist dieser Grund immer; zwischen Geschwistern pflegt er meistens vorhanden zu seyn. Das Bedürfnifs eines nahen ungezwungenen Umganges und besonders der Zusammenwohnung hat die Ausdehnung des Eheverbots auch auf andre Verwandte veranlafst. Da Bedürfnisse und Sitten in diesem Stücke nicht bei allen Völkern einerley waren, so entstand daraus auch eine Verschiedenheit der Ehegesetze in diesem Punkte.

§. 396.

Beischlaf mit Personen, zwischen welchen die Ehe verboten ist, wird *Blutschande* (*incestus*) genannt. Die Römer unterschieden den *incestum juris civilis* und *juris gentium* und bestimmten den Begrif des leztern nach der übereinstimmenden Gewohnheit der ihnen bekannten Völker. Sie rechneten dahin die Ehe zwischen Aeltern und Kindern; was sonst noch dazu gerechnet worden, ist ungewifs. *de Boehmer ad CCC. art.* 117. §. 4.

§. 397.

Die Blutschande zwischen Aeltern und Kindern zog nach den mosaischen Gesetzen die Todes-

strafe

strafe nach sich. Irrige Auslegung der P. G. O. und die Ausdehnung des Sachsenrechts hatte ein paar Jahrhunderte hindurch eben diese Strafe in Deutschland eingeführt, obgleich der art. 117. sich lediglich auf das römische Recht bezieht und Justinian in der *Nov.* 12. nur *confiscationem bonorum*, welche *per Nov.* 134. *c. ult.* abgeschaft zu seyn scheint, und *exilium* bei Vornehmen, körperliche Züchtigung aber bei geringern Personen bestimmt. Jezt erkennt man, selbst bei erschwerenden Umständen, nur auf zeitige Zuchthausstrafe. *Westphals* Krim. Recht. Anm. 76. 77.

§. 398.

Soll eine Strafe stattfinden, so muſs der verbotene Beischlaf wissentlich unternommen worden seyn. Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt macht nur zu Entschuldigung des Irrthums bei Bestrafung dieses Verbrechens einen Unterschied. Verschärfung der Strafe trift den Verführer, besonders wenn er zugleich die Pflicht des Erziehers hatte; imgleichen den, welcher den andern Theil betrüglicher Weise dazu verleitet, oder dies Verbrechen mit andern Verbrechen, z. B. mit Ehebruch oder Nothzucht, gehäuft hat. Die Strafe wird gemindert wegen der Pflicht des Gehorsams gegen den Verführer, wegen gröblich vernachläſsigter Erziehung, und überhaupt in allen Fällen, wo Jugend und Einfalt eine Milderung der Strafe wirken können. Ob Hinzufügung der Form der

Ehe

Ehe die Strafe verschärfe oder mildere, muſs nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 399.

Eine *uneigentliche Blutschande* ist vorhanden, wenn die Schwägerschaft, welche den Grund des Eheverbots ausmacht, noch nicht durch Vollziehung, sondern erst durch Zusage der Ehe gegründet worden. Ist die Ehe gewissen Personen nicht in Rücksict auf Verwandschaft und Schwägerschaft untersagt, so müssen die in dergleichen Gesetzen bestimmte Strafen erkannt werden.

§. 400.

In den preuſsischen Staaten wurde schon durch die Kabinetsordre vom 2ten Februar 1745. eine gelinde Strafe auf solche Verbrechen bestimmt. Das Gesetzbuch bestraft *P. II. T. 20. §. 1039 f.*

I. die Blutschande zwischen ehelichen Verwandten, und zwar

1) zwischen Ascendenten und Descendenten *mit 3 — 5jähriger*, jedoch an den Kindern nur mit sechsmonatlicher bis einjähriger *Zuchthausstrafe.* Kinder unter 18 Jahren werden mit der Strafe verschont.

2) zwischen mannbaren Geschwistern voller und halber Geburt *mit 1 — 2jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe.*

II. Blutschande unter unehelichen Verwandten *willkührlich.*

III. zwi-

III. zwiſchen verſchwägerten Perſonen

zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern, findet 1) wenn der andre Ehegatte noch lebt, 2 bis *4jährige*, 2) wenn er todt iſt, 1 — *2jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe* ſtatt. Iſt es klar, daſs die Stiefkinder dazu nicht von den Aeltern verführt worden, ſo wird den Kindern ſowohl, als den Aeltern im erſten Fall eine 1 — 2jährige, im leztern aber eine 6 — 12-monatliche Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zuerkannt.

IV. Uneigentliche Blutſchande

1) aller Arten Erzieher, welche die ihnen anvertrauten Perſonen zur Unzucht verführen, 2 — 4 *Jahre Feſtungsſtrafe*;

2) Vormünder werden in der Regel als Verführer angeſehen, und mit 1 — *2jähriger Feſtungsſtrafe* belegt; wenn aber das Gegentheil klar iſt, willkührlich beſtraft.

Fünfter Abſchnitt.

Von den unnatürlichen Fleiſchesverbrechen.

§. 401.

Unter dem Namen der *unnatürlichen Fleiſchesverbrechen* werden die widernatürlichen Befriedigun-

gungen des Geschlechtstriebes verstanden. Unter die besonders ausgezeichneten Fälle der *Sodomie* gehört die fleischliche Vermischung mit Thieren (*sodomia generis*) und mit Personen des andern Geschlechts (*sodomia sexus*).

§. 402.

Die P. G. O. hat im art. 116. nach Anleitung des mosaischen Rechts (Buch 2. cap. 22. v. 9. Buch 3. cap. 20. v. 13. 15.) auf beide vorgedachte Arten der Sodomie die Strafe des Feuers gesezt. Nach dem römischen Rechte (*L. 31. C. ad Leg. Jul. de adulter. §. 4. J. de publ. judiciis*) wurde nur die *sodomia sexus*, namentlich die *Paedera tie* mit dem Tode bestraft. Nach dem Gerichtsbrauch pflegt die im art. 116. der P. G. O. bestimmte Strafe des Feuers nur im Falle der *sodomiae generis* angewendet zu werden, und auch dies nur alsdann, wenn nicht Milderungsgründe eintreten, an welchen es bei diesem Verbrechen niemals mangelt. Es pflegen aber auch die übrigen Arten der unnatürlichen Sünden, und unter diesen auch die *Onanie*, wenn sie Aergerniss verursacht haben, willkührlich bestraft zu werden.

§. 403.

Nach dem preussischen Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1069 — 1072. tritt im Fall eines öffentlichen Aergernisses Verweisung aus dem Orte, wo solches vorgefallen ist, oder Ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe nebst Züchtigung am Anfang und

Ende der Strafzeit ein. Wegen Verführung dazu wird die Strafe verdoppelt; geschieht dies von Aeltern, Brüdern, Lehrern und Erziehern, so wird 4 — 8jährige Zuchthausstrafe nebst Züchtigung erkannt.

Sechster Abschnitt.

Vom Beischlaf ohne Einwilligung des andern Theils.

§. 404.

Die Strafbarkeit der Unzucht wird vermehrt, wenn sie zugleich ein Eingrif in die Freiheit Andrer ist. Dies ist der Fall bei einem Beischlaf *ohne Einwilligung* des andern Theils *(stuprum non voluntarium)*. Ist der nicht freiwillige Beischlaf an einer ehrbaren Person, nicht nur ohne, sondern auch *wider ihren Willen* vollzogen worden, so ist eine *eigentliche (stuprum violentum)*, im entgegengesezten Falle aber eine *uneigentliche Nothzucht* vorhanden *(stuprum violentum improprium)*. Die P. G. O. sezt im art. 119. bei Bestimmung der Strafe der Nothzucht einen an einer unverläumdeten Wittwe, Ehe- oder Jungfrau vollzogenen Ehrenraub voraus, und straft alsdann den Thäter mit dem Schwerdte. Sollte die Gewalt einer unehrbaren Person zugefügt worden seyn, so wäre nur *ein gewaltsam bewirkter Beischlaf (fornicatio violenta)*,

lenta), aber nicht eine eigentliche Nothzucht vorhanden, und es würde fodann nach dem Gerichtsbrauche des gemeinen Rechts die Strafe des Staupenfchlages erkannt werden. Es wird jedoch eine wiederhergeftellte Ehre einer unverletzten gleichgeachtet, wofern nemlich die Lebensänderung der Gefchändeten notorifch oder doch dem Thäter bekannt war. Zum Thatbeftande der eigentlichen Nothzucht gehört alfo 1) Gewalt, 2) Ehrenraub.

§. 405.

Nachherige Einwilligung hebt die rechtliche Wirkung der vorhergehenden Gewalt. Es wird daher bei der Nothzucht ein *beharrlicher Widerftand* von Seiten des andern Theils vorausgefezt. Zu Veranlaffung einer Kriminalunterfuchung wegen Nothzucht find alfo Merkmale der erlittenen Gewalt, oder andre Umftände erforderlich, welche die Anzeige der erlittenen fortdauernden Gewalt wahrfcheinlich machen, weshalb eine fchleunige Befichtigung der Beleidigten nothwendig ift.

§. 406.

Die zur Nothzucht erforderliche Gewalt mufs der Perfon felbft zugefügt worden feyn; jedoch find gefährliche Drohungen mit einer gegenwärtigen unwiderftehlichen Gewalt der wirklichen Gewalt gleichzuachten. Ob die Drohung gefährlich und die Gewalt unwiderftehlich war, mufs nach den Umftänden, und befonders nach den Kräften und dem Gemüthskarakter beurtheilt werden. Blofse *Concuffionen* (§. 194.) begründen zwar nicht den vollftändigen Begrif der Nothzucht; es wird jedoch,

wenn die gemisbrauchte oder fälschlich angemaßte Gewalt Leben oder Gesundheit des Bedrohten selbst, oder derjenigen, welche er so wie sich selbst liebt, in eine wahrscheinliche und beträchtliche Gefahr sezte, eine nahe an die Strafe der Nothzucht gränzende richterliche Ahndung eintreten, welche wegen des gefährlichen Misbrauchs der Amtsgewalt bei erschwerenden Umständen bis über die ordentliche Strafe der Nothzucht zu verschärfen wäre. *de Boehmer ad CCC. art.* 119. §. 3. *Leyser ad D. spec.* 584. *medit.* 8. — 12.

§. 407.

Unzüchtige Gewalt gegen Personen, welche ihre Besinnung nicht haben, kann nicht der Nothzucht gleichgeachtet werden. Wäre jedoch dieser Zustand absichtlich bewirkt worden, so würde die Strafe einer solchen That der Strafe der Nothzucht um so näher kommen, je gewisser es wäre, daſs die Geschändete, wenn sie ihre Besinnung gehabt hätte, standhaft widerstanden haben würde. Unzucht an noch nicht mannbaren Personen ist ebenfalls der Nothzucht nicht gleichzuachten, sie würde aber als unnatürliche Unzucht zu betrachten, und es würde dabei auf den verursachten Schaden an der Gesundheit Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 408.

Obgleich der Begrif der Unzucht mit zum Thatbestande der Nothzucht gehört, und ob es gleich scheint, daſs der Schade für die Geschändete, welche sonst lieber schweigen würde, vorzüglich aus der Schwängerung entstehe, so ist doch die

die Nothzucht für vollzogen zu achten, wenn sie in den Geburtstheilen der geschändeten Person Spuren zurückgelassen hat, obgleich die Einlassung des Saamens nicht erfolgt ist. *de Boehmer l. c.* §. 8. *Quistorp l. c.* §. 489.

Struben in den rechtl. Bedenken Th. 3. no. 24. *Annalen* der Ges. und Rechtsgel. Bd. 10. S. 198.

§. 409.

Die Strafe der Nothzucht wird verschärft, wenn sie an einer Person, welcher der Thäter besondre Ehrfurcht schuldig war, verübt worden, oder die Gesundheit der Geschändeten dadurch gelitten hat. Doch könnte, wenn auch der Tod erfolgt, aber nicht beabsichtiget wäre, nicht die Strafe des Mordes eintreten. Was überhaupt die Strafe mindert, würde in der Regel auch bei der Nothzucht als Milderungsgrund gelten; dafür kann aber die Minderjährigkeit allein nicht geachtet werden. Die Bereitwilligkeit, die Geschändete zu heurathen, würde, wenn die Geschändete und die Eltern darein willigten, die Strafe mildern. *Quistorp* §. 493.

§. 410.

Wenn auch eine von Seiten einer Weibsperson gegen eine Person männlichen Geschlechts verübte Nothzucht gedacht werden könnte, so würde sie doch in dem art. 119. der P. G. O. nicht begriffen seyn und also die Strafe des Schwerdtes nicht stattfinden. Nach der Meinung einiger Rechtslehrer soll in diesem Falle Staupenschlag erkannt werden.

Qui-

Quistorp l. c. §. 492. und *Ebendesselben* Abhandlung über die angeblich von einer Frauensperson verübte Nothzucht und deren Strafe, in seinen Beiträgen no. 3. S. 30.

§. 411.

Nach dem preussischen Gesetzbuche sind folgende Stufen der Beeinträchtigung der Freiheit zu wollüstigen Absichten zu unterscheiden:

1. Betrügerische Verleitung unschuldiger Weibspersonen zum unehelichen Beischlaf
 6*monatliche bis Einjährige Festungsstrafe.*

2. Beraubung des Gebrauchs der Sinne in gleicher Absicht
 1) beim blossen Versuche
 3—6*monatliche* (§. 1050),
 2) bei verübter Schandthat
 4 — 6*jährige Zuchthausstrafe* (§. 1048.)
 3) mit Schaden der Gesundheit
 wie bei Liebestränken (§. 1049. 807. 869.)

3. Nothzucht durch gefährliche Bedrohung des Lebens und der Gesundheit
 3 — 5 *Jahre Festungsstrafe* (§. 1051.)

4. durch unwiderstehliche Gewalt an Personen über 12 Jahren
 6—8*jährige* (§. 1052.)

5. dergleichen Gewalt an Personen unter 12 Jahren
 8—10*jährige* (§. 1053.)

6. an

6. an Personen unter 12 Jahren, wenn die Gewalt nicht erwiesen ist,
 3 — 5*jährige* (§. 1054.)
7) Nothzucht mit bleibendem Schaden an der Gesundheit
 Verschärfung bis zu 10- auch wohl 20-*jähriger Festungsstrafe* (§. 1055.)
8. Nothzucht, welche den Tod zur Folge hat,
 das *Schwerdt* (§. 1056.).

Stand die Genothzüchtigte im Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart, so wird die Strafe gemildert (§. 1058.) — Rügen die Beleidigten das Verbrechen nicht, und ist auch dadurch kein öffentliches Aergerniss gegeben worden, so findet keine richterliche Untersuchung von Amtswegen statt. (§. 1060.)

§. 412.

Wegen der Theilnehmung an der Nothzucht ist zu bemerken, dass sich dabei immer nur eine allgemeine Theilnahme, und kein specieller Theilnehmer denken lasse. (§. 138. d. *L. B.*)

Von der Möglichkeit, den Merkmalen und den Folgen der Nothzucht, s. Metzger a. a. O. §. 444—451.

Siebenter Abschnitt.

Von der Entführung.

Blümner diss. de raptu. Lips. 1788.

§. 413.

Die *Entführung* (*raptus*) besteht in der Fortbringung eines Menschen in Beziehung auf Heurath oder

oder zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes (§. 193.) aus einem Orte, wo er ſelbſt oder wo ſeine häusliche Vorgeſezte ſeiner Perſon mächtig waren, an einen Ort, wo er der Willkühr des Entführenden unterworfen iſt. Der art. 118. der P. G. O. ſezt eine unehrbare Abſicht auf ehrbare Weibsperſonen voraus, und dieſes Verbrechen würde zufolge dieſes Artikels in Beziehung auf *L. un. C. de raptu virginum* die Strafe des Schwerdtes und Verluſt des Vermögens des kinderloſen Entführers zum Vortheil der Entführten, oder des Kloſters, in welchem ſie ſich befand, oder des beleidigten Vaters, nach ſich ziehen. Nach römiſchem Rechte würde die Heurath der Entführten unerlaubt ſeyn, und der Fiſcus, wenn der Vater darein willigte oder nicht widerſprechen könnte, bei der Confiſcation des Vermögens an die Stelle des Vaters treten. Allein der Gerichtsbrauch nimmt in Beziehung auf *c.* 10. *C. XXXVI. qu.* 2. und auf art. 218. der P. G. O. zum Grundſatz an: daſs die Ehe des Entführers mit der Entführten erlaubt und die Strafe der Confiſcation nicht mehr anwendbar ſey. Ueberhaupt pflegt nur eine willkührliche Strafe erkannt zu werden, welche nach der Abſicht des Entführers, die Entführte zu ehelichen oder zu ſchänden, und nach Verhältniſs der gebrauchten Gewalt und des angerichteten Schadens beſtimmt wird. (*Quiſtorp* §. 514.) Eben ſo willkührlich würde die von einer Frauensperſon an einer Mannsperſon verübte Entführung beſtraft werden. Geſchähe die Entführung unter Perſo-

nen

nen gleichen Geſchlechts zum Zwecke widernatürlicher Unzucht, ſo würde nach Beſchaffenheit der Umſtände geſchärfte Strafe des Menſchenraubs oder der Entführung eintreten. In keinem Falle würde die wirkliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens gehören.

§. 414.

Das preuſsiſche Geſetzbuch unterſcheidet folgende Fälle:

I. Entführung ohne körperliche Mishandlung und Beſchädigung

A. der Ehe wegen

1. mit Willen der Entführten

1) die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder iſt erfolgt
willkührliche Strafe (§. 1101.)

2) die Einwilligung iſt nicht erfolgt,
6monatliche bis 2jährige Feſtungsſtrafe §. 1100.

3) es iſt eine Entehrung dazugekommen,
Verdoppelung der Strafe §. 1102.

4) die mit ihrem Willen Entführte wird, wenn die Aeltern oder Vormünder darauf antragen,
willkührlich beſtraft. §. 1103.

2. Ohne Willen der Entführten
in der Regel 1 — *4jährige Feſtungsſtrafe* §. 1104.

Soll-

Sollten die Aeltern oder Vormünder darein gewilliget haben, so würde nach Beschaffenheit der Umstände, die auf die Einsperrung in Privatgefängnisse und ähnliche Beeinträchtigung der Freiheit gesezte *Ein - bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe* stattfinden. §. 1078. 1087.

B. der Unzucht wegen

1. die Schändung ist erfolgt
8jährige §. 1095.

2. sie ist nicht erfolgt,
2 — 3*jährige Festungsstrafe* §. 1096.

II. Entführung mit Mishandlungen oder Beschädigungen

1. der Tod ist veranlaſst worden
Strafe des Schwerdts §. 1099. 1104.

2. Es ist Nothzucht dazu gekommen,
lebenswierige §. 1098. 1104.

3. es ist keins von beiden erfolgt,
4 — 10*jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe* §. 1097. 1104.

§. 415.

Nach *L. un. C. de raptu virginum* sollten die Theilnehmer an der Entführung, gleich dem Hauptthäter mit dem Tode bestraft werden. Nun hat zwar die P. G. O. auf das römische Recht verwiesen, aber nur in Ansehung der Hauptthäter.

Da

Da nun ohnedies zufolge des Gerichtsbrauches immer eine willkührliche Strafe erkannt zu werden pflegt, so ist dies noch vielmehr auf die Theilnehmer anzuwenden, und sie sind also nach den allgemeinen Grundsätzen von der Bestrafung der Theilnehmer zu behandeln. Eben dieses würde auch nach preussischem Rechte geschehen müssen.

Achter Abschnitt.

Von Kuppeley und Hurenwirthschaft.

§. 416.

Da die Gehülfen der Unzucht keine speciellen Theilnehmer sind, so würden sie in dieser Rücksicht gelinder als der Hauptthäter zu bestrafen seyn. Allein die Niederträchtigkeit dieser Hülfe und die Schändlichkeit des Gewinns vermehrt die Strafbarkeit der Theilnehmer, welche nicht wie die Hauptthäter durch die Stärke der Leidenschaft und die Schwäche der menschlichen Natur entschuldigt werden können; wie denn auch die Verführung zur Liederlichkeit noch gemeinschädlicher ist, als eigene Handlungen der Unzucht. Es kann daher Fälle geben, wo die Theilnehmer noch härter, als die Hauptthäter, bestraft werden.

§. 417.

Die P. G. O. hat im art. 122 und 123 einige Fälle der Theilnehmung an der Unzucht abgehandelt

delt und in dem erstern Artikel auf das gemeine Recht verwiesen. Das römische Recht begreift diese Theilnehmung unter dem Worte: *Lenocinium*. Ursprünglich bedeutete das Wort *Leno* einen Hurenwirth, daher das *Lenocinium vulgare*, *Hurenwirthschaft*, welches in dem Gewerbe mit der Gelegenheitsmacherey zur Unzucht besteht. Wird dies Gewerbe unter Aufsicht der Polizey getrieben, so wird es *Lenocinium publicum* genannt. Nach *L.* 4. §. 4. *de his qui notantur infamia*, ist es zwar ehrlos, aber, wenn es den Verordnungen der Polizey gemäſs getrieben wird, erlaubt. *Leyser ad D. spec.* 588. *med.* 20. *Preuſs. Gesetzbuch P. II. T.* 20. §. 999 f.

§. 418.

In der Folge wurde mit dem Worte *Leno* auch ein Verführer zur Unzucht mit Andern bezeichnet, und zulezt wurde es auch auf diejenigen ausgedehnt, welche sich des Gebrauchs ihres Rechts, die Unzucht gewisser Personen zu hindern, aus Eigennutz enthalten. Beides wird im Deutschen unter dem Namen *Kuppeley* begriffen, welcher aber auch auf die Hurenwirthschaft pflegt ausgedehnt zu werden.

§. 419.

Verkuppelung der Ehegatten und Kinder ist gesetzlich ausgezeichnet (*lenocinium qualificatum*), und kann nach dem Buchstaben der P. G. O. art. 122. nur von dem Ehemann, nicht aber von der Ehefrau ausgeübt werden. Liegen bei diesem Verbre-

brechen eigennützige Absichten zum Grunde, so soll der Verbrecher mit der Ehrlosigkeit, übrigens aber nach dem gemeinen Rechte gestraft worden. Nach der *Nov.* 14 sollen die *supplicia novissima*, welche nach der Meinung des *Matthaei de crimin. Tit.* 3. *cap.* 2. die Todesstrafe bedeuten sollen, erkannt werden. Da aber eines Theils ungewiss ist, was unter jenen Worten zu verstehen sey, und andern Theils die Verkuppelung einer Weibsperson wider ihren Willen oder ein Ehebruch vorausgesezt wird, so mangelt es an einer gesetzlichen Strafe, weswegen eine willkührliche Strafe erkannt zu werden pflegt. *Quistorp* §. 521.

Nur ein Vergleich über einen künftigen, nicht über einen vorhergehenden Ehebruch kann nach dem art. 122. der P. G. O für eine strafbare Kuppeley gehalten werden, obgleich nach römischem Rechte auch der, welcher seine im Ehebruch ertappte Ehefrau behielt, oder die Entlaufene wieder annahm, derselben schuldig war. Man bemerke *l.* 2. *C.* und *l.* 2. *D. ad leg. Juliam de adulteriis.*

§. 420.

Die nichtgesetzlichausgezeichnete Kuppeley (*Lenocinium simplex*) soll nach dem art. 123. wenn sie gegen unverläumdete ehrliche Personen ausgeübt wird, willkührlich, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung an den Pranger, Abschneiden der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen bestraft werden. Allein der Gerichtsbrauch ist auch in diesem Falle gelinder, und straft diese Art der Kuppeley gewöhnlich nur mit Gefängniss.

§. 421.

§. 421.

Da die Strafe überhaupt willkührlich iſt, ſo wird ſie in gegebenen Fällen nach der Gröſse des böſen Vorſatzes und des möglichen oder wirklich verurſachten Schadens abgemeſſen. Wenn auch zu dem Begrif der Kuppeley ſelbſt nicht gehört, daſs die Unzucht wirklich erfolgt ſey, ſo muſs doch bei Beſtimmung der Strafe auf dieſen Umſtand Rückſicht genommen werden.

§. 422.

Das preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. §. 996 — 998. beſtraft die polizeywidrige Kuppeley mit Zuchthaus- oder andrer Strafarbeit von *ſechs Monaten bis zwei Jahren.* Dieſe Strafe kann bis zu drei Jahren verlängert und mit Willkommen und Abſchied geſchärft werden, wenn die Verbrecher aus der Kuppeley ein Gewerbe machen; auch ſollen ſie nach vollendeter Strafzeit aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf immer verwieſen werden. Haben Aeltern oder Andre, denen die Erziehung junger Perſonen oder die Aufſicht über ſie anvertraut worden, dieſe verkuppelt, ſo wird gegen dergleichen Verbrecher die an ſich verwirkte Zuchthausſtrafe verdoppelt. Iſt eine unſchuldige Perſon durch Liſt oder Gewalt in ein Hurenhaus mit Vorwiſſen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden, ſo hat lezterer öffentliche Ausſtellung und 6 — 10jährige Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied verwirkt. Auch iſt ihm die weitere Betreibung einer Wirthſchaft nicht

nicht zu verſtatten (*l. c.* §. 1005. 1006.). Die Aufnahme minderjähriger Weibsperſonen in dergleichen Wirthſchaften wird nach §. 1007. am a. O. mit Ein- bis zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt.

Siebentes Kapitel.

Von Beſchädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendungen insbeſondre.

Erſter Abſchnitt.

Von Beeinträchtigung des Vermögens überhaupt.

§. 423.

Handlungen, wodurch Andre in dem Gebrauche der ihnen rechtlich zuſtehenden Mittel zu ihren Zwecken gehindert werden, heiſsen *Beeinträchtigungen.* Beſtehen dieſe in einer bloſsen, der richterlichen Entſcheidung unterworfenen Anmaſſung, ſo finden keine Kriminalſtrafen, ſondern nur die gewöhnlichen Folgen des muthwilligen Prozeſſirens ſtatt, wofern nicht andre ſtrafbare Handlungen hinzugekommen ſind. Strafbar aber iſt jede vorſätzliche Beeinträchtigung fremder Rechte, wenn ſie durch eigenmächtige Beſitznehmung, Erpreſſung, (*Concuſſion* §. 194.) andre verbotene Hand-

Handlungen oder durch Betrug geschieht. Beschädigung des Vermögens aus bloſser Fahrläſsigkeit wird nur in dem im §. 206. angegebenen Fällen bestraft. Preuſs. Gesetzbuch *l. c.* §. 1107.

Zweiter Abschnitt.

Von Entwendungen und Diebstählen überhaupt.

Leyser Meditat. ad D. spec. 534—538.
Wiesand diss. de poena furti varia. Witteb. 1789.
Kleinschrod diss. de furti vere talis notis caracteristicis, consummatione atque supplicio. Wirceburgi 1792.

§. 424.

Entwendung ist die Besitzergreifung einer beweglichen Sache in der Absicht, sie der Verfügung oder dem Besitznehmungsrechte eines Andern widerrechtlich ohne dessen Einwilligung zu entziehen.

Warum die §. 426. 427. 429, welche eigentlich zu der Theorie von den Entwendungen überhaupt gehören, in der Anwendung auf den Diebstahl vorgetragen werden?

§. 425.

Geschieht die Entwendung ohne Gewalt gegen Menschen mit der Absicht, sich die Verfügung über die Substanz oder die Nutzungen der Sache widerrechtlich zuzueignen, oder sie zu eignem Vortheil mit Schaden des zum Besitz Berechtigten zu gebrauchen, so ist ein *Diebstahl* vorhanden.

Fur-

Furtum est contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve. L. 1. §. 3. D. de furtis.

Von dem weiten Begrif eines Diebstahls nach römischen Gesetzen, und von dem engern nach dem deutschen Gerichtsbrauche. *de Boehmer ad* CCC. *art.* 157. §. 1. *sq.*

§. 426.

Zum Thatbestande des Diebstahls gehört

I. die Besitzergreifung einer beweglichen Sache. So lange also die Besitzergreifung noch nicht vollendet ist, ist auch der Diebstahl nicht für vollzogen zu achten *a*). Dazu ist aber auch nicht erforderlich, dass der Dieb die Sache aus der Behausung des Bestohlnen in die seinige gebracht habe *b*); wie sich dies nicht nur aus dem Begriffe der Besitzergreifung, sondern auch daraus ergiebt, dass nach dem art. 158. der P. G. O. sogar eine schärfere Strafe stattfinden soll, wenn der Dieb, bevor er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird (*furtum manifestum*). Beweglich muss die gestohlne Sache darum seyn, weil sich auf andre Weise der Begrif der Entwendung, welche zugleich den Nebenbegrif der Bewegung von einem Orte zum andern in sich schliesst, nicht anwenden lässt.

a) Zuweilen sind unvollendete Diebstähle wegen der damit verbundenen Gefahr härter als vollendete zu strafen. Daher die harte Strafe gegen diejenigen, welche sich des Nachts des Diebstahls wegen in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht darin verschliessen lassen, als welche nach dem preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 1166. gleich denen, die einen gewaltsamen Diebstahl verübt haben, bestraft werden.

U

b) Der

b) Der entgegengesezte Gerichtsbrauch, welchen *Strüben* in den rechtlichen Bedenken Theil 1. no. 15. und Th. 4. no. 91. und *Puffendorf* in *Proc. crim.* C. 25. §. 48. bezeugen, ist, wie diese Rechtslehrer selbst gestehen, offenbar gesetzwidrig. Auch das preuss. Gesetzbuch erfordert am a. O. §. 1114. weiter nichts, als dass der Dieb die entwendete Sache in seine Gewahrsam genommen habe.

§. 427.

II. Muss durch den Diebstahl das Besitzrecht eines Andern beeinträchtiget worden seyn. Dass die Sache dem Eigenthümer selbst entwendet worden, oder dass dadurch überhaupt das Eigenthumsrecht eines Andern verlezt worden sey, ist nicht nothwendig, wenn nur der natürliche oder bürgerliche Besitz dem Berechtigten entzogen, und die Ergreifung des natürlichen oder bürgerlichen Besitzes auf der Seite des Diebes vollendet ist. Es kann daher auch von Seiten des Pfandschuldners durch Entwendung der verpfändeten Sache, ob sie gleich des Entwenders Eigenthum ist, ein Diebstahl begangen werden. Hiemit stimmt das preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1109. 1110. überein.

Kleinschrod diss. cit. §. 7. f. Wenn gleich bei uns nicht wie bei den Römern wegen des Unterschiedes der öffentlichen und Privatverbrechen die Anmasung eines fremden Nutzungsrechtes (*furtum usus*) als ein Diebstahl betrachtet wird, so muss doch da, wo eine Sache zu Bevortheilung eines Andern entwendet wird, ein Diebstahl angenommen werden. Ja es würde nicht einmal eine Milderung der Strafe eintreten, wenn der Pfandschuldner die Absicht gehabt hätte, von dem Pfandgläubiger den Ersatz des gestohlenen Pfandes zu fordern.

Von

Von Entwendung verlohrner Sachen (*L.* 43. §. 4. *de furtis. Carpzov. quaest.* 86. *Kleinschrod diss. cit. med.* 3. §. 1. *Breuning de furto rei casu amissae. Lips.* 1765.); wie auch von Leichendiebstählen und bestohlnen Leichen (*violatio sepulchri*, *Boehmer ad Carpzov. qu.* 83. *obs.* 4. pag. 68. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1152.)

Von Diebstählen an Sachen ohne Werth, eines Geldvortheils wegen.

§. 428.

III. Muss bei dem Diebstahle der Bestohlne wider seinen Willen einen Verlust erleiden. Eine Entwendung ohne Willen des Besitzers ist für eine wider seinen Willen vollzogene zu achten, selbst alsdann, wenn auch der Bestohlene den Diebstahl mit angesehen, oder, um sich des Diebes, oder seiner Treue und Untreue zu versichern, veranlasst haben sollte. §. 8. *Inst. de obligat, quae ex delicto nascuntur.*

Denn des Bestohlnen Wille ist nicht, durch den Diebstahl einen Verlust zu erleiden, sondern nur, dass der Dieb ertappt werde. Auch kann die Furcht den Bestohlnen von der Verhinderung des Diebstahls zurückhalten. *Quistorp l. c.* §. 345.

§. 429.

IV. Zum Thatbestande des Diebstahls gehört ferner die Absicht, sich die Verfügung über die Substanz der Sache oder über die Nutzungen widerrechtlich zuzueignen, oder sie zu eignem Vortheile mit Schaden des zum Besitz Berechtigten zu gebrauchen. Diese Absicht pflegt mit dem Namen der *eigennützigen oder gewinnsüchtigen* (*animus lucri faciendi*) bezeichnet zu werden; keiner von

diesen Ausdrücken reicht jedoch hin, um die *diebische Absicht* genugsam zu bestimmen; weil unter dem Worte: Eigennutz, jedes Interesse z. B. des Muthwillens oder der Wollust begriffen werden kann, die Gewinnsucht aber die Diebstähle zum eigenen Genusse oder die Bereicherung zu wohlthätigen Absichten ausschliessen würde. Es bleibt aber ein widerrechtlicher Vortheil, wenn er auch als Mittel zu einem guten Zwecke hat angewendet werden sollen. Sobald sich jemand die Substanz oder die Nutzungen einer fremden Sache widerrechtlich zueignet, wird die Absicht, sich mit dem Schaden des Andern Vortheil zu verschaffen, vorausgesezt. Die Erreichung des durch den Diebstahl beabsichtigten Vortheils gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1112.

Ob es ein *furtum culposum* gebe? *Kleinschrod diss. cit. med.* 2. pag. 17.

§. 430.

V. Endlich wird bei dem Diebstahle vorausgesezt, dass Gewalt gegen Menschen nicht als Mittel zu Bewerkstelligung der Entwendung gebraucht worden.

§. 431.

Der Diebstahl wird in den *gemeinen* und in den *gesetzlichausgezeichneten* (*furtum simplex et qualificatum*), und der gemeine wiederum in den *grossen* und *geringen* eingetheilt. Auch die Wiederholung und die verschiednen Gegenstände des

Dieb-

Diebſtahls haben verſchiedene Eintheilungen deſſelben veranlaſst.

§. 432.

Um den Thatbeſtand des Diebſtahls auszumitteln, muſs, wo möglich, die geſtohlne Sache ſelbſt in Augenſchein genommen, dem Diebe zur Anerkennung, und dem Sachverſtändigen zur Abſchätzung vorgelegt, auch wegen des Ortes, wo die geſtohlne Sache gefunden worden, das Erforderliche bemerkt und beglaubigt werden. Es kann daher die Hausſuchung ein gutes Mittel ſeyn, den Thatbeſtand des Diebſtahls ins Klare zu ſetzen. Beim Mangel andrer Mittel kann die Wirklichkeit des Diebſtahls durch Zeugen oder auch durch den Eid des Beſtohlnen ausgemittelt werden, wobei jedoch zu bemerken iſt, daſs der Beſtohlne in den meiſten Fällen weiter nichts verſichern kann, als daſs eine Sache, welche er vorher gehabt hat, jezt fehle, und keine andre wahrſcheinliche Gründe dieſes Verluſtes vorhanden ſind. Auch würde dieſer Eid nicht dem Prinzipal, ſondern ſeinem Stellvertreter abzufordern ſeyn, wenn wahrſcheinlich nur dieſer Wiſſenſchaft von dem Diebſtahle haben könnte.

§. 433.

Die P. G. O. hat in dem art. 38. 39. 40. 43. folgende Anzeigen des Diebſtahls aufgeführt: 1) wenn jemand überführt iſt, daſs er die entwendete Sache nach deren Entwendung beſeſſen habe, oder noch beſitze, derſelbe ſich aber hartnäckig wei-

weigert, die Art, wie er zu dem Beſitze gelangt ſey, auf eine glaubliche Weiſe anzugeben. 2) Wiſſentliche Begünſtigung der Diebe, womit jedoch ſolche Umſtände verbunden ſeyn müſſen, daſs keine andre Urſache als die Neigung zu dem verbrecheriſchen Gewerbe vorausgeſezt werden kann.

Obgleich dieſe Anzeige unter den genugſamen aufgeführt wird, ſo würde ſie doch, wenn der Verdacht nicht durch andre Umſtände unterſtüzt würde, weder die Tortur, noch einen ſogenannten halben Beweis bewirken.

§. 434.

Als Anzeige von minderm Gewicht wird im art. 43 und 39 angeführt: 1) wenn eine Perſon, zu der man ſich der That wohl verſehen kann, nach einem merklich groſsen Diebſtahle auf einmal reich erſcheint; 2) wenn Müſsiggänger ohne Vermögen Aufwand machen, beſonders wenn ſie unter die Landſtreicher gehören. Es muſs jedoch beſonders im lezten Falle dieſem Verdacht kein groſses Gewicht beigelegt, der Landſtreicher aber entweder unſchädlich gemacht oder weggeſchaft werden.

§. 435.

Die Strafe des Diebſtahles überhaupt iſt nicht beſtimmt, ob ſie gleich nach der P. G. O. bis zur Hinrichtung mit dem Strange ausgedehnt werden kann (*Kleinſchrod diſſ. cit. medit.* 7.). — Die Strafe fällt weg, wenn jemand durch rechte Hungersnoth, die er, ſein Weib oder Kinder leiden,

Eſs-

Efswaaren zu ftehlen genöthiget wird; gefezt auch, dafs der Diebftahl für einen grofsen gehalten werden müfste. (P. G. O. art. 46.) Es ift zweifelhaft, ob die Noth auch einen andern Diebftahl entfchuldigen könne. Da die P. G. O. die Entfcheidung dem Rathe der Sachverftändigen überläfst, und die darin enthaltenen Beftimmungen nur Beifpielsweife angeführt zu feyn fcheinen, überdies auch die Sache nach den allgemeinen Grundfätzen vom Nothrecht entfchieden werden mufs, fo ift der Fall lediglich nach §. 40 zu beurtheilen. Es kann daher die eigenmächtige Handlung, ohne welche Leben, Gefundheit oder Freiheit nicht erhalten werden kann, nicht beftraft werden. Weil aber auf der Einen Seite es eine ganz vorzügliche Pflicht der Staatsgewalt ift, das Eigenthum zu fchützen, und auf der andern Seite felbft die Verfchuldung der Noth doch nicht den Lebensverluft nach fich zieht, fo gehören Fälle diefer Art unter die bedenklichen, welche nicht der Entfcheidung des ordentlichen Richters überlaffen werden können, und es hat daher das preufs. Gefetzbuch am a. O. §. 1115. in diefem Falle dem Richter die Anfrage höheren Ortes zur Pflicht gemacht. Eine, obgleich gelinde Strafe würde eintreten müffen, wenn der, welcher zu Entwendungen durch Noth gedrungen wurde, die Wiedererftattung des Entwendeten unterliefs, ob er gleich folche zu leiften im Stande war.

§. 436.

§. 436.

Unter die besondern Milderungsgründe des Diebstahls gehört die freiwillige Erstattung des Gestohlnen. Kann sie nicht zugleich als Zeichen einer aufrichtigen Reue betrachtet werden, so würde sie nur bei Erwägung des durch das Verbrechen verursachten Schadens in Betrachtung kommen. Auch muss sie, wenn sie die volle Wirkung haben soll, ohne Nachtheil eines Dritten geschehen seyn. Hiemit stimmt das preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 1116. überein.

Von der Entsagung auf das Recht, Wiedererstattung zu fordern, und von der Wiedererstattung durch einen Dritten, in Beziehung auf §. 172. no. 7. und §. 173. no. 2. und 3.

Inwiefern Jugend die Strafe mildere, in Beziehung auf art. 179 und 164. der P. G. O. (§. 172. no. 6.)

Da die Verschärfungsgründe schon auf die Strafen der verschiedenen Gattungen der Diebstähle Einfluss gehabt haben, so haben hier keine besondre Verschärfungsgründe aufgeführt werden können.

Dritter Abschnitt.

Vom gemeinen Diebstahl.

§. 437.

Wenn ein *gemeiner* d. i. ein nicht gesetzlich ausgezeichneter Diebstahl vorgefallen ist, so muss besonders auf die Grösse des dadurch angerichteten

ten Schadens Rückſicht genommen werden. Für einen *groſsen Diebſtahl* iſt nach dem art. 157 und 160. derjenige zu halten, deſſen Gegenſtand die Summe von fünf Gülden werth überſteigt. Nach dem Gerichtsbrauch wird jeder Gulden zu einem Dukaten mit Einſchluſs des Aufgeldes gerechnet. Es kommt aber auf die genaue Beſtimmung, was für einen groſsen Diebſtahl zu halten ſey, nicht einmal an, weil nach dem art. 160. der P. G. O. auch in dieſem Falle der Beurtheilung des Richters überlaſſen iſt, inwiefern die Todesſtrafe ſtattfinden ſolle. Dieſe wird daher ohne beſonders dringende Gründe nicht erkannt und ſelbſt Staupenſchlag, oder längere als ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſezt ſchon erſchwerende Umſtände voraus. (*Quiſtorp l. c.* §. 359.) Der gemeine erſte Diebſtahl ſoll nach dem art. 157. mit Verurtheilung in den Erſatz des doppelten Werthes des Geſtohlenen, und, wenn der Dieb das nicht zu bezahlen vermag, mit Gefängniſs beſtraft werden. Nach dem Gerichtsbrauche findet immer nur eine willkührliche Strafe ſtatt.

§. 438.

Das preuſsiſche Geſetzbuch unterſcheidet zwiſchen Diebſtälen unter oder über fünf Reichsthaler und beſtraft den, welcher fünf oder weniger beträgt, nach vorgängiger polizeymäſsiger Unterſuchung mit Gefängniſs auf 8 Tage bis 4 Wochen; den gröſsern aber mit Strafarbeit oder Zuchthaus-

ſtrafe

ſtrafe von 4 Wochen bis 2 Jahre. Bei erſchwerenden Umſtänden findet eine ſechswöchentliche bis dreijährige, oder eine achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausſtrafe ſtatt. Preuſs. Geſetzbuch am a. O. §. 1121 — 1157.

Von den Milderungsgründen beim gemeinen Diebſtahle.

Von Hausdiebſtählen und Diebſtählen mit Waffen wird beſonders gehandelt.

Vierter Abſchnitt.

Von geſetzlich ausgezeichneten Diebſtählen.

§. 439.

1) *vom Diebſtahl an Eſswaaren.*

Die Diebſtähle, deren die Geſetze beſonders erwähnen, ſind entweder wegen der härtern, oder der mildern Strafe ausgezeichnet worden. Eine mildere Strafe findet bei Diebſtählen an Eſswaaren und Getränken zum eigenen, ſonſt unterbliebenen Genuſſe ſtatt. Die Strafe iſt nach gemeinem Rechte willkührlich und würde nach dem preuſsiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 1123, nur höchſtens in achttägiger Strafarbeit oder damit in verhältniſsſtehendem Gefängniſſe beſtehen.

§. 440.

2) *von Hausdiebſtählen.*

Unter dem Worte: *Hausdiebſtahl* wird ein ſolcher verſtanden, welcher von Perſonen, die ſich

sich in der Haushaltung befinden oder zur Familie gehören, ausgeübt worden. Insofern der Dieb unter die Verwandten gehört, ist ein *eigentlicher*, sonst aber ein *uneigentlicher Hausdiebstahl* vorhanden. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch und nach vielen deutschen Provincialgesetzen wird das Wort: Hausdiebstahl, besonders auf die von dem im Hause befindlichen Gesinde verübten Diebstähle angewendet. Der Umstand, daſs ein Diebstahl unter die Hausdiebstähle gerechnet wird, kann bald als ein Milderungs- bald als ein Verschärfungsgrund der Strafe gelten. Wird darunter ein Verwandtendiebstahl verstanden, so hat dies eine doppelte Wirkung: 1) wird die Strafe gemildert, insofern man annehmen kann, daſs der Dieb etwas von dem gestohlen habe, was er künftig zu erben Hofnung hatte; art. 165. der P. G. O. Doch wird nach dem preuſs. Gesetzbuch am angeführten Orte §. 1136. dieser Diebstahl, wenn er gerügt wird, gleich jedem andern Diebstahl bestraft, weil sich die Milderungsgründe gegen die von der besondern Pflicht gegegen den Bestohlnen hergenommenen Verschärfungsgründe heben; 2) wird ein solcher Diebstahl nicht von Amtswegen gerügt (P.G.O. am a.O. Preuſs. Gesetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1133 — 1136.) Versteht man unter dem Hausdiebstahl den Diebstahl des Gesindes, so pflegt die Strafe wegen der verlezten Treue und der gröſsern Gefahr verschärft zu werden, obgleich *L.* 11. §. 1. *de poenis* das Gegentheil anzudeuten scheint. War die Gelegenheit besonders verführerisch und war die Sache mehr untergeschlagen, als gestohlen worden, so pflegt nach gemeinem Rechte

eine

eine mildere Strafe erkannt zu werden. (*Westpal l. c.* Anm. 54. §. 1. S. 142.) Das preuss. Gesetzbuch unterscheidet *l. c.* §. 1137 — 1140. kleinere und grössere Hausdiebstähle. Erstere werden nur mit Strafarbeit oder Gefängniss oder körperlicher Züchtigung auf Anhalten des Hausvaters behandelt. Bei den grössern wird die Strafe um die Hälfte der Dauer und mit Züchtigung verschärft.

Der Umstand allein, dass der Diebstahl eine noch nicht in Besitz genommene Erbschaft betroffen hat, kann weder nach dem gemeinen, noch nach deutschem Rechte die Strafe ausschliessen oder mildern, weil das *crimen expilatae hereditatis* bei den Römern unter die *delicta publica* gehörte und nach Grundsätzen des deutschen Rechts eine liegende Erbschaft nicht als eine Sache, die in Niemandes Besitz wäre, betrachtet werden kann. Denn wenn man auch mit *Schilter* (*Exercit.* 49. §. 48.) nicht annehmen wollte, dass der Besitz der Erbschaft ohne Besitzergreifung auf den Erben übergehe, so befindet sich doch eine Erbschaft immer entweder im Besitz des Richters, welcher sie in Beschlag genommen hat, oder des Verwandten oder Hausgenossen, welcher sie zum Besten des bekannten oder unbekannten Erben in Verwahrung hat. Das preuss. Gesetzbuch hebt allen Zweifel durch die Verordnung *P. I. T.* 9. §. 367. 368. *P. II. T.* 20. §. 1130. 1131. Gelindere Strafen würden stattfinden, wenn nur das Recht, Sachen, die noch Niemanden gehören, in Besitz zu nehmen, beeinträchtiget worden wäre, weil alsdann noch ungewiss ist, ob dadurch irgend jemanden ein wirklicher Schade zugefügt worden sey. Doch kann dabei der besondere Schutz, welchen der Staat den Sachen, die nicht verwahrt werden können, leisten muss, in Rechnung kommen; als in welchem Falle eine Verschärfung der Strafe eintreten würde.

Von Holz- Wild- und Fischdiebstählen. P. G. O. art. 168. 169. Preuss. Gesetzb. *P. II. T.* 20. §. 1145 f.

§. 441.

§. 441.

Wer Sachen, die ihm zum Besitz anvertraut worden, unterschlägt, begeht einen *uneigentlichen Diebstahl*, welcher geringer bestraft zu werden pflegt, als der eigentliche, obgleich die Gesetze ihn demselben gleichachten. (*L.* 33. *de furtis. L.* 29. *pr. depositi. L.* 3. §. 18. *de acquir. vel amitt. poss.* P. G. O. art. 170.) Da vorzüglich der wohlbewahrte Besitz geschüzt werden muss, so würde der Fall des blossen Unterschlagens von dem Falle, wo etwas aus anvertrauten geschlossenen Behältnissen entwendet wird, zu unterscheiden, und lezterer härter, als der erstre zu bestrafen seyn. Daher begehen Fuhrleute und Schiffer durch Entwendung aus den ihnen anvertrauten Behältnissen einen eigentlichen Diebstahl, weil sie als blosse Inhaber den Civilbesitz für den ausüben, für dessen Rechnung die Waaren gehen, oder als Machthaber des Versenders zu betrachten sind. Es widerspricht jedoch *Kleinschrod diss. cit. medit.* 4. §. 8. Das preuss. Gesetzbuch will am a. O. §. 1111. 1347. 1350. 1356. 1365. 1373. den uneigentlichen Diebstahl dem eigentlichen gleich bestraft wissen.

Von nächtlichen (Preuss. Gesetzbuch §. 1148.) und besonders listigen Diebstählen (*l. c.* §. 1150.)

§. 442.

Unter dem qualificirten Diebstahle wird besonders der *gefährliche* verstanden, von welchem der art. 159. der P. G. O. handelt, d. i. ein solcher, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Einbre-

3) *vom gefährlichen Diebstahl.*

brechen in den Ort, wohin ſich der Dieb des Diebſtahls wegen begeben hat, oder von einem mit tödtlichen Werkzeugen ausgerüſteten Diebe begangen wird. Der Grund der erhöheten Strafe dieſer Art des Diebſtahls liegt nicht allein in der Lebensgefahr für den Beſtohlnen, ſondern auch in der gröſsern Gefahr des Eigenthums bei verwegenen Unternehmungen, und bei Diebſtählen an wohlverwahrten Sachen, wie auch in der Gröſse des dabei zum Grunde liegenden böſen Vorſatzes. Daſs der Dieb, wie *Kleinſchrod diſſ. cit. med.* 6. behauptet, in allen Fällen des gefährlichen Diebſtahls bewaffnet geweſen ſeyn müſſe, iſt der Wortfügung im art. 159. 160. zuwider. Es iſt jedoch bei dem Streite über den Begrif des gefährlichen Diebſtahls der bloſse Wortſtreit von dem Streit über die Sache ſelbſt zu unterſcheiden, weil die P. G. O. ſelbſt nicht alle Fälle dieſes gewaltſamen Diebſtahls mit dem Tode beſtraft wiſſen will, indem der art. 159, wo der Sitz dieſer Lehre iſt, nicht ſchlechterdings die Todesſtrafe beſtimmt, der art. 160. aber aus dem vorhergehenden erklärt werden muſs. Vielmehr ergiebt der Zuſammenhang dieſes Artikels mit den zwei vorhergehenden und vier nachfolgenden, daſs eigentlich die Abſicht geweſen ſey, den gefährlichen Diebſtahl, wenn er auch das erſtemal vorgenommen wäre, wenigſtens dem groſsen und beſonders ſchädlichen Diebſtahl gleich zu achten, und daſs er auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, eben ſo wie der

dritte

dritte Diebstahl bestraft werden solle. Hieraus ergeben sich also drei Grade des gefährlichen Diebstahls: 1) der lebensgefährliche, wo allemal Todesstrafe eintreten würde; 2) der besonders verwegene, welcher einen entschlossenen Bösewicht ohne Hofnung der Reue zu erkennen giebt. Hier würde so wie im Falle des dritten Diebstahls ebenfalls die Todesstrafe eintreten; 3) der blos dem Eigenthume gefährliche. Hier fände eine willkührliche Strafe statt.

Henricus de Boden diss. de furto periculoso. Halae 1716.
Ferd. Aug. Hommel de furto qualificato. Lips. 1769.
J. A. Hellfeld de justitia poenarum capital. praesertim in crimine furti periculosi et tertii. Jenae 1772.

Nach meiner Meinung müßte der art. 159. der P. G. O. so paraphrasirt werden: „Es mag aber der Diebstahl gross oder klein, bei Tag oder Nacht unternommen, und der Dieb dabei ergriffen seyn oder nicht, so ist der Diebstahl doch für besonders gefährlich und strafbar zu halten, wenn er auf eine Weise vorgenommen worden, dass auch der aufmerksamste Eigenthümer durch die besten Maasregeln, die er zu seiner Sicherheit nimmt, sich dagegen nicht schützen kann; welches alsdann geschieht, wenn der Dieb in den Ort, wo der Eigenthümer die Sache verwahrt hatte, eingestiegen oder eingebrochen ist. Je verwegener eine solche Unternehmung ist, je schwerer nach unternommenen Diebstahle die Flucht, und je mehr also zu besorgen war, dass der Dieb auch wohl zu Gewaltthätigkeiten gegen Personen schreiten möchte, desto strafbarer ist ein solcher gefährlicher Diebstahl. Wenn aber auch der Dieb weder eingebrochen hätte, noch eingestiegen wäre, aber sich doch mit Waffen versehen hätte, so wäre besonders in diesem

Falle

Falle eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Ein solcher gefährlicher Diebstahl soll allemal wie ein grosser, sehr schädlicher Diebstahl (man sehe das Ende des 160sten Artikels) an dem Manne mit dem Strange, an dem Weibe mit dem Wasser bestraft werden. Es ist jedoch vorzüglich auf die Gefahr, welcher Menschen dabei ausgesezt waren, und auf die Grösse der Gefahr, welche das gemeine Wesen von einem so verwegenen Diebe zu besorgen hat, Rücksicht zu nehmen, weil eine einzige solche verwegene That oft eine grösre Entschlossenheit im Bösen anzeigen kann, als ein dreimalwiederholter Diebstahl. Gegen Personen aber und unter Umständen, wo die Gefahr nicht für so grofs gehalten werden kann, bedarf es der Lebensstrafe nicht, und es bleibt alsdann dem Gutdünken des Richters überlassen, ob der Thäter mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern schweren Leibesstrafe zu belegen sey.

§. 443.

Zum Thatbestande des qualificirten Diebstahls, wenn er *durch Einbruch* geschehen ist, gehört 1) Gewalt an Sachen durch gefährliche Werkzeuge, 2) ein dadurch bewirktes Eindringen des Diebes in einen wohlverwahrten Ort. Dafs das gefährliche Werkzeug eben ein lebensgefährliches sey, ist, wie einige Rechtslehrer (*de Boehmer ad art.* 159. §. 3.) meinen, nicht erforderlich. Der Gebrauch der Dietriche und Nachschlüssel zeigt mehr List und diebische Neigung als Verwegenheit an. Es würde daher in diesem Falle nie die Lebens- sondern eine ausserordentliche Strafe stattfinden können. Das preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 1165, wel-

welches den gewaltsamen Diebstahl nie mit dem Tode bestraft und dem Richter bei Bestimmung der Strafe einen weiten Spielraum gelassen hat, hat die Oefnung verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel und Dietriche mit zum gewaltsamen Diebstahl gerechnet. Mit Recht aber wird erfordert, dass der Einbruch in einer bewohnten Gegend geschehen sey, wenn auch der Ort, wo der Einbruch geschah, selbst nicht bewohnt gewesen wäre. Denn wenn man auch nicht auf die Gefahr für Menschen Rücksicht nimmt, so wird doch auch wenig Verwegenheit erfordert, an einem Orte durch Gewaltthätigkeiten Geräusch zu machen, wo es nicht leicht jemand hören kann. Je mehr aber zu erwarten war, dass vorbeigehende Menschen die That entdecken könnten, destomehr muss die Strafe des gemeinen Diebstahls verschärft werden. (*de Boehmer l. c.* §. 4.) Das preussische Gesetzbuch am a. O. §. 1169. betrachtet einen solchen Einbruch als einen gemeinen Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Obgleich beim gewaltsamen Diebstahle die Quantität des Entwendeten nicht in Betrachtung kommt, so kann doch ein Einbruch, welcher die Entwendung bloser Esswaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zum Gegenstand hat, besonders wenn er aus Näscherey geschieht, nicht als ein gefährlicher betrachtet werden; er würde daher ebenfalls nur als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen zu bestrafen seyn. Das preussische Gesetzbuch hat

§. 1170. am a. O. auf diesen Fall die Strafe des gemeinen Diebstahls mit Hinzufügung der körperlichen Züchtigung bestimmt. Zweifelhaft ist es, ob diejenigen, welche der Reisenden Koffer, Bettsäcke, Felleisen und andre Behältnisse auf der Strasse oder in den Gasthöfen abschneiden oder erbrechen, unter die gewaltsamen Diebe zu rechnen sind. Nach gemeinem Rechte würde wohl im Falle des blossen Abschneidens eine verschärfte Strafe des gemeinen, im Falle des Einbrechens aber des gewaltsamen Diebstahls statt finden; nach dem preuss. Gesetzbuche *l. c.* §. 1178. werden sie, wegen ihrer Gefährlichkeit für das Publikum, den gewaltsamen Dieben gleich bestraft, welches bei der Gelindigkeit dieser Strafe auch füglich geschehen konnte.

§. 444.

Zum Thatbestand des gewaltsamen Diebstahls *durch Einsteigen* wird erfordert, dass dieses Einsteigen durch Leitern und andre dergleichen Hülfsmittel oder durch mühsame oder schwerabzuwendende Anstalten, oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelliget worden sey. Denn bei einem Einsteigen ohne besondre Mühe und Werkzeuge würde der Begrif eines gefährlichen Diebstahls hinwegfallen. Das Auf- oder Abwärtssteigen macht jedoch keinen Unterschied; wohl aber der Umstand, dass das Einsteigen in einem unbewohnten Orte, oder wegen Esswaaren, Feld- oder Gartenfrüchte geschehen ist (*cf.* §. 441.) *de Boehmer. l. c.* §. 3.

§. 445.

Bei dem gewaltsamen Diebstahle *mit Waffen* wird vorausgesezt, 1) geflissentliche Bewaffnung mit tödtlichen Werkzeugen, von welcher Art sie auch seyn mögen; 2) wahrscheinliche Absicht, sich derselben zu gewaltsamer Ausführung der Entwendung zu bedienen. Der unterlassene Gebrauch der Waffen kann nur, so weit er geflissentliche Bewaffnung ausschliesst, die Natur des gewaltsamen Diebstahls verändern. Es kann aber auch der blosse Gebrauch der Waffen, welche weder geflissentlich mitgenommen, noch zu Unterstützung des Diebstahls am Orte des Diebstahls ergriffen worden, wenn er blofs zur Vertheidigung der Person geschieht, einen übrigens gemeinen Diebstahl zum gewaltsamen umschaffen. (*de Boehmer l. c.* §. 6.)

§. 446.

In allen Fällen des gewaltsamen Diebstahls wird der Diebstahl selbst vorausgesezt, und das blosse Einsteigen, Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen macht also den Thatbestand des gewaltsamen Diebstahls noch nicht aus. (*de Boehmer l. c.* §. 10. *A. E. R. Hemmann diss. an poena capital. in attentato furto qualificato locum habeat. Erford.* 1775.) Da jedoch das Einsteigen, Einbrechen und das absichtliche Mitnehmen der Waffen einen hohen Grad von Entschlossenheit zeigt, so dass, wenn der Dieb den Diebstahl nicht vollbringt (den Fall der Reue ausgenommen, wo ohnedies Milde-

rung der Strafe eintritt) die Ausführung des Entschlusses nur durch einen Zufall kann gehindert worden seyn, auch alsdann die dem gemeinen Wesen vorzüglich gefährliche Handlung schon vollendet worden, so würde die Strafe eines solchen angefangenen Verbrechens nur sehr wenig von der Strafe des vollzogenen verschieden seyn können. Das preuss. Gesetzbuch hat daher am a. O. §. 1171. 1172. auf diesen Fall den geringern Grad der gesetzlichen Strafe bestimmt.

Von den *directariis* in Beziehung auf §. 426. Anm. *a.*

§. 447.

Bei Bestimmung der Strafe unterscheidet das preuss. Gesetzbuch den Diebstahl, welcher mit Gewalt an Sachen verübt worden, von dem Diebstahle mit Waffen; und belegt erstern mit dem Namen eines *gewaltsamen Diebstahls.* Bei dem gewaltsamen Diebstahl unterscheidet es die Fälle, wo erschwerende Umstände vorkommen, von den übrigen. Ein gewaltsamer Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, wenn nicht mildernde Umstände (§. 441. 437.) eintreten, mit Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 3 Jahre nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit belegt. Unter die erschwerenden Umstände gehört der Diebstahl an öffentlichen Kassen (als wohin auch die kirchlichen gehören) und Magazinen. In diesem Falle wird die Strafe des gewaltsamen Diebstahls um 6 Monate bis 2 Jahre verlängert. Diebstahl an Posten zieht die Verlängerung der Strafe um die Hälfte der Dauer nach sich.

Bei

Bei dem Diebstahle mit Waffen werden folgende Fälle unterschieden: 1) der Fall des gemeinen Diebstahls, wenn der Dieb Gewehr oder andre gefährliche Werkzeuge, mit welchen Leute seines Standes unter den vorhandenen Umständen nicht versehen zu seyn pflegen, zur Zeit des Diebstahls bei sich hatte, ohne davon Gebrauch zu machen. Die Strafe besteht sodann in der Verlängerung der Strafzeit um 3 Monate bis Ein Jahr über die ohnedies verwirkte. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1157. 2) Der Fall des gewaltsamen Diebstahls; alsdann wird die Strafzeit um 6 Monate bis 2 Jahre verlängert. *l. c.* §. 1175. Es wird aber die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls allenfalls bis zu 8 Jahren verdoppelt, wenn der bewaffnete gewaltsame Diebstahl unter erschwerenden Umständen vorfiel.

§. 448.

Um den Thatbestand des gewaltsamen Diebstahls auszumitteln, ist die Besichtigung des Orts, wo der Diebstahl vorgefallen ist, nothwendig. Auch die Werkzeuge müssen besichtiget und deutlich zu den Acten beschrieben oder abgezeichnet werden, wobei die Bemerkung der Schwere nicht zu vergessen ist. Als Anzeige gegen die Person dient besonders der Besitz der Nachschlüssel oder Dietriche (P. G. O. art. 43.), wofern die Person nicht unter diejenigen gehört, welche dergleichen Werkzeuge besitzen müssen, oder zu besitzen pflegen.

Pflichten der Schlösser. Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1248—1253.

§. 449.

Wie Mangel der Gefahr für den Bestohlnen oder das Publicum die Strafe des gewaltsamen Diebstahls mildere, ist bereits oben §. 442—446. angezeigt worden. Uebrigens finden die gewöhnlichen Milderungsgründe (§. 168 f.) statt. Der Unterschied des Geschlechts kann nur eine günstige Vermuthung (P. G. O. art. 144.), aber nicht einen Milderungsgrund an die Hand geben.

§. 450.

4) Diebstahl an Dingen, welche unter besonderm Schutze des Staates stehen, besonders vom Kirchenraube.

Die Strafe des gemeinen Diebstahls wird verschärft, wenn er an Dingen, die unter besonderm Schutze des Staates stehen, verübt worden. Dahin gehören die Sachen, welche dem Staat, dem Publico oder dem öffentlichen Gottesdienst besonders gewidmet sind. Auch Diebstähle, welche an öffentlichen privilegiirten oder dem Gottesdienst gewidmeten Orten, oder an den in Feuers- Wasser- oder Kriegsnoth geretteten oder geflüchteten Sachen verübt worden, sind als solche zu betrachten, welche unter erschwerenden Umständen begangen worden. Das preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 1141. hat in diesen Fällen theils Verlängerung der Strafzeit, theils Hinzufügung der Züchtigung zur Zuchthausstrafe verordnet, ohne den Kirchendiebstahl *(sacrilegium)* einer besondern Strafe zu unterwerfen.

Von Verletzung des Burgfriedens und der öffentlichen Denkmähler, Preuss. Gesetzbuch §. 1156. 1151.

Von

Von den erschwerenden Umständen des gewaltsamen Diebstahls siehe oben §. 442.

Der Diebstahl an Sachen, welche dem Staate gehören *(peculatus)* wurde nach *L.* 3. *D ad legem Jul. peculat.* §. 9. *J. de publicis judic.* und *L. un. C. de crim. peculat.* an dem Richter und seinen Mitschuldigen mit dem Tode und an andern Personen mit der Deportation bestraft. Nach dem Gerichtsbrauch des gemeinen Rechts pflegt die Strafe des gemeinen Diebstahls erkannt zu werden. *Stryk usus modernus L.* 48. *T.* 13. §. 1. Sollte diese Strafe nicht die Todesstrafe seyn, so würde nach der obigen Regel eine Verschärfung derselben eintreten.

§. 451.

Die P. G. O. hat besonders den *Kirchenraub (sacrilegium)* ausgezeichnet. Man versteht darunter den Diebstahl an geweihten Sachen oder Orten. Nach der P. G. O. art. 171 — 175. soll der Diebstahl einer Monstranz nebst der geweihten Hostie jedesmal mit dem Feuer gestraft werden. Todesstrafe ist ohne nähere Bestimmung auf den gewaltsamen Diebstahl an einem geweihten Orte ohne Unterschied des Werths der gestohlnen Sache gesezt; imgleichen auf den grossen Diebstahl einer geweihten Sache an einem geweihten oder ungeweihten Orte. Geringer Diebstahl einer geweihten Sache an einem geweihten Orte, oder einer ungeweihten Sache von grossem oder geringen Werthe aus einem geweihten Orte soll wie ein anderer Diebstahl, doch mit grösserer Strenge bestraft werden. Unbestimmt bleibt die Strafe des gewaltsamen Diebstahls einer geweihten Sache aus einem ungeweihten Orte und des geringen Diebstahls einer

ner geweihten Sache aus einem ungeweihten Orte; es findet aber alsdann der art. 171. Anwendung, nach welchem die Strafe des Diebstahls, jedoch mit gröſserer Strenge eintreten würde. Blos eingesegnete, aber nicht dem ausschlieſslichen Gebrauch der Kirche gewidmete Sachen, kommen nicht in besondre Betrachtung.

Von der allgemeinern Bedeutung des Worts: *sacrilegium cf. J. S. Fr. Boehmer de variis sacrilegii speciebus Halae* 1735.

Von der *Heislerschen* Hypothese, daſs zwischen geheiligten und geweihten Dingen (*consecratae et benedictae*) ein Unterschied zu machen sey; s. *Heislers* Erläuterung des 171. und 174. art. der P. G. O. in Schotts jurist. Wochenblatt, 1 Jahrg. S. 134.

Von der *Robertschen* Meinung, daſs die P. G. O. zum gewaltsamen Diebstahle an heiligen Orten bloſe Gewalt an Sachen, zu dem gemeinen gewaltsamen Diebstahl aber Gefahr für Menschen erfordere. C. G. *Robert succincta explicatio distinctionis inter sacrilegium simplex et qualificatum. Marburg* 1784. Uebrigens sehe man *Koch l. c* §. 228. 229.

Von der Bestehlung des Gotteskasten. P. G. O. art. 173. Vom Pferdediebstahl (*abigeatus*).

§. 452.

Der verschiedene Begrif der Katholischen und Protestanten von der Heiligkeit der Dinge erschwert die Anwendung der P. G. O. Unter der *innerlichen Heiligkeit* versteht man die Mittheilung einer göttlichen Kraft; die *äuſserliche* besteht in der Nebenidee des sich auf die Religion beziehenden Gebrauchs und beruht auf der der Sache durch Staatsgesetze beigelegten Unverletzlichkeit. Ob nun

nun gleich die Protestanten nur die äussere Heiligkeit ohne die innere annehmen, so läst sich doch auch aus der äussern die härtere Strafe des Kirchenraubes rechtfertigen. Es kann jedoch die Strenge der P. G. O. unter und gegen Protestanten deswegen nicht angewendet werden, weil Gesetze, welche dem westphälischen Frieden vorangegangen sind, sich insofern auf sie nicht anwenden lassen, als sie auf einem von den Protestanten verworfenen Satze oder Begriffe beruhen.

§. 453.

Da Wiederholung des Diebstahls, besonders nach vorhergehender Bestrafung, eine gefährliche Neigung dazu voraussezt, so wird auch in diesem Falle die Strafe des Diebstahls verschärft. Nach dem art. 161. 162. der P. G. O. soll der *zweite Diebstahl*, wenn der Betrag beider Diebstähle zusammengenommen, nicht die zum grossen Diebstahle erforderliche Summe ausmacht, als in welchem Falle auch die Strafe des grossen Diebstahls eintreten würde, mit Pranger, Landes- oder Bezirksverweisung bestraft werden. Der *dritte Diebstahl* soll die Todesstrafe nach sich ziehen, und es wird dabei nicht bestimmt, ob Wiederholung oder Erneuerung des Verbrechens zu Bewirkung dieser Strafe nothwendig sey. Nach dem Gerichtsbrauch wird wider den klaren Sinn der P. G. O. die vorhergedachte Strafe nur in dem Falle einer vorhergehenden Bestrafung vollzogen. Auch die Strafe des dritten Diebstahls wird nur

5) *Wiederholter Diebstahl.*

in dem Falle angewendet, wenn der Dieb wenigſtens einmal mit einer ſchweren Leibesſtrafe belegt worden, und ſämmtliche geſtohlne Sachen zuſammen über 5 Dukaten betragen. *Quiſtorp l. c.* §. 361. 362. *Kreſs ad art.* 161 und 162. *Weſtphal* Anm. 60.

§. 454.

Nach dem preuſsiſchen Geſetzbuche *l. c.* §. 1158 — 1162 wird bei mehreren ungeſtraften Diebſtählen der Werth der geſtohlnen Sachen zuſammengerechnet, nach vorhergehender einmaliger Beſtrafung aber die Strafe der darauffolgenden Diebſtähle verdoppelt. Auf zweimalige Beſtrafung folgt bei der abermaligen Wiederholung nicht nur eine eben ſo geſchärfte Strafe, ſondern auch Verwahrung im Arbeitshauſe, bis der Verbrecher hinlänglich nachweiſet, wovon er ſich ehrlich nähren könne. Stiehlt er abermals, oder hat er ſich der dritten, ſchon erkannten Strafe, ehe ſie völlig ausgeſtanden war, durch die Flucht entzogen, ſo wird er zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilt. Mehrere gewaltſame Diebſtähle werden bei erſchwerenden Umſtänden mit 4 bis 10jähriger Zuchthausſtrafe nebſt Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit; bei dem Mangel erſchwerender Umſtände aber mit eben ſolcher 1 bis 4jähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt. Iſt jemand ſchon einmal wegen gewaltſamen Diebſtahls beſtraft worden, ſo tritt zehnjährige bis lebenswierige

rige Zuchthausstrafe nebst Züchtigung ein. Preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 1181 — 1183.

Fünfter Abschnitt.

Vom Raube.

§. 455.

R*aub* ist eine in diebischer Absicht durch Zufügung oder Androhung einer gegenwärtigen eigenmächtigen und unrechtmässigen Gewalt, jedoch ohne vorsätzliche Tödtung des Beraubten, verübte Entwendung (§. 193.). Alles was zum Thatbestande des Diebstahls als einer Entwendung (§§. 424. 426. 427. 428. 429.) gehört, und besonders auch die diebische Absicht, (§. 429.) gehört auch zum Thatbestande des Raubes. Dieser unterscheidet sich von dem Diebstahle nur durch die Gewalt an Menschen, mit welcher die Entwendung geschieht; von der Concussion durch die Eigenmacht, und von dem Raubmorde dadurch, dass die Tödtung nicht als ein Mittel, den Raub auszuführen, gebraucht worden. Eine blos an Sachen ausgeübte Gewalt ist kein Raub, wenn sie auch der Person fühlbar geworden wäre, wofern nur damit keine Gewalt an dem Körper selbst verbunden gewesen ist. (*Annalen* der Gesetzg. und Rechtsgel. Bd. 2, S. 223, Bd. 4. S. 42 f.).

Von geraubten Esswaaren und Pfändern.

§. 456.

§. 456.

An unbeweglichen Sachen kann kein eigentlicher Raub ausgeübt werden, wenn auch die gewaltsame Besitzergreifung derselben in diebischer Absicht geschehen seyn sollte. Vielmehr würde in diesem Falle nur ein *uneigentlicher Raub* (§. 1. *J. de vi bonor. raptor.*) oder eine Gewaltthätigkeit (*invasio*) vorhanden seyn, welche nach dem gemeinen Recht willkührlich bestraft werden (§. 191.). Nach dem preuss. Gesetzbuche am a. O. §. 1184—1186. würde 2—3jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden müssen, wenn auch die Besitznehmung selbst nicht hätte vollzogen werden können. Härtere Strafen treten ein, wenn dadurch jemand beschädiget oder ein Tumult erregt seyn sollte. Auch ist ein eigentlicher Raub vorhanden, wenn der Zwang in der Androhung einer nicht gegenwärtigen Gewalt bestanden haben sollte. Dieser Fall würde wenigstens als ein versuchter Raub zu behandeln seyn, wenn er nicht als eine Concussion zu bestrafen wäre.

§. 457.

Bei den Römern gehörte der Raub (*rapina*) unter die Privatverbrechen, welche mit dem vierfachen Ersatz, und aus dem julischen Gesetze (*Lex Julia de vi*) ausserordentlich bestraft wurden. Härter strafte man die *Grassatores*, doch traf sie die Todesstrafe nur, wenn sie bewafnet waren, oder dies Verbrechen mehrmals begangen, oder die Reisenden angefallen hatten.

Die

Die P. G. O. hat zwar im art. 126. den Räubern die Todesſtrafe, beſonders des Schwerdts angedroht, weil ſie aber der gemeinen kaiſerlichen Rechte erwähnt, ſo iſt es zweifelhaft, ob ſie unter dem Worte: Räuber, nicht einen, der aus dem Raube ein Gewerbe macht, verſtanden habe. Da im zweifelhaften Falle die gelindeſte Meinung ergriffen werden muſs, und es gefährlich iſt, den Räuber, welcher nicht mordet, auch ſchon mit der Todesſtrafe zu belegen, ſo verdient die Meinung derjenigen den Vorzug, welche die Todesſtrafe nur in den Fällen, wo das römiſche Geſetz ſie beſtimmt, erkannt wiſſen wollen. Nach Verhältniſs der gröſsern oder geringern Gefahr für das Publikum und den Beraubten würde die Strafe zu verſchärfen oder zu mildern ſeyn; aber weder der geringe Werth des Geraubten, noch die Entſchädigung würde eine Milderung der Strafe bewirken. *Leyſer ſpec.* 535. *med.* 22 ſq. und *ſpec.* 539. *Annalen* Bd. 7. S. 165. *Strubens* rechtliche Bedenken Theil 1. no. 158.

Es widerſprechen jedoch *de Boehmer ad art.* 126. §. 8. und *Koch l. c.* §. 248.

§. 458.

Das preuſs. Geſetzbuch unterſcheidet gemeinen und Straſsenraub und in jedem wiederum die verſchiedenen Grade der angewandten Gewalt und ihrer Schädlichkeit und Gefährlichkeit. Der niedrigſte Grad der Strafe des Raubes ſchlieſst ſich an die höchſte des gewaltſamen Diebſtahls an. Die Strafen ſind folgende:

I. Bei

(Die Strafen sind folgende:)

I. Bei dem gemeinen Raube
in der Regel 8 bis 10jährige Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit. §. 1187. 1188.

Verschärfungen finden statt

A. bei dem einmal vollführten

1. wenn Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben, gemisshandelt worden,
10 — 15jährige Festungsstrafe mit Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit §. 1189.

2. wenn der Beraubte verstümmelt ist, oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat,
15jährige bis lebenswierige Festungsstrafe nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit §. 1190.

3. wenn der Tod durch die Misshandlung befördert worden,
Strafe des Schwerdts, nebst Flechtung des Körpers aufs Rad §. 1191.

4. wenn der Tod zwar nicht erfolgt, aber die verübte Misshandlung an sich tödlich war,
die vorhergehende Strafe §. 1192.

5. vom Raubmorde siehe oben §. 303. 304. dieses Lehrbuches.

B. Bei

B. bei dem wiederholten Raube

1. wenn der Räuber wegen des vorhergehenden Raubes noch nicht bestraft worden,

Verlängerung der sonst verwirkten Festungs- oder Zuchthausstrafe; die lebenswierige wird durch Staupenschlag verschärft §. 1203.

2. wenn er schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder mehr als zwei Räubereien ausgeübt hat,

Strafe derer, welche in Banden rauben. §. 1204.

II. Strafsenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Fahr- und Fufswegen, imgleichen auf öffentlichen Plätzen, Strafsen und Gassen verübt worden, soll,

1) wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist,

mit 10 — 15jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt werden §. 1197.

2) wenn Gewaltthätigkeiten ohne Nachtheil an der Gesundheit und Leben verübt worden,

mit 15jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied §. 1198.

3. wenn der Beraubte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmafsen beschädiget worden,

mit der Strafe des Schwerdts §. 1199.

4) wenn

4) wenn der bloſse Räuber mit dem Schwerdte beſtraft wird,

mit der Strafe des Rades von oben §. 1200.

5) wenn der bloſse Räuber die Strafe des Rades von oben verwirkt hätte,

mit der Strafe des Rades von unten §. 1120.

6) wenn der bloſse Räuber mit dem Rade von unten beſtraft wird,

mit der Strafe des Rades von unten nebſt Verſchärfung durch Schleifung zum Richtplatze §. 1202.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Mitſchuldigen und Theilnehmern an Diebſtählen und Raub.

§. 459.

Nach dem gemeinen Rechte müſſen auch bei Diebſtahl und Raub die Regeln von der Theilnehmung an Verbrechen (§. 138.) angewendet werden. Vorzüglich hart müſſen die beſtraft werden, welche Diebſtahl und Raub als ein Gewerbe treiben. Das preuſs. Geſetzbuch beſtimmt am a. O. §. 1209. für den Rädelsführer einer Diebsbande 10jährige bis lebenswierige, für die Mitverbundenen aber eine 6 — 10jährige mit Züchtigung verſchärfte Zuchthaus - oder Feſtungsſtrafe. Hat die Bande gewalt-

gewaltsame Diebstähle verübt, so trift den Anführer die Strafe des Galgens, die übrigen Mitgenossen aber eine 10jährige, mit Züchtigung verbundene Festungsstrafe, welche bis zu lebenswieriger ausgedehnt wird, wenn sie durch die That selbst schon eine fünf- oder mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt haben sollten. Der Anführer einer Räuberbande hat wenigstens die Strafe des Rades von oben verwirkt und er wird in Ansehung der von ihm befohlnen, genehmigten oder auch nur geduldeten Handlungen als der Haupturheber betrachtet. Die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande sollen, wenn sie nicht schon an sich die Todesstrafe verwirkt haben, ohne Unterschied mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden. Immer aber werden die Mitgenossen, wenn sie auch keinen Strafsenraub begangen haben sollten, mit der Strafe der Strafsenräuber belegt.

Von der Strafe der Mitgenossen der Räuber, welche getödtet haben, ist bereits oben §. 305. b. gehandelt.

§. 460.

Wer an dem Vortheil des Diebstahls Theil nimmt, ist in Ansehung der mit dem Thäter vorherverabredeten Handlungen (*socius ex compacto*) als Theilnehmer zu betrachten (§. 138. 140.). Nach dem preuss. Gesetzbuche am a. O. §. 1219. soll der, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wachehalten oder andre

 Hülfs-

Hülfsmittel wissentlich unterstüzt hat, als Miturheber bestraft werden, wenn er auch den verabredeten Vortheil nicht empfangen haben sollte; es wird ihm aber Begnadigung versprochen, wenn er den Vortheil ausschlägt, oder ausliefert und die noch unentdeckten Mitverbrecher anzeigt. Nach eben diesem Gesetzbuche §. 1222 f. sollen Wächter und Wachen, welche aus gewinnsüchtigen Absichten wissentlich einen Diebstahl geschehen lassen, die Strafe des gewaltsamen Diebstahls leiden, wenn auch die That selbst ohne Gewalt verübt wäre. Wer seines Nutzens wegen Diebe hegt oder ihnen zu Verheimlichung, Fortschaffung oder Veräusserung der gestohlenen Sachen Hülfe zusagt und leistet, soll nach §. 1223. am a. O. des preuss. Gesetzbuches mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe nebst Züchtigung belegt werden. Diese Strafe kann bis zu einer vierjährigen ausgedehnt werden, wenn er wuste, dass die von ihm verhehlten Sachen geraubt waren, oder dass das Diebsgesindel sich mit Rauben abgiebt. Wer auch ohne diese Theilnehmung Räuber gegen die Nachforschung der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit, oder Gegenstände zu Verübung ihrer Räubereien nachweiset, hat wenigstens eine zweijährige, mit Züchtigung verschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wer Räuber oder Diebe hegt, oder gestohlne Sachen verhehlt, wird nicht nur mit der obenbemerkten Strafe belegt, sondern es

wird

wird ihm auch das gemisbrauchte Gewerbe untersagt. Preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 1230.

Von dem Falle, wenn der Theilnehmer wufste, dafs die Räuber fich mit Morden abgeben; §. 305 *b*.

Die Polizeygefetze zur Verhütung des Kaufs geftohlner Sachen, fiehe im preufs. Gefetzbuche am a. O. §. 1231 — 1243.

Achtes Kapitel.

Von Beeinträchtigungen der Rechte Andrer ohne Entwendung, befonders durch Betrug.

§. 461.

Aufser dem Fall einer unerlaubten Befitzergreifung (*caput praeced.*) oder einer Concuffion (§. 194.) können die Rechte Andrer auch durch Betrug oder andre unerlaubte Handlungen verlezt werden. Wer einen Andern zu einer diefem nachtheiligen Handlung oder Duldung bewegt, kann nur alsdann beftraft werden, wenn dies vermittelft eines Betruges, oder durch eine nicht blos ungültige, fondern auch bei Strafe verbotene Handlung gefchehen ift. *Blofser Eigennutz* ift daher nur alsdenn ftrafbar, wenn der ungebührliche Vortheil entweder in einem verbotenen Gewerbe oder bei einem erlaubten Gewerbe durch Verletzung einer durch Strafe geheiligten Vorfchrift gezogen worden.

Hiemit ftimmt das preufs. Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1257 f. überein.

§. 462.

I. Strafbarer Eigennutz. 1) unerlaubte Gewerbe. Was unter die *unerlaubten Gewerbe* gehöre, ist in den Landes-, besonders in den Polizeygesetzen bestimmt. Ist die Strafe nicht genau angegeben, so wird sie willkührlich festgesezt. Das preuſs. Gesetzbuch hat am a. O. §. 1269. 1270. eine Geldstrafe von 10 bis 50 thlr. vorgeschrieben.

§. 463.

a) Wucher. Unter das in ganz Deutschland verbotene Gewerbe gehört der *Zinswucher* (*usuraria pravitas*). Unter dem Worte: *Wucher* versteht man die Vortheile, welche sich der Gläubiger für den gegebenen Credit zum Ruin des Schuldners ausbedingt; besonders aber das Gewerbe, wodurch dieser dem Publico schädliche Vortheil erworben wird. Den Wucher zu verhindern, haben die Gesetze die *Zinsen* d. i. die Vortheile, wodurch das Recht, fremde Gelder zu benutzen, vergolten werden soll, bestimmt. Die Zinsgesetze selbst gehören in das Civilrecht. Wo auch der *sechste Zinsthaler* für unerlaubt gehalten wird, wird dennoch dessen Ausbedingung und Annahme nicht bestraft. Auch trift die Strafe den Wucher als Verbrechen nur alsdann, wenn der unerlaubte Vortheil wirklich gezogen worden. (*Quistorp* §. 446. 448.) Nach den Reichsgesetzen (*Reichsabschied* von 1530. *Tit.* 26. §. 7 — von 1548. *T.* 17. §. 7 — von 1577. *T.* 17. §. 8.) steht darauf die Confiskation des vierten Theils des Kapitals. Das preuſsische Gesetzbuch

buch *l. c.* §. 1271 — 1280. verſteht unter Wucher den unter andern Namen und Geſchäften verborgenen übermäſsigen Vortheil des Gläubigers, und ſezt darauf eine fiskaliſche Geldſtrafe, welche dem verſchriebnen Betrage des Kapitals und der Zinſen gleich iſt.

Von dem fruchtloſen Beſtreben der Geſetzgeber, dem Wucher zu ſteuern.

von Sonnenfels über die Aufgabe: was iſt Wucher? und welches ſind die beſten Mittel, demſelben ohne Strafgeſetze Einhalt zu thun?

Joh. Arn. *Günther* Verſuch einer vollſtändigen Unterſuchung über Wucher und Wuchergeſetze, und über die Mittel, dem Wucher ohne Strafgeſetze Einhalt zu thun, in politiſcher, juſtizmäſsiger und merkantiliſcher Rückſicht. Hamburg 1790.

§. 464.

Vertheurung der Waaren und Lebensmittel durch Aufkäuferey und Zurückhaltung (*crimen dardanariatus et fraudatae annonae*) iſt ſtrafbar, ſoweit ſie gegen die Landes- und Stadtpolizeygeſetze läuft. Wo kein allgemeines oder beſonderes Polizeygeſetz entgegenſteht, kann keine Strafe ſtattfinden, weil die deutſchen Reichsgeſetze (*Reichspolizeyordnung* von 1548. *Tit.* 18. §. 2. — von 1577. *Tit.* 18. §. 1.) vom *ſchädlichen* Aufkaufen reden, aber nicht ein jedes Aufkaufen für ſchädlich gehalten werden kann. Nach dem preuſs. Geſetzbuche am a. O. §. 1290 — 1292. ſoll die Confiſkation des übermäſsigen Vorraths im Fall eines vorhergegangenen ausdrücklichen Verbots erkannt werden. Für einen *übermäſsigen Vor-*

b) Dardanariat und Vor- und Aufkäuferey

rath

rath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der Nothdurft bis zur künftigen Erndte übersteigt.

§. 465.

c) von Hazardspielen und Wetten.

Nach dem römischen Rechte gehörten die Hazardspiele und Wetten über nicht löbliche Gegenstände unter die *crimina extraordinaria.* (*L.* 1. 2. 3. *D. et L.* 3. *C. de aleatoribus. Nov.* 123. *c.* 10.) Die Confiskation des Hauses, welches zum Spiel eingeräumt worden (*L.* 1. §. 8. *D. de aleator.*) findet nach dem einmüthigen Zeugniss der Rechtslehrer (*Leyser sp.* 126. no. 3. *Struben* rechtl. Bed. Theil 4. no. 131.) in Deutschland nicht mehr statt. Die Gesetze jedes Orts bestimmen die Strafe näher. Das preuss. Gesetzbuch bestimmt am a. O. §. 1298—1307, für den Banquier eine Strafe von 100—1000, für die Mitspieler von 50 — 300 Dukaten, und für den Wirth, welcher das unerlaubte Spiel duldet, eine Strafe von 300 thlr., welche verdoppelt wird, wenn verschlossene Zimmer dazu eingeräumt worden. Auch wird der schon einmal bestrafte Wirth des Gewerbes für unfähig erklärt. *Spieler von Profession* werden mit einjähriger Festungsstrafe, Amtsentsetzung und Verweisung bestraft.

§. 466.

d) Betteley.

Bettler von Profession werden nach den Reichsgesetzen (*Reichsabschied* von 1512. *Tit.* 3. §. 5. *Reichspolizeyordnung* von 1548. *Tit.* 8 — von 1577. *Tit.* 8) zu öffentlicher Arbeit verurtheilt, womit

womit auch das preufsifche Gefetzbuch *P. II. T.* 19. §. 4. 5. übereinftimmt.

§. 467.

2) Unerlaubte Handlungen bei erlaubten Gewerben.

Die unerlaubten Handlungen bei erlaubten Gewerben find durch befondre Gefetze beftimmt, und hiernach beftimmt fich auch die Strafe.

Von Ueberfchreitung der Taxe fiehe das preufs. Gefetzbuch *P. II. T.* 20. §. 1293 — vom Büchernachdruck §. 1294 — von Stiftung der Uneinigkeit in Familien §. 1308 — von Erbfchleichung §. 1309 — von unerlaubten Contracten §. 1310.

§. 468.

II. Betrug.

Betrug befteht in der vorfätzlichen Veranlaffung eines Irrthums bei Andern zu Unterftützung der Anmafsung einer nichtzuftehenden Befugnifs, oder zu Bewirkung einer dem Irrenden oder einem Andern nachtheiligen Willensäufserung. Gefetzwidrige Handlungen, welche in der Abficht unternommen werden, den Andern wider feinen Willen, jedoch ohne Zufügung oder Androhung einer Gewalt, an feinem Rechte zu kränken, werden dem Betruge gleichgeachtet. Soweit die Vereitelung der böfen Abficht als Bewegungsgrund zu Unterlaffung derfelben hinreicht, bedarf es keiner Strafe. Diefe wird erkannt, wenn Unverfchämtheit oder Lift, Fertigkeit zu betrügen, vorausfezt, oder eine befondre Gefahr für das Publikum zu erwarten ift, oder fonft die Gefetze für die Art des Betruges eine befondre Strafe beftimmt haben.

Unter *Fälschung (falsum) im weitern Sinne* begreift man jeden strafbaren Betrug. *Fälschung im eigentlichen Verstande* ist eine Betrügerey, wodurch Personen oder Sachen Merkmale, die ihnen nicht zukommen, in der Absicht, Andern zu schaden, oder sich ungebührliche Vorzüge oder Vortheile zu verschaffen, mitgetheilt werden. Andre Betrügereien, besonders diejenigen, welche bei übrigens erlaubten Geschäften vorkommen, werden unter dem Namen des *Stellionats* begriffen. *Leyser sp.* 557. *Seger disp. de crimine stellionatus. Lips.* 1770.

§. 469.

Die P. G. O. handelt im art. 112. 113. nur von den eigentlichen Fälschungen und auch nur von den vorzüglichsten Gattungen derselben. Sie läſst die Strafe selbst unbestimmt, giebt aber zu erkennen, daſs auch die Todesstrafe stattfinden könne. Aus dem Schlusse des 113ten Artikels schliesst man, daſs diese Strafe nur im Falle wiederholter und wichtiger Fälschungen eintreten solle und es versteht sich von selbst, daſs sie alsdann erkannt werden müsse, wenn die Fälschung als Mittel, jemanden zu tödten, gebraucht worden. Sonst findet nur eine willkührliche Strafe statt.

Täuschung in guter Absicht oder zu Vereitelung eines Betruges kann zwar Gewissenspflichten zuwider seyn, zieht aber keine Strafe nach sich. *L.* 38. §. 6. *D. de poenis.* Unwahre Aeuſserungen sind nur als ungebührliche Anmaſsungen oder

oder ſchädliche Handlungen ſtrafbar. (*Rechenberg de mendacio.*

§. 470.

Obgleich einige Rechtslehrer annehmen, daſs der Betrug erſt alsdann vollbracht ſey, wenn der beabſichtigte Nachtheil wirklich zugefügt worden; ſo beſtrafen ſie doch auch die ohne Erfolg gebliebene betrügeriſche Handlung als ein verſuchtes, obgleich noch nicht vollzogenes Verbrechen. (*Koch l. c.* §. 536.) Das preuſs. Geſetzbuch verordnet am a. O. §. 1389., daſs dies Verbrechen als vollbracht angeſehen werden ſolle, wenn auch der beabſichtigte Vortheil noch nicht erreicht iſt, ſobald nur die betrügeriſche Handlung ſelbſt vollendet worden.

§. 471.

Das preuſs. Geſetzbuch unterſcheidet den *gemeinen* und den *qualificirten* Betrug, und will erſtern nur willkührlich und gelegentlich von dem Civilrichter, welchem der Betrug kund wird, beſtraft wiſſen. Der *qualificirte Betrug* iſt 1) entweder mit Verletzung der dem Betrogenen ſchuldigen beſondern Treue oder 2) mit einer Fälſchung im eigentlichen Verſtande oder 3) mit einer Verletzung andrer Pflichten verbunden, oder er wird 4) gegen das Publicum ausgeübt. In der Regel beſteht die Strafe des qualificirten Betruges in der Zahlung des doppelten Betrages des geſuchten Gewinns oder des zugefügten Schadens; und wenn dieſe Strafe nicht erlegt oder abgearbeitet werden könn-

könnte, in verhältnifsmäfsiger Gefängnifs- oder Zuchthausftrafe. Im dritten und vierten Falle wird die gefetzliche Strafe immer verfchärft; im erften und zweiten kommt meiftentheils Verluft des öffentlichen Glaubens, Amtsentfetzung oder auch die Strafe des Diebftahls hinzu.

Von der Unterfchlagung *(interverfio)* fiehe oben beim Diebftahl §. 441.

§. 472.

Unter die gefetzlichausgezeichneten Betrügereien und Fälfchungen gehört die Grenzverrückung *(termini motio)*, die Prävarication, der Meineid und der Banquerutt.

Grenzverrükkung. Die eigenmächtige Veränderung der Grenzzeichen, um dadurch die Grenze zu erweitern, zieht nach dem art. 114. der P. G. O. Leibesftrafe, nach dem Gerichtsbrauche aber Geldbufse oder Gefängnifs nach fich. Das preufs. Gefetzbuch verordnet am a. O. §. 1403., dafs der Verbrecher in diefem Falle um den doppelten Betrag des dadurch gefuchten Vortheils beftraft werden foll. Nach §. 137. am a. O. des preufs. Gefetzbuches wird bösliche Verrückung der Landesgrenzen mit 4 — 8jähriger Gefängnifs- oder Zuchthausftrafe belegt.

§. 473.

Prävaricatio. Unter *Prävarication* verfteht man *jezt* Untreue einer Perfon, welche den Vortheil oder die Rechte eines Andern zu beforgen hat, zum Vortheil des Gegentheils, oder zum Nachtheil der Sache, welche jemand zu vertheidigen oder zu beforgen

ſorgen verbunden iſt. Auch der öffentliche Uebergang zur Vertheidigung des entgegengeſezten Intereſſe iſt Prävarication, inſofern damit ein Misbrauch des vorhergenoſſenen Vertrauens verbunden iſt. (*Boehmer ad CCC. art.* 115. §. 3.) Die P. G. O. handelt art. 115. nur von der Prävarication der Procuratoren; da aber ohnedies die daſelbſt beſtimmte öffentliche ſchimpfliche Ruthenzüchtigung nicht mehr im Gebrauch iſt, ſondern nur eine willkührliche Strafe erkannt zu werden pflegt, ſo kommt es nicht auf eine genaue Beſtimmung des Begrifs der Prävarication, ſondern nur darauf an, ob eine Verletzung der ſchuldigen Treue vorhanden ſey. Die Prävarication der Juſtizcommiſſarien ſoll nach dem preuſs. Geſetzbuch am a. O. §. 1334 — 1336. auſser der Amtsentſetzung mit ſechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausarbeit und öffentlicher Bekanntmachung dieſer Strafe geahndet werden.

Von der Untreue der Beamten, Vormünder, Mäkler, Privatverwalter, des Geſindes, der Bevollmächtigten, der Handelsgeſellſchafter, im Aſſekuranzvertrage, bei *depoſitis*, und Erbrechung fremder Briefe, ſiehe das preuſs. Geſetzbuch *P. II. T.* 20. Abſchnitt 7. und Abſchnitt 15. §. 1331—1376.

§. 474.

Meineid im allgemeinen Sinne beſteht in der Verletzung der Eidespflicht. *Im engern Sinne* verſteht man darunter eine mit dem Eide wider beſſeres Wiſſen bekräftigte Unwahrheit, und man ſezt dabei einen behauptenden Eid (*juramentum* Meineid

aſſer-

aſſertorium) voraus. Wird ein eidliches Angelöbniſs *(juramentum promiſſorium)* verletzt, ſo iſt ein *Eidesbruch* vorhanden, welcher deswegen weniger als der eigentliche Meineid ſtrafbar iſt, weil der Schwörende zur Zeit des abgeleiſteten Eides ernſtlich gemeint ſeyn konnte, dem Eide nachzukommen. Wenn der Eid wegen Untüchtigkeit der Hauptverbindlichkeit, die dadurch verſichert werden ſoll, unverbindlich iſt, kann auch deſſen Verletzung nicht als Meineid oder Eidbruch, ſondern nur als Misbrauch der Religion zum Betruge geahndet werden.

Inwiefern Mennoniſten meineidig werden können. Man ſehe das preuſs. Geſetzbuch am a. O. §. 1421.

§. 475.

Die ordentliche Strafe des Meineides iſt nach dem art. 107. der P. G. O. in Kriminalfällen dieſelbe Strafe, die der Meineidige auf den Andern geſchworen hat; in Civilfällen Ehrloſigkeit und Abhauung der zwei Finger, mit welchen er geſchworen hat. Die P. G. O. ſezt jedoch dabei einen *gelehrten*, d. i. einen feierlich von dem Richter abgenommenen Eid voraus. Auch iſt die Abhauung der Finger nicht mehr gebräuchlich. (*Quiſtorp l. c.* §. 134. *Struben* Bd. 4. Bedenk. 78.) Das preuſs. Geſetzbuch beſtimmt am a. O. §. 1405 f. auf einen vor Gericht, oder vor deſſen Abgeordneten gethanen Meineid Verluſt der bürgerlichen Ehre und Vorrechte, ſchimpfliche Ausſtellung, oder

oder öffentliche Bekanntmachung und 1 — 3jährige Feſtungsſtrafe; wie auch Erlegung des vierfachen Betrages des durch den Meineid geſuchten Vortheils.

§. 476.

Betrug durch vorgegebene oder eingebildete Zauberey.

Die Strafe des Betrugs wird wegen Misbrauchs der Religion zu dieſem Zwecke verſchärft. Unter *Zauberey* (*Magie*) verſteht man den Gebrauch übernatürlicher Kräfte, und man ſtrafte ſie ſonſt mit vorzüglicher Strenge, weil man dabei ein Einverſtändniſs mit böſen Geiſtern vorausſezte. Der art. 109. der P. G. O. verordnet die Strafe des Feuers, wenn die Zauberey zum Nachtheil Andrer angewendet worden. Auſser dieſem Falle ſoll ſie willkührlich beſtraft werden. In der lezten Hälfte des Thomaſius - Friedrichſchen Jahrhunderts hat die Zauberey aufgehört ein beſondres Verbrechen zu ſeyn. Jezt wird ſie nur noch als Misbrauch der Religion und als Mittel zum Betruge geſtraft. Nach §. 220. am a. O. des preuſs. Geſetzbuches wird Miſsbrauch der Religionshandlungen oder der zum Gottesdienſte beſtimmten Sachen zum Aberglauben mit 4 — 8wöchentlicher Gefangniſsſtrafe belegt. Im Falle betrüglicher oder eigennütziger Abſichten findet, auſser der durch Betrug oder Diebſtahl verwirkten, noch eine ſechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausſtrafe ſtatt.

Chr. Thomaſii diſſ. de crimine Magiae. Halae 1701.

§. 477.

§. 477.

Betrug des Publici, besonders durch Banquerutt.

Die Strafe der Fälschung wird geschärft, wenn sie zum Nachtheil des Publici gereicht, besonders wenn dadurch der Landescredit leidet. Der Verfälschung des Maafses, des Gewichts und der Kaufmannswaaren ist im art. 113. der P. G. O. besonders gedacht (§. 469.). Gleiche Bewandnifs hat es mit Verfälschung der Urkunden zum Nachtheil des Publici, P. G. O. art. 112. Nach dem preufs. Gesetzbuche soll derjenige, welcher Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind, verfälscht, oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, gleich dem, der falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden. Die Münzverbrechen selbst sind vorzüglich als Fälschungen strafbar und würden ebenfalls hier behandelt werden müssen, wenn sie nicht sowohl nach der P. G. O. als dem preufs. Gesetzbuche mit den Verbrechen gegen den Staat in zu genauer Verbindung ständen.

§. 478.

Unter *Banquerutt* versteht man den Verlust, welchen die Gläubiger an ihren Forderungen dadurch leiden, dafs ihnen die volle schuldige Zahlung wegen wahrer oder vorgegebener Zahlungsunfähigkeit verweigert wird; er ist strafbar, insofern

fern diese Zahlungsunfähigkeit erdichtet oder verschuldet ist. Doch würde nach gemeinem Rechte ein blosses Versehen ohne bösen Vorsatz nicht bestraft werden können; denn obgleich die Reichspolizeyordnung von 1548. *Tit.* 22. und von 1577. *Tit.* 23. der übermäfsigen Pracht, des unordentlichen Wesens und Lebens der verdorbenen Kaufleute erwähnt, so wird doch hierbei wenigstens ein gefährlicher oder muthwilliger böser Vorsatz, auf Unkosten Andrer zu leben, vorausgesetzt. Die Strafe ist nach gemeinem Rechte willkührlich; doch soll nach den angeführten Reichsgesetzen die Versagung des sichern Geleits und Ausschlufs von Aemtern und Würden die Folge davon seyn.

§. 479.

Das preufs. Gesetzbuch unterscheidet am a. O. §. 1452 f. den betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Banquerutt.

Betrüglicher Banquerutt ist Verheimlichung des Vermögens zu Hintergehung der Gläubiger. Die Strafe desselben besteht in dem Verluste des gerichtlichen Glaubens und der bürgerlichen Ehre, wie auch in 5 — 10jähriger geschärfter Zuchthausstrafe. Im Falle des fälschlich vorgegebenen Zahlungsunvermögens aber wird auf lebenswierige Festungsstrafe, öffentliche Ausstellung und Ehrlosigkeit erkannt. Ist zwar die Zahlungsunfähigkeit nicht fälschlich vorgegeben, aber doch der wahre Zustand des Vermögens durch Aufstellung falscher Forderungen, Wegschaffung eines Theils desselben, oder sonst zum Schaden der Gläubiger verheimlichet worden, und sind erschwerende Umstände, z. B. eine Fälschung, hinzugekommen, so findet aufser dem Verlust der bürgerlichen Ehre und Glaubens lebenswierige verschärfte Festungsstrafe statt.

Muth-

Muthwilliger Banquerutt fezt einen übertriebenen oder liederlichen Aufwand voraus und hat ebenfalls Verluft der Fähigkeit zu Ehren und Würden, wie auch der kaufmännifchen Rechte, nebft 3 — 6jähriger Zuchthausftrafe zur Folge. Nur 3 — 4jährige Zuchthausftrafe wird erkannt, wenn der wiffentlich Zahlungsunfähige nur zu Vergröfferung der Maffe neue Schulden macht. Hat der Schuldner zu einer Zeit, da er keine wahrfcheinliche Ausfichten, feine Schulden zu bezahlen hatte, zur Unterftützung feiner Verfchwendung Schulden gemacht, fo hat er 5 — 6jährige Zuchthausftrafe verwirkt.

Fahrläffiger Banquerutt ift vorhanden, wenn der Schuldner zu einer Zeit, da er noch Hoffnung hatte, dafs fein ihm bekanntes Zahlungsunvermögen mit der Zeit gehoben werden könnte, durch Verheimlichung feiner Vermögensumftände neue Schulden macht, und dadurch den Verluft feiner Gläubiger vergröfsert; oder wiffentlich das unzulängliche Vermögen, obgleich ohne Verfchwendung, verzehrt, oder zu Ernährung der Seinigen verwendet. Vorfchriftswidrig unterlaffene Unterfuchung der Vermögensumftände wird dem fahrläffigen Banquerutt gleichgeachtet. Auf den Fall des fahrläffigen Banquerutts ift Verluft der Handlungsfähigkeit und 1 — 3jährige Zuchthaus- oder Feftungsftrafe gefezt.

Für einen *unbefonnenen Banquerutt* wird es gehalten, wenn fremde Gelder ohne Genehmigung der Gläubiger zu gefährlichen Unternehmungen gewagt werden, und die Strafe befteht alsdann in fechsmonatlicher bis zweijähriger Gefangenfchaft. Begünftigung unberechtigter Gläubiger zieht fechswöchentliche bis dreimonatliche Gefängnifs-

ftrafe

ſtrafe nach ſich. Ehefrauen, welche an den Verbrechen des Mannes wiſſentlich Theil nehmen, verlieren ihr Eingebrachtes zum Vortheil der Gläubiger und werden mit der Hälfte der den Ehemann treffenden Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe belegt. Iſt der Banquerutt durch Verſchwendung bewirkt worden, ſo verliert die Frau ihr Vorzugsrecht, wenn ſie nicht ihre Unſchuld nachweiſen kann.

Neuntes Kapitel.

Von Beſchädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 480.

Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen werden, wenn ſie nicht unter die geſetzlichausgezeichneten Verbrechen gehören, willkührlich beſtraft. (*Thomaſius* juriſt. Händel Theil 2. no. 2.) Das preuſsiſche Geſetzbuch beſtimmt am a. O. §. 1488 f. auf den Fall des *bloſsen Muthwillens* körperliche Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe, welche im Falle eines erheblichen Schadens bis auf zwei Jahre erſtreckt werden kann. *Beſchädigungen aus Rachſucht oder Bosheit* ohne gemeine Gefahr werden mit dreimonatlicher bis dreijähriger Feſtungsſtrafe geahndet, welche im Fall des verlezten Hausrechtes um ein Drittheil verſchärft wird.

Auch ſoll der Beleidiger im Fall einer unverſöhnlichen Feindſchaft aus dem Wohnort des Beleidigten verwieſen werden.

Zehntes Kapitel.

Von Beleidigung Andrer mit gemeiner Gefahr.

§. 481.

Die Strafe wird allemal verſchärft, wenn bei unerlaubten Handlungen auſser dem zunächſt Beleidigten zugleich das Publikum oder andre Bürger des Staats in Gefahr geſezt werden.

§. 482.

Landfriedensbruch.

Landfriedensbruch beſteht in der Verletzung der innerlichen Sicherheit des deutſchen Reichs vermittelſt eines durch vereinigte Gewalt Mehrerer bewerkſtelligten boshaften Angrifs. Die Strafe für unmittelbare Reichsſtände iſt nach dem Reichsabſchiede von 1548. eine Geldbuſse von 2000 Mark, und gegen Andre das Schwerdt. Geſchieht die Beeinträchtigung einer Gemeine durch bloſse, aber gefährliche Drohungen, ſo wird dies ein *Landzwang* genannt, welcher nach der P. G. O. art. 128. 129. gleichfalls mit dem Schwerdte beſtraft wird. Inſofern dieſe Verbrechen zugleich Staatsverbrechen ſind, treten auch die darauf geſezten Strafen ein. Die *Wegelagerung* (*obſeſſio* via-

viarum) im weitern Sinne besteht in der Erwartung eines Andern auf öffentlichem Wege, um ihm einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen. Man pflegt aber noch das *eigentliche Wegelagern* von dem Vorwarten und Aufpassen zu unterscheiden, und versteht unter ersterm die Wegelagerung, welche Raub oder Mord zum Zwecke hat, oder damit verbunden ist. Im leztern Falle ist eine Injurie oder eine Beschädigung aus Muthwillen vorhanden. In jeglichem Falle kann die Wegelagerung nur als ein die öffentliche Sicherheit verletzendes Attentat eines andern Verbrechens betrachtet werden. (*Quistorp* §. 178 — 180.)

§. 483.

Nach dem preussischen Gesetzbuche am a. O. §. 1495 f. sollen Landbeschädiger, welche einer ganzen Gemeine oder mehreren Mitbürgern gemeinschaftliche Gefahr durch Beschädigung verursachen, mit mehrjähriger geschärfter Festungsstrafe belegt werden, welche im Falle eines beabsichtigten Schadens an der Gesundheit bis zu lebenswieriger Einsperrung und im Falle des verursachten Todes bis zur Todesstrafe erstreckt werden kann. Ist bei der Beschädigung die Verursachung eines Mangels an Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen des Publici die Absicht gewesen, so soll bei erreichter Absicht Staupenschlag, und lebenswierige, sonst aber nur 6 — 10jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten. Ist dadurch, obgleich wider die Absicht des Thäters, der Tod eines oder mehrerer Menschen veranlasst worden,

ſo wird er mit dem Schwerdte hingerichtet. War die Abſicht zu tödten vorhanden, ſo hat er bei erreichter Abſicht die Strafe des Rades von unten, bei nichterreichter Abſicht aber die Strafe des Schwerdts nebſt Schleifung zur Richtſtätte und Flechtung des Körpers auf das Rad verwirkt. Wer Sachen, die zum gemeinen Gebrauche beſtimmt ſind, in der Abſicht, Verdruſs, Schmerz, Ekel oder Vermögensverluſt zu veranlaſſen, verfälſcht oder verderbt, ſoll bei nichterreichter Abſicht mit 1—4jähriger Zuchthausſtrafe belegt werden; bei erreichter Abſicht aber kann dieſe Strafzeit bis auf ſechs Jahre verlängert werden. Wer unter Androhung eines gemeinſchädlichen Unternehmens etwas zu erpreſſen ſucht (Landzwinger), hat nach Verhältniſs des angedrohten Uebels, der Gröſse ſeiner Bosheit, und der von ihm zu beſorgenden Gefahr, ſechs- bis zehnjährige oder auch lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 484.

Von Beleidigung der Religionsgeſellſchaften.

Die *Verletzung des Religionsfriedens* wird einem Landfriedensbruche gleichgeachtet. Das preuſs. Geſetzbuch verordnet am a. O. §. 214., daſs der, welcher die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Läſterung in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſs- oder Zuchthausſtrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden ſolle. Es kann jedoch die freie Aeuſserung

über

über Religionsſätze deswegen allein, weil dadurch eine andre Religionspartey in ein nachtheiliges Licht geſtellt wird, noch nicht für eine Verletzung des Religionsfriedens oder für eine Beleidigung einer ſolchen Religionsgeſellſchaft gehalten werden; vielmehr müſſen hier die Grundſätze von Injurien (§. 208. des *L. B.*) zur Anwendung gebracht werden, wobei jedoch zu bemerken iſt, daſs das, was §. 225 und 233 dieſes Lehrbuches von den Beleidigungen der Corporationen und Gemeinden geſagt worden, wegen der aus dem Religionshaſſe zu beſorgenden nachtheiligen Folgen für den Staat, dahin näher beſtimmt werden muſs, daſs wegen der beſondern Pflicht, religiöſe Gegenſtände mit Ernſt und Mäſsigung zu behandeln, (§. 245. des *L. B.*). Spott und harte Ausdrücke in öffentlichen, für den groſsen Haufen beſtimmten, Vorträgen vermieden werden müſſen, inſofern ſie nicht bloſse Miſsbräuche, ſondern die öffentlich gebilligten Grundſätze und Gebräuche einer in dem Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft betreffen.

§. 485.

Harte Ahndung verdient die *Stöhrung des öffentlichen Gottesdienſtes*, welche ſogar nach Beſchaffenheit der Umſtände als Beleidigung des Staats ſelbſt beſtraft werden kann. Das preuſs. Geſetzbuch verordnet, daſs dieſe Stöhrung, wenn ſie gegen öffentlich aufgenommene Religionsparteyen geſchehen, mit 18monatlicher, ſonſt aber mit 6monatlicher Einſperrung oder Zuchthausſtrafe geahndet werden ſoll.

§. 586.

§. 486.

Die *Gotteslästerung (blasphemia)* wird zwar als eine Injurie gegen Gott betrachtet, sie kann aber nur als eine Beleidigung der Gesellschaft, welche Gott verehrt und als eine Stöhrung der öffentlichen Ruhe bestraft werden. Justinian, welcher sich Gott als einen rachsüchtigen Menschen vorstellte, sezte, um Erdbeben, Hungersnoth und Pestilenz abzuwenden, in der *Nov.* 77. die Todesstrafe darauf und machte deshalb die Obrigkeiten verantwortlich. Die P. G. O. spricht im art. 106. von Strafe an Leib, Leben und Gliedern mit Verweisung auf das gemeine Recht. Die Reichsgesetze stimmen mit einander nicht überein; die ältern (*Reichsabschied von* 1495) machen zwischen dem Adel und den Geringern einen Unterschied, die neuern (*Reichsabschiede von* 1548. 1577.) setzen, ohne dieses Unterschiedes zu gedenken, auf die unmittelbare Gotteslästerung mit Inbegrif der Sakramentenschändung die Todesstrafe, oder das Benehmen etlicher Gliedmafsen; auf die Lästerung der Mutter Gottes oder der Heiligen aber nach vorhergehender Warnung, Strafe an Leib und Gut. Auch sollen diejenigen, welche die Lästerung nicht anzeigen oder nicht rügen, als Mitschuldige der Gotteslästerung, nach Gelegenheit der Sache, es sey an Leib oder Gut, härtiglich gestraft werden.

Das preufsische Landrecht von 1721. erstreckt die auf die Gotteslästerung bestimmte Strafe des Schwerdts (*P. III. L. VI. T. 5.* art. 1. §. 3. 4.) auch auf die Juden, welche Christum lästern, und

will,

will, dafs fie durch Ausfchneidung der Zunge oder fonft an ihnen verfchärft werden folle. Die ehemals in Schlefien geltende jofephinifche peinliche Gerichtsordnung beftimmt im art. 19. §. 1. ebenfalls die Todesftrafe, und zwar das lebendige Verbrennen. Seit dem Jahre 1740. find diefe Strafen in den preufsifchen Staaten nicht zur Vollziehung gekommen. Dies hat auch auf die übrigen deutfchen Staaten Einflufs gehabt, weil man einzufehen anfing, dafs fich eine Abficht, den Allmächtigen und Allwiffenden zu beleidigen, nicht denken laffe; und es pflegt daher jezt auf die gröbfte Gotteslästerung nur eine Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit und andern gemäfsigten Strafen beftimmt zu werden. (*Quiftorp l. c.* §. 123). Nach dem preufs. Gefetzbuch am a. O. §. 217 — 219. ziehen öffentliche grobe Gotteslästerungen, als Beleidigungen der Menfchen, welche Gott verehren, 2 — 6monatliche Gefängnifsftrafe und öffentlichen Verweis nach fich. Im Falle der Wiederholung nach vorgängiger Beftrafung wird die Strafe verdoppelt, und es foll öffentliche Belehrung und Abbitte an die beleidigte Gemeinde erfolgen.

Man unterfcheidet *unmittelbare* und *mittelbare* Gotteslästerungen, und verfteht unter erftrer eine Läfterung, welche Gott felbft betrift, und unter den leztern, die, welche die Sakramente, die heilige Schrift, die Mutter Chrifti und die Heiligen zum Gegenftande haben.

Vom Misbrauch der Religion zu Gaukeleyen, fiehe oben §. 476.

§. 487.

§. 487.

Sektenftiftung und Ketzermacherey.

Unter die religiöfen Verbrechen pflegt die *Ketzerey* gerechnet zu werden. Man verfteht darunter die Aeufserung einer Privatmeinung, welche dem Lehrbegrif der Kirchengefellfchaft, zu der man fich bekennt, oder die im Staate öffentlich genehmiget ift, widerfpricht. Obgleich die Bambergifche Gerichtsordnung der Ketzerey erwähnt, fo ift fie doch in der Karolinifchen übergangen worden. Inwiefern ein Lehrer von der Meinung feiner Kirche abweichen und dennoch feine Lehrftelle beibehalten könne, mufs im Kirchenrechte entfchieden werden. Nicht Ketzerey, fondern *Ketzermacherey* ift ein Verbrechen. (*Chrift. Thomafii diff. an haerefis fit crimen? Halae* 1697. *Leyfer ad D. fp.* 566.) Diefe befteht in der Beleidigung deffen, der einer andern Religionsmeinung zugethan ift. Die *Stiftung einer neuen Sekte* ift ein Verbrechen, infofern fie als Mittel zu Betrug oder zu andern unerlaubten Abfichten gebraucht wird, oder Unruhen verurfacht, oder fonft der gemeinen Sicherheit gefährlich ift. Das preufsifche Gefetzbuch will am a. O. §. 222 f., dafs die betrüglichen Sektenftifter mit 1 — 3jähriger und im Falle der Wiederholung nach vorhergehender Beftrafung mit lebenswieriger Zuchthausftrafe belegt werden follen. Wer aus Schwärmerey oder Unwiffenheit eine dem gemeinen Wefen unmittelbar fchädliche Sekte ftiftet, wird als ein

ein Kranker behandelt, welcher der öffentlichen Vorforge unterworfen werden mufs.

Von Verhetzung der Mitglieder einer Familie gegen einander aus Religionshafs. Preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 228.

§. 488.

Unter *Brandftiftung* (*incendium*) *im weitern Sinne* wird jede Verurfachung eines mit gemeiner Gefahr verbundenen Brandfchadens begriffen. *Im eigentlichen Verftande* wird darunter nur die Verurfachung eines folchen Brandfchadens verftanden, welcher einen menfchlichen Aufenthaltsort trift, und Menfchen Gefahr bringt; dahin gehören auch die mit Menfchen befezten Schiffe. Vorfätzliche Anzündung der Wälder wird, wegen der mittelbaren Gefahr, welche daraus für Städte und Dörfer entfteht und wegen des grofsen Verluftes, welchen das gemeine Wefen dabei leidet, zwar nicht mit der ordentlichen Strafe der Brandftiftung, aber doch mit einer nahe darangrenzenden belegt. *Brandftiftung.*

§. 489.

Man unterfcheidet *Mordbrand* (*incendium qualificatum*) von der *blofsen Brandftiftung* (*incendium fimplex*). Unter jenem verfteht man eine Brandftiftung, welche zu Begünftigung eines Verbrechens, oder von gedungenen Brandftiftern gefchieht. Obgleich der art. 125. der P. G. O. allen boshaftigen überwundenen Brennern ohne weitern Unterfchied die Strafe des Feuers androht, fo wird doch diefe Strafe nur den Mordbrennern

zuer-

zuerkannt; die andern Brenner aber werden nach dem Gerichtsbrauch mit dem Schwerdte hingerichtet.

* *Quiſtorp* l. c. §. 201. und die daſelbſt angeführten Rechtslehrer.

§. 490.

Zum Thatbeſtande der Brandſtiftung gehört: 1) die wirkliche Anzündung einer Sache. Daſs aber viel oder wenig davon verbrannt ſey, gehört zur Vollſtändigkeit des Verbrechens nicht. 2) Die beabſichtigte Anzündung einer unbeweglichen Sache, oder eines Schiffes. Denn ſollte nur die Beſchädigung anderer beweglicher Sachen die Abſicht geweſen ſeyn, ſo würde nach Verhältniſs der Gefahr, welche daraus für einen menſchlichen Aufenthalt entſtanden wäre, eine auſserordentliche Strafe erkannt werden müſſen (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 1522.). Wäre die Abſicht geweſen, vermittelſt dieſer Sachen einen menſchlichen Aufenthalt in Brand zu ſtecken, ſo wäre die Brandſtiftung durch die wirkliche Anzündung dieſer Sachen für vollzogen zu achten, wenn gleich die ausgebrochene Glut den menſchlichen Aufenthalt noch nicht ergriffen hätte. 3) Gefahr für Menſchen. Eine Beſchädigung einzelner unbewohnter Gebäude würde nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden können. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 1522.) 4) Die beabſichtigte Beſchädigung fremden Eigenthums. Es ſchlieſst aber die Anſteckung eines eignen Hauſes, wenn dabei ein Brandſchade für Andre beabſichtiget worden, die ordentliche Strafe nicht aus.

Eine

Eine gelindere Strafe tritt jedoch ein, wenn zwar ein Vermögensverluſt Andrer, aber kein Brandſchade beabſichtiget und auch keine Gefahr für die Nachbarn zu beſorgen war.

Annalen Bd. 3. S. 66 f.

§. 491.

Um das *corpus delicti* auszumitteln, muſs ohne Zeitverluſt die Brandſtätte gerichtlich beſichtiget und beſonders darauf geſehen werden, ob nicht ein vermuthlicher Zunder, oder vermöge der Lage des Orts, oder ſonſt ein Grund zu entdecken ſey, aus welchem ſich auf einen vorſätzlich, oder durch Verſehen verurſachten Brand ſchlieſsen läſst. Daraus allein, daſs ein Brand entſtanden iſt, läſst ſich noch nicht auf die Exiſtenz des Verbrechens der Brandſtiftung ſchlieſsen, obgleich wenn übrigens das Verbrechen erwieſen iſt, es nicht als ein Mangel des *corporis delicti* betrachtet werden kann, wenn auch bei Beſichtigung der Brandſtätte nicht erhellt, daſs der Brand durch Schuld eines Menſchen veranlaſst worden ſey (§. 101). Bei Beſichtigung der Brandſtätte und auch in der Folge bei der weitern Unterſuchung muſs beſonders der Ort, wo das Feuer zuerſt ausgebrochen iſt, ausgekundſchaftet und deſſen ganze Lage bemerkt werden.

§. 492.

Unter die genugſamen Anzeigen der Brandſtiftung rechnet die P. G. O. art. 140., wenn eine Perſon, zu der man ſich der That wohl verſehen kann, kürzlich vor dem Brande mit Werkzeugen oder Dingen, womit man heimlich zu brennen

pflegt,

pflegt, umgegangen ist. Es wird aber dabei vorausgesezt, dafs der Verdächtige den Verdacht nicht durch Anführung glaublicher Umstände von sich ablehnen könne. Zu Entdeckung des Thäters, besonders bei versuchten Brandstiftungen, kann die nähere Untersuchung der Brandmaterialien sehr dienlich seyn, weil dadurch oft der vorige Besizer derselben ausfindig gemacht werden kann.

§. 493.

Wegen Härte der Strafe pflegen bei der Brandstiftung Milderungsgründe, welche an sich zweifelhaft sind (§. 132. 133.), angewendet zu werden. Man pflegt daher minderjährige Mordbrenner, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, nur mit dem Schwerdte; Brenner unter 20 Jahren aber nur zu einer langwierigen Zuchthausstrafe nach vorgängiger Ruthenzüchtigung zu verurtheilen. (*Quistorp l. c.* §. 202. *Annalen* Bd. 7. no. 3.) Im Falle einer zwar sofort nach der That bezeugten, aber unwirksamen Reue pflegt auch die Strafe des Schwerdtes erkannt zu werden; gelinder fällt die Strafe aus, wenn die angezündete Sache, ehe das Gebäude selbst entzündet worden, wieder gelöscht würde. (*Quistorp* §. 202.)

Verschärfung der Strafe würde wegen Verbindung dieses Verbrechens mit andern, besonders aber wegen des durch die That veranlafsten Todes vieler Menschen oder wegen der dabei beabsichtigten und dadurch bewirkten Grausamkeiten erkannt werden müssen.

§. 494.

§. 494.

Nach dem preufs. Gefetzbuch am a. O. §. 1510 f. trift die Strafe des Feuers die Mordbrenner, das find nach der Theorie des preufs. Gefetzbuchs diejenigen Brandftifter, welche das Verbrechen in der Abficht begingen, um Raub oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesftrafe fteht, auszuführen. Eben diefe Strafe wird, jedoch ohne die im erften Falle nach Verhältnifs der Graufamkeiten zu erkennende Verfchärfung, denjenigen angedroht, welche durch eine ohne mordbrennerifche Abficht bei Nacht verübte Brandftiftung den Tod eines oder mehrerer Menfchen oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gefundheit veranlafst haben. In eben diefem Falle aber wird nur die Strafe des Schwerdts nebft Verbrennung des Körpers erkannt, wenn der Brand am Tage angelegt war. Sind zwar keine Menfchen befchädiget, aber ift ein Schade von 500 thlr. oder darüber veranlafst worden, fo wird eben diefe Strafe erkannt, wenn der Brand zur Nachtzeit angelegt war. War der Brand, welcher einen gleich grofsen Schaden verurfachte, am Tage angelegt, fo tritt an die Stelle der Todesftrafe lebenswierige Zuchthaus- oder Feftungsarbeit. Bei einem Schaden unter 500 thlr. wird, jenachdem der Brand zur Nachtzeit oder am Tage angelegt worden, 10—15jährige oder 6 — 10jährige Feftungsftrafe erkannt. In allen diefen Fällen wird vorausgefezt, dafs eine Brandftiftung im engern Sinne und in bewohnten Gegenden vollführt worden fey. Gelindere

dere Strafen treffen die blos verſuchte Brandſtiftung, wobei beſonders auf die zeitige und wirkſame Reue des Verbrechers zur Milderung der Strafe Rückſicht genommen wird. Anzündung der Wälder wird mit 6 — 10jähriger und bei ſehr groſsem Schaden mit lebenswieriger, Anſteckung unbewohnter Gebäude und andrer Behältniſſe, wie auch der Holzvorräthe, Feld - und Gartengebäude nur mit 3 — 6jähriger Feſtungsſtrafe belegt. Bei wiederholter Brandſtiftung wird, wenn der Thäter ſchon einmal beſtraft worden, allemal die Todesſtrafe, auſser dieſem Falle aber wenigſtens eine lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erkannt.

Um die verſchiedenen Fälle der Brandſtiftung und deren im preuſs. Geſetzbuch verordneten Strafen zu überſehen, dient die Tabelle im §. 934. des 2ten Theils *meines Auszuges aus dem allgem. Geſetzbuch für die preuſsiſchen Staaten.*

§. 495.

Die *unvorſichtige Brandſtiftung* (Verwahrloſung des Feuers) wird nach gemeinem Rechte willkührlich beſtraft; ſollte der Thäter den Schaden nicht erſetzen können, ſo wird nach der Behauptung einiger Rechtslehrer bei einem hohen Grade der Nachläſſigkeit 4 — 10jährige öffentliche Arbeit oder auch wohl Staupenſchlag erkannt. (*Quiſtorp* §. 203. *Leyſer ſpec.* 541.) Das preuſs. Geſetzbuch macht am a. O. §. 1557. 1558. einen Unterſchied, ob dabei ein Polizeygeſetz verlezt worden ſey, oder nicht. Im erſten Falle ſoll eine 6monat-

natliche bis zweijährige Gefängnifs- oder Arbeitsftrafe, oder eine Geldftrafe von 50 — 1000 thlr., im zweiten eine vierwöchentliche bis einjährige Arbeitsftrafe oder eine Geldftrafe von 20 — 200 thlr. erkannt werden. Die blofse *Drohung mit Brandftiftung* wird, wenn fie mit gemeiner Gefahr ganzer Oerter und Gegenden verbunden gewefen, mit 10jähriger bis lebenswieriger Feftungsftrafe geahndet. Gefchahe aufser diefem Falle die Drohung Vortheils wegen, fo trift den Drohenden 3 — 6jährige, im Falle der Bosheit oder des Muthwillens aber eine fechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausftrafe. Preufs. Gefetzbuch am a. O. §. 1534 f.

§. 496.

Ueberschwemmung.

Vorfätzlich verurfachte Ueberfchwemmung würde nach gemeinem Rechte im Falle einer beabfichtigten oder doch verurfachten Tödtung mit gefchärfter Strafe des Mordes, oder Todfchlages aus Vorfatz oder Nachläffigkeit belegt werden. Aufserdem würde eine willkührliche Strafe ftatt finden. Das preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 1571 — 1577. verordnet, dafs vorfätzliche Ueberfchwemmung im Fall einer beabfichtigten und wirklich bewirkten Tödtung mit der gefchärften Strafe des Rades geahndet werden folle. Werden Dämme, Teiche, Schleufsen und andre Wafferbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Waffers gefchüzt werden follen, vorfätzlich durchbrochen oder fonft fo befchädigt, dafs

dadurch

dadurch ein gewaltſamer Durchbruch oder Ueberſtrömung des Waſſers verurſacht wird, ſo tritt allemal die Todesſtrafe ein. Iſt jedoch durch die Ueberſchwemmung nur an Wäldern, oder an Aeckern und Wieſen Schaden geſchehen, ſo wird mehrjährige bis lebenswierige geſchärfte Feſtungsſtrafe erkannt. Sind Dämme oder Schleuſsen an Privatgewäſſern, Graben oder Teichen durchſtochen worden, ſo findet nach Verhältniſs des entſtandenen Schadens 2 — 10jährige Feſtungsſtrafe ſtatt. Lebenswierige Zuchthausſtrafe nebſt Staupenſchlag erfolgt, wenn zwar noch kein Schade geſchehen, die Ueberſchwemmung aber in der Abſicht zu tödten unternommen war. Auch der, welcher auſser dem äuſserſten Nothfalle, um ſich von dem andringenden Waſſer zu befreien, eigenmächtig und ohne Warnung der unterhalbliegenden Beſitzer, Dämme durchſticht oder Schleuſsen beſchädigt, wird mit ſechsmonatlicher bis dreijähriger Gefängniſsſtrafe belegt.

Eilf-

Eilftes Kapitel.
Von Verbrechen wider den Staat.

Erster Abschnitt.
Von Verbrechen wider den Staat überhaupt und von den Staatsverbrechen insbesondre.

§. 497.

Die mit der obersten Gewalt im Staate unzertrennlich verbundene Würde heifst die *Majestät*. Sie kommt allen denen zu, welche an der obersten Gewalt Theil haben, wenn sie auch ihrerseits der gesammten obersten Gewalt unterworfen sind. Da diese Würde nicht in einem leeren Namen bestehet, sondern die Ehrfurcht andeutet, welche man der höchsten Gewalt selbst schuldig ist, so kann sie im eigentlichen Verstande nur den regierenden Personen zukommen. Ob man gleich zuweilen unter den *Majestätsverbrechen* alle Verbrechen wider das Interesse des Staats versteht, so gehören doch dahin nur die Verletzungen der Majestätsrechte d. i. derjenigen Befugnisse, welche mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbunden sind, und die Beleidigungen der Person, welcher die Majestät zukommt, insofern die Majestät durch diese Beleidigungen verlezt worden. Blofse Anmafsungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staats (*Regalia*) werden zwar auch als Beleidigungen des Staats, zuweilen zu den Maje-

1) von den Verbrechen wider den Staat überhaupt.

ſtäts - aber nicht zu den *Staatsverbrechen im engern Sinn* gerechnet. Unter dieſen begreift man alle der *Staatsverbindung ſelbſt nachtheilige* Verbrechen, beſonders den *Hochverrath im weitern Sinne*, das Verbrechen der *beleidigten Majeſtät im engern Sinne* und die *Widerſetzlichkeit*. Die *Untreue* und das *pflichtwidrige Betragen der Staatsbeamten*, wenn es nicht zugleich in eines der vorhergenannten Verbrechen einſchlägt, macht eben ſo wie die vorgedachte *Anmaſsung und Beeinträchtigung der Regalien* eine beſondre Klaſſe von Verbrechen wider den Staat aus.

§. 498.

Hochverrath im weitern Sinne (*crimen perduellionis*) iſt eine in äuſserliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welche entweder 1) zu Vernichtung oder Verringerung ſeiner Macht, oder 2) zur eigenmächtigen und gewaltſamen Veränderung der Staatsverfaſſung, oder 3) des Regenten gereichen ſoll. Das *Majeſtätsverbrechen im engern Sinne* beſteht in der ohne die vorgedachte Abſicht geſchehenen Verletzung der der Majeſtät gebührenden Achtung.

§. 499.

Beleidigung der Perſon des Regenten iſt Hochverrath, wenn ſie in der Abſicht, die Verfaſſung des Staats oder die Perſon des Regenten zu verändern, geſchieht. Dahin gehören alle Beleidigungen, welche vorſätzlich unternommen werden, um den Regenten ſeines Lebens oder ſeiner Freiheit zu berauben.

§. 500.

§. 500.

Handlungen, welche zwar nicht eine Veränderung der Person des Regenten oder der Staatsverfassung zur Absicht haben, wodurch aber dem Staate zum Vortheil Andrer wissentlich Gefahr oder Nachtheil verursacht wird, heissen *Landesverrätherey* und werden dem Hochverrathe im engern Sinne entgegengesezt, aber unter dem Hochverrathe im weitern Sinne mitbegriffen.

§. 501.

Bei jedem Staatsverbrechen wird vorausgesezt, dass der Verbrecher zur Treue gegen den Staat verpflichtet war. Es kann daher zwar nicht von Feinden, aber doch von denen begangen werden, welche unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Treue gegen den Staat in das Land sind aufgenommen worden. Inwiefern die, welche dem Staate nicht verpflichtet sind, dennoch vermöge des Vertheidigungsrechtes mit gleicher Härte, wie die eigentlichen Unterthanen zu behandeln sind, muss lediglich der Beurtheilung des Regenten überlassen werden.

§. 502.

2) Hochverrath im engern Sinne.

Hochverrath im engern Sinne sezt ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhauptes abzweckt. Insofern eine Staatsveränderung der Zweck der Handlung ist, folgt aus

dem Zwecke der Strafe, dass sie für verwirkt geachtet werden muss, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Obgleich der nemliche Grund nicht bei solchen Handlungen stattfinden würde, welche blos gegen das Leben des Regenten gerichtet sind, so ist dennoch gesetzlich (*L.* 5. *C. ad leg. Juliam majestatis* und *Aurea Bulla cap.* 24. §. 8.) bestimmt, dass das blosse Unternehmen schon die Strafe des vollendeten Verbrechens nach sich ziehen solle. Hierbei wird jedoch der Ausbruch der bösen Absicht in gefährliche äusserliche Handlungen vorausgesezt; dahin gehören diejenigen, wodurch der böse Vorsatz Andern mitgetheilt wird. Auch hebt die zeitige Reue nicht nur die Strafe auf, sondern es soll auch die frühzeitige Anzeige belohnt werden (*Aur. Bulla c.* 24. §. 3.)

§. 503.

Die Strafe des Hochverraths besteht nach der goldnen Bulle *cap.* 24. in der Strafe des Schwerdtes und nach der P. G. O. *art.* 124. in der Viertheilung. Die Frauenspersonen trift nach der leztern die Strafe des Säkkens. Die Nebenstrafen bestehen in der Confiskation des Vermögens, in der Austilgung des Andenkens des Verbrechers, in der Ehrlosigkeit seiner Söhne, welche aller Titel, Ehren und Würden und der Standesvorrechte des Vaters, wie auch alles Erbrechts, es komme her, wo es wolle, verlustig erklärt werden. Die Töchter erhalten aus dem mütterlichen Nachlasse allein den Pflichttheil und den vierten Theil dessen, was der Ver-

Verbrecher seiner Ehefrau zum lebenslänglichen Niefsbrauch mit der Bedingung, dafs es nach ihrem Tode an die Kinder fallen solle, bestimmt hat. Gleiche Strafe mit dem Urheber soll die Theilnehmer treffen. (*Aur. Bulla c.* 24. §. 10.) Unter diese gehören diejenigen, welche einen Hochverräther aus dem Gefängnisse befreien oder den Hochverrath nicht anzeigen. Im ersten Falle mufs jedoch vorausgesezt werden, dafs die Befreiung des Hochverräthers in hochverrätherischer Absicht geschehen sey, und im zweiten Falle mufs der, welcher die Anzeige unterlassen hat, im Stande gewesen seyn, seine Anzeige zu beweisen. (*Leyser sp.* 568. *med.* 5. 6. 7.) Nach dem preufs. Gesetzbuche zieht die Befreiung eines Hochverräthers ohne hochverrätherische Absicht, wenn sie durch List vollführt worden, 6 — 10jährige Festungsstrafe, im Falle der gebrauchten Gewalt aber die Strafe des Schwerdtes nach sich.

§. 504.

Aufser dem oben §. 502. schon bemerkten Falle der zeitigen Reue mufs auch alsdann die Strafe gemildert werden, wenn der Verbrecher Ursache hatte, seine Unterthans-Pflicht zu bezweifeln, oder wenn der Landesherr oder die Regierung den Verbrecher zu feindseligen Gesinnungen gereizt hatte. Auch wird die Strafe gemildert, wenn der Theilnehmer blos durch die unterlassene Anzeige gefehlt hat. (*Ludwigs* Erläuterung der güldnen Bulle. Th. 2. pag. 413.)

§. 505.

§. 505.

Auch bei der Untersuchung des Hochverraths müssen die Vorschriften der Vernunft und der Gesetze beobachtet werden, und die Verordnung der Kaiser Honorius und Arcadius (*L.* 5. §. 2. *C. ad leg. Jul. majest.*), dass die blosse Vorbitte für Majestätsverbrecher mit der Infamie bestraft werden solle, findet nicht mehr statt. Doch wird nach dem Gerichtsbrauche um die Erlaubniss zur Vertheidigung des Verbrechers gebeten.

Ob der beleidigte Landesherr selbst erkennen könne? (Reskript vom 2ten März 1717. *in Corp. Const. March. Tit.* 2. *Sect.* 3. *cap.* 3.)

§. 506.

Nach dem preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 92 f. soll der Hochverrath im engern Sinne mit der härtesten und schmählichsten (in den preuss. Staaten gebräuchlichen) Todesstrafe und mit dem Verluste des Vermögens und aller bürgerlichen Ehre bestraft werden. Die Kinder eines Hochverräthers können zwar, wenn es die Sicherheit des Staats nothwendig machen sollte, gefangen gehalten oder verbannt, aber nicht gestraft werden. Sie gehen daher ihres Erbrechtes nicht verlustig; der Hochverrath selbst aber ist ein Enterbungsgrund. (Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 2. §. 399. 506. *Tit.* 20. §. 91.) Diejenigen, welche nur auf eine entfernte Art Theil genommen haben, werden mit dem Schwerdte hingerichtet. Unterlassene Anzeige zieht 10-jährige bis lebenswierige Festungsstrafe nach sich; sogar

sogar Kinder, Aeltern und Ehegatten sind bei gleicher Strafe die Ausführung des Hochverraths allenfalls durch zeitige Entdeckung der erlangten Wissenschaft zu verhindern schuldig. (Preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 94—98.)

§. 507.

Wenn jemand, welcher eines Hochverraths schuldig befunden worden, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat oder vor Vollstreckung des Urtheils gestorben ist, so wird nicht nur sein Vermögen confiscirt, und sein Andenken ausgetilgt, sondern es pflegt auch die Vollstreckung der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen zu werden. Hiemit stimmt das preuss. Gesetzbuch am a. O. §. 99 f. überein.

§. 508.

3) von der Landesverrätherey und dem Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats.

Die *Landesverrätherey* wird nach gemeinem Rechte von dem Hochverrathe nicht unterschieden; doch wird meistentheils, besonders gegen die *Spione* die Strafe des Stranges erkannt. Dieser Strafe pflegen auch vermöge des Vertheidigungsrechts *feindliche Kundschafter* unterworfen zu werden.

§. 509.

Das preuss. Gesetzbuch unterscheidet drei Klassen der Landesverrätherey. Sollen ganze dem Staate gehörige Länder, Kriegsheere, oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt gebracht werden, so ist eine *Landesverrätherey der ersten Klasse* vor-

vorhanden, welche mit Schleifung zur Richtstätte und dem Rade von unten bestraft, übrigens aber wie der Hochverrath behandelt wird. Die *Landesverrätherey der zweiten Klasse*, wodurch ein Schade von minderer Wichtigkeit zum Vortheile des Feindes angerichtet werden soll, zieht, wenn nicht besondre Verschärfungs- oder Milderungsgründe eintreten, die Strafe des Stranges nach sich. Die Strafe des Rades wird wegen Verderbens der Magazine, oder wegen eines in Festungen gestifteten Aufruhrs und die Strafe des Feuers im Falle der Brandstiftung erkannt. Wer feindliche Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstüzt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

Von feindlichen Kundschaftern und Kriegsgefangenen siehe §. 113. 114. *l. c.* des Gesetzbuches. Ist eine Landesverrätherey der zweiten Klasse noch nicht ausgeführt oder dem Staate noch kein Schade dadurch zugefügt worden, so wird die Lebensstrafe in 6 — 10jährige Gefangenschaft verwandelt.

§. 510.

Die *dritte Klasse der Landesverrätherey* sezt einen dem Staate nachtheiligen Verkehr mit auswärtigen, noch nicht feindlichen Mächten voraus, und zieht im Falle der Verhetzung zum Kriege die Strafe des Schwerdts, sonst aber nach Verschiedenheit der Fälle bald kürzere, bald längere Festungs- und Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nach sich.

§. 511.

§. 511.

Wenn auch eine Person, welcher die Majestät zukommt, beleidigt worden, so muſs doch unterschieden werden, ob diese Beleidigung den Regenten als solchen, oder als Privatperson betroffen habe. Wenn eine Beleidigung, welche kein Hochverrath ist, dem Landesherrn als solchem zugefügt wird, so ist ein *Verbrechen der beleidigten Majestät im engsten Sinne*, sonst aber nur das Verbrechen der *verlezten Ehrfurcht* (*crimen laesae venerationis*) vorhanden. Bloſse Eingriffe in die Rechte des Fürsten aus Eigennutz oder sonst ohne die Absicht zu beleidigen, werden, ob sie gleich davon unterschieden werden sollten, dennoch zu den Staatsverbrechen gerechnet. Nach gemeinem Rechte bestimmen weder die Gesetze, noch der Gerichtsbrauch die Strafe dieser Verbrechen; nur darin kommt man überein, daſs auch die Todesstrafe eintreten könne. (*Annalen* Bd. 4. S. 135.) *4) Verbrechen der beleidigten Majestät.*

§. 512.

Bei Injurien gegen den Landesherrn darf die Untersuchung nicht ohne vorgängige Anfrage bei dem Landesherrn fortgeführt werden, damit dieser entscheiden könne, ob er die Beleidigung rügen, oder groſsmüthig verachten wolle. (*L. un. C. si quis Imperatori maledixerit*). Hiemit stimmt das preuſs. Gesetzbuch *l. c.* §. 201. überein.

§. 513.

Nach dem preuſs. Gesetzbuche am a. O. §. 196 f. werden beträchtliche Realinjurien gegen den König in

in Beziehung auf sein hohes Amt mit dem Schwerdte bestraft. Ist die Beleidigung minder wichtig, so wird die Strafe bis zu lebenswieriger, zehn- auch wohl sechsjähriger Festungsstrafe gemildert. Verbal- und symbolische Injurien gegen den König als solchen, ziehen 2—4jährige Zuchthausstrafe nach sich. Sind es bloſse Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht, so findet Gefängniſs von sechs Monaten bis zu Einem Jahre statt.

§. 514.

Die Beleidigung der Mitglieder der landesherrlichen Familie und der ersten Staatsbedienten gehört, insofern dabei ein Hochverrath oder eine Landesverrätherey beabsichtiget wird, zu den ebengenannten Verbrechen. Beleidigungen derselben in andrer Absicht pflegen als mittelbare Beleidigungen des Landesherrn den Staatsverbrechen beigezählt zu werden. Nur insofern dabei eine Verletzung der dem Staate oder dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht zum Grunde liegt, können sie dahingerechnet werden. Da auch die Injurien gegen Personen höhern Standes mit vorzüglich harten Strafen belegt werden, und es an einem bestimmten Strafgesetze mangelt, so ist es gleichgültig, zu welcher Klasse von Verbrechen man diese Beleidigungen rechnet, wenn nur die Fälle, wo die Beleidigung den Staat mittelbar trift, von denen, wo sie die Mitglieder der landesherrlichen Familie und die Staatsbeamten nur als Privatpersonen getroffen hat, sorgfältig unterschieden und hier-

hiernach die willkührlichen Strafen bestimmt werden. Das preuss. Gesetzbuch sezt am a. O. §. 203 f. auf thätliche Beleidigung der Königin, des Kronprinzen und andrer Mitglieder der königlichen Familie nach Verschiedenheit der Fälle 4 — 6 — 10jährige, auch wohl lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, 1 — 2jährige soll auf wörtliche oder symbolische Beleidigungen dieser Personen folgen. Beleidigungen der Staatsbedienten in ihrem Amte ziehen nach eben diesem Gesetzbuche, wenn sie unter die Staatsbedienten vom ersten Range gehören, Verdoppelung der sonst durch die Injurie verwirkten Strafe nach sich. Sind die Beleidigten Mitglieder der landesherrlichen Collegien, oder andre Staatsbedienten und obrigkeitliche Personen, so soll die Dauer der sonst durch die Injurie verwirkten Strafe um die Hälfte, bei Beleidigungen der Unterbedienten aber nur um den dritten Theil verlängert werden.

§. 515.

Die der Staatsgewalt gebührende Ehrfurcht wird auch durch den Muthwillen verlezt, welcher an obrigkeitlichen Aushängen, Warnungstafeln, und öffentlichen Denkmälern ausgeübt wird. Nach gemeinem Rechte würde eine willkührliche Strafe statt finden; nach dem preuss. Gesetzbuche soll dergleichen Muthwillen mit Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniss von 4 Wochen bis zu einem Jahre, oder mit verhältnissmässiger Geldbusse geahndet werden. Mit gleicher Strafe

sollen

sollen auch diejenigen belegt werden, welche an öffentlichen Verzierungen und Spatziergängen Muthwillen ausüben, weil auch dadurch die dem gemeinen Wesen schuldige Achtung verlezt wird.

§. 516.

5) *Widersetzlichkeit und Aufruhr.*

Wenn auch weder eine Veränderung der Staatsverfassung, noch des Regenten beabsichtigt wird, so ist doch der Ungehorsam gegen die Obrigkeit schon an sich strafbar. Man unterscheide jedoch Selbsthülfe, Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Aufruhr, Auflauf und Aufstand.

Die *Selbsthülfe* sezt ein vermeintliches Recht und eine blos gegen Privatpersonen gerichtete Gewalt voraus, und davon ist bereits oben §. 35 bis 40 und 196 gehandelt worden. *Blosser Ungehorsam gegen die Obrigkeit*, ohne Gewalt, zieht die angedrohte, sonst aber willkührliche Strafe nach sich. *Thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit*, jedoch ohne Aufwiegelung Andrer, wird nach gemeinem Rechte ebenfalls willkührlich, und nach dem preufsischen Gesetzbuche *l. c.* §. 166. mit zweimonatlicher bis zweijähriger Einsperrung bestraft. *Aufruhr* sezt eine Vereinigung mehrerer Volks- oder Gemeindeglieder zum Gebrauch der Gewalt gegen die Obrigkeit voraus; und ist von dem *Tumulte* darin unterschieden, dafs dieser zwar auch vereinte Gewalt Mehrerer, aber nicht eben gegen die Obrigkeit erfordert. Geschieht der Aufruhr in hoch- und landesverrätherischer Absicht, so tritt die Strafe des Hoch- oder Landesverraths ein. *Aufruhr im en-*

gern

gern Verstande hat einen unrechtmäſsigen Zwang der Obrigkeit, damit ſie etwas thun oder unterlaſſen ſoll, doch ohne vorgedachte Abſicht zum Zwecke. Er iſt unerlaubt und ſtrafbar, wenn auch die Obrigkeit pflichtwidrig gehandelt haben ſollte, wofern ſie nur nicht die Grenzen ihrer Macht überſchritten, oder durch ihr pflichtwidriges Betragen einen unerſetzlichen Schaden verurſacht hat. Eine Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Grenzen ihrer Macht offenbar überſchreitet, könnte man zum Unterſchiede vom eigentlichen Aufruhr *Aufſtand* nennen. Die Strafe des Aufruhrs iſt willkührlich, kann aber nach dem art. 126. der P. G. O. bis zur Strafe des Schwerdtes ausgedehnt werden, welche beſonders alsdann erkannt wird, wenn jemand dabei ums Leben gekommen iſt; ſonſt findet Staupenſchlag, Landesverweiſung oder langwierige Einſperrung ſtatt. Das preuſsiſche Geſetzbuch beſtimmt am a. O. §. 167. nach Verſchiedenheit der Fälle 1 — 6-jährige Feſtungsſtrafe. Iſt aber ein Menſch dabei ums Leben gekommen, ſo wird der Thäter nach Beſchaffenheit des Falles als Mörder oder Todſchläger, der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt. Sollte die Tödtung eines Menſchen verabredet worden ſeyn, ſo würde die oben §. 298. beſtimmte Strafe eintreten.

§. 517.

Gefliſſentliche geſetzwidrige Verhinderung der Bekanntmachung eines Geſetzes oder einer obrig-

obrigkeitlichen Verordnung durch Abreissen, Verdunkelung, oder auf eine andre Art, wird nach gemeinem Rechte willkührlich, nach dem preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 150. mit Gefängniss oder Zuchthaus von 3 — 18 Monaten bestraft.

Vom blossen Muthwillen siehe oben §. 515.

§. 518.

Bemerkung fehlerhafter Gesetze und Einrichtungen ist oft löblich und nützlich, nur müssen dabei Spott und harte Ausdrücke (§. 245. *Annalen* Bd. 4. S. 135.) vermieden werden. Wird durch frechen unehrbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Misvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlasst, so findet nach gemeinem Rechte eine willkührliche, nach dem preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 151. aber Gefängniss- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre statt.

§. 519.

Befreiung eines Verbrechers aus dem Gefängnisse durch Hülfe dessen, welcher für dessen Aufbewahrung sorgen musste (*crimen effracti carceris*) soll nach dem art. 180. der P. G. O. mit derselben Strafe, welche der Befreite erleiden sollte, belegt werden. Nach dem Gerichtsbrauch aber wird nur eine ausserordentliche Strafe erkannt. Eine dergleichen Strafe würde auch statt finden, wenn die Befreiung auch nicht eben aus dem Gefängnisse, sondern sonst aus der obrigkeitlichen Obhut gesche-

schehen seyn sollte. Gelinder wird das blosse Versehen des Gefangenwärters bestraft. Wäre die Befreiung durch Andre, als den Aufseher geschehen, so würde im Falle der Gewalt die Strafe eines Landfriedensbruches, sonst aber ebenfalls eine willkührliche Strafe statt finden. Die blosse Flucht des Verbrechers kann nicht bestraft werden (*Boehmer ad Carpzov. Obs.* 10. *qu.* 3.), obwohl nach dem römischen Recht (*L.* 1. *de effract.*) die gewaltsame Durchbrechung aus dem Gefängnisse, oder ein zu diesem Ende gemachtes Complott mit dem Tode bestraft werden sollte; doch soll nach der Meinung einiger Rechtslehrer (*Quistorp l. c.* §. 194.) in dem Falle, wenn der Verbrecher aus dem Straforte, zu welchem er schon verurtheilt worden, entwichen ist, eine willkührliche Strafe stattfinden. Das preussische Gesetzbuch ahndet am a. O. §. 160 — 165. die gewaltsame Befreiung eines Verbrechers mit 1 — 6jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Ist der Gefangene der Obrigkeit durch List entzogen worden, so soll 4wöchentliche bis 6monatliche Gefängnisstrafe erkannt werden.

Von der Befreiung eines Hochverräthers *siehe* den §. 503.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von Anmaſsungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 520.

1) *überhaupt.* Obgleich die Anmaſsungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats, wenn ſie nicht aus hochverrätheriſcher Abſicht geſchehen, von den eigentlichen Staatsverbrechen unterſchieden werden müſſen, weil dadurch der Staat in der Ausübung ſeiner weſentlichen Rechte nicht gehindert wird, ſo werden doch dieſe Vergehungen nach gemeinem Rechte unter den Verbrechen der beleidigten Majeſtät mitbegriffen (*L.* 2. 3. 4. 6. 7. *ad leg. Juliam majeſt. L.* 2. *C. de falſa moneta.*). Es findet aber in dieſen Fällen nur eine willkührliche Strafe ſtatt (§. 511.), wobei jedoch die Fälle, wo die Majeſtätsrechte oder höhere Regalien, und die, wo nur die niedern Regalien ausgeübt werden, ſorgfältig zu unterſcheiden ſind. Das preuſs. Geſetzbuch will, daſs im erſtern Fall entweder eine Geldſtrafe von 300—3000 thlr. oder eine zeitige Gefängniſsſtrafe, welche bis zu dreijährigem Feſtungsarreſt erſtreckt werden kann, erkannt werden ſolle. Wer ſich ein nutzbares Recht des Staats wiſſentlich zur Ungebühr anmaſt, ſoll den Schaden doppelt erſetzen und mit 50 — 1000 thlr. Geld- oder mit verhältniſsmäſsiger Leibesſtrafe belegt werden.

§. 521.

Auch die Beeinträchtigung der Rechte des Staats durch Entziehung deſſen, was ihm vermöge dieſer Rechte gebührt, iſt willkührlich zu beſtrafen. Nach dem preuſs. Geſetzbuche am a. O. §. 242 f. muſs in der Regel das Entzogene vierfach erſezt werden. Auch Misbrauch der vom Staate verliehenen Rechte iſt ſtrafbar. Die Strafe iſt, wo ſie nicht durch Geſetze näher beſtimmt worden, willkührlich. (Preuſs. Geſetzbuch am a. O. §. 238 f.)

Vom Eingrif in das Beſteurungsrecht, beſonders von Privatcollecten §. 244. am a. O. des preuſs. Geſetzbuchs.

Strafe der Lotterieverbrechen, *l. c.* §. 248.

Stempelcontravention *l. c.* §. 270.

Acciſe- und Zollverbrechen *l. c.* §. 277.

Jagdcontravention *l. c.* §. 315 f.

§. 522.

Das Münzregal wird nach jetziger europäiſcher und deutſcher Verfaſſung zu den vorbehaltenen Rechten des Staats gerechnet und es können in Beziehung auf daſſelbe vielerley Arten von Verbrechen begangen werden. *Münzverbrechen überhaupt genommen*, haben das zum Verkehr unter öffentlicher Autorität ausgemünzte Geld zum Gegenſtande. Sie beſtehen entweder in Münzfälſchung, oder in andern Handlungen, wodurch die zum Beſten des Münzregals und des öffentlichen Geldverkehrs gegebenen Verordnungen verlezt werden. Leztre ſind entweder ungebührliche Anmaſsungen des Münzrechtes und ziehen alsdann

a) Münzverbrechen.

eine fiskaliſche Ahndung nach ſich, oder ſie laufen wider die Münzpolizeyverordnungen. Die beiden leztern Arten der Münzverbrechen können nur von dem Staate, deſſen Münzregal beeinträchtiget, oder deſſen Münzpolizeyverordnungen übertreten worden, und im leztern Falle auch nur an denen, welche Wiſſenſchaft davon haben ſollten, geahndet werden. Die Münzfälſchungen gehören unter die Kriminalverbrechen und ihre Strafbarkeit beſteht nicht ſowohl in der Beeinträchtigung der Rechte des Staats, als in der Bevortheilung des Publici. Sie haben aber des Zuſammenhangs wegen hier mitgenommen werden müſſen.

Nähere Anwendung dieſer Sätze auf die Münzverfaſſung des deutſchen Reichs.

§. 523.

Die *Münzfälſchung* hat entweder blos die Beeinträchtigung des Münzregals des eignen, oder des fremden Staats, oder eine Bevortheilung des Publici zum Zwecke. Wenn im erſtern Falle das Münzregal des eignen Staats beeinträchtiget und zugleich das Publikum betrogen worden, ſo iſt die vorzüglich ſtrafbare Hauptthat vorhanden, (*Weſtphal* Anmerk. 104. §. 2.) und nur auf dieſen Fall ſcheint die im art. 111. der P. G. O. beſtimmte Feuerſtrafe geſezt zu ſeyn, welcher jedoch zufolge des Gerichtsbrauchs die Enthauptung vorhergeht; auch wird dabei ein beträchtlicher Nachtheil für das Publikum vorausgeſezt. Gewiſs iſt es, daſs der Thatbeſtand dieſer vorzüglich ſtrafbaren Münzfälſchung in der Verfertigung und in dem gefährlichen,

lichen, boshaften, dem Nächſten zum Nachtheil gereichenden Ausgeben der falſchen Müntze beſteht; daſs aber auch die Aufwechſelung der falſchen Münze, wenn ſie mit dem vorhererwähnten Ausgeben verbunden iſt, dieſelbe Strafe nach ſich ziehen würde; imgleichen daſs der, welcher falſche Münzen ausprägt, die ordentliche Strafe verwirkt habe, wenn er auch das betrügliche Ausgeben derſelben durch Andre bewerkſtelliget hätte. Wäre jedoch das falſche Geld gar noch nicht ausgegeben worden, ſo würde auch das Ausprägen deſſelben noch nicht als eine vollendete Münzfälſchung mit der ordentlichen Strafe belegt werden können. Iſt die Münze noch gar nicht oder nur wenig davon ausgegeben, oder eine auswärtige Münze zum Nachtheil des Publici nachgemacht worden, ſo pflegt höchſtens die Strafe des Schwerdts, meiſtentheils aber nur langwierige Einſperrung erkannt zu werden. Geringere Strafe wird verhängt, wenn die Münzfälſchung nicht durch Ausprägen, ſondern auf andre Weiſe geſchehen, oder die ächte Münze an innerm Werthe verringert worden, wie denn auch die P. G. O. art. 111. auf den Fall, daſs der Münze ihre Schwere gefährlicherweiſe benommen worden, nur eine willkührliche Strafe beſtimmt hat. Eben dieſes findet ſtatt, wenn jemand wiſſentlich falſches Geld ausgegeben oder eine ihm bekanntgewordene Münzfälſchung nicht angezeigt hat, als wozu ein Jeder nach dem Münzedikt von 1559. §. 163. verpflichtet iſt. Ueber-

haupt wird nach dem Gerichtsbrauche willkühr. lich verfahren, und die Strafe nach der Gröfse der Bosheit und des Schadens abgemessen. Ein Verfahren, welches überall, wo das Gesetz übermäfsig streng ist, einzutreten pflegt. Nach dem angeführten Artikel der P. G. O. soll auch die Landesherrschaft, mit deren Wissen und Willen eine Münzfälschung vorgenommen worden, ihre Münzfreiheit verwirkt haben. Inwiefern dies Gesetz anwendbar sey, wird im deutschen Staatsrechte erörtert. Die in eben diesem Gesetze verordnete Konfiskation des Hauses, welches wissentlich zur Münzfälschung hergegeben worden, scheint durch den Reichsabschied von 1517. §. 25. aufgehoben zu seyn. (*de Boehmer* ad *CCC.* art. 111. §. 13.)

§. 524.

Da das wissentliche Ausgeben des falschen Geldes schon an sich unerlaubt ist, so ist auch der Richter berechtiget, den daraus entstandenen Verdacht einer Theilnehmung an der Münzfälschung weiter zu verfolgen. Eine nähere Anzeige entsteht aus der Auffindung der zum Münzen erforderlichen Werkzeuge und Materialien, und aus den dazu gemachten Zubereitungen.

§. 525.

Das preufs. Gesetzbuch nimmt besonders auf die Bevortheilung des inländischen Publici Rücksicht. Ist der durch Ausprägen oder Verbreitung falscher Münzen im Lande angerichtete Schade sehr

be-

beträchtlich und hat er beſonders den Landes-Credit zu Grunde gerichtet, ſo kann Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe eintreten; ſonſt findet gelindre Strafe ſtatt. Vier bis zehnjährige Feſtungsſtrafe iſt die gewöhnliche Strafe der Verfälſchung der landesherrlichen Münzen, wenn ſie mit Bevortheilung des Publici verbunden iſt. Iſt aber dieſe Fälſchung ohne Verringerung des innern Gehalts geſchehen, ſo findet in der Regel nur eine 2 -- 3jährige Feſtungsſtrafe Anwendung. Ueberdies muſs der Verbrecher eine fiskaliſche Geldbuſse erlegen, welche bis zum zehnfachen Betrage des im erſten Falle durch die Verringerung des Gehalts der Münze verurſachten Schadens, oder des im zweiten Falle gezogenen Vortheils gehen kann. Pfandbriefe und im Lande curſirendes Papiergeld wird dem metalliſchen gleichgeachtet. Auch ſchon die wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes iſt ſtrafbar. Iſt die falſche Münze noch nicht in Gang gekommen, ſo tritt nur die Hälfte der übrigens verwirkten Strafe ein. Iſt Münze unter fremden Stempel geprägt worden: ſo iſt zu unterſcheiden, ob damit eine Verringerung des Gehalts verbunden geweſen, oder nicht. Im leztern Falle wird nur die Hälfte der Strafe verhängt, welche im Falle eigenmächtig verfertigter landesherrlicher Münzen ſtatt gefunden hätte. Iſt zugleich der innere Gehalt verfälſcht worden, ſo iſt abermals ein Unterſchied zu machen, ob die verfälſchte auswärtige Münze im Lande Cours gehabt, oder nicht. Im erſtern Falle findet eben die Strafe, wie bei verfälſchten

landes-

landesherrlichen Münzen Anwendung, im zweiten Falle wird 3—6jährige Feſtungsſtrafe erkannt. (Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 252—258.) Vorſätzliche Theilnehmer an der Verbreitung der falſchen Münze werden, auch auſser dem Falle der eigennützigen Abſicht, dem Thäter gleich beſtraft. Haben Juden den innern Werth der im Lande gangbaren Münzſorten zu verringern geſucht, ſo haben ſie die Bedingung, unter welcher ſie den Schutz erhalten haben, verlezt und werden daher nach ausgeſtandener Strafe des Landes verwieſen.

§. 526.

Das bloſse Einſchmelzen der Münzen kann, wenn es die Münzpolizeygeſetze nicht verbieten, nicht ſtrafbar ſeyn, inſofern es nur nicht in der Abſicht, falſche Münzen zu machen, geſchieht. Hält der Staat dieſes Einſchmelzen für ſchädlich, ſo muſs er es beſonders verbieten.

Reſkript vom 21ſten Jan. 1755. in *Nov. Corp. Conſt. March. T. I. col.* 735. Reſkript vom 28. Decbr. 1758. in *T. II. col.* 322. Reſkript vom 21ſten Febr. 1787.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Leyser ad D. spec. 570. 571.

§. 527.

1) *Von den Verbrechen der Staatsbeamten überhaupt, und der Amtserschleichung insbesondre.*

Die Verbrechen der Staatsbeamten können entweder bei der Erlangung des Amts selbst, oder bei der Verwaltung desselben, oder in andern Angelegenheiten vorfallen. Im erstern Fall ist eine *Amtserschleichung* (*crimen ambitus*) vorhanden, wenn das Amt durch unerlaubte Mittel erlangt worden. Die *zudringliche Bewerbung* um ein Amt, und die *Stimmensammlung* sind oft unanständig, doch an sich betrachtet keine Verbrechen; aber immer unerlaubt ist die *Bestechung*. Ist das auf unerlaubte Art erlangte Amt ein geistliches, so wird die Amtserschleichung eine *Simonie* genannt.

Von dem Inhalt der *legis Juliae de ambitu* — Von der engern und weitern Bedeutung des Worts: *Simonie* — Von der *Simonia primaria et secundaria*. *J. H. Boehmer Jur. Eccles. Protest.* T. IV. L. V. Tit. 3.

§. 528.

Amtsentsetzung sowohl des Bestechenden als des Bestochenen, und Verlust des Rechts, dergleichen Aemter zu besetzen, ist die rechtliche Folge dieses Verbrechens, und meistentheils pflegt noch eine willkührliche Strafe hinzugefügt zu werden.

Lag bei der Amtserschleichung eine andre unerlaubte Handlung zum Grunde, so trift die Strafe den, welcher das Amt ertheilt hat, so weit, als er daran Theil genommen hat. Verlust des Rechts, bei Besetzung der Aemter mitzuwirken, trift bei dessen Misbrauch doch nur die Schuldigen. Hiermit stimmt das preussische Gesetzbuch *l. c.* §. 322 f. überein, fügt aber §. 328. die Bestimmung hinzu, dass, wenn das gemisbrauchte Wahlrecht einem Collegio gehörte, selbiges nicht eher wieder ausgeübt werden könne, als bis wenigstens 3 Mitglieder, die an dem vorigen Misbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 529.

2) Verbrechen bei der Amtsverwaltung, besonders vom Ungehorsam auf Seiten des Untergebenen und von Beleidigungen der Vorgesezten gegen ihre Untergebene.

Das vereinigte Interesse des Staats und seines Oberhaupts muss durch die Staatsbeamten befördert werden. Sie verletzen daher ihre Amtspflicht, wenn sie diesem Interesse zuwider handeln. *Vorsätzliche Pflichtverletzungen* sind immer strafbar. *Grobe Versehen*, und solche Fehler, welche Unwissenheit ihrer Amtspflicht oder Ueberschreitung der erhaltenen Vorschrift voraussetzen, sind es ebenfalls; *geringere* aber nur, wenn die *vorhergehende Warnung* der Vorgesezten ohne Wirkung geblieben ist. Doch können auch geringe Versehen zum Zwecke der Besserung mit Verweisen oder geringen Geldstrafen belegt werden. Hiermit stimmt das preuss. Gesetzbuch *l. c.* §. 333. überein. Ungehorsam gegen Vorgesezte wird nach Beschaffen-

fenheit des böfen Vorfatzes, der Gefahr und des Schadens willkührlich beftraft. Der blofse Ungehorfam wird nach dem preufs. Gefetzbuch *l. c.* §. 352. mit Geldbufse, und im Wiederholungsfall mit Amtsentfetzung geahndet. Es mufs aber auch der Vorgefezte, welcher die Untergebenen beleidigt, dafür geftraft werden.

§. 530.

3) *Gewinnfüchtige Amtsverletzungen.*

Jede *Verletzung der Amtspflicht aus Gewinnfucht (crimen repetundarum five Barattariae)* ift ftrafbar, wenn fie auch nicht eben in verfprochenen oder angenommenen Gefchenken befteht. Wenn die *Gefchenke* nicht befonders erlaubt find, fo ift deren Ausbedingung und Annahme allemal ftrafbar, wenn fie zu Bewirkung einer Amtshandlung gefchieht. Vorzüglich ftrafbar ift die *Beftechung (corruptio)*, wenn eine *Pflichtverletzung vergolten* werden foll, und die *Erpreffung (concuffio)*, wenn für Amtshandlungen, welche *umfonft* geleiftet werden follen, *Vergeltung* gefordert wird. Wenn auch der ausgedungene oder angenommene Vortheil dem Beftochenen nur mittelbar zuftatten kommt, fo ift dennoch eine ftrafbare Handlung vorhanden. Doch dürfen Dienftleiftungen, welche nicht zum Amte gehören, belohnt werden. (*L. un. C. de fuffragio.*) Nach der Nov. 124. foll der beftochene Richter des Amtes entfezt werden und das Empfangene dreifach, das blos Verfprochene aber doppelt entrichten. Gefchieht die Beftechung eines Kriminalfalles wegen, fo

so soll das Vermögen des Bestochenen confiscirt und er selbst exilirt werden. Nach dem Gerichtsbrauch des gemeinen Rechts findet eine willkührliche Strafe, in der Regel aber Amtsentsetzung statt. Nach dem preussischen Gesetzbuche *l. c.* §. 460 f. muss der Beamte, welcher unerlaubte Geschenke nimmt, allemal den vierfachen Betrag des Empfangenen zur Strafe entrichten, und im Falle eines erheblichen Verdachts einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit des Amtes entsezt, auch wenn die Pflichtverletzung klar ist, überdies noch mit 3 — 6jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Richter werden nach §. 466. allemal des Richteramtes entsezt, wenn sie von Parteyen, welche vor ihnen Prozesse führen, Geschenke nehmen oder sich versprechen lassen. Auch die Bestechenden sind strafbar (*L.* 6. *C. ad leg. Jul. repetund.*) Dies findet auch nach dem preussischen Gesetzbuch *l. c.* §. 368 f. statt, wo auch schon derjenige, welcher einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seiner Rechtsangelegenheit überhaupt geneigt zu machen, um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft wird. Uebrigens siehe §. 369 f. daselbst.

Von den Sportelexcessen s. d. Pr. Gesetzbuch §. 373 f.

4) Misbrauch des Amts zu Befriedigung andrer Leidenschaften.

§. 531.

Wer sein Amt zum Nachtheil des Staats oder zum Druck der Unterthanen misbraucht, und besonders Justizbediente, die sich aus Privatleidenschaften

ten oder Nebenabſichten zu pflichtwidrigen Amtshandlungen hinreiſsen laſſen, werden mit Amtsentſetzung, und überdies noch willkührlich beſtraft. Hiermit ſtimmt das preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 333 f. überein, welches noch überdies §. 371. in dem zulezt angeführten Falle den Juſtizbedienten einen 1—5jährigen Feſtungsarreſt androht.

Auch die der Dienſtpflicht zuwiderlaufende Bequemlichkeit der Beamten iſt ſtrafbar. Von der Verzögerung der Kriminalunterſuchungen ſiehe §. 381. des preuſs. Geſetzbuches am a. O.

§. 532.

Gebrochene Amtsverſchwiegenheit wird, wenn ſie aus Leichtſinn oder Unbedachtſamkeit geſchieht, mit Geld- oder Gefängniſsſtrafe, im Wiederholungsfalle nach vorgängiger Warnung aber, oder wenn ſie ſonſt vorſätzlicher Weiſe, jedoch ohne ſtaatsverrätheriſche Abſicht geſchieht, mit Amtsentſetzung und zeitiger Gefängniſsſtrafe geahndet. 5) *von der gebrochenen Amtsverſchwiegenheit.*

§. 533.

Wenn der, deſſen Verwaltung das Staatsvermögen anvertraut iſt, ſich deſſelben zu ſeinem Vortheile entweder wider die erhaltene Vorſchrift, oder mit Gefahr des Staats bedient (*crimen reſidui*), ſo hat er, wenn die Landesgeſetze keine nähere Beſtimmung enthalten, eine willkührliche Strafe verwirkt. Jede Verwendung des Staatsvermögens in eignen Nutzen, wenn ſie auch ohne Nachtheil des Staats geſchieht, iſt unerlaubt. Auch die unterlaſſene Ablieferung des Geldes iſt ſtrafbar. 6) *Gewinnſüchtige Behandlung des Staatsvermögens.*

Die

Die *eigentliche Kaſſenveruntreuung* ſezt einen der Kaſſe eines Privatnutzens oder Gebrauchs wegen wiſſentlich zugefügten Schaden voraus. Nach dem art. 170. der P. G. O. ſollte dies Vergehen wenigſtens dem Diebſtahle gleich geſtraft werden; allein nach dem Gerichtsbrauch pflegt eine gelindere Strafe erkannt zu werden; daher die härtern Landesgeſetze. Das preuſsiſche Kaſſenedikt vom 30. May 1769. beſtimmt §. 5. auf die Kaſſenveruntreuung in jeglichem Falle die Amtsentſetzung, und wenn der Defect über 50 thlr. beträgt, noch überdies dreijährige Feſtungsſtrafe, mit dem Beiſatze, daſs nach Beſchaffenheit der Umſtände auch ewige Feſtungs- auch wohl Leibes- und Lebensſtrafe erkannt werden ſolle. Nach dem preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 418 f. zieht bloſse Verwendung der Kaſſengelder zum Privatgebrauch jedesmal Amtsentſetzung, eine Veruntreuung der Kaſſe aber auſser der Amtsentſetzung auch die Unfähigkeit zu allen fernern Dienſten des Staats nach ſich. Beträgt der Defekt über 50 thlr., ſo tritt noch 2--4jährige Zuchthausſtrafe hinzu. Iſt eine Fälſchung zu Verdeckung eines Kaſſenmangels vorgenommen worden, ſo wird die Zuchthausſtrafe um die Hälfte der ohnedies verwirkten Strafzeit verlängert. Auch muſs der Verbrecher ſo lange, bis der Kaſſenmangel abgearbeitet worden, gefangen gehalten werden. Hat der Verbrecher mit der Kaſſe entfliehen wollen, ſo ſoll Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe und bei erſchwerenden Umſtänden auch die Todesſtrafe erkannt werden. Gelinder werden die Kaſſenunter-

ter-

terſchleife an denen beſtraft, welche nicht ſelbſt Kaſſeneinnehmer oder Aufſeher ſind.

§. 534.

Die Strafe pflichtwidriger Handlungen muſs gegen diejenigen, welche beſonders als Vorgeſezte ſie verhindern ſollten, allemal geſchärft werden. Hiermit ſtimmt das preuſs. Geſetzbuch überein, welches auch den nachläſſigen Vorgeſezten verhältniſsmäſsige Geldſtrafe, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar Degradation, wegen wiſſentlicher Duldung der Amtsvergehungen aber die Strafe eben dieſer Vergehungen androht. *7) Verbrechen der Vorgeſezten.*

Strafe der pflichtwidrigen Juſtizbedienten, Preuſs. Geſetzbuch *l. c.* §. 366 f. der pflichtwidrigen Finanz- und Kaſſenbedienten §. 408 f. der pflichtwidrigen Polizey-Magazin- und Archivbedienten §. 458—462.; der Kirchen- und Schulbedienten §. 499 f.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu ſeyn, dem gemeinen Weſen beſonders verpflichtet ſind, beſonders von Aerzten, Wundärzten und Hebammen *l. c.* §. 505—508.

§. 535.

Die vorzügliche Pflicht der Staatsbeamten für das Wohl des gemeinen Weſens zu ſorgen, vermehrt ihre Strafbarkeit auch bei gemeinen Verbrechen, und die Amtsentſetzung iſt die natürliche Folge eines von ihnen ſelbſt verſchuldeten Zuſtandes, in welchem ſie ihre Amtspflicht zu erfüllen verhindert werden. Nach dem preuſs. Geſetzbuche *l. c.* §. 363 f. und 338 f. zieht liederliche Verſchwendung und niederträchtige Aufführung die *8) Verbrechen der Staatsbeamten auſser ihrem Amte.*

Amts-

Amtsentſetzung nach ſich. Hat dieſe ein Zahlungsunvermögen zur Folge gehabt, ſo werden dergleichen Beamten auch zu künftigen Staatsdienſten unfähig. Auch ſollen gemeine Verbrechen an Beamten, die ihr Amtsanſehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemisbraucht haben, auſser der Amtsentſetzung durch Schärfung der ordentlichen Strafe geahndet werden. Ueberhaupt erfolgt die Amtsentſetzung allemal, wenn Zuchthau - oder Feſtungsſtrafe gegen einen Beamten erkannt werden muſs.

§. 536.

9) *Eigenmächtige Verlaſſung des Amts, beſonders der Kriegsdienſte.*

Kein Beamter darf ſeinen Poſten ohne Erlaubniſs verlaſſen und die eigenmächtige gänzliche Aufgebung des Amtes, ehe für deſſen Wiederbeſetzung oder einſtweiliger Verwaltung geſorgt worden, zieht allemal Strafe nach ſich. Beſonders hart wird die Verlaſſung des Kriegsdienſtes geahndet: die Strafe dieſes Verbrechens iſt nach den Kriegsartikeln zu beurtheilen. Nach dem preuſs. Geſetzbuche *l. c.* §. 463 f. iſt beſonders zu bemerken, daſs das Vermögen des Deſerteurs confiſcirt wird, und daſs derjenige, welcher die Deſertion befördert, zwar im erſten Falle nur mit achtmonatlicher bis zweijähriger, und im erſten Wiederholungsfalle mit 2 - 4jähriger, bei abermaliger Wiederholung dieſes Verbrechens aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt wird. Iſt er ſchon einmal geſtraft worden und die Deſertion wirklich vor ſich gegangen, ſo wird die dritte Beförderung der Deſertion mit

mit dem Strange geahndet. Die übrigen Bestimmungen siehe §. 476 f. am a. Orte des preussischen Gesetzbuches.

Von der Strafe der ausgetretenen Enrollirten. l. c. §. 468.

Der peinliche Prozess.

Speculum Domini Quilhelmi Duranti, una cum addit. Jo. Andreae et Dni Baldi, expletum Patavii pridie Nonas Majas 1479. *ex officina Magistri Jo. Sitgenstat. IV T. in folio.*

Chr. Fr. Ge. Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland 1.—5 Theil. 2te Auflage, Göttingen 1764.

Dasselbe Werk nach einem veränderten Plane fortgesezt von *J. Chr. Eschenbach.* Sechster Theil. Schwerin und Wismar 1795.

W. A. F. Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. Stuttgard 1792.

Erstes Kapitel.

Vom Kriminalprozess überhaupt, und von dessen Eintheilungen, wie auch von den Vorschriften, nach welchen er geführt werden muss.

§. 537.

Um die gefährliche richterliche Willkühr einzuschränken, bedarf es nicht nur der Gesetze, welche die Strafe, sondern auch der Vorschriften, welche das richterliche Verfahren bei der Ausmitte-

lung

lung des Verbrechens und des Verbrechers, und bei dem Erkenntnisse und der Vollstreckung der Strafe bestimmen. Diese Vorschriften gehören in die *Kriminalprozessordnung*. Unter dem *Kriminalprozess* selbst aber wird der Inbegrif der vom Richter und unter dessen Leitung vorzunehmenden Handlungen verstanden, welche die Untersuchung des Verbrechens und die Entdeckung und Bestrafung des Verbrechers zum Zwecke haben.

§. 538.

Der *Kriminalprozess* hat *im weitern Sinne* die Kriminalsachen überhaupt im Gegensatze der Civilsachen, *im engern Sinne* aber die eigentlich für die Kriminalgerichtsbarkeit gehörigen Fälle zum Gegenstande. (§. 43.) Der leztre findet also nur Anwendung, wo keine blos polizeymässige Behandlung und auch kein fiskalischer Prozess oder eine blosse Civilstrafe (§. 43.) eintritt.

§. 539.

Wie der Process überhaupt, so kann auch der Kriminalprozess im weitern Sinne in den *ordentlichen* und *summarischen* eingetheilt werden. Unter dem erstern versteht man denjenigen, bei welchem alle zur gründlichen Erforschung der Wahrheit und Ausführung der Rechte überhaupt diensame Mittel, Fristen und Formen beobachtet werden; unter dem *summarischen* aber denjenigen, welcher in solchen Fällen angewendet wird, wo es wegen der vorwaltenden besondern Umstände

nicht

nicht aller dieſer Mittel, Friſten und Förmlichkeiten bedarf. Der erſte iſt die Regel, zur Anwenduug des leztern werden Geſetze erfordert, welche eine Ausnahme von der Regel geſtatten. Bei den Polizey-Unterſuchungen findet dieſe Ausnahme immer, bei dem eigentlichen Kriminalprozeſs aber nur in den ausdrücklich beſtimmten Fällen ſtatt.

§. 540.

Dem Kriminalprozeſs beſonders eigen iſt die Eintheilung in den *Anklage-* (*proceſſus accuſatorius*) und *Unterſuchungsproceſs* (*inquiſitorius*). Unter dem erſtern verſteht man denjenigen, in welchem die Unterſuchung und Beſtrafung eines Verbrechens auf Verlangen eines Anklägers geſchieht; dahingegen im Unterſuchungsprozeſs der Richter von Amtswegen, ohne daſs es eines Anklägers bedarf, die Unterſuchung und Beſtrafung eines Verbrechens übernimmt. (*Eſchenbach l. c. Cap.* 1. §. 4.) Von *vermiſchter Art* iſt er, wenn beide Prozeſsarten mit einander verbunden werden. In den preuſsiſchen Landen findet der Anklageprozeſs in Kriminalſachen nicht ſtatt. (Edikt v. 21ſten Auguſt 1724. in *Corp. Conſt. March. P. II.* Abth. 3. no. 49.).

Vom Urſprunge, Schaden und Nutzen des inquiſitoriſchen Prozeſſes ſiehe *Eſchenbach c.* 2. §. 1 *ſq.*

Der vermiſchte Civil- und Kriminalprozeſs, welcher von einigen der *denunciatoriſche*, von Eſchenbach C. 1. §. 7. aber der *Adhaeſionsprozeſs* genennt wird, iſt mit dem vermiſchten accuſa-

torischen und inquisitorischen nicht zu verwechseln. Nach der preuss. allgem. Gerichtsordnung *P. I. T.* 34. findet er vorzüglich bei Injuriensachen statt.

§. 541.

Die *Quellen*, aus welchen die bei dem Kriminalprozesse zu beobachtenden Vorschriften hergeleitet werden müssen, sind 1) die Landesgesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, 2) die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karls *V.* 3) Das römische und kanonische Recht. 4) Die Analogie des Civilprozesses. 5) Das Bedürfniss der Sache selbst. Der Gerichtsbrauch wirkt als Bestätigung der aus der Natur der Sache selbst hergenommenen Gründe.

Der Kriminalprozess in preuss. Landen wird durch die *Kriminalordnung von* 1717. regulirt. Die übrigen Verordnungen sind im vierten Bande der *Hymmenschen Beiträge* zur juristischen Litteratur, *pag.* 198 *sq.* angezeigt.

§. 542.

Zum Kriminalprozess gehören wesentlich folgende Untersuchungen und Bestimmungen: 1) ob ein Verbrechen begangen worden, und worin es bestanden habe? (*corpus delicti*) 2) wer es begangen habe? 3) wie weit dem Thäter die That zuzurechnen sey? 4) welche Strafe der Verbrecher verwirkt habe? Darauf folgt endlich das Erkenntniss und dessen Vollstreckung.

§. 543.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Civil- und Kriminalprozess besteht darin; 1) dass erstrer

erſtrer von dem Willen der Parteyen abhängt, lezterer nicht, 2) daſs im erſtern den Intereſſenten nur Rechte, wovon ſie Gebrauch machen wollen, zuerkannt werden; im leztern auch den Willigen die unverdiente Strafe nicht treffen darf, und daſs daher auch 3) die Wahrheit des Geſtändniſſes einer nähern Unterſuchung bedarf. (§. 101 *ſq.*)

§. 544.

Zur weſentlichen Form des Kriminalprozeſſes gehört es daher: daſs bei den Geſtändniſſen und Ausſagen der vom Richter vernommenen Perſonen aller Verdacht des Zwanges und alle Gefahr des Irrthums entfernt werde. Deswegen ſind Suggeſtionen (§. 103.) und verfängliche Fragen (*interrogationes captioſae*) ſorgfältig zu vermeiden. *Verfänglich* ſind die Fragen, wenn ſie ſo eingerichtet ſind, daſs der Befragte veranlaſst wird, eine Antwort zu geben, die mehr oder weniger enthält, als ſie ſeiner Abſicht nach enthalten ſollte. Wenn die Geſetze nicht ausdrücklich Zwangsmittel erlauben, finden dieſe nicht ſtatt, und der Angeſchuldigte wird daher bei den Verhören von unbequemen Lagen befreiet und der Feſſeln entledigt. Das über die Ausſage aufgenommene Protokoll muſs dem Vernommenen nochmals vorgeleſen und gehörig beglaubigt werden. (Kriminalordnung von 1717. cap. 4. §. 22.) Iſt der Richter der Sprache des zu Vernehmenden nicht mächtig, ſo werden zwey vereidete Dollmetſcher zugezogen. Die Kriminalord-

nung von 1717. cap. 4. §. 21. erfordert deren Einen oder Zwey.

Vom Vernehmen der Taubſtummen ſ. *Hymmens* Beiträge *etc.* Sammlung 5. Abſchn. 1. no. 1.

Zweites Kapitel.

Vom förmlichen peinlichen Proceſſe überhaupt.

§. 545.

Der förmliche Kriminalprozeſs iſt verſchieden, jenachdem ein Anklage- oder Unterſuchungsprozeſs obſchwebt. Bei allen Arten des förmlichen Kriminalprozeſſes aber wird die perſönliche Vernehmung des Angeſchuldigten, wofern er zu haben iſt, erfordert. Der Prozeſs gegen Abweſende iſt eine Ausnahme von der Regel, von welcher weiter unten beſonders gehandelt wird. Ferner iſt zu der Haupthandlung ein beſeztes Kriminalgericht nothwendig, welches in der Regel aus dem Richter, dem vereideten Gerichtsſchreiber und zwei vereideten Beiſitzern oder Schöppen beſteht, obgleich die P. G. O. zu einigen Handlungen auch mehrere Perſonen erfordert. (art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. *Quiſtorp l. c.* §. 544—549.)

Drit-

Drittes Kapitel.
Vom inquisitorischen Prozesse.

Erster Abschnitt.
Von der Natur des inquisitorischen Prozesses und dem Unterschiede zwischen General- und Specialinquisition.

§. 546.

Da bei dem Untersuchungsprozeſs der Richter von Amtswegen das Verbrechen und den Verbrecher ausmitteln muſs, so muſs er auch von selbst auf die Anzeigen des Verbrechens und des Verbrechers seine Aufmerksamkeit richten; alle Umstände, welche den Verdächtigen graviren oder entschuldigen, aufsuchen, und die ihm geschehenen Denunciationen prüfen; selbst für den Beweis der Unschuld sowohl, als der Schuld sorgen, und sowohl das Amt eines Anklägers als eines Vertheidigers übernehmen.

§. 547.

Da beim Untersuchungsprozesse der Richter das Nöthige von Amtswegen zu erforschen suchen muſs, so ist er auch berechtiget, sowohl den Verdächtigen, als denen, welche von den Gegenständen der Untersuchung Wissenschaft haben können, Fragen vorzulegen. Um nun beurtheilen zu können, inwiefern suggestive und verfängliche Fragen (§. 544.)

(§. 544.) vermieden, und wie die Befragten zu der Antwort, welche ſie gegeben haben, veranlaſst worden, iſt vorzüglich in wichtigen Fällen, und bei beſonders entſcheidenden richterlichen Handlungen die Vermerkung der Frage nothwendig.

§. 548.

Damit man jedoch 1) den Ideengang des Vernommenen ſelbſt beſſer bemerken könne und 2) ihn veranlaſſe, das, was ihm von der Sache bekannt iſt, auch ungefragt anzugeben; und damit auch 3) der Geſichtspunkt, aus dem der Vernehmende, und der, aus welchem der Vernommene die Sache betrachtet hat, unterſchieden werden könne, iſt es zweckdienlich, dem Vernommenen zuerſt eine freie Erzählung deſſen, was ihm von einem gewiſſen Gegenſtande bekannt iſt, abzufordern, ſodann aber die vorzüglich erheblichen Punkte auszuſondern und den Befragten darüber mit ſpecieller Bemerkung der Frage und der Antwort zu vernehmen.

§. 549.

Wenn alſo der förmliche Unterſuchungsprozeſs alle Maasregeln, welche zur Erforſchung der Schuld und Unſchuld dienen, enthalten ſoll, ſo muſs er aus zwei Theilen beſtehen; nemlich 1) aus der allgemeinen Vernehmung, in welcher der zu Vernehmende zur freien Erzählung der ihm bekannten Umſtände aufgefordert wird, und 2) in der ſpeciellen Abhörung, bei welcher die erheblichen Punkte in eben ſo viele einfache Fragen ausgeſondert, und dem zu Vernehmenden zur beſtimm-

ſtimmten Beantwortung vorgelegt werden. Daſs jener Theil dieſem vorangehen müſſe, ergiebt ſich daraus, weil im erſtern der Stoff zum leztern geſammelt wird. Ferner iſt die Frage, ob ein Verbrechen von einer gewiſſen Art begangen worden ſey? (*corpus delicti*) von der: wer es begangen habe? weſentlich verſchieden. Da aber bei der Unterſuchung ſelbſt beide Fragen oft zugleich erörtert werden müſſen, obgleich die erſtre bei der leztern weſentlich vorausgeſezt wird, ſo können die zuleztgedachten beiden Fragen nicht zwei aufeinanderfolgende formale Abtheilungen des Proceſſes rechtfertigen. Nothwendig aber iſt es, daſs die Unterſuchung der erſten Frage ſo viel als möglich erſchöpft ſeyn müſſe, ehe die ſpecielle Vernehmung des Angeſchuldigten mit Erfolg geſchehen kann. Daraus ergeben ſich alſo zwei ſucceſſive Hauptttheile der Unterſuchung, nemlich: *I.* die *Generalinquiſition*, in welcher das *corpus delicti* ſo viel als möglich in Richtigkeit geſezt und die übrigen Punkte der Unterſuchung durch allgemeine Vernehmung derer, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, mit Einſchluſs des Angeſchuldigten, wo nicht erſchöpft, doch wenigſtens vorbereitet werden; und *II.* die *Specialinquiſition*, wodurch der Antheil, welchen der Angeſchuldigte an dem Verbrechen genommen hat, und deſſen Strafbarkeit durch ſpecielle Vernehmung, beſonders des Angeſchuldigten, über genaubeſtimmte und beſonders vermerkte Fragen ausgemittelt werden ſoll. Hierzu dient beſonders die Artikelsform;

ſelbſt

selbst die dadurch veranlasste Wiederholung des Verhörs ist bei wichtigen Sachen nothwendig.

Ich kann weder annehmen, dass die Generalinquisition sich allein mit der Frage beschäftige: ob ein Verbrechen begangen worden sey? noch denen folgen, die, wie *Nettelbladt (diss. de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione speciali)*, das Wesentliche der Specialinquisition allein in der Artikelsform setzen; noch überall *Eschenbach l. c. Cap.* 12. §. 6 *sq.* folgen. Denn obgleich dieser besser als seine Vorgänger den Begrif der Specialinquisition bestimmt hat, und obgleich der Begrif, welchen er davon giebt, am meisten mit der ursprünglichen Verfahrungsart (*Durandi Speculum Jurium Lib. III. Part. I.*) übereinstimmt, so ist doch der Begrif, welchen ich davon zu geben gesucht habe, dem peinlichen Verfahren, so wie es sich nach und nach in den kultivirtesten deutschen Landen gebildet hat, mehr angemessen. Auch rechtfertiget der Name: *Litiscontestation*, welchen man dem Specialverhöre beilegt, meine Theorie, welche, wenn sie auch nach gemeinem Rechte noch für zweifelhaft gehalten werden könnte, doch dem preussischen und sächsischen Verfahren gemäss ist. Als eine blosse Vorbereitung konnte ich die Generalinquisition nicht betrachten, weil in vielen Fällen die Untersuchung damit geschlossen wird. Dass die General- und Specialinquisition in dem Sinne, wie sie Eschenbach nimmt, wesentlich verschieden, und beide bei jeder Untersuchung nothwendig sind, gebe ich zu; aber nicht, dass sie einander der Zeit nach folgen müssen, wie denn auch eine Defension zu Abwendung der Specialinquisition, und ein Erkenntniss, wodurch bestimmt würde, ob dieselbe statt finden solle, nicht anwendbar seyn würde, wenn auch die erstere summarische Vernehmung des Angeschuldigten als zur Specialinquisition gehörig, — inzwischen ausgesezt bleiben müsste.

Von der *inquisitione generalissima*. —

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.

Von der Generalinquiſition insbeſondre

§. 505.

Jede Kriminalunterſuchung ſezt eine *Veranlaſſung* oder ein Fundament voraus. Man verſteht darunter eine hinlängliche Urſache zur Eröfnung eines Unterſuchungsproceſſes. Die Veranlaſſung kann ſowohl in einer glaublichen Denunciation, als in zufälligen Nachrichten beſtehen; (*Eſchenbach l. c. C.* 3. §. 6 f.) es muſs aber der Richter ſorgfältig beurtheilen, ob die Denunciation oder die erhaltene Nachricht nur eine nähere allenfalls heimliche Erkundigung oder ein öffentliches Verfahren rechtfertige. In jeglichem Falle muſs die Veranlaſſung der Unterſuchung zu den Akten vermerkt werden. Obgleich notoriſche Umſtände, z. B Aufruhr, Brand, keines Beweiſes bedürfen, ſo muſs doch die davon eingegangene officielle Nachricht zu den Akten kommen, oder doch der Notorietät ſelbſt mit ein paar Worten gedacht werden. Unter der *Notorietät* verſteht man diejenige Eigenſchaft einer Begebenheit, vermöge welcher ſie entweder überhaupt oder an einem gewiſſen Orte eine allgemeine Ueberzeugung von ihrer Exiſtenz gewirkt hat. Der bloſse Ruf iſt zur Eröffnung der Unterſuchung nur alsdann hinreichend, wenn er auf Notorietät oder auf glaublichen Nachrichten beruht.

1) *Fundamentum.*

Von

Von der Glaubwürdigkeit der Denunciation, der Vereidung des Denuncianten, und seiner Tauglichkeit zum Zeugen; imgleichen von anonymischen oder verschwiegenen Denuncianten.

§. 551.

2) *Corpus delicti.*

Vor allen Dingen muss der Richter die Spuren des Verbrechens aufsuchen und hinlänglich beglaubigen. (§. 68 f.) Sollte ein hinlänglichbesetztes Kriminalgericht nicht so schleunig, als es das Bedürfniss der Sache erfordert, zusammengebracht werden können, so würde wenigstens der Richter nebst dem geschwornen Gerichtsschreiber den Befund der Sache beglaubigen müssen. Besonders muss bei Besichtigung und Zergliederung des Leichnams nach gemeinem Rechte ein hinlänglich besetztes Kriminalgericht vorhanden seyn. (P. G. O. art. 149. 181.)

In verschiedenen preussischen Provinzen bedarf es jedoch bei Erhebung des *corporis delicti* der Beisitzer nicht. *Annalen* Bd. 13. S. 293 — 298. Uebrigens siehe die vorigen §. 268 f. 311 f. und 349 f.

Inwiefern bei Auffindung eines todten Menschenkörpers dessen Besichtigung, und die Einsendung der Akten an das Königlichpreussische Hoflager nöthig sey, ist in der Verordnung vom 26sten May 1795. bestimmt.

§. 552.

3) *summarische Vernehmung der Zeugen.*

Auch die Personen, welche vom Verbrechen Auskunft geben können, müssen sobald als möglich, *summarisch*, d. i. ohne Artikelsform durch Veranlassung einer der Zeitfolge nach geordneten Erzählung dessen, was ihnen von der Sache bekannt

kannt geworden iſt, vernommen werden. Obgleich nach dem urſprünglichen Inquiſitionsverfahren dieſe Vernehmung nicht zu Begründung eines Beweiſes, und alſo auch nicht eidlich geſchehen würde, ſo wird doch mit Recht die Vereidung vorgenommen, weil einem unvereideten Zeugen auch nicht, um die Specialinquiſition darauf zu gründen, geglaubt werden kann, und weil der Tod des Zeugen oder andre Umſtände deſſen abermalige Vernehmung hindern können. Doch muſs die Vereidung derer unterbleiben, welche ſelbſt einer Theilnehmung am Verbrechen verdächtig ſind. Dagegen aber kann der Verdächtige ſelbſt, jedoch ohne Vereidung, nach Art eines Zeugen, vorgeladen und abgehört werden. (Kriminalordnung von 1717. cap. 3. §. 15.)

§. 553.

4) Verhaftnehmung.

Perſonen, welche entweder unter der Gerichtsbarkeit einen feſten Wohnſitz, oder ſichre liegende Gründe haben, können nur, wenn eine Todes- oder harte Leibesſtrafe zu beſorgen iſt, Andre aber auch wegen geringerer Verbrechen in Verhaft genommen werden. Wenn auch das *corpus delicti* noch nicht hat ausgemittelt werden können, gleichwohl aber mit Grunde angenommen werden kann, daſs wenigſtens ein halber Beweis gegen den Angeſchuldigten vorhanden ſeyn werde, ſo kann bei geringen und der Flucht verdächtigen Perſonen die wirkliche Verhaftnehmung, bei andern aber die vorläufige Bewachung (*Obſervation*) ver-

verfügt werden. Findet es sich, z. B. bei Verwundungen, dass die That nicht so strafbar sey, als sie beim ersten Anblick zu seyn schien, so kann nach Beschaffenheit der Umstände der Verhaftbefehl entweder schlechthin oder gegen Caution aufgehoben werden. Hiermit stimmt im Wesentlichen die Kriminalordnung von 1717. cap. 3. §. 18 f. überein.

Von der Vertheidigung zu Abwendung, Nachlassung oder Milderung des Gefängnisses, *cf. Danz l. c.* §. 176.

§. 554.

Die Verhaftnehmung ist jedoch nicht nur, um sich der Person des Inculpaten zu versichern, sondern auch zur Verhütung der Collusion mit den Mitschuldigen dienlich. Im leztern Falle muss darauf gesehen werden, dass der Inculpat durch den Arrest nicht mehr leide, als er durch die That selbst verschuldet haben würde. Bei dringendem Verdacht einer zu besorgenden Flucht genügen auch schwächere Gründe zur Verhaftnehmung, wenn sie ohne beträchtlichen Nachtheil des Inculpaten geschehen kann, und dieser durch seine Schuld einen Verdacht gegen sich erregt hat. In jeglichem Falle muss jedoch der Arrest so eingerichtet werden, dass er der Gesundheit des Verhafteten nicht nachtheilig werde.

Von der Trennung der Gefangenen s. Kriminalordnung von 1717. *c.* 3. §. 22.

Von der Einrichtung der Gefängnisse und der Unterhaltung der Gefangenen s. Kriminalordnung *cap.* 2. Reskript vom 14ten August 1769. und *Wagnitz* historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland 2 Bände. Halle 1791 — 94.

§. 555.

§. 555.

Hat sich der Verdächtige wirklich auf die Flucht gemacht, so wird er mit Steckbriefen verfolgt. Auch kann ihm bis zum Austrag der Sache ein sichres Geleit (*salvus conductus*) bewilliget werden, welches aber, nicht nur beim Ablauf der etwa bestimmten Zeit, sondern auch im Falle eines den Inculpaten verurtheilenden Erkenntnisses, oder wenn er selbst das Verbrechen gesteht, seine Endschaft erreicht. Diese Wirkung ist dem *sichern Geleite zum Rechte* eigen und kann von dem Kriminalrichter gültig ertheilt werden. Soll es mehr Wirkung haben, so ist die landesherrliche Einwilligung dazu erforderlich. *Quistorp l. c.* §. 832. Kriminalordnung von 1717. *c.* 7. §. 13 — 17. *5) Steckbriefe und sicheres Geleit.*

Von der Auslieferung der Verbrecher s. die Kriminalordnung *c.* 7. §. 10 — 12.

§. 556.

Sowohl zu Entdeckung des etwa verborgenen Verbrechers, als der Spuren des Verbrechens, dient die Hausfuchung, welche, um die Ehrenkränkung der Einzelnen zu verhüten, unter dem Namen einer allgemeinen Hausfuchung, bei dem Verdächtigen angefangen werden kann. *6) Hausfuchung.*

§. 557.

Um die Widersprüche in den Aussagen der vernommenen Personen zu heben, kann die Confrontation, auch schon in der Generalinquisition mit Nutzen vorgenommen werden. *7) Confrontation.*

Von

Von der dabei nöthigen Behutſamkeit; und ob eine Vertheidigung dagegen ſtattfinde?

§. 558.

8) *Summariſches Verhör des Inculpaten*

Den Beſchluſs der Generalinquiſition macht das ſummariſche Verhör des Inculpaten, welches auch einige Rechtslehrer zum Anfange der Specialinquiſition rechnen. Es iſt nicht nur ſehr nützlich, um die vereinzelten Ausſagen des Inkulpaten mit einander in Zuſammenhang zu bringen, ſondern auch nothwendig, wenn es keiner Specialinquiſition bedarf. Es gehört als eine der wichtigſten Handlungen bei der Generalinquiſition unter diejenigen, welche vor einem hinlänglichbeſezten Kriminalgericht geſchehen müſſen. Dieſes ſummariſche Verhör enthält den Lebenslauf des Verbrechers, ſo weit er zweckdienlich iſt, nebſt einer zuſammenhängenden Erzählung der Handlungen, welche der Gegenſtand der Unterſuchung ſind.

Selbſt diejenigen Rechtslehrer, welche mit *Danz* die *Eſchenbachſche* Erklärung der Specialinquiſition annehmen, rechnen doch die ſummariſche Vernehmung mit zur Generalinquiſition. *Danz* am a. O. §. 195.

Dritter Abſchnitt.

Von der Specialinquiſition insbeſondre.

§. 559.

1) *Weſen der Specialinquiſition.*

Das Weſen der Specialinquiſition beſteht in der beſtimmten Einlaſſung (*Litisconteſtatio*) des Angeſchul-

fchuldigten mit Vermeidung des aus den Suggeftionen und verfänglichen Fragen entftehenden Nachtheils. Die *Artikelsform* wird als die fchicklichfte den übrigen vorgezogen und kann nicht als eine unnütze Wiederholung des fummarifchen Verhörs betrachtet werden.

Von der ehemaligen dreifachen *Litiscontestation* in Preufsen. *Annalen* Bd. 4. S. 323.

§. 560.

Von der Zeit an, da die Specialinquifition ihren Anfang nimmt, wird der Angefchuldigte (*Inculpat*) mit dem Namen eines *Inquifiten* belegt. Zu Vermeidung dieses Namens und des überhaupt aus der Specialinquifition entftehenden Nachtheils dient theils die *Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquifition* (*defenfio pro avertenda inquifitione fpeciali*), theils der Gebrauch, der fpeciellen Vernehmung des Angefchuldigten den Namen der *Vernehmung über gewiffe Punkte* zu geben.

In den preufsifchen Landen ift diefe Defenfion, vermuthlich auf Veranlaffung der Verordnung vom 9ten Januar 1736, aufser Gebrauch gekommen.

§. 561.

Die Specialinquifition wird durch Anfertigung der Artikel eröfnet. Dieses find kurze, einfache Fragen, welche aber weder fuggeftiv, noch verfänglich feyn dürfen. (§. 544. 103. *Danz* am a. O. §. 201 f. und *Kriminalordnung* von 1717. c. 4. §. 1. 2.) Das Specialverhör mufs allemal vor

2) Artikulirtes Verhör.

vor einem hinlänglichbeſezten Kriminalgericht gehalten werden, und eröfnet ſich mit den Generalfragen, welche ſich auf die Erziehung, den Lebenslauf und die perſönlichen Umſtände und Verhältniſſe des Inquiſiten beziehen. Darauf folgen die das Verbrechen ſelbſt betreffende Punkte, und den Beſchluſs machen die Fragen: was Inquiſit noch zu ſeiner Vertheidigung anzuführen habe? wen er zum Defenſor verlange? ob er über das Gericht, oder ſeine Behandlung im Gefängniſſe zu klagen Urſache habe?

§. 562.

3) *Beweis.* Ob es gleich alsdann, wenn der Inquiſit die That läugnet, vorzüglich des Beweiſes bedarf, ſo muſs doch auch das Geſtändniſs ſelbſt noch durch andre Beweismittel ſo viel als möglich unterſtüzt werden, und es iſt alſo bei dem Kriminalprozeſs der Grund nicht vorhanden, weswegen beim Civilprozeſs der Beweis in der Regel erſt nach der Litisconteſtation geführt wird; vielmehr kann das Specialverhör nicht eher mit Nutzen vorgenommen werden, bis alle Beweismittel gegen den Inquiſiten geſammelt worden, damit er darüber gehört werden könne. Der Beweis durch Augenſchein und Urkunden geht daher allemal dem Specialverhör voran.

§. 563.

Da nach gemeinem Rechte die Zeugen über Artikel vernommen werden, die Vernehmung über Artikel aber zu der Specialinquiſition gehört, ſo

so wird sie erst nach dem Specialverhör des Verbrechers vorgenommen, und die von dem Richter abgefassten Artikel werden dem Inquisiten oder seinem Defensor zu Abfassung der *Fragstücke* vorgelegt, und der Zeuge in Gegenwart des Inquisiten oder eines ihm bestellten Mandatarii vereidet. Da jedoch die Beeidigung ohnedies von dem Richter beglaubiget wird, so kann die Handlung deswegen nicht für nichtig geachtet werden, wenn auch die Vereidung des Zeugen nicht in Gegenwart des Inquisiten oder eines ihm bestellten Anwaldes geschehen wäre. (*Boehmer ad Carpzov. qu.* 114. *obs.* 9.) Da nun auch (§. 562.) die Vernehmung der Zeugen am nützlichsten vor der Litiscontestation geschieht, auch die Vereidung derselben schon in der Generalinquisition oft nothwendig und immer nützlich ist (§. 552.), die doppelte Vernehmung der Zeugen aber, wenn die erstre mit Sorgfalt geschehen ist, nur unnütze Weitläuftigkeiten verursachen würde, so begnügt man sich an einer bei der Generalinquisition vorgenommenen eidlichen Vernehmung der Zeugen ohne Artikel. (*Boehmer l. c. obs.* 11.) Denn hat der Inquisit die von dem Zeugen bekundeten Umstände bestimmt eingestanden, so würde die Wiederholung des Zeugenverhörs offenbar ohne Nutzen seyn; stimmt aber sein Verhör mit den Aussagen der Zeugen nicht überein, so kann das, was etwa bei der summarischen Vernehmung der Zeugen unbestimmt gefasst worden, durch die Confrontation mit dem Inquisiten, oder zwischen den Zeugen selbst, noch ge-

nauer als durch ein articulirtes Verhör bestimmt werden.

Obgleich die Kriminalordnung von 1717. *c.* 5. das articulirte Verhör der Zeugen vorschreibt, und die Verordnung von 1736 dies wiederholt, so begnügt man sich doch in den preussischen Landen, besonders nachdem die neue Civilprozessordnung das articulirte Zeugenverhör abgeschaft hat, an der summarischen Vernehmung der Zeugen.

§. 564.

4) *Tortur.* Da, wo man sich noch der Tortur bedient (§. 106.), muss dem Inquisiten eine Vertheidigung gegen dieselbe verstattet, auf die Tortur selbst aber nicht eher erkannt werden, bis nicht alle Beweismittel erschöpft worden. Ist auf die Tortur erkannt, so wird dem Inquisiten das deshalb ergangene Erkenntniss nur bis zu der Stelle, welche die Grade der Tortur bestimmt, bekannt gemacht; nach der Bekanntmachung dem Inquisiten zur Besinnung eine Frist von einigen Tagen gelassen, sodann stufenweise von der Territion bis zur wirklichen Tortur fortgeschritten, und die ganze Handlung in Gegenwart eines vollständig besezten Kriminalgerichts vorgenommen. Wenn auch das Bekenntniss während der Marter erfolgt, so muss sich doch der Richter dabei nicht beruhigen, sondern den Inquisiten nach einigen Tagen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, in Abwesenheit des Scharfrichters und der Torturinstrumente, nochmals über sein Geständniss vernehmen. (*Urgicht*) Nur ein alsdann wiederholtes Geständniss ist gültig;

tig; wird es widerrufen, so wird die Marter wiederholt, anstatt der dritten Wiederholung aber pflegt eine ausserordentliche Strafe erkannt zu werden. *Danz* am a. O. §. 214—220.

§. 565.

Dem Verbrecher darf ein rechtlicher Beistand, welcher seine Vertheidigung übernimmt, nicht versagt werden. (P. G. O. art. 47. 48. 151. 155. 156.) Ja, der Richter muss ihm auch ohne sein Verlangen einen Vertheidiger bestellen, wenn eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe zu erkennen wäre. (*Danz* am a. O. §. 176. 222.) Nach der preussischen Kriminalverfassung ist zwar die Defension zufolge der Verordnung vom 26ten August 1768. nicht erforderlich, wenn eine geringere als Einjährige Zuchthausstrafe eintreten sollte; auch kann, wenn die Specialinquisition nicht erfolgt, von dem Inquisiten der Defension entsagt werden. Diese Entsagung aber findet nicht statt, sobald es auf eine Lebensstrafe ankommt (Kriminalordnung von 1717. c. 6. §. 5.). Auch ist durch das Reskript vom 15 Februar 1788. verordnet, dass an die Stelle der in Preussen ehemals vorgeschriebenen dreimaligen Litiscontestation, die Gegenwart des Defensors bei dem articulirten Verhör, oder doch dessen nochmalige Vorlesung und Genehmigung im Beiseyn des Defensors treten solle. *Annalen* Bd. 4. S. 323.

5) *Defension.*

§. 566.

Soll die Defension nicht in eine leere Förmlichkeit ausarten, so muss der Defensor sich nicht allein aus den Akten unterrichten, sondern es muss ihm auch eine Unterredung mit dem Inquisiten verstattet werden. Dies ist besonders in preussischen Landen durch das Reskript vom 18ten November 1758. und vom 18ten September 1764. verordnet.

§. 567.

6) *Inrotulation der Akten.*

Auch die Inrotulation der Akten mit Zuziehung des Defensors ist nützlich und in der Kriminalordnung von 1717. *c.* 8. §. 9—11. besonders vorgeschrieben. Es müssen aber auch die Akten durch Vermerkung der gegenwärtigen Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Inquisiten vervollständiget werden. Kriminalordnung *l. c.* §. 10. Verordnung vom 25sten November 1755.

Vierter Abschnitt.

Von Erkenntnissen in Kriminalsachen.

§. 568.

Es ist in der Natur der Sache gegründet, dass der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, und durch die nähere Bekanntschaft mit dem Inquisiten leicht zu einem unzeitigen Mitleiden oder Hass verleitet werden kann, nicht selbst das Urtheil fälle, weswegen Untergerichte, welche kein formirtes

mirtes Kollegium ausmachen, den Spruch einem höhern Richter, oder einem Schöppenstuhle, oder einer Juristenfacultät überlassen müssen. *Danz l. c.* §. 222.

Man sehe jedoch *Chr. Fr. Ge. Meisters* peinl. Prozess, pag. 601 *sq. Annalen* B. 9. S. 147 *sq.*

§. 569.

In den preuss. Staaten können eigentliche Kriminalstrafen nicht verhängt werden, wenn das Urtheil nicht vorher an das Obergericht der Provinz eingesendet worden. (Preuss. Gesetzbuch *P. II. T.* 17. §. 67 f.) Von der nöthigen Einsendung der Akten zum Spruche handeln ausführlich die *Hymmenschen Beiträge* zur juristischen Litteratur Bd. 4. S. 223 f. und die *Annalen* der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preuss. Staaten Bd. 5. S. 309 f. Die Hauptregel, welche sich aus den in den Gesetzen angegebenen Fällen abstrahiren läſst, ist folgende: in Fällen, wo Confiskation des Vermögens, zweijährige Zuchthaus- Festungs- oder eine härtere Strafe erkannt werden müſste, oder eine Abweichung vom Gesetz beabsichtiget wird, oder ein *crimen laesae majestatis* bestraft werden soll, oder ein vermutheter Todschlag die Untersuchung begründet, müssen die Akten nach Hofe gesendet werden.

§. 570.

In Kriminalsachen wird immer eine schriftliche Relation verfertiget und dazu ein Referent und Correferent bestellt. Die Kriminalerkenntnisse selbst sind entweder eigentliche Sentenzen, oder

oder Gutachten; das Wesentliche ist in beiden Fällen gleich und nur die Form verschieden. Im ersten Falle geht die *formula sententiae* voraus; in den Entscheidungsgründen folgt die Geschichtserzählung und Beurtheilung. Im zweiten Falle tritt der Berichtsstyl ein, die eigentliche Relation geht voran und der Schlussantrag enthält die Sentenz-Formel (*formulam sententiae*). In beiden Fällen muss man die Geschichtserzählung mit der Anzeige eröfnen, durch welche Umstände die Untersuchung veranlasst worden sey, und es folgt darauf eine kurze Geschichte des Prozesses. Doch kann auch die Geschichte des Prozesses und die Geschichtserzählung selbst, wenn es die Deutlichkeit und der Zweck der Relation erfordert, mit einander verbunden werden. Sind mehrere Inculpaten vorhanden, so wird zuerst das, was alle betrift, angeführt und erörtert. Dahin gehört besonders das *corpus delicti*, worauf sodann die Einlassung eines Jeden, und die ihn besonders betreffende Beweise und Thatsachen nebst der Beurtheilung seiner Strafbarkeit angeführt werden. Vorzüglich muss die Aussage des Inculpaten bei dem Specialverhör ausgezogen, beiläufig aber müssen die Variationen in den Verhören bemerkt werden. Wenn jedoch die Veränderung der Aussagen, und die Ordnung, in welcher sie vorgefallen ist, auf die Entscheidung der Sache einen besondern Einfluss hat, so muss der Inhalt jeder Aussage in chronologischer Ordnung und im Zusammenhange dargestellt werden. Nach ausgezogenem Verhör wird kürzlich bemerkt, was für Be-

Beweise die Aussage des Inquisiten schwächen oder unterstützen; es werden die Gründe, welche der Defensor zu seiner Vertheidigung vorgetragen hat, im Auszuge angeführt, doch kann auch die ausführliche Anzeige der geführten Beweise und die Anführung der vom Defensor vorgebrachten Vertheidigungsgründe bis zur Beurtheilung vorbehalten werden. Die Beurtheilung geht zuerst auf die Formalien, sodann auf das *corpus delicti;* nach dessen Erörterung die Frage entschieden wird, wie weit der Inquisit der That schuldig, oder verdächtig sey. Es wird bemerkt, welche ordentliche Strafe den Verbrecher treffen würde, wenn er die That vollführt hätte, oder derselben überführt wäre, oder ihm keine Milderungsgründe zu statten kämen. Sodann wird untersucht, wie weit ihm die That zur Strafe zugerechnet werden könne, und welche Verschärfungs- oder Milderungsgründe eintreten. Musten diese verschiedne Punkte weitläuftig ausgeführt werden, so müssen sie zulezt in eine kurze Uebersicht des Ganzen zusammengefaſt werden. Sobald zehnjährige Gefängniſs- oder eine noch härtere Strafe erkannt wird, nach preuſs. Verfassung, muſs noch ein Auszug aus dem Gutachten für den König verfertiget werden, welcher eine kurze Geschichtserzählung und den Antrag der verschiedenen Collegien, welche in der Sache erkannt haben, enthalten muſs. Bei der Verordnung, wodurch die Publikation verfügt wird, muſs zugleich darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht die königliche Confirmation annoch erforderlich sey, damit

damit nicht die Vollstreckung ohne diese Bestätigung erfolge. (Reskript vom 14ten Dezember 1789. und vom 10ten Januar und 6ten Februar 1790, im 5ten Bande der Annalen.)

Von dem Unterschiede der gänzlichen und einstweiligen Freisprechung siehe oben §. 110.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Erkenntnisse, ihrer Vollstreckung, und den Rechtsmitteln dagegen.

§. 571.

Vor der Bekanntmachung muss da, wo es nöthig ist, die höhere Bestätigung eingeholt werden. Es ist aber der Richter nach gemeinem Rechte das von einem Spruchcollegio eingeholte Urthel eigenmächtig abzuändern nicht befugt, sondern er muss es seinen Obern zur Beurtheilung einsenden, wenn er es den verhandelten Akten zuwider, oder auf falsche Gründe gebaut halten sollte. (*F. A. Hommel diss. de cauta publicatione sentent. crim. Lips.* 1741. *Chr. Thomasii diss. de judice sententiam crimin. ab actis removente. Halae* 1709. *Quistorp l. c.* §. 773.) Wo möglich, geschieht die Eröfnung des Erkenntnisses dem Inquisiten in Gegenwart seines Defensors und er muss dabei wegen der ihm zustattenkommenden Rechtsmittel belehrt werden. Das Erkenntniss wird, so weit es dem Inquisiten vortheilhaft ist, in der Regel sogleich vollstreckt.

Wel-

Welches Rechtsmittel dem Staate zustehe, wenn das Erkenntniss dem Inquisiten zu vortheilhaft ausgefallen seyn sollte? —

§. 572.

Wird auf eine Strafe erkannt, so muss in den Fällen, wo ein Rechtsmittel stattfindet, dem Verurtheilten Zeit zum Gebrauch desselben gelassen und besonders im Falle eines Todesurtheils ihm eine Frist zur Vorbereitung dazu vergönnt, auch der Zuspruch eines Geistlichen seiner Confession, jedoch ohne weitern stöhrenden Zuspruch, verstattet werden.

§. 573.

Katholische Verbrecher werden immer durch Geistliche zur Richtstätte begleitet; aber wenn ein Protestant wegen eines der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Verbrechens, besonders wegen vorsätzlichen Mordes hingerichtet werden soll, so wird in den preussischen Staaten, zufolge Edikts vom 3ten Juny 1769. die Begleitung des Geistlichen nicht erlaubt, worauf also schon bei Abfassung des Erkenntnisses Rücksicht genommen werden muss.

Von der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes.

§. 574.

Nach gemeinem Rechte findet zwar in Kriminalsachen keine Appellation, aber eine weitere Vertheidigung (*remedium ulterioris defensionis*) statt, welche auch zum viertenmale nicht abgeschlagen werden kann, wenn nur einige scheinbare Ursachen zur Unterstützung der weitern Vertheidigung angeführt werden. (*Koch compend. jur. crim.*

crim. §. 919.) Nach preussischer Verfassung findet in der Regel zwar nur der einmalige Gebrauch dieses Rechtsmittels statt; wenn jedoch erheblich scheinende Umstände angeführt würden, dürfte das Urtheil ohne vorgängige Anfrage nicht vollzogen werden.

§. 575.

Wenn der Inquisit bei der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts oder bei der Execution selbst das Geständniss widerruft, oder neue Umstände anführt, oder in Fällen, wo noch ein Rechtsmittel stattfindet, sich darauf beruft, muss er zurückgeführt, von neuem vernommen und weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden. Hat der Inquisit sich schon einmal dieses Mittels, um die Vollstreckung des Urthels zu hindern, bedient; so pflegt in dem Erkenntniss bestimmt zu werden, dass die verwirkte und erkannte Strafe an dem Verurtheilten nunmehr zu vollziehen und auf einen etwanigen nochmaligen ungegründeten Widerruf gar nicht mehr zu achten sey. *Chr. Fr. Walch diss de revocat. damnat. capite damnati in die ejus suppliciis destinato. Jenae* 1783. *Quistorp l. c.* §. 781 — 783.

Von dem dreissigtägigen Aufschube, wenn das Urtheil ungewöhnlich hart ausgefallen ist. *L.* 20. *C. de poenis.*

§. 576.

Ausser dem Falle der Todesstrafe wird zuweilen dem Verbrecher die *Abschwörung der Urphede* abgefordert. Diese besteht in dem eidlichen Angelöbniss, sich nicht rächen, und im Falle der Landesverweisung vor deren Ende nicht zurückkehren zu wollen. In den preussischen Staaten

ten wird die Urphede nur im Falle der Landesverweiſung geſchworen, dieſe aber nur gegen Ausländer, beſonders gegen Juden erkannt.

§. 577.

Zufolge Edikts vom 3ten July 1769. iſt der Richter in den preuſsiſchen Landen verbunden, dafür zu ſorgen, daſs die Beſtrafung eines Kriminverbrechens durch *Warnungsanzeigen* in den öffentlichen Blättern und ſonſt bekannt gemacht werde. Beſteht aber das Verbrechen in einer bloſsen Fahrläſſigkeit, ſo wird der Verbrecher nicht genannt. Auch unterbleibt die Warnungsanzeige, wenn etwa wegen beſondrer eintretenden mildernden Umſtände eine gelindere, als die geſetzmäſsige Strafe erkannt werden müſste. Wegen der Warnungsanzeige muſs in dem Erkenntniſſe ſelbſt das Nöthige beſtimmt werden.

Viertes Kapitel.

Vom accuſatoriſchen, gemiſchten und Adhaeſions - Prozeſſe.

§. 578.

Obgleich der Richter in Kriminalſachen noch mehr als bei Civilſtreitigkeiten von Amtswegen verfahren muſs, ſo iſt doch der *accuſatoriſche Prozeſs*, deſſen die P. G. O. beſonders erwähnt, nach gemeinem Rechte nicht für abgeſchaft zu achten; vielmehr tritt noch zuweilen, obgleich ſelten, eine Privatperſon als Ankläger auf, und häufig wird noch ein öffentlicher Ankläger beſtellt, welcher ein

ein meiſtentheils articulirtes Klaglibell einreicht; doch findet die *Inſcriptio in crimen* nicht ſtatt. Hierauf ergeht die Vorladung, welche gewöhnlich mit der Verhaftnehmung des Angeklagten verbunden iſt. Die Beantwortung der Klage geſchieht mündlich und in Perſon, wobei jedoch alle dilatoriſche und peremptoriſche Einwendungen ſtattfinden. Im Falle der verneinenden oder unbeſtimmten Litiscontestation muſs der Ankläger den Beweis ſeiner Behauptung übernehmen; und obgleich übrigens die Regeln des Civilprozeſſes eintreten, ſo findet doch keine peremptoriſche Beweisfriſt, keine Zuſchiebung des Haupteides und keine Auflegung des Erfüllungseides, wohl aber eine Appellation, jedoch nicht an die höchſten Reichsgerichte, ſtatt.

§. 579.

Häufiger iſt der *vermiſchte Accuſationsprozeſs*, welchem die Generalinquiſition vorangeht. Nachdem dieſe geſchloſſen iſt, werden die Akten einem öffentlichen Ankläger vorgelegt, welcher ſodann die Artikel, worüber der Angeklagte vernommen werden ſoll, aus den Akten ziehet. Sollte der Ankläger die Artikel unvollſtändig gefaſst haben, oder ſollten ſich bei der Vernehmung des Angeklagten Umſtände ergeben, welche noch andre Fragen nothwendig machten, ſo iſt der Richter dazu nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet. Uebrigens werden alsdann meiſtentheils die Regeln des inquiſitoriſchen Prozeſſes beobachtet.

§. 580.

In den preuſsiſchen Staaten iſt zwar der accuſatoriſche Prozeſs gänzlich abgeſchaft (§. 540.)

Eini-

Einige Aehnlichkeit damit hat aber der fiskalische und der Prozess, welcher bei Injuriensachen vorkommt. (Allgem. Gerichtsordnung für die preuss. Staaten *P. I. Tit.* 34. 35.)

Auch der *Adhaesionsprozess*, bei welchem der, welcher durch das Verbrechen Schaden gelitten hat, sein Recht verfolgt, findet ebenfalls statt; es wird aber dadurch die Natur des Inquisitionsprozesses selbst nicht geändert, vielmehr muss dem Beschädigten, nachdem dieser sowohl als der Angeschuldigte deshalb vernommen worden, von Amtswegen zu seinem Rechte verholfen werden.

§. 581.

Bei jeder Art des Prozesses müssen die allgemeinen Regeln vom *corpus delicti*, von den Anzeigen, vom Beweise, von der Folter, von der Defension, von Abfassung, Bekanntmachung und Vollstreckung der Kriminalerkenntnisse beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

§. 582.

Wenn der des Verbrechens Verdächtige abwesend ist, müssen die oben §. 555. 556. vorgekommenen Mittel zu dessen Habhaftwerdung angewendet, sein Vermögen in Beschlag genommen; inzwischen aber alles, was zu Ausmittelung des *corporis delicti* gehört, vorgenommen werden.

Kann

Kann der Verbrecher nicht herbeigeſchaft werden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Unterſuchung vor ſeiner Flucht ſchon geſchloſſen war, oder nicht. Im leztern Fall wird, wo nicht der *Bannprozeſs* eine Ausnahme macht, die Unterſuchung, ſo weit ſie die Perſon des Abweſenden betrift, ausgeſezt. Eben dieſes findet ſtatt, wenn gleich die Unterſuchung ſchon geſchloſſen iſt, die Strafe aber unter diejenigen gehört, welche an der Perſon ſelbſt vollzogen werden müſſen. Nur die *Strafen* am Vermögen und *am Bildniſſe* werden alsdann zur Vollziehung gebracht. Die leztre wird in den preuſsiſchen Landen im Fall des Banqueruttirprozeſſes, wie auch gegen Staatsverbrecher vollſtreckt. Dies ſollte auch, nach der Kriminalordnung von 1717. *c.* 7. §. 8., gegen Mordbrenner und öffentliche Räuber geſchehen, es iſt aber wegen Zweckloſigkeit der Strafe am Bildniſſe bey Perſonen, welche gewöhnlich keine Ehre zu verlieren haben, nicht gebräuchlich.

Sechſtes Kapitel.

Von den Kriminalkoſten.

§. 583.

Die Kriminalkoſten werden in die *allgemeinen* und in die *beſondern* eingetheilt. Jene werden überhaupt wegen Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit verwendet, ſind auch wegen künftiger Fälle nothwendig und müſſen von dem Innhaber der Kriminalgerichtsbarkeit getragen werden.

den. Die besondern gehen blos den Inquisiten an, und müssen, so weit sie zu seiner Verpflegung dienten, von ihm in jeglichem Falle, sonst aber nur in sofern übernommen werden, als er die Untersuchung durch seine Schuld veranlasst hat. Dies ist auch der Fall bei dem nach vorgängiger Folter Freigesprochenen, wenn er den Verdacht, welcher die Folter begründete, durch eine unerlaubte Handlung veranlasst hat. Hat der Richter ohne hinlänglichen Grund die Untersuchung eröfnet, so muss er dem Angeschuldigten Kosten und Schaden ersetzen.

Ohne Grund werden dem Freigesprochenen die Kosten aufgebürdet, wenn er ohne seine Schuld den Verdacht erregt hat, gesezt auch, dass weder dem Richter, noch dem Denuncianten eine Schuld beizumessen sey. Hiernach muss das berichtiget werden, was *Carrach* von der Schuldigkeit, die Unkosten der Inquisition zu tragen, in Plitts Repertorio Th. 1. no. 5. sagt. Hiemit stimmt auch *Boehmer ad* CCC. art. 61. §. 4 und die Praxis des Berlinischen Kammergerichts (*Annalen* Bd. 9. S. 332.) überein. Der art. 61. der P. G. O. scheint sich blos auf den Accusationsprozess zu beziehen.

§. 584.

Nur im Falle einer boshaften Denunciation kann der Denunciant in die Kosten verurtheilt werden; der Ankläger aber, wenn es nicht ein öffentlich bestellter ist, würde nach Anleitung des art 61. der P. G. O. nebst dem Angeklagten die Folgen des Zufalls tragen müssen, wenn dieser ohne seine Schuld einen scheinbaren Verdacht gegen sich erregt hätte, als in welchem Falle die Kosten zu vergleichen wären.

§. 585.

§. 585.

Wenn der Inquisit unvermögend ist, müssen nach dem Edikt vom 21sten July 1787. die zu Ausmittelung des Thatbestandes verwendeten Kosten von den Gerichten des begangenen Verbrechens, die übrigen aber in der Regel von den Gerichten des Wohnorts oder der Heimath innerhalb Landes getragen werden. Wenn aber ein Landeseingebohrner weder unter gutsherrschaftlicher, noch älterlicher, noch vormundschaftlicher Gewalt steht, und schon seit drei Jahren oder länger von seinem Geburtsorte abwesend ist, so fällt die Verbindlichkeit des Gerichts der Herkunft, die Untersuchungskosten zu tragen, zufolge der Deklaratoria vom 10ten Jun. 1793. hinweg. Wird der Inquisit auch in Ansehung der Kosten freigesprochen, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die Auslagen aber von dem Innhaber der Gerichtsbarkeit getragen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Regi-

Register.

Die erste Zahl bedeutet den Paragraphen, die zweite eine Abtheilung in demselben.

A.

Abbitte, von den Erben des Beleidigers kann nicht verlangt werden 226. 230
Abigeatus, Anm. zu 451
Abhauung der Schwörfinger 475
Abolitio 182
Absicht zu beleidigen 213. 214. 215. tödten 282. 323
Absolutio pura et ab instantia 110
Abtreibung der Leibesfrucht 358 f.
Abwesende, wie gegen sie zu verfahren 682
AestimatorischeKlage 226
Accise- und Zollverbrechen 521
Achtung, absolute und besondre 208
Actio popularis et privata, Anm. zu 43. *aestimatoria* 226. 230
Adulterium, sieheEhebruch 367
Adhaesionsprozess Anm. zu 540. 580
Affectio maritalis 392
Aggratiatio 182
Amtserschleichung 527
Amtsverschwiegenheit, deren Verletzung wird bestraft 532
Androhung eines Verbrechens 113, 5.
Angabe eines Mitschuldigen, ebendas. 3
Animus injuriandi 213 f. *lucri faciendi* 429. *occidendi* 282. 323
Anklageprozess 540. 578 f.
Anticipation der ehelichen Rechte 378
Anzeigen der Verbrechen überhaupt 111, 15. der besondern Verbrechen, siehe bei den Verbrechen selbst.
Articulirtes Verhör 561. der Zeugen 563. Klaglibell 578
Artikelsform 559
Assassinium 299
Attaque 326
Auctores 138. *rixae* 278. *pugnae* ebend.
Aufhebung der Strafe 178. durch den Tod 179. Begnadigung ebendas. Verjährung 180
Aufkäuferei der Lebensmittel 464
Aufnahme und Verber-

gung, der Verbrecher 141, 7.
Aufruhr 516
Aufstand ebendas.
Aussetzen der Kinder 363. 364

B.

Bannprozess 582
Banquerutt 478. betrüglicher, muthwilliger, fahrlässiger unbesonnener 479
Begnadigung 182. 175. 176
Beeinträchtigungen der Freiheit 198 f. des Vermögens 423 f. durch Betrug 461 f. der Rechte des Staats 520 f.
Begünstiger 138
Begünstigungen der Verbrechen 141 *b*.
Bekanntmachung der Kriminalerkenntnisse 551 f.
Bekenntniss 102. 103. 113, 4. freiwilliges 172, 8. dessen Würkungen 109.
Beleidigungen anderer mit gemeiner Gefahr 481. der Person des Regenten 498
Beischlaf, siehe *stuprum* Einwilligung des andern Theils dabei 404 f. gewaltsam bewürkter 404
Beschämung 88
Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen 480
Beschuldigung des Beleidigten, der drauf stirbt 114, 6.
Besichtigung der Leichname 270 f.
Besserung des Lebenswandels giebt dem Verbrecher Anspruch auf Begnadigung 175. 176
Bestechung 527. 530
Bettler von Profession 465.
Betrug 468. gemeiner und qualificirter 471
Bewafneter Diebstahl 445 f.
Beweis 100 f. 109. 562
Bigamie 385. 389
Blasphemie 486
Bleigifte 414
Blödsinn 132
Bluträcher 20
Blutschande 395 f. uneigentliche 399. Strafe 400
Böser Ruf des Verbrechers 114, 1. Anm. *a*. zu ebendems. §.
Boshafter Vorsatz 122
Bosheit, ungewöhnliche 164. die das Alter ergänzt 138 Anm.
Brandstiftung 488 f. unvorsichtige 495
Büchernachdruck 467
Bürgerliche Ehre 208

C.

Calumnia 211
Cartellträger 330
Censurgesetze 247
Civilgerichtsbarkeit 43
Civilstrafe ebendas.
Coauctores 138
Cognitio extraordinaria Anm. *d*. zu 43

Com-

Compensation der Injurien 248
Concubinat 391
Concursus delictorum realis et simultaneus 157
Concursus plenus vel minus plenus 139
Concussion 193. 194. 406. 530
Confessio legitima 103
Confiskation 89. 90. der Güter des Majestätsverbrechers. 505
Confrontation 556
Consensus matrimonialis 392
Corpus delicti 68. 73. 102, 3. 103. 110. 111. 551. 570
Corruptio 530
Consilium instructivum, *directorium*, *speciale* 141, 5.
Convicia adversus bonos mores 239
Crimen Ambitus 527. *annonae fraudatae et dardanariatus* 464. *effracti carceris* 519. 503. *expilatae haereditatis* 440. Anm. *inchoatum* 145, 1. *laesae venerationis* 511. *laesae majestatis* 511. 569. *perduellionis* 498. *repetundarum*, *siue Barattariae* 530. *residui* 533. *stellionatus* 468.

D.

Dardanariat 464
Decimation 174
Defension 565. 566
Defensio pro avertenda inquisitione speciali 560
Delicta, s. Verbrechen *attentata et consumata* Anm. zu 65. 145 f. *continuata* 156. *culposa vel dolosa* 65. *excepta vel non excepta* 67. *facti transeuntis et permanentis* 68 *manifesta et pernoctata* Anm. zu 64. *nominata et innominata*, Anm. zu 64. *ommissiva et commissiva* 66. *ordinaria et extraordinaria*, Anm. zu 64. *perfecta* 145. *reiterata* 156. *repetitia* 156. *vera et vel quasi* 145. *universitatum* 135. 137
Denunciant 584
Denunciation 550. 584.
Desertion 536
Diebstahl, siehe *furtum* 425. dessen Thatbestand 426 f. erster, zweiter und dritter 453. Hausdiebstahl 440. gemeiner, grosser und geringer 431. 437. 438. gefährlicher 442 f. gesetzlich ausgezeichneter, an Eſswaaren 439. an Dingen, die unter besonderm Schutze des Staats stehen 450 f. wiederholter 453 f.
Diebische Absicht 429
Documente 108
Dolus directus et indirectus 123. 282
Dritter Diebstahl 453
Drohung 12. 38. 125. 151. 191. Anm. zu 194. mit Brandstiftung 495
Duell, s. Zweikampf 326
Duellgesetze 334

E.

Ehe, natürliche, bürgerliche, kirchlichgültige 375. der Juden 390
Ehebruch 280. 367. 376 f. deſſen Milderungsgründe 380. Strafe 381 f. einfacher, doppelter, vorſätzlicher, ſchuldhafter 378
Ehrenſtrafen 82. 88. 162
Ehrenerklärung 226. 240
Ehrloſigkeit 87. 475. Anm. *a.* zu 163
Eidesbruch 474
Eigenmächtige Handlungen 38
Eigennutz, *ſtrafbarer* 461
Einfalt 132
Einſchmelzen der Münzen 526
Einſteigen 444
Einwilligung, ſtillſchweigende und ausdrückliche 141, 3.
Entführung 193. 201 *b.* 280. 413 f.
Entwendung 424
Erbſchleichung 467
Erdichtung falſcher Umſtände, um den Richter zu hintergehen 165
Erkenntniſſe in Kriminalſachen 568 f.
Error invincibilis. 127
Erſchieſsen 84
Erſtattung, freiwillige des Geſtohlenen 438
Exceſs des Vertheidigungsrechts, *exceſſus moderaminis inculpatae tutelae* 276
Exceptio veritatis 235
Exemplariſche Strafen 11. 70. 71. 72
Expoſitio infantum 363

F.

Fälſchung (*falſum*) 468
Fautor 138
Felonie 91
Fiskaliſche Beſtrafung 43
Fixe Idee 132
Fleiſchesverbrechen überhaupt 366. unnatürliche 401. Strafe 403
Formale Verbrechen 63. 187
Formula ſententiae 570
Fornicatio 370. *violenta* 404
Forum 45. *delicti commiſſi*, ebendaſ. *deprehenſionis* ebendaſ. *domicilii* 45. *originis* ebend. *privilegiatum* 47. *ſpeciale cauſae*, ebendaſ. und 64
Fragſtücke 565
Freiheit des Willens bei Verbrechen 124 f.
Freiſprechung 110. *ab inſtantia* ebendaſ.
Freiſtätte 21
Fundament der Generalinquiſition 550
Furtum 425. *armatum* 445. 447. *culpoſum* 429. *manifeſtum* 426. *rei caſu amiſſae*, Anm. zu 427. *ſimplex et qualificatum* 431. *ſecundum, tertium* 453. *periculoſum* 442. *uſus*, Anm. zu 427

G.

Galgen 84
Gefährliche Handlungen 122. Diebstähle 442 f.
Gefängnifs, langwieriges, ist Milderungsgrund der Strafe 174
Gehorsam, schuldiger des Verbrechers gegen seine Verführer 172, 2
Gehülfen, unentbehrliche 138
Geistliche zur Vorbereitung und Begleitung der Verbrecher 572. 573
Gemüthsbewegung 132
Generalinquisition 549. 550 f.
Gesetzwidrige Handlungen 122
Gesetze 49. Anm. zu 79
Geschenke 530
Geschichte des Kriminalrechts 20-29
Geständnifs 115
Gerichtsbarkeit, hohe, obere 43
Gerichtsstand. siehe *forum* befreiter 47. veränderter 60. Konkurrenz der Gerichtsstände 60. 46
Gewalt 38
Gewaltsamer Diebstahl 447 f.
Gewaltthätigkeiten 38. 190 f.
Gewerbe, unerlaubte 462 f.
Gewissensehe 391
Gewohnheit, Verbrechen zu begehen 167
Gifte, deren Arten 311
Giftmischerei 309
Gotteslästerung 486
Grausamkeit gegen den Beleidigten 164
Gränzverrückung 472
Grassatores 457

H.

Hauptheilnehmer 138
Hausdiebstahl 440
Hausrecht, dessen Verletzung 202
Haussuchung 275. 556
Hazardspiele 465
Hermaphroditen Anm. *c.* zu 264
Heurath eines Juden mit einer Christin wird für keinen Ehebruch gehalten 371
Hochnothpeinliches Halsgericht, Anm. zu 574. 575
Hohe und obere Gerichtsbarkeit 43
Hoheitsrechte des Staats in Beziehung auf das Kriminalwesen 41. 42
Hochverrath 53. 90. im weitern Sinne 498. im engern Sinne 502
Holzdiebstahl 440
Homicidium siehe Todschlag, *simplex*, *qualificatum*, *casuale*, *dolosum*, *culposum* 263. *dolo directo et indirecto commissum* 282
Hurerei 370
Hurenlohn ebendas.
Hurenstrafen 372
Hurenwirthschaft 416

I.

Jagdcontravention 551
Imputatio juris et facti 95

Incendium 488. *simplex et qualificatum* 489
Incestus in sensu latiori 367. *juris civlis et juris gentium* 396
Inculpat 560
Indicia, siehe Anzeigen, *proxima* 111. *in se ibid. remota* 114. *de uno eodemque crimine inter se connexa* 115
Injurien 209 f. Begrif ebendas. *corpus delicti* 210. Injurianten und Injuriaten 223. rechtliche Folgen 226. Eintheilung 231. schwere 234. gegen Militärpersonen 229. den Landesherrn 512. 513. Strafe 247
Inquisit 560. inquisitorischer Prozess 546
Inrotulation der Akten 567
Inscriptio in crimen 578
Interrogationes captiosae 544
Interversio 441. Anm. zu 471
Invasio 456
Irre 132
Juden dürfen Christen heirathen 371. deren Ehe 390
Juramentum assertorium et promissorium 474
Justizgewalt 41

K.

Kapitalstrafe 86
Kapitalverbrechen ebend.
Kassenveruntreuung 533
Ketzerei 487
Kinder 132
Kindermord 345. dessen Strafe 352
Kinderraub, Anm. zu §. 200
Kirchenbusse 371
Kirchenraub, Anm. zu 451
Konkurrenz mehrerer Verbrechen 156 f. *realis* und *simultanea* ebend.
Körperliche Verletzungen 208. 249 f. deren Strafe 254 f.
Kriminalerkenntnisse 568. 569. 570. deren Bekanntmachung 571. den dagegen statt habenden Rechtsmitteln 572 f.
Kriminalgerichtsbarkeit 43
Kriminalkosten 583 f.
Kriminalrecht, Begrif, System und Eintheilung 19
Kriminalprozess 537. 545. im weitern Sinne 538. ordentlicher, summarischer 539. accusatorischer, inquisitorischer, denunciatorischer 540
Kriminalverbrechen 62
Kuppelei 416. deren Strafe 422
Kundschafter, feindliche 508

L.

Landesverrätherei 500. 508. erster und zweiter Klasse 509. dritter Klasse 510
Landfriedensbruch 482
Landzwang 193. 482

Latrocinium 193. 303
Lebenszeichen der Kinder 349
Leibesfrüchte, Anm. *b.* zu 264. Abtreiben derſelben 358
Leibesſtrafen 23. 62. 87
Leidenſchaft 132
Lenocinium, vulgare et publicum 417. *qualificatum* 419. *ſimplex* 420
Libelli famoſi 243
Liebestränke 323
Litisconteſtation Anm. zu 549. 559. Anm. *c.* zu 179
Loos 174
Lohnmörder 301
Lotterieverbrechen 521
Lungenprobe, Anm. zu 349

M.

Magie 476
Majeſtätsverbrecher 497. 498. 505. 569
Maitreſſenvertrag 391
Malefitzbücher 23
Materielle Verbrechen 63 205
Medicina forenſis 30
Meineid 474
Melancholie 132
Menſchenraub 193. 200. 201. *a.*
Mennoniſtenmeineid, Anm. zu 474
Meuchelmord 306
Milderung der Strafe überhaupt 168. der geſetzlichen 169. der unbeſtimmten 177
Milderungsgründe 170. 171. wegen des geringeren Grades der Bosheit 172. wegen geringeren Schadens 173. der beſondern Verbrechen, ſiehe bei den Verbrechen ſelbſt.
Mitigantia juſtitiae et gratiae Anm. zu 168
Miturheber 138
Mitwürkung bei Verbrechen 139
Misbrauch des Amts zur Befriedigung anderer Leidenſchaften 531
Miſsgeburten, Anm. *c. ad* 264
Moderamen inculpatae tutelae 276
Mord 292. aus Lebensüberdruſs 294. 262. Eigennutz 302 f. aufgetragener 299. bei welchem perſönliche Verhältniſſe ſtatt finden 336. ſiehe Verwandtenmord. liſtig vorbereiteter 306. gedungener 299. verabredeter 298
Mordbrand 489
Mordraub 193. 303.
Münzverbrechen 522 f.
Münzfälſchung 523
Muthwille 121. 193

N.

Nachtwandler 132
Negativböſer Wille 120. 121
Nothrecht 40
Nothwehr 35. 37
Nothwendigkeit, ein Verbre-

brechen zu begehen 141, 4. 277 f.
Nothzucht 405. 412
Notorietät 550

O.

Obduction 270
Obligationes quae quasi ex delictis nascuntur 65
Observation 553. 554
Obsessio viarum 482
Onanie 402

P.

Paederastie 402
Parricidium 341
Partus vitalis 359
Pasquille 243. 244. 247
Peculiatus, Anm. zu 450
Peinliche Gesetze 49. deren Anwendung 51 f. 60. auf vorhergehende 53. und vergangene Fälle 56. Auslegung 58. Bekanntmachung 55. Kollision 53. Unwissenheit 54
Perduellio 498
Pfählung 85
Plagium 193
Polizeygerichtsbarkeit 43
Polizeygewalt 41
Polygamie 388. 389
Poena in thesi 43. *corporis adflictiva* 87
Positivböser Wille 120. 121
Potestas gladii, Anm. zu 43
Praevarication 473
Praevention, Anm. zu 45
Privatgewalt 190
Privatverbrechen 63
Processus accusatorius, denunciatorius, inquisitorius 540. 578 f.
Procuratio abortus 358
Protestation gegen die Injurie 221
Provocatio ex lege diffamari 236

Q.

Qualität der Verbrechen 61
Qualificirtes Bekenntniss 104
Qualificirter Betrug 471
Quantität der Verbrechen 94. 61. der Zurechnung überhaupt 142. 143. in Ansehung des Fortschreitens des Vorsatzes zur That 144 f.

R.

Rad 85
Rädelsführer 138
Rath 141, 5.
Raptus 413
Raub *(rapina)* 193. 455 f. uneigentlicher *(invasio)* 456. dessen Strafe 458
Raubmord 193. 303
Realinjurie 193. 232. 246
Regalien, deren Beeinträchtigung 497
Remedium ulterioris defensionis 574
Rencontre 326
Reitz zu Verbrechen 7. von der Obrigkeit 172, 5.
Reue des Verbrechers, Anm. zu 141, 5. 153. 172, 7. 502.

S.

S.

Sacrilegium 450
Salvus conductus 555
Schade, mittelbarer und unmittelbarer 5. als Beſtimmungsgrund der Strafe 76. 173
Schändung 370
Schimpfwörter 239
Schlaftrunkenheit 132
Schmähſchriften 243 f.
Schwangerſchaft, deren Verheimlichung 351. 355
Schwerdt 84
Sektenſtiftung 487
Sekundanten 330
Selbſtbeſchädigungen 259
Selbſthülfe 38. unerlaubte, deren Strafe 196 f. 516
Selbſtmord 261
Selbſtvertheidigung 8, 83
Simonie 527
Sicheres Geleit 555
Sinnloſigkeit 132
Socii 138. *principales* eb. *ex compacto*, ebendaſ.
Sodomia 367. *ſexus et generis* 401. 402
Specialinquiſition 549. 559 f.
Specialverhör 561
Spieler von Profeſſion 465
Spione 508
Spott und harte Ausdrücke 245
Staatsverbrechen 63
Staupenſchlag, Anm. zu 87
Stempelcontravention 521
Steckbriefe 555
Stellionat 468
Stöhrung des öffentlichen Gottesdienſtes 485
Strafbare Handlungen an ſich 16
Strafe, Begrif 9 f. im engern Sinne 11. Eintheilung in exemplariſche 11. ordentliche 26. willkürliche 79. außerordentliche im engern Sinne 80. im weitern Sinne, verſchärfte 81. an Bildniſſen 582. Todesſtrafen, Leibesſtrafen, Verluſt und Einſchränkung der Freiheit 82. Verhältniſs zu den Verbrechen 72. 78. Zweck der Strafen 9. 13. 69 f.
Strafrecht, Urſprung 4 f. natürliches, Anm. zu 9. 10. im Staat 15. deſſen eigenmächtige Ausübung im Falle der Nothwehr 34. 39. des Nothrechts 40
Stuprum 370. *non voluntarium*, *violentum*, *violentum improprium* 404
Suggeſtionen Anm. zu 103. 544
Summariſcher Kriminalprozeſs 539
Summariſches Zeugenverhör 552
Symboliſche Injurie 232. 241. 242

T.

Taubſtumme 132. Anm. *a.* *k.*
Talion 20

Täuſchungen 204
Termini motio 472
Territion 564
Thatbeſtand, ſiehe *corpus delicti.*
Theilnehmung an Verbrechen im weiteſten Sinn 138. deren Grade 141, 9.
Theilnehmer, genereller, ſpecieller aus Verabredung 138. an der Entführung 415. am Diebſtahl und Raube 459. am Duell 330. am Morde 340. am Kindermorde 354. an der Nothzucht 412. am Todſchlage 283
Thorheit 132
Todesſtrafen 62. 83. 84
Tod des Verbrechers hebt die Kriminalſtrafe auf 179
Tödtliche Verletzungen 250 f. Werkzeuge 273. 283
Tödtungen 263 f. anderer aus Liebe und Gefälligkeit zu ihnen 293
Todſchlag 282 f. aus Jähheit und Zorn 282. aus directem und indirectem Vorſatz, ebendaſ. im Getümmel oder Schlägerei 288. im Aufruhr 516. Anm. der Ehebrecher 280
Tortur 106. 564.
Traum 132
Trübſinn 132
Trunkenheit, ebendaſ.
Tumult 516
Tutela culpabilis 276. 278

U.

Ueberſchwemmung, vorſätzlich veranlaſste 496
Umgang mit verdächtigen Perſonen 114, 4.
Unehelicher Beiſchlaf 370 f.
Unerlaubte Handlungen 1-3. bei erlaubten Gewerben 467. Unerlaubte Gewerbe 462
Unfruchtbarmachung aus Vorſatz 362
Ungehorſam gegen die Obrigkeit 516
Unmündige 132
Unſinn, ebendaſ.
Unterſchlagung, Anm. zu 471. 441
Unterſuchungsprozeſs 546 f.
Unwiſſenheit und Irrthum des Verbrechers 127
Unzucht 365. 366
Urgicht 564
Urheber 95, 138
Urkunden 108
Urphede 576
Uſuraria pravitas 463

V.

Verbalinjurien 232. 235 f. deren Strafe 247
Verbannte, Anm. zu 264
Verbrechen, Begrif 18. 62. Eintheilung (ſiehe *delicta*) 63. 67. bei der Amtsverwaltung 259. die an Hals und Hand, Haut und Haar gehen, Anmerkung zu 62. der beleidigten Majeſtät 511. der

verlezten Ehrfurcht 511. der Diener des Staats 527. der Staatsbeamten außer ihrem Amte 535. der Vorgesezten 534. formale, materielle, gemeine, gewissen Ständen eigene 64. mit gemeiner Gefahr 63. Staats- und Privatverbrechen 63. wider den Staat 497.
Verbrennen 85
Verfängliche Fragen 544
Verführung 166
Vergiftungen 308. erster Klasse 312. zweiter Klasse 313. dritter Klasse 314. der Thiere 324. solcher Sachen, die zum Gebrauch mehrerer dienen 225
Verhaftnehmung 553
Verheimlichung der Ehe 391. Schwangerschaft 351. 355
Verjährung der Strafen 184 f. der Injurien 248. der Fleischesverbrechen 368
Verläumdung 211. 235
Verletzungen, körperliche 203. der Ehre, siehe Injurien; der Amtspflicht aus Gewinnsucht 530. des Religionsfriedens 484. unheilbare 296
Vermögensstrafen 62. 89
Verschärfung der Urtheile 42. der Strafen 164 f. deren Arten 155
Verrückung 132
Verspottung der Landesgesetze 519
Vervielfältigung der Ehe, successive 384. gleichzeitige 385. (siehe Bigamie.)
Verwandlung der Strafe 174
Verwandtenmord 341
Verweis, gerichtlicher 94, 226. Befugniß, Verweise zu geben 220
Verzeihung der Injurien 248
Viertheilen 85
Violatio sepulchri Anm. zu 428
Vis publica et privata 190
Visum repertum, Anm. zu (siehe Besichtigung) 269
Vorbitte vor Majestätsverbrecher 505
Vulnus absolute et per accidens lethale 250

W.

Wahnsinn 256. 322
Warnungsanzeigen 577
Wetten 465
Wegelagerung 482
Werber, unbefugte, gewaltsame 200
Wiedervergeltungsrecht 20
Wiederruf des Bekenntnisses 105. 575
Wiederholter Diebstahl 453
Wilddiebstahl 440

Z.

Zauberei 476

Zeu-

Zeugenbeweis 107
Zeugenverhör, summarisches 552
Zigeuner, Anm. zu 264
Zinswucher 463
Zweikampf 326 f. Fremder und Ausländer 334
Zweiter Diebstahl 453
Züchtigung 11. 87
Züchtigungsrecht, dessen Misbrauch 289
Zufall, welcher die Ausführung eines Verbrechens hindert 148 f.
Zurechnung 95 f. allgemeiner Maasstab 142. 143. der Absicht und des bösen Willens 116. 119
Zusage der künftigen Begünstigung eines Verbrechens 141, 6.

E r r a t a.

S. 5. Z. 2. hinter *für* lies *ſich.*

— 6. — 1. von unten ſtatt *Th.* 1. §. 98. lies *Th. I. p.* 189 *ſq.*

— 9. — 10. — — Bd. 3. l. Bd. 1.

— 12. — 12. — — *nach ſich ziehen* l. *zur Folge haben.*

— 48. — 6. hinter *als* lies *bürgerlich.*

— 59. — 15. ſtatt *Zurechnung* lies *Zufügung.*

— 68. — 3. lies *Nov.* 17. *cap.* 12. *und Nov.* 134 *etc.*

— 5. ſtatt *Bonorum* lies *bona.*

— 72. — 1. von unten ſtatt *denſelben* l. *derſelben.*

— 76. — 3. hinter 69 l. *L. I.* §. 17. *de quaeſtion.*

— 80. — 18. ſtatt *achtzehnjähriger* lies *achtzehnjährige.*

— 82. — 5. ſtatt *einen* lies *einem.*

— 86. — 16. ſtatt 131. lies 151.

— 90. — 10. füge hinzu: *L.* 6. *C. de dolo malo.*

— 94. — 5. ſtatt *vis* lies *vi.*

— 104. — 8. von unten ſtatt *Willen* lies *Willensäuſserung.*

— 105. — 3. ſtatt *leitet* lies *verleitet.*

— 8. von unten ſtatt *Verbrechens* lies *Verbrechers.*

— 110. — 7. füge hinzu: *Püttmann de receptatoribus in Adverſ. jur. L. II. p.* 219.

— 111. — 14. von unten ſtatt 35 lies 80.

— 114. — 10. von unten ſtatt 148 lies 178.

— 115. — 12. nach *worden* ſtatt ; ſetze ein ,

— 7. von unten lies: *der ſchon vollendeten Handlung* u. ſ. w.

— 116. — 13. v. u. füge hinzu: *P. G. O. art.* 178.

— 120. — 18. v. u. hinter *erſcheint* l. *P. G. O. art.* 163.

— 123. — 3. von unten ſtreiche *vorgedachte* aus.

— 136. — 11. füge nach *Verjährung* hinzu: *in peinlichen Fällen.*

— 153. — 10. füge hinzu: *l.* 3. §. 2. *D. de injuriis.*

— 155. — 3. ſtatt *Verletzung* lies *Verſagung.*

S. 164.

S. 164. Z. 7. von unten hinter *fortſetzen* füge hinzu: *L.* 13. *pr. D. de injuriis. L.* 10. *§.* 2. *ſi quis cautionem in judicio ſiſti.*

— 170. — 5. fällt *et* aus.

— 178. — 7. ſtatt *ſchwerer Injurien* lies *ſchwerer Verbalinjurien.*

— 185. — 10. hinter *Liebestränke* füge hinzu: (§. 323.)

— 190. — 13. füge hinzu: *P. II. T.* 20. §. 717-719.

— 21. füge hinzu: *Uebrigens ſiehe* §. 288.

— 192. — 20. ſtatt 126 lies 26.

— 196. — 17. ſtatt *dilicti* lies *delicti.*

— 207. — 3. ſtatt *einer* lies *jemand.*

— 212 und 213. ſatt der Worte: *ſo bezieht — anderntheils muſs hier etc.*„ lies: „*ſo muſs doch hierbei das, was de Boehmer ad CCC. art.* 137. *§.* 9. *Bynkershoek in obſervat. jur. rom. L. III. obſ.* 10. *und Noodt in probabil. L. IV. c.* 7. *bemerkt, beſonders aber die Verordnung u. ſ. w.*

— 215. iſt *ad* §. 298 als Anmerkung zu ſuppliren: „*Von der Strafe der Mitglieder mordender Räuber- und Diebsbanden wird unten §.* 500. *b. gehandelt.*„

— 238. — 15. ſtatt des Punkts ſetze ein ;

— 252. — 3. — ein, nach *geſchehen.*

— 255. — 8. lies: *vierwöchentlicher Gefängniſs - oder* u. ſ. w.

— 3. von unten nach *Geburt* füge hinzu: *durch Verleitung dazu oder durch thätigen Beiſtand.*

— 270. — 8. ſtatt *rechtliche* lies *rechtlichen.*

— 273. iſt zu ſuppliren: *G. J. Fr. Meiſters praktiſche Bemerkungen Bd.* 1. *No.* 26.

— 278. — 9. v. u. ſtatt *Gehülfe* lies: *Theilnehmer der Bigamie oder als Ehebrecher.*

— 279. — 12. ſtatt *und da* lies *da jedoch.*

— 284. — 14. ſtatt 1013 lies §. 980.

— 289. — 4. ſtatt *des Andern* lies *deſſelben.*

— 290. — 16. von unten lies *bei einem unehelichen Beiſchlafe.*

— 307. — 4. ſupplire: *Preuſs. Geſetzbuch P. I. T.* 9. §. 71 – 73.

— 17. ſtatt *und* lies: *oder.*

— 310. — 5. von unten ſupplire *art.* 140.

S. 311.

S. 311. Z. 5. ſtatt 146 lies 166.
— 313. — 3 und 4. ſtatt: „*die Summe von fünf Gulden werth überſteigt*," lies: „*fünf Gulden oder mehr werth iſt.*„
— 323. — 16. lies: *nicht umſchaffen.*
— 328. fällt die Zeile 10 und 11 weg, S. 329. aber iſt hinter dem §. 452. die Anmerkung zu ſuppliren: „*Von Beſtehlung des Gotteskaſtens*, *P. G. O. art.* 163. *Von Diebſtählen an Ackergeräthe*, *Früchten und Thieren auf dem Felde*, *beſonders vom crimine abigeatus. P. G. O. art.* 167. *Preuſs. Geſetzbuch. l. c.* 1143 *ſq.*
— 332. — 15. ſtatt *ein* lies *kein.*
— 333. — 13. iſt das Zeichen der Note *a)* zu ſuppliren.
— 15. lies: *würde die auſser dieſen Fällen zuerkennende auſserordentliche Strafe etc.*
— 334. — 2. bleibt die Parentheſe fort.
— 2. von unten, ſtatt 3 lies 5.
— 340. — 9. ſtatt *unerlaubt* lies *unzuläſſig.*
— 342. — 7. ſtatt: *über nicht löbliche Gegenſtände*, lies: *zu nicht löblichen Zwecken.*
— 8. ſtatt: *crimina extraordinaria*, lies: *Handlungen*, *welche zwar nicht eigentliche Verbrechen waren*, *aber doch verſchiedne nachtheilige rechtliche Folgen hatten.*
— 343. — 11. hinter §. 310 ſetze noch *ſq.*
— 362. — 7. lies: *der vorſätzlichen Brandſtiftung.*
— 365. — 9. ſtatt: *im erſten Falle*, lies: *im vorigen Falle.*
— 374. — 14. lies: *Tom.* 3. *Sect.* 3. *no.* 33.
— 383. — 4. lies: *der Gewalt*, *nach Beſchaffenheit derſelben und der übrigen Umſtände*, *die Strafen etc.*
— 5. lies: *Landfriedensbruches* } *oder eines Aufruhrs*, *ſonſt aber etc.*
— 16. lies: *eintreten* ſtatt *ſtattfinden.*
— 395. — 1. von unten lies: *Ablieferung des für den Staat eingenommenen Geldes iſt ſtrafbar.*
— 2. von unten hinter *Nachtheil* lies: *aber ohne Erlaubniſs des Staats geſchieht etc.*
— 396. — 7. v. u. lies: *Allemal muſs der Verbrecher ſo lange*, *bis der vorſätzlich verurſachte Kaſſenmangel etc.*

S. 398.

— 398. — 6. von unten lies: *im ersten Wiederholungsfalle nach vorgängiger Bestrafung mit u. s. w.*

— 399. — 8*sq.* lies: *Speculum juris Guilhelmi Durandi etc. Altera Editio cura Alexandri de Nevo. Frcofurti.* 1592.

— 409. — 4. statt §. 505 lies 550.

Zu Ende des §. supplire die Anmerkung: „*Von der Denunciation durch den Verbrecher selbst; s. Kriminalordnung von* 1717. *c.* 3. §. 16.

— 411. ist Z. 3. hinter dem Worte: *Inquisitionsverfahren* das Zeichen der Note *a*) und zu Ende des §. folgende Anmerkuug zu suppliren:

a) *Man sehe jedoch Durandum l. c. L.* 3. *Part. I. Rubrica de inquisitione §.* 1. *no.* 33. *et §.* 2. *no.* 13.

— 419. auf der lezten Zeile ist noch zu suppliren (§. 559.)

— 421. zu Ende des §. 569. ist die Note zu suppliren: „*Von der Einsendung der Kriminalrelationen und Gutachten zu Bewirkung der Annahmordre siehe die Hymmenschen Beiträge l. c.*

in der lezten Zeile lies: *sind nach preussischer Verfassung entweder* u. s. w.

— 426. ist hinter dem §. 575. noch folgende Anmerkung zu suppliren:

„*Vom richterlichen Verfahren bei vorgegebener Schwangerschaft der zum Tode Geführten cf. l.* 3. *D. de poenis. L.* 18. *de statu hominum.*„

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand,

Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechts

Halle 1796

Crim. 142
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394815-0
VD18 1456517X-001